

Gerichtsbuch Helmstadt: Inhalt

loses Blatt/noch nicht verfilmt:

Welcher (...)

soll zuvor (...)

Sieben Thurnus als (...)

dem Schreiber zwein Thurnus

Wann einer ein Copey darauß begertt abzuschreiben, der soll dem Gericht ufflegen 5 und dem Schreiber 2 Thurnus

Wenn sichs auch begeben möchte, das einer was sein eigen Sach anlanget, das Gerichtsbuch begehrt, der soll alsbaldem dem Gericht ufflegen 1 ½ X und dem Schreiben 6 d so soll es ihm fürgelesen werden.

Auch sollen alle Ehehandlungen und Weincoffen Vermächtnis und was sich bis anhero vor der Zeit allhier begeben, und die noch nit ins Stattbuch einbracht ¹, die sollen solchs auf dieses Gericht oder aber uff das längst uff das ander Gericht fürbring und einschreib lassen. Wann dann solches nit geschickt und verfahrlässiget würdt, so soll weder Schultheiß Gericht noch andere so darbei gewesen nicht schuldig jemand weiter darüber uff Eid stiftten.

Rückseite:

(...) zu geben, sondern (...) eingebracht werden, (...) desselbligen dabei (...) arnach sich jemandt menniglich zu (...).

Wan Personen, was in dieses Gerichtsbuch unter zehn Gulden einschreiben lassen, der soll dem Gericht alsbald ufflegen 4 ½ X. und dem Schreiber 1 ½ X, was aber über zehn es sei gleich 100 oder über 100 so ist es 7 X dem Gericht 5 X und dem Schreiber 2 X

Ferner die Gemeindeordnung betreffend

Zum letzten hat Schultheiß Bürgmeister samt ein ganz erbar Gericht einhelliglich beschlossen, wenn zwen einander schlagen und der den ersten Schlag oder Streich tut, der soll verfallen sein um 1 fl unnachlässig, darnach sich männiglich vor Schaden zu hüten.

Ferner welcher fremd alhier in die Zech gehett es sei gleich unten in der Stuben oder uff der Stuben, die sollen ihre Wehr wie sie sind dem Wirt geben uff zu behalten und nach verrichter Zech soll ime dieselbigen ohnverletzt derselben wieder zu Händen zugestellt werden.

S 001/S. 13: Vergleich: Als die Helmstatter von ihren Gütern (*Seite beschädigt*) auf Underaltertheimer Markung /: welce die Altertheimer im Tieffenthal nennen /: von langen unerdencklichen Jaren nit mehr dan den dreissigsten Theil Zehend gegeben, aber solchem Recht und Herkommen zuwider die Castelische allererst in 1615 den zehenden Theil darauff neuerlich zu suchen und mit Gewalt zu nehmen sich ange- maßt und understanden und dan solches von den Helmstattern geklagt und von ihrer Herrschaft widersprochen worden.

So ist uff Montag den letzten Aprilis Ao 1618 der hochwohlgeborene Herr Herr Wolfgang Grav und Herr zu Castel, beneben dero Secretario, auch Siebener und Eltisten zu Underaltertheim uff den Augenschein selbsten kommen, alda ire Gnaden nach gehörten von beider Seiten Berichten und Gegenberichten sich dahin erklär, auch mit Hallerischem Vogten Paul Fischern in Gegenwart der bei sich gehalten Eltesten von Helmstatt verabschiedet worden, das die Helmstatter

¹ Zuvor wurden Eheverträge und Testamente in die Wertheimer Stadtbücher eingetragen, die von 1539 bis 1582 im Stadtarchiv Wertheim enthalten sind. Dieses Zitat belegt also, dass es sich um das erste Helmstädtische Gerichtsbuch handelt.

S 002/ S. 14 (*Seite beschädigt*) Gütern (...) vor hinfüro noch (...) Marckhung ohne Erlaubnis (...) weiters nichts reutten, und was inen (...) zu reutten erlaubt wird, sie davon den zehenden Theil Zehend geben sollen.

Und obwol darbey abgeredter Massen dieser Abschied uff Castelischer Seiten zu Papir gesetzt, so ist doch uff Helmstatter Seiten, weiln ein mehrers dan verabschidet und zum Zehendtstreitt gehörig gewesen, darein gerückt worden, dasselbig nit ange nommen, sondern ungesigelt wider zurückh geschickt, dahero den angeregten Abschied zu künftiger Nachrichtung von mir Paul Fischer, als der von Obrigkeit wegen bei solcher Vergleichung selbsten gewesen, und dieselbig, wie obstehet, also eingewilliget, in diß Gerichtsbuch eingeschrieben worden ist.

S 003/S. 15: (*Überschrift beschädigt*):

1. Erstlich verschafft er Veit Stumpff seinem (*beschädigt*) unter dem Blosenberg neben Better Schönen ligent.
2. weider verschafft er seiner Mätt Margaretha ein Acker im Herkun neben Better Schnepfern, mer ein Weingertlein hinden am Neuwen Erb neben Jacob Baunach
3. weider verschafft er der hirden Enners Brusten Hausfrau ein Acker am Sessel berweg neben Hanß Eißnerts Witwe, mer ein Weingartten unden am neuen Erber Weg ist der alten Schnepperin gewest neben Bardel Weicker
4. Was nun weider für Güter vorhanden sein, sie liegen zu Felt oder zu Dorff an Reinen und Steinen, sie mögen genant werden wie sie wollen, auch farendes Hab und Barschafft, und alles wie es genandt mag werden, solles alles auff beide Seidt ~~nechste~~ Freundt nach irer beider Absterben gefallen, als nämlich das Halb teil solle Veidt Stumpff und Salome Mertten Schlösren Hausfrau beide Michel Stumpfen Geschwister haben, vonn diesem halben Deihl verschafft obgemelder Michel seinem Vettern zu Lenfurtt Henrich Stumpffen 20 fl., wider verschafft er seines Bruders Sonn Werner Stumpff vonn Dirmstein 5 fl. Diß solle alles nach irer beider Absterben inen gefallen, doch mit Geting wo es einem nicht gefellig

S 004/S. 16: (*beschädigt*) verendern Macht (...) darbey gewesen (...) Übelacker Hans Mertten (...)dt Stumpff, geschehen den 23. Februarii Anno 1622 Jar
(*das ganze Testament durchgestrichen*)

Michel Stumpff

Hierundt wirdt verzeichnett wie Merden Ubelacker undt Kilgen Schetzlein beide Hanssen Merdes hinderlassene Kinder Vormünder, haben Michel Stumpff ausgeliehen und fürgestreckt nemlich 25 gute Künisch Daller uff anno 1623 Jar dagegen hatt er Michel Stumpff sich versprochen, er will inen vor dem erbaren Gericht innen für diese 25 Künisch Daller seinen gebührenden Theil an der Knaben Hub einsetzen waß er von seinem Schwer empfangen habe, aber doch solle er daß selbige Macht haben zu genießen undt zu gebrauchen, undt dasselbige zu einem Underpfandt einzusetzen, undt solle jehrlich von dissen 20 Künisch Daller einen Künisch Daller zum Abzins geben, von den 5 auch seinen gebührenden Deil jehrlich auff Ostern, wo es Sach wehre daß dieser obgemelter Michel dise Summe wider erlegen undt bezallen woltte so solle er widerum mit guden Künisch Dallern bezalt werden. Auch sollen beide Vormünder ungezwungen sein ein ander Müntz oder Gelt anzunehmen sondern wider mit guden Künisch Dallern bezalt werden wie sie ausgeliehen sein worden.

Geschehen den 19. Januarii anno 1624 (*diese Verschreibung durchgestrichen*)

Auff Reminiscere Anno 1629 vor einem Erbahren Gericht kraftlos gemacht worden

S 005/S. 17:

Uff heut (*Seite beschädigt*) meister vor (...) wegen des Heuzechent (...) Rutten oder Heuffleinsweis (...) Wißflecken halben, ohne Schaden und Nachtheil, so wohl Pfarrherrn als der Gemein, nit recht auszumessen od zu zelen, oder solches zu thun gar beschwerlich ist, mit ehrwürdigsten wolgelernten Herrn M. Johann Reining item

Pfarrherrn dergestalt verglichen, das ihme Herrn Pfarrherrn, so lang er ihr Pfarrherr ist und verbleibt, jährlich zu S. Kiliani mit der ersten Bezahlung geliebts Gott anno 1625 zu bestümpten Kiliani anzufahen, fünfundzwanzig guter gangbar unverschlagener Reichsdaler in specie ohne sein Herrn Pfarrers Costen und Schaden, nit allein wan durch den Segen, Schutz und Schirm des almechtigen Gottes solcher Heuzehent fruchtbar und reichlich zu gemessen, sondern auch wenn (: da Gott gnediglich wolt vor sein :) durch sein Verhengnuß od Straff nit ein Grässlein od Hand voll Heu zu geniessen sein würde, lüffern und bezalen sollen, mit diesem Beding und Vorbehalt dass einem künftigen Pfarrherrn dardurch nichts begeben od benommen, sondern demselbigen bei diesem Geding zu bleiben od nit frey stellig sein sollen. Zu Urkundt ist dieser Vergleich in diß Gericht ein und von gedachten Herrn Pfarrherrn underschrieben worden, geschehen den 19. Augusti Anno 1624.

Mgr. Joannes Reininger parochus ibidem

S. 006/S. 18: (*beschädigt*), Peter Schürgers gewesenen (*beschädigt*) eheleiblicher Sohn allhier, wegen seines (*beschädigt*) vor einem Jahr under Ihr. Fürstl. Gnad. Regiment zu Würzburg für ein Musquetierer unterhalten lassen, und über dies allhier zu Helmstadt gefänglich eingezogen worden, als ist gedachter Schürgk hierauf aus Befehl H. Johann Laurentii Bröheln unseres großgn. gebietenden Herrn Vogts, seiner Haftung uf verstellende Caution erlassen worden, und ist demnach Hans Baunach des Gerichts und Michael Abbt beide seine verordnete Curatores für ihnen so weit sich sein Patrimonium allhier ersteckt und weiters nit, Bürg und guth worden, und ist solche Bürgschaft im Beisein Herrn Schultheißen und eines ganzen ehrbaren Gerichts aus Geheiß Herrn Vogts in dies Gerichtsbuch eingeschrieben Worden Actum Helmstadt den 24.7.1628

S 007/S. 19: (*Kaufbrief*) über die gemeine (*Schenkstatt anno 1625*) den 9. Decembbris Barthel Schnepper verkauft worden:

Zu wissen, dass wir Schultheiß, Gericht, Bürgermeister und ganze Gemein zu Helmstadt auf günstige Verwilligung der gestrengen, edlen und Vesten Sebald Tucher, Hans Moritz Fuhrens und Hans Christoff Voyten, unserer im Namen Hallerischer Vormundschaft gebietenden Junkern mit wohlbedachtem Mut, guter Vorbedacht und Erwägung unsern Schaden, den wir neben den mißwachsenden Jahren bei so langwierigen Kriegsläufen bis fast zum äußersten Verderben erlitten und ausgestanden, ferner zu verhüten, Nutzen und Frommen zu schaffen und zu werben, dem ehrsamn Bartel Schnepper allhier und allen seinen Erben und Nachkommen für Eigentum recht und redlich verschafft und eines aufrichtigen Kaufs zu kaufen gegeben haben benanntlichen unsere von anderen Pfandschaften und Versetzungen ganz ledige und unverhaftete Gemeine Schenkstatt mit ihrem ganzen Begriff, und darauf stehenden Gebäuden von Häusern, Scheuer, Keller und Ställen, nichts ausgenommen, allermassen wie mit ihren Rechten und Beschwerden /: damit sie insonderheit

S 008/S. 20: (*beschädigt*) Pfennig zinset (*beschädigt*) Hub miteinander einnehmen, dann auch jährlich sechzehn Pfennig in die Rachbarin zinset, davon Merten Bauer 8 d, Thoma Merten 4 d und Weickerts Schmidts Erben 4 d einnehmen /: wir dieselbe besessen, innegehabt und verliehen haben.

Verkaufen auch und geben solche Schenkstatt gedachtem Bertel Schnepper und seinen Erben in bester und beständigster Form rechtens eigentümlich zu kaufen, also und dergestalt dass er und künftige Besitzer und Inhaber derselbigen, nun hinführ die gemelte in die Rappelshub und Rachbarin gehörige Zins wie auch der Herrschaft deren Botmäßigkeit, wie bishero gewest, darauf in allwegen verbleibt, ihr Gebühr jährlich entrichten, dann zu Umgeld (welches der Herrschaft zu ändern allzeit bevorsteht) so alle Quartal abzuzahlen, von jeder Maß zwei Pfennig der Herrschaft, dann zu Ersparung des Holzes der Gemein auch zwei Pfennig geben, und er Käufer und

künftige solcher Schenkstatt Inhaber zwei Pfennig für ihre Mühe und Kosten haben, den sie ohne Zutun der Herrschaft und Gemein in Einlegung des Weins, ob der auch gleich an anderen und fremden Orten geholt würde, für sich allein tragen, wie auch die Schenkstatt als ihr Eigentum in

S 009/S. 21: baulichen (*beschädigt*) bei Straf 5 fl. der (*beschädigt*) schlagen, den eingelegten Wein bis (*beschädigt*) welche, was der Gemein an Umgeld gebührt, einnehmen und in ihre Rechnung bringen sollen, besichtigt und aufgeschnitten werde, bei gleicher Straf der Herrschaft nicht anzuzapfen. Hingegen aber (ausgenommen, wie von alters her, die Heckenwirte) sonst keinem, dann auf dieser verkauften Schenkstatt, stetige Wirtschaft zu treiben verstattet und erlaubt, sondern alle anderen stetigen Nebenwirte abgeschafft und verboten sein sollen. Darum dann das Gericht und die Gemeinde auf der verkauften Schenkstatt zu der Stuben oder der Stallung, darin die jetzige Tisch und Bänk bleiben, welche der Wirt ohn der Gemein Kosten in Besserung erhalten und was davon abgeht, erneuern soll, zu ihren Handeln und Verrichtungen die Öffnung allezeit zu Tag und Nacht ihnen ausgedingt und vorbehalten haben. Dabei auch der Losung halben abgeredt und verdingt worden, wan solche Schenkstatt über kurz oder lang wiederum verkauft werde, dass des Verkäufers Not oder Blutlöser zuvorderst, darnach die Gemein, dann zuletzt die Güterlöser die Losung darzu haben sollen.

Umd ist solcher Kauf gemacht und beschlossen worden

S 010/S. 22: (*beschädigt*) –hundert Gulden guter fränkischer Landeswährung, den Reichstaler, er schlage gleich auf oder ab, zu achtzehn Batzen verdingt und gerechnet, also dass er Bartel Schnepper oder seine Erben zu künftig Weihnachten fünfhundert Gulden zur Angab, dann jährlich bis zu völliger Abstattung der gemelten Kaufsumma zu bestimmten Weihnachten zweihundert Gulden zu Fristen, alles in vormelter Währung, daran unverzüglich und unfehlbar bezahlen, und zu Versicherung dessen, obgleich die Schenkstatt durch Gottes oder Kriegsgewalt oder –sonsten in andere Weg Schaden nehme, welchen der Allmächtige gnädig abwenden und verhüten wolle, die Schenkstatt wieder zum halben Teil und sein übrige liegende Güter auch zum halben Teil, vom ersten Pfennig bis zum letzten dafür einsetzen und verunterpfänden, darwider sie kein Auszug und Behelf, kein christlich oder weltlich Recht schützen und schirmen, sondern die Verkäufer Macht und erlangt Recht haben sollen, auf gemacht Unterpfand zu klagen oder selbsten vom ersten Pfennig bis zum letzten mit Kosten und Schaden sich darauf bezahlt zu machen.

S 011/S. 23: (...) Zur Urkund ist solcher Kaufschluss wie obsteht in dies Gerichtsbuch geschrieben, ihm Käufer ein gleichlautende Abschrift davon eingehändigt und dabei abgeredt worden, was an dem Kaufschilling erlegt würde, das solches anstatt Quittung unten hierein, wie auch zurück in sein des Käufers Brief geschrieben werden solle, so geben und geschehen zu Helmstadt, auf Dienstag den 9.12.1625² Nota ao 1626 den 27.4. ist der Wirt auf sein Klag, dass er an 2 ditziger Zeit den Wein an fremden Orten wegen Fuhrlohns, Zoll und Zehrung zu holen nicht haben könne, beschieden worden, dass er an fremden Orten für Wein holz, von der Maß 3 d haben und dardurch obeinverleibten Kaufbrief nichts benommen, sondern der Wirt sich demselbigen gemäß verhalten solle.

S 012/S. 24:

aufgericht worden uf Bartholomai Anno 1626

Wir diese hernach benannte mit Nahmen Barthell Schnepper und Enders Fiderlich beyde verordnete Vormünder über Claus Schussen weylandt Hans Schussen seel. hinderlassenen Sohn, bekennen hiemit und thun kundt jedermenniglichen mit diesem Kaufbrief, das wir ehergemeltes unseres Pflegsohns angebührenden Erbtheil, was er

² Eine Urkunde über diesen Kauf findet sich ebenfalls noch im Gemeindearchiv Helmstadt.

von seinen lieben Eltern seel. zu feldt und Dorf zu Hellmstadt, dem ehrsamen Bastian Schussen, seinem Bruder zu kauffen geben, und kompt dies zu rechtem stetem und festen Kauf für und umb einhundert Gulden guter Müntz, Landts zu Francken Wehrung den Thlr zu 18 Batzen gerechnet. Daran soll er alsbalden zu der Angaab erlegen 50 fl. und hernach auff Bartholomäi so man schreiben wirt anno 1627 die übrige 50 fl. damit die gantze Kaufsumma für genügt wirt. Geschehen uff Bartholomäi Anno 1626.

Aff heut dato den 15. Februari Anno 1629 haben beyde Vormünder von ihme Bastian am Käuffer vor einem erbahren Gericht begehrt dieweilen die obgedachte Kauffsumma nuhnmehr samptlich zu erlegen fellig worden, begehrt er möchte dafür Einsatzen gethan hette, als hat er Bastian hierauf aber alles das jehenig was er von seinem Bruder erkauft vom ersten bis zum letzten Pfennig eingesetzt und hiemit verschreiben lassen uff Jahr und Tag wie obensteht.

S 013/S. 25 und S 014/S. 26 leer

S 015/S. 27: (Überschrift beschädigt):

Demnach bei Lebzeiten des hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Bischofen Julius zu Würzburg hochsel. Gedächtnis als der edel und gestreng Junker Ernst Haller von Hallerstein der alte Haller zu Nürnberg unser großgl. gebietender Junker das Lehen wegen unseres Dorfs Helmstadt gnädig eingenommen und empfangen. So ist wegen gedachtes Fleckens der Frondiensten halben von gedachter ihre Fürstl. Gnaden selig mit unserem großgl. gebietenden Junkern dahin gnädig gemittelt worden, dass wir jährlich und jedes Jahrs sämtlich mit unseren allen Pferden ihr fürstl. uf derselben Hofgütern zu Rembling 4 Tag ackern und bauen sollen, anderer Fron, und Diensten aber, die ihrer fürstl. Gnad leibeigene Untertanen daneben und weiters, die die Namen haben mögen, zu tun Pflicht schuldig sein, derselben wir ganz und gar gesichert und gefreyet sein sollen, wie dann wir hingegen das Frongeld jährlich unseren gebietenden Junkern zu Nürnberg dafür reichen und geben müssen.

Über dies so seindt wir aber Anno 1628 von dem Freiherrn Preysingern Ihr Fürstl. Gnad Herr Jägermeister, da er bei der Nachbarschaft Jagens halber ankommen, ermahnt worden, derselben nicht allein zu diesen und zu fronen mit den Söldnern, sondern auch mit unseren Pferden den Vorspann zu leisten, und dieweilen wir nit gewust zu was Intent und Meinung solches angesehen so hatt Herr Schultheiß und ein Gericht im Namen derselben und einer ganzen Gemeinde

S 016/S. 28 (zwei aus dem Geri)cht mit Namen Veit Stumpfen und Jörg Fiderlichen zu ihr Gnaden abgeordnet, und derselben ansagen lassen, dieweilen wir ihr fürstl. Gnaden von diesem durch das langwährende Kriegswesen, in welchem wir vor anderen sehr viel beschweret und heimgesucht worden, vielfältig überladen, und um hülfliche Handbietung untätig angerufen, wollen wir solches willig und gern leisten und verrichten, man soll aber solches zu keiner Gerechtigkeit einkommen lassen, darauf nun von gedachter ihr Gnaden dem Herrn Jägermeister die mündliche Resolution obgemelten beiden Gerichtspersonen ihrer Aussag nach beschehen, dass er solches zu keiner Gerechtigkeit haben wolle, allein dieweilen er in dergleichen Orts keine Pferd zu den Wagen und Karren haben können, hab er solches nur aus guter Nachbarschaft begehrt, welches ihm auch also, und anderst nit willfahrt worden. Das nachfolgende 1629 Jahrs sind wir wiederum in solcher Gestalt von ihr Gnad. ersucht, ist ihm solches nit abgeschlagen sondern wiederum wie erstgemeldt und anderst nit, der nachbarliche Will geleistet worden.

Letzlichen dies instehende 1630 Jahrs sind wir wiederum und mit einem solchen Ernst da es das Ansehen fast gehabt, dass man ein Gerechtigkeit daraus hätt machen wollen, ersucht worden, haben wir entlichen zu was ansehen dies begehrt worden wiederum zwen aus der Gemeind namens Hans Schnepper Bürgermeister

S 017/S. 29 und Hans Wanderer aus der Gemein (...) geschickt, und darneben untertänig begrüßen und ansprechen lassen, dass wir willig und gern ihr Fürstl. Gnaden ein untertänig Gehorsam leisten, allein dieweilen dies sollte zu einer Gerechtigkeit zu tun gemeint, hätten wir uns darwider sehr zu beschweren so ist die nochmalige und ernstliche Resolution von Ihr Gnaden dem Herrn Jägermeister Preysinger ergangen, dass er es nit zu einer Gerechtigkeit, sondern zu einem nachbarlichen Willen begehr habe.

Darauf nun solches was in obangedeuten Sachen von uns begehrt und hingegen bewilligt zu einer Nachrichtung daraus man wissen können warum solche Dienste geschehen, in das Gerichtsbuch von dem ehrfesten Herrn Joann Laurentio Bröelln Fürstl. Würzb. Lehenprobst und derzeit Hallerischen Vogten zu Helmstadt einzuschreiben befohlen worden, welches auch heut entsbemeltem Dato in Beisein des ehrenhaften Herrn Martin Übelacker Hallerischen Schultheißen und eines ehrbaren Gerichts daselbst geschehen, und eingeschrieben worden. Geschehen den ersten Sonntag des Advents anno 1630.

S. 30-42 leer

S 031/S. 43: 20 fl. Einsatzung: Michell Stumpf von Jorg (*Fiderlich*) welcher von Helena Duhrren Fischerin zu Würzburg entlehnt angenommen, dieweiln aber er Fiderlich gegen gedachter Hauptsumma laut Haubtverschreibung sein eigentümliche Erb und Güter verpfändet als hat er Michell Stumpff heut dato vor einem ehrbaren Gericht andere Einsatzung geleist wie folgt, erstlich das Wertheimer Lehen so viel er daran hat und ist diese Einsatzung von Schultheiß und einem ehrbaren Gericht allhier geschehen und für genügsam erkannt worden actum Helmstadt der 24.7.1628 (Nachtrag:) anstatt des Wertheimer Lehen seine anderthalb Teil an der Knappen Hub eingesetzt hat, macht hiermit das Wertheimer Lehen ledig.

Schuldverschreibung: 80 fl. Claus Bauher in ein Vormundschaft nach Wertheim gegen Hans Baunachen verordneten Vormünder schuldig worden ist wegen Margaretha weiland Fritz Fiderlichs sel. hinterlassener Wittib, und ein ganz ehrbar Gericht dafür Bürg und Bezahlter worden, als hat er denselben zu einer Schadloshaltung hiermit eingesetzt und verschreiben lassen die Gaiß Ecker was er daran hat, mehr ein aigenen Acker im Breitten Lohe neben Hans Bauhern dem Jungen, und Endres Rappelten gelegen. Solche Einsetzung ist den 18. 1.1629 Beisein ebengemelts Gerichts geschehen, und für genügsam angenommen worden.

S 032/S. 44: Einsatzung 20 fl. empfangen (beschädigt) Gerberig von Jörgen Fiderling an den (beschädigt) 00 fl. so von der Dürren Fischerin herrührend, setzt darfür ein sein Teil an der Otten Hub so er daran hat, und das Würzburger Lehen, so zu St. Johann gültbar so viel ime auch daran gebührt.

In diese obgesetzte 20 fl. seindt eingestanden Enderß und Hans Kempff seine Stießöhn vor Schuldner.

Einsatzung 60 fl. Contz Fiderlich von Hans Zwirling Schmied allhier angenommen, so er von Helena Duhrren Fischerin zu Würzburg entlehnt, dieweilen aber er Schmied für solche 60 fl. laut der Hauptverschreibung vor diesem Einsatzung getan, als hat gedachter Contz Fiderlich ihm Schmiedten zu einer Schadloshaltung wie folgt heut endtbemelten dato andere Einsetzung geleist. Erstlich setzt und verpfändt er die Diemmen Hub was sein Teil anlangt, mehr einen eignen Acker ungefähr bei 1½ Viertel im Breiten Loch neben Martin Überacker Schultheissen gelegen und ist diese Einsatzung vor Schultheißen und Gericht gegen obgemelten 60 fl. für genügsam erkannt und angenommen worden. Actum Helmstadt den 24.7.1628

30 fl. Hans Martin der Alt von Martin Schlören an seinen 80 fl. Hauptsumma wegen Helena Duhren Fischerin angenommen, dafür hat er zum Unterpfand eingesetzt sein

Teil Schnepperin Hof zum halben Teil für abgedachte Summa ist diese Einsatzung für genügsam erkannt worden. (*dieser Absatz wieder durchgestrichen*)

30 fl. Michael Apt der Jung von Hans Merten dem Alt angenommen wegen Helena der Dürn Fischerin angenommen (!) dafür hat er zum Unterpfand eingesetzt die Kneuckers Hub so von Claus Baunach bei dem obern Tor herrührt für obgedachte Summa ist diese Einsatzung für einen ehrbaren Gericht genügsam erkannt worden.

S 033/S. 45: Verzeichnis deren Unter(beschädigt), welche an den anderthalb hundert Gulden, (gegen die Dürre) Fischerin Helene genannt schuldig verbleiben wie folgt:

1. Martin Schlör hat daran empfangen 80 fl 50 fl. setzt darfür ein den großen Er-meltshoff ist genügsam für ein Einsetzung von einem ehrbaren Gericht erkannt worden (die 30 fl. so an den 80 fl. abgezogen, sein Hans Martin dem alten zuge-schrieben worden, ist also er Schlör mehr nit als 50 fl. nicht mehr schuldig)
2. Georg Schmidt hat daran empfangen 40 fl. setzt darfür ein seinen Teil an der Martinshoffhub, von Barthel Baunach erkauf, ist genügsam erkannt worden.
3. Jacob Baunach hat an obgemelter Summe empfangen 30 fl., setzt darfür ein sein Teil am Obern Hof, mehr ein eigen Acker im Birkenlag. zwischen Martin Bau-ers Wittiben gelegen ist für genügsam erkannt worden.

Uff ein Neues

Martin Stumpf entlehnt bei Herrn Niclausen Übelhör Kanoniker des Stifts Neumünster setzt darfür sein seinen Teil an der Khunnenhub, mehr das Kirchenlehen, ist für ein genügsame Einsatzung erkannt. (*dieser Absatz durchgestrichen*)

Jörg Stumpf entlehnt bei Herrn Nicklaus Übelhör Kanonikern des Stifts Neumünster 50 fl. setzt darfür ein seinen Teil an der Othen Hub was er von Wolf Spohren be-kommen hat mehr seinen Teil was er von seinem Vater ererbt hat an der Othen Hub ist für ein genügsam Einsatzung erkannt worden.

S 034/S. 46: Johann (beschädigt) entlehnt 50 fl. bei einem Chorherrn im Stift Neuen Münster setzt dafür ein seinen Teil am Schneppershof von seinem Vater herrührend ist für eine genügsame Einsatzung erkannt worden

(Nachtrag:) Johann Baunach Alt, Bast Apt und Hans Zorn

Ein andere

Sebastian Üllein entlehnt mit Jörgen Herolden 30 fl. bei H. Niclauß Übelhör, daran ein jederweder 15 fl. empfangen, setz also für seine 15 fl. ein seinen Teil am Wertheimer Lehen zum halben Teil, ist für eine genügsame Einsetzung erkannt wor-den.

Jörg Herold setzt für seine obgemelte 15 fl. ein sein Teil an der Hoschen Hub ist für eine genügsame Einsetzung erkannt worden erstlich die Martins Hub zum halben Teil H. ein Stücklein Krautgarten bei der Zigelhütten das inner Teil ein andere p 50 fl.

Michael (überschrieben: Veit) Stumpf entlehnt bei Herrn Niclausen Übelhör 30 fl. setzt darfür ein sein Teil am Schneppershof, ist für eine genügsame Einsetzung er-kannt worden.

Gallus Bauer hat an obgemelten 50 fl. 20 fl. setzt darfür ein sein Teil an der Gärtnerin und dann sein Teil an der Diettmäiershoffhub, ist für eine genügsame Einsetzung erkannt worden.

S 035/S. 47: Martin Stumpf empfängt (beschädigt) fl. auf Jacobi anno 1620 von Jo-hann Zwirlein an den 500 fl. so Helene Dürrin Fischerin zuständig, welche er auf Jacobi anno 1621 erstmals verzinsen muss, mehr 10 fl. hat gemelter Stumpf anfäng-lichen von obgeschriebener Hauptsumme empfangen darfür setzt er ein wie folgt:

Als die Ottenhub soviel ihm daran zuständig, und ist ein ehrbar Gericht mit dieser Einsatzung zufrieden und auch für obgeschriebene 70 fl. für genügsam erkannt wor-den. (*dieser Absatz gestrichen*)

Einsatzung über die bei dem Keller zu Homburg entlehnten 500 fl. anno 1618

Peter Schnepper hat bei dem Keller zu Homburg 500 fl. aufgenommen, dafür sich das gericht zu Bürgen verschriven, dem darfür eingesetzt worden alle seine Peter Schneppers von Thoma Bürgern erkaufte Güter ausgenommen die Hofreit. (dieser Absatz gestrichen)

Diese Schuld ist zu Petri Ao 1622 wieder bezahlt und abgelöst worden

S 036/S. 48: (beschädigt) von Jacob Baunach zu Würzburg erhalten haben, dafür das Gericht Bürg ist:

Clauß Herold 50 fl. hat dafür eingesetzt das von seinem Vater ererbte Hartenlehen, item sein Teil an der Gärtners Hub, item ein eigenen Acker am Rodt des alten Wirts Endres Baunach gewest

Endres Schnepper 100 fl. verpfänd dafür seinen Teil an der Maynings Hub item ein eigenen Acker am Dürren Futter an Hans Bauer Schulthessen stoßend

Jörg Herold 20 fl. die er von Hans Merten angenommen verpfänd dafür sein Hoschen Hub zum halben Teil

Cuntz Schätzlein 40 fl. verpfänd dafür sein Teil an der Bernharts Hub

(Nachtrag:) für solche Summa sein nachfolgende Personen Linhardt Klüpfell Gallus Bauher und Enders Schnepper der Jung wie hier unten zu finden eingestanden #

Jörg Kempf 90 fl. verpfänd dafür sein Teil an der Stumpfs Hub

Linhardt Klüpfell 10 fl. verpfänd dafür die Kappes Äcker

Gallus Bauher 10 fl. verpfänd dafür seinen Teil an Herren Äckern

Enders Schnepper der Jung 20 fl. verüpfänd dafür sein Theil an den Rappels Eckern was ihm sein Mutter zur Heimsteuer geben.

(diese ganze Seite durchgestrichen)

S 037/S. 49:

Jorg Fischer 100 (*fl. verpfänd dafür sein*) von Jung Cuntz Schezlein erkaufte (beschädigt) zu sein Theil am Ermelthoff, daran (beschädigt) der ander von der Jung Kilgenen herrührt, item sein Theil an der Quenzenhub

Simon Fleischmann 50 fl. verpfänd dafür den Obern Hof, von seinem Schwehr Bas- tian Ditmar herrührend

Bastian Ulein 50 fl. verpfänd dafür seine von seinem Schwager Fritz Fiderling er- kaufte Güter

(diese drei Einträge durchgestrichen)

Ein andere

Fritz Fiderling sol nach Würzburg 100 fl. darfür das Gericht verbürgt und dagegen eingesetzt der Theil Theil von seinem Bruder Philipsen erkauften Irmenhoff

Ein andere

Hans Grün sol nach Würzburg 25 fl. darfür das Gericht verbürgt und dagegen ein- gesetzt das von seinem Schwager Philips Fiderling erkaufte Obere Höflein

S 038/S. 50:

(beschädigt) so Merte Rapolt Wolff Hamels Kinder Vormünder gethan

Ao 1625 den 4. Octobris hatt Merte Rapolt vor Gericht uff ir Erkantnuß dem Kilian Kauffman und Hanß Warmuth als Vormünder weiland Wolff Hamels hinderlassenen Kindern mit Namen Jacob, Hans, Joachim und Anna, für 129 fl. so er inen zuthun und schuldig seine p 200 fl. erkauffte Hoffreit zum Underpfandt eingesetzt, irer Be- zalung darauf gewertig zu sein.³

Einsatzung Johann Gerberigs gegen seiner Schwig 88 fl. betreffent

Erstlichen setzt er ihr ein die Kobershüb soviel er daran hat, mehr die Geißäcker an seinem gebührenden Teil, ist solche Einsatzung vor Gericht genugsam erkant actum den 25. Novembris Ano 1625

³ vgl. dazu S 166/S. 180 !

den 5. Marti 1628 ist diese Einsatzung gegen richtiger Abstattung der Haubtsuma durch ein ehrbar Gericht widerumb ledig erkandt worden.

Ao 1626 den 4. Martius hat Kilian Kauffman uff Erkantnuß des Gerichts dem Bartel Schnepper von 25 fl. eingesetzt sein Irmutshofflein halb, und ein eigen Eckerchen under der Zigelhütten neben Jacob Baunach Centschöffen

S 039/S. 51: Einsatzung über Einhundert Gütlen so uns der Herr Vogt Johann Laurentius Bröl Lehnschreiber zu Würtzburg gelihen hat den 11. Januarius ihm Jar 1628 Martin Übelacker Schultes 18 fl. – sein Teil an der Zapfen Hub

Kontz Fiderling 11 fl. – seinen anderen halben Teil an der Meinings Hub

Veit Stumbff 12 fl. – sein Teil ihm Schneppers Hoff

Jörg Fiderling 11 fl. – drei eigene Äcker unter der Bürg einer neben Veit Stumbffen der ander neben Hans Bauer der dritte innen am Uttinger Weg neben Michel Stumbffen

S 040/S. 52:

Clauß Weicker 6 fl. – ein eigener Acker auf dem Rodt neben Hans Bauer

Hans Merten der Alt 11 fl – sein Teil an der Rechberin was er von seinem Vater hat Gallus Bauer 6 fl. – sein Teil im Ober Hof

Hans Baunach 11 fl. – sein Teil an der Rechberin was er von Bürger Leuden bekommen hat

Jörg Grünwaldt 4 fl. – zwei Weingarten einer im neuen Erw neben Hans Warmutt der ander im Blosenberg neben Kilian Schetzlein ein Acker unter der Steg neben Hans Baunach

die Gemein hat auch 10 fl. an dem Gelt entlehnt

(Nachtrag:) und das Korn damit bezahlt worden welches Ir F. G. zu Würtzburg einer Gemeindt borgweiß gelihen hat wie das ein Compani von dem Ferdingischen Volck Quartir alhier gehabt hat

Dise Einsatzung ist vor dem gantzen erbaren Gericht für genugsam erkandt und gut geheisen worden geschehen den 12. Januarius ihm 1628 Jar

(S 039 – S 040 durchgestrichen)

S 041/S. 53: Einsatzung über 165 Reichthaller thut 198 fl. gegen einem ehrbaren Gericht zu Helmstadt, welche Summa nachfolgende Schultner an der Junckhern hinterstendig Gefellen schuldig verplieben, und von Laurentio Pröelln unserm Herrn Vogten zu Würtzburg gegen zueigen unterschiedlichen eingelifferten Obligationen in welchen ehegemeltes Gericht sich verschrieben und in Bürgschaft eingelassen aufgelegt worden. Gefelt der erste Zins davon uf Petri Anno 1630

1 fl. 5 sh 3 d Endres Fiderlich – ein Gereutt im Eyssigsberg an neuwen Gereutten, neben Gallus Grünenwahlt

8 fl. Hans Baunich – zwei eigene Äcker im Birckenlohe, der ein neben Jacob Baunach aussennaus gelegen, und neben dem andern Martin Bauers Wittib

3 fl. 5 sh 3 d Gallus Bauher – ein eigener Acker im Birckenlohe neben Hans Baunach 2 1/2 fl Jörg Dietmer – sein Teil an dem Obern Hof zum halben Teil

3 1/2 fl Endres Rappelt – zwei eigene Äckerlein im Sesselberger Pfaf neben dem ersten Thomas Martin, neben dem andern Gabriel Weickhardts Wittib gelegen

S 042/S. 54:

7 fl Hans Gerberich – ein Stücklein Acker in der Gertneri neben Barthell Stumpffen gelegen, mehr ein Acker uf der Hoschstadt, an der Kobers Hub, neben Fritz Schnepper gelegen, mehr ein halben Drittler Ackers uf Häusemer Marckung stößt auf Jörg Weickhardten

2 fl 15 sh 9 d Clais Baunach Schlosser – ein Äckerlein under der Burg an dem Schneppern Hoff, neben Jacob Baunach, mehr ein Äckerlein uf dem obern Roth, neben Martin Bauhers Wittib

2 fl Claus Schnepper der Alt – ein Acker im Stuck an Martins Äckern neben Thomas Martin

3 fl Bastian Weickhardt – ein Acker im Birckhen Lohe, neben Thomas Martin

3 fl Stoffel Fiderlich – ein Gereutt an Neuwen Gereuttten im EyssigsBerg neben Hans Fiderlich

4 fl Jörg Fischer – ein eigenen Acker in der Bürg, neben Hans Baunach, mehr ein Stücklein Weingarten unden am Neuwen Erb, neben Enders Gabels Wittib

6 fl Michell Fiderlich – ein Acker im Birckenlohe neben Enders Rappelt

S 043/S. 55:

10 fl 5 sh 3 d Hans Martin der Alt – sein Teil an der Knappen Hub

2 fl Endres Schneppers Wittib – ein eigenes Äckerlein in der Bürg, neben Fritz Schnepper

4 ½ fl Martin Bauhers Wittib – ein Acker in der Bürg stößt auf das Holtz neben Baltha Weickhardtens uf dem Haupt gelegen

6 ½ fl Hans Fiderlich – ein Acker hinter dem Häusser Thall neben Michel Fiderlich, mehr ein Acker im Häusser Thall neben Michel Fiderlich

2 fl Clais Schnepper der Jung – ein eigenen Acker im Bircken Lohe neben Clais Baunachs Wittib

3 ½ fl Martin Rappelt – ein Weingarten im Neuwen Erb neben Gallus Grünenwald

6 fl Simon Bauher – ein eigenen Acker hinter dem Bircken lohe neben Martin Übel-lackher Schultheissen

6 fl Lorentz Fiderlich – ein Acker am Herrgrundtin der Stumpfs Hub, neben Batsian Weickhartens (überschrieben: Cuntz Fiderlichen) mehr ein Acker in der Kunnen Hub neben Bastian Weickhardtens

S 044/S. 56:

2 ½ fl Hans Nagell – ein halbs Gereut an Neuen Gereuten im Eyssigs Berg neben Clais Weickhardtens

9 fl Michael Stumpff – sein Teil an der Knappen Hub zum halben Teil

2 fl Clais Bauher – ein Acker im Stöckig neben Hans Baunach

24 fl Conradt Fiderlich – den Obern Hof was er von seiner Hausfrau bekommen mehr #

12 fl Veit Stumpff – sein Teil was er an den Brost Äckern hat

4 fl Hans Wahrmuth – ein eigenen Acker im Bircken Lohe, neben Hanns Wanderern gelegen

5 ½ fl Martin Schlör – ein Acker hinter der Leimgruben, zinst dem Kloster Zell, ne-ben Michel Bauher gelegen

3 ½ fl Jörg Fiderlich – ein Gereut an Neuw Gereuten im Eissigs Berg neben Hans Bauher

S 045/S. 57:

2 fl Peter Reinhardt – ein Stücklein Ackers im Häusser Thall an die Otten Hub gehö-rig neben Jörg Baunachen

2 fl. Clais Weickhardt – ein eigenen Acker im Bircken Lohe neben Jörg Weickhardt-en

2 ½ fl. Jörg Weickhardt – ein Krautgarten obenaus bei dem Schiß Pflogk neben Clais Weickhardtens

2 fl Hans Weickhardt der Jung – ein eigenen Acker in der Messen Kallen, neben Martin Schlör

7 fl Linhardt Klüppffell – ein Krautgartlein am Hutzweeg stößt auf Hanns Bauna-chens. Mehr ein Acker hinder dem Klettenberg in der Wirpachs Hub neben Clais Bauhern

5 1/2 fl Hans Kempff – ein Gereut an Neuwgereutten im Eysigs Berg, neben Hans Bauhern dem alten Schulth
5 1/2 fl Enders Grünn – ein Neuwgereut im Eyssigs Berg neben Hans Eyßnerts Wittib
5 1/2 fl Michaell Abbt – ein eigenen Acker hinder der Steig, neben des alten Schultheißen Erben

S 046/S. 58:

3 fl Gallus Grünenwahlt – ein Acker under der Roth im Obern Hoff, neben Hans Nagelln

3 fl Hans Wanderer – ein Weingarten im neuwen Erb, neben Martin Übellackher Schultheisen

1 1/2 fl Ernders Gabels Wit. – ein Weingarten bei dem Remblinger Pfadt, neben Martin Übellackher Schultheisen

3 fl Jörg Bauher der Jung – ein Stücklein Ackers neben dem Zigel Loch neben Martin Bauhers Witib, mehr ein Stücklein Ackers under der Burg, neben Martin Bauhers Witib

2 fl Kylian Kaufmahn der Wagner – ein Äckerlein uf der Hoschstadt neben Veit Rappeln an Probst Eckern

4 fl Conradt Fiderlich ein eigenen Acker im Roth, neben Hanns Bauhren
(S 041 – S 046 durchgestrichen)

S 047/S. 59:

Einsatzung über einhundert Reichsthaller so unser Großgl Herr Vogt Johann Lauren-tius Bröell Fürstl Wützb. Lehen Probst hergeliehen, dem H. Dechanten zu Holtzkirchen Güldt damit bezahlt worden im Jahr 1629 den 9 Decembris

Termin zu Martini

10 Rth Michell Stumpff – sein Teil an den Probst Äckern

4 1/2 Rth Hans Gerberig – ein eigenen Ackher oben am Roth, neben Hans Bauhren alten Schultheißen, mehr ein eigenen Ackher oben am Häussemer Berg neben Barthell Schnepfern

2 Rth Veit Rappelt – ein eigenen Ackher im Bircken Lohe neben Jörg Fiderlich

4 Rth Barthell Stumpff – seinen Teil am Schnepfers Hoff zum halben Teil was von Bastian Dietmar herkommt

5 Rth Jörg Fischer – sein alt Gereut neben Clais Weickhardt, mehr am Neuwen Ge-reuth ein halben auch neben Clais Weickhardt

S 048/S. 60:

3 Rth Lorentz Fiderlich – seinen Teil an den Probstäckern was er daran hat

1 Rth Martin Rappelt – ein Weingarten am Holtzkircher Weeg neben Hans Herolt

3 Rth Jörg Schmit – einen eigenen Acker im Maüs Berg neben Martin Schlören

1 Rth Hans Martin – ein Krautgärtlein bei dem Schißplock neben Hans Warmuth

3 1/2 Rth Hans Kempff – ein eigenen Acker under der Burg neben Martin Stumpff

2 1/2 Rth Enders Grünn – ein eigenen Acker am Rotten König, neben Barthel Gabell Dietmahr mehr ein eigenen Acker under der Burg neben Hans Kempf

4 Rth Jacob Baunach Endresen Sohn – ein eigenen Acker aussen am Uttinger Bue-hell stost an die Roth dannen an den Martins Eckern

S 049/S. 61:

2 Rth Martin Schlör – ein eigenen Acker am Birckenlohe neben Veit Stumpff

4 Rth Hans Baunach – ein eigenen Acker bey der Egell Brückchen neben dem Jörg Baunach

4 Rth Enders Schnepfers Witib – ein Acker auf der Hoschstadt, in Probst Äckern, neben Hanns Weickhardt dem Jungen

9 Rth Veit Stumpff – ein Acker beim Buben neben der Bernerts Hub. Mehr ein Acker auf dem Birckenlohe neben Martin Schlören

6 Rth Gallus Bauher – ein eigenen Acker im Maüs Berg neben Hans Zwirling
5 ½ Rth Jörg Bauher der Alt – ein Acker am Üttinger Weeg neben Martin Bauhren
1 Rth Hans Fiderlich – ein Krautgärtlein bei dem Schiß Platz neben Michell Abbt
S 050/S. 62:

4 Rth Jörg Herolt – ½ Morgen Acker in Gumpen Äckern neben Barthel Stumpffen
4 Rth Enders Gabels Witib – ein Weingarten am Neuwen Erb neben Hanssen Bauhren, mehr ein Weing am Gollmar neben Hanns Weickhardt dem Jungen
8 Rth Michell Abbt – ein eigenen Acker bei dem Häusser Thall neben Hans Bauhren
1 Rth Claus Baunach Schlosser – seinen Schraubstock in der Schmiede darauf er arbeit

3 Rth Balthasar Zorns Erben Jacob Baunach der Alt, Jacob Baunach der Jung, Barthel Schnepper Wirth

2 Rth Cuntz Fiderling – ein eigenen Acker auf dem Bircken Lohe auf dem Hoff neben Kylian Schetzlein

3 Rth Clais Weickhardt – ein alt Gereuth neben Hans Wahrmutth
(S 047 – S 050 durchgestrichen)

S 051/S. 63 und S 052/S. 64 leer

S 053/S. 65: Einsatzung

50 ReichsThlr in Specie Barthel Weickhardt des Gerichts zu Gelmstadt bey dem ehrnvesten und wohlachtbaren Herrn Joann Laurentio Bröelln Fürstl Würzb. Lehnenprobsten und Hallerischen Vogten uf Martini Anno 1630 entlehnt darfür ein ehrbar Gericht Bürg und Bezähler worden. Hierüber hat er einem ehrbaren Gericht zu ein Schadtloßhaltung eingesetzt wie volgt:

Erstlich die Kunnenhueb, was ihm sein Vatter zur Heimsteuer geben, mehr sein Teil an der Dietmahrshueb was ihm sein Vatter zur Heimsteuer geben von dem Bauhern herkommen.

S 054/S. 66 leer

S 055/S. 67:

Merten Stumpff empfängt 70 fl. uff Jacobi anno 1620 von Johan Zwirling an den 500 fl. so Helena Dürrn Fischerin zuständig ist. An dieser obgemelte 70 fl. hat gemelter Nachbar allhier verunterpfändet wie hernach folgt erstlich:

25 fl. Bartel Eisnert verpfänd darfür die Stumpfs Hub sein Teil was er von seinem Vater ererbt hat

25 fl. Hans Fiederling der Alt verpfänd darfur seinen Teil am Birgl was er von seinem Vater ererbt hat

10 fl. Peter Reinert verpfänd darfür seinen Teil von dem Irmertshoff mehr seinen Teil an der Menig Hub was er von Merten Stumpf ererbt hat (Nachtrag: in diese Summa ist gestanden Bartel Eisnert verpfänd darfür 1 ½ Morgen Acker auff dem Roth in der Keres (?) Hub neben Dieterig Grühnwalt)

10 fl. Gabriel Dietemar verpfändt darfür seinen Teil an dem Irmerts Hoff mehr seinen Teil an der Mennigs Hub was er von Merten Stumpf ererbt hat.

Diese obgemelte Summa röhrt von Martin Stumpf her
(ganze Seite durchgestrichen)

S 056/S. 68: Beschreibung der großen Gült in die Hochlöbliche fultische Propstey Holtzkirn Anno 1586

Erstlich 76 Malter 6 Sümmer Weizen

Mehr 71 Malter 6 Sümmer Korn

Mehr 87 ½ Malter Haber

70 fl. 1 d Grundzins und Hüner und 1 lb Way mit eingeschlossen

Mehr einhundertfünfunddreißig Eier in die Propstei

S 057/S. 69: Beschreibung der Gemein Hältzer undt Waltung in dem Jahr anno 1589

Erstlich ein Stück Eigwalt auf dem Sesselberg stöß an das Holtzkirchhäußer Holtz
Mehr ein gemein Eigwalt den Eisberg genant stöß an die Neübronn Markung
Mehr ein gemein Eigwalt den Altersberg genant stöst an die Alterheimer Markung
Mehr ein gemein Eigwalt daß Häussertal genant ligt miten in dem Baufeld
Mehr ein gemein Eigwalt daß Oberholtz genant ligt ober dem Forst gegen Remlingen
zu stösst an die Holtzkircher Markung

Mehr die Tann Waltung ist lauter Hub und Güter und Eingentum Holtz

S 058/S. 70 und S 059/S. 71 leer

S 060/S. 72:

Ich Andreas Schlör Bürger und Inwohner zue Helmstadt, so dann auch ich Andreas Fiederlingh auch daselbsten bekennen für uns und unsere eheliche Hausfrauen, Kinder, Erben und Nachkommen in Crafft dieses dem Gerichtsbuch einverleibten schriftlichen Urkunth, daß nach tödlichem Hindritt unseres nunmehr in Gott ruhen den Vattern und Schwägers Marttin Schlösrs gewesenen Gemeinsmanns in erwähntem Helmstadt, wir als rechte natürliche nächste Erben seine Verlassenschaft an liegenden und fahrenden Gütern mit Vorwissen, Erkanntnuß undt Consens gnediger Herrschafft und deren Herren Beampten, daß edlen, ehrvesten und hochgelärhten Joannis Onophrii Hinderöfers beeder Rechten Doctoris undt Raths zue Remblingen, under unß so zu Feldt als zu Dorff gütlich vertheilt. Wannen aber unsere liebe Schwester und Geschwey sich ehelichen vor diesem in undere churfürstliche Pfaltz nach Tirmstein verheyrathet und niedergelassen, und nunmehr in der zweyten Ehe deren Wittwern Anthonium Affen, doch ohne Leibserben oder Kinder nach ihrem Todt hinterlassen hat, welcher dann zwar in solche unsere Erbschafft sich eindring undt an statt unserer in Gott verschiedenen lieben Schwester und Geschweyen seeligen miterben will. Daher uns wegen solches seines Erbteils Anforderung von wegen gnädiger unserer Herrschafft, und mehr hochgedachten Herrn Amtmanns zu Remlingen ggl. anbefohlen worden, daß wir zu Versicherung dessen Herrn Schultheißen und ein gantz Erbar Gericht alhir zue Helmstadt underdienstlich, bittlichen und demütig ersuchten, daß selbige solche unsere wissendt und vergünstigte Theilung ins Gerichtsbuch einverbleiben lassen, damit wo ins künftige er Anthonius Aff von Tirmstein unserer verstorbenen Schwester und Geschweyen Elisabetha seligen nachgelassenen Ehemann und Wittwer sich ferner umb seinen Erbtheils (vermeinten Antheils) bey gnädiger unserer Herrschafft anmelden, undt rechtlich

S 061/ S. 73: solches außüben und erlangen würde, daß wir alsdann unß mit dem gebürlichen abzufinden nicht beschweren noch säumig erzeigen wollten, solchen Befelch, wie auch von unß selbsten anerbotteten und vorgeslagenen Mitteln, wie in allweg richtig nachzusetzen erbietig sein, und deßwegen zu stetter vester Haltung, wir mit besonderm Vleiß und Dinst ersucht und gebetten haben, den Ehrn vorgeachten H. Martin Übleackern Schultheißen wie dann auch ein gantz erbar Gericht alhir zue Helmstadt, daß ein solches mehrer ratification halben dem Gerichtsbuch einverleibt werden möchte, welches ich Schultheiß und neben mir ein Erbar Gericht uff ihr beeder Bitten geschehen sey, bekennen thun. Signatum Helmstadt den 13. Februarii Anno 1633.

S 062/S. 74 leer

S 063/S. 75: Wolffskählische Quittung Leibeigenschaft Andreae Kempffen beede Töchter Katharinam und Annam allhie zu Helmstadt betreffend

Ich Emilia Brigitta Wolffskählin, geborne von Hessenberg, Wittib, zue Rottenbauer, Wall- und Streiffdorf, nachdem Endres Kempff zue Helmstadt mir zu erkennen geben, das seine Töchter Katharina und Anna der Leibeigenschaft wegen, in Heyrathen verhindert würden, und underdinstlichs Vleiß gebetten, selbige großgünstig zu erlassen, undt deßwegen nottürftigen Leibsledigung Schein ertheilen wollen. So

habe ich sie an ihrer Wolfarth nicht hindern wollen, sondern gegen leidlichen Ab-kauff ihrer Leibeigenschaft günstig erlassen. Zue Urkunth habe ich anhands dieses furdrucken laßen. Geschehen Rottenbauer Mittfasten Laetare Anno 1624.

Dieses Copirto ist in Beysein Herrn Schultheissen und eines gantzen Erbarn Gericht , dem Original gleichlautend von Wortten zue Wortten richtig befunden, und weilen bey diesen gefährlichen Zeiten wegen höchster Unsicherheit viel und mancherley Schreiben zu Grund gehen und verderben, haben selbige auf vorhergangen demütiges Bitten beeder obengesetzten gebornen Kämpffin Ehemänner solches in diese Stell des Gerichtsbuchs wissentlich einverleiben lassen. Actum Helmstadt den 14. Aprilis Anni 1633.

S 064/S. 76 leer

S 065/S. 77: Heutt Datum den 15. Martius Anno 1659

Ist vor einem ehrbaren Gericht erschienen Herr Schultheiß und Bürgermeister an Statt einer ganzen Gemein zu Holtzkirchhausen deselbsten, wegen einer Bekantnuß oder Einsatzung Andreas Herolts Kinder betreffend, wegen ihrer Schulten, welche sie bei Hanß Herolt und Hanß Kempffen alhier beide Gemeinsmänner haben zu fordern und einzunehmen, als nämlich bei Hans Herolt 26 Thaller 12 Batzen, und Hanß Kempff 25 Thaller, welche Schuldten zum Theils von Julius Spital, teils von Mundt Hanßen herrührt, hingegen sollen sie solche landläufige Zins zwischen Weihnachten und Petri nach Holzkirchhausen liefern einer Gemeindt.

Hingegen setzt Hanß Herolt für solche Summa als 26 Rth und 12 Bz als nämlich 3 Morgen 2 1/2 Viertel Baufeld, wie folgt:

1/2 Morgen Acker im Stuck neben Bartl Bauer, in Brostäckern

1/2 Morgen Acker oben am Roth, ist eigen, neben Jörg Schön

1/2 Morgen Acker im Hedels Grundt, in Herren Äckern neben Bartl Bauer

1/2 Morgen Acker im Faulhaber ist eigen neben Hans Baunach

1/2 Morgen Acker in Grambs Leithen in der Khunhub neben Hans Baunach

1/2 Morgen Acker Erings Dall in der Dietmers Hub neben Bast Weickhart

2 1/2 Viertel Acker in der Grambs Leiten im Harten Lehe neben Hanß Baunach

item mehr

S 066/S. 78: Hingegen setzt Hanß Kempff für solche Summa als 25 Thaller, als nambentlich 3 Morgen 1/4 Baufeld, wie folgt:

1/4 zu Mützbrun, in der Stumpfs Hub, neben Egiti Schetzlein

1/2/4 zu Mützbrun in der Stumpfs Hub neben Gallus Bauer

1/4 bei dem Häusemer Berg im Schnepperin Hof, stößt auf Bartl Schnepper

1/2/4 bei dem Häusemer Pfatt, im Schlöhrer Lehe, neben Bartl Eisnert

1/3 auf dem Hept, in Herren Äckern, neben Bartl Bauer

2 1/2/4 uff Häusemer Marck, Stumpffs Hub gehörig, neben Bast Apt

1/4 Acker im Häusemer Pfadt in die Wolffs Hub gehörig neben Merten Baunach der Alt

1/4 Acker im Setzpfad, in die Khun Hub gehörig, neben Michl Apt

1/4 Weingarten, im Häusemer Berg, an zwei Stücklein eins neben Michl Bauer das ander neben Michl Apt dem Jung

2 1/2/4 Acker bei dem Schutz, in die Stumpfs Hub neben Jörg Fischer

1/4 Acker neben dem Klinggraben ist eigen neben Bast Martin

1/4 Acker neben der dieffen Wissen in der Stumpfs Hub, neben Hans Klüppfl

1/4 Acker im Erings Thall, in der Dietemers Hub, stößt auf Claus Werbach

Ist solche beede Einsatzung unversetzt und unverpfändt, wan solche Einsatzung nicht erstreckt oder in Abgang solte kommen, dass man sich bei obgedachten Schuldern an ihren Gütern zu erholen Macht haben soll. Ist ein solche Einsatzung vor ein Erbahrer Gericht für gut erkandt worden.

S 067/S. 79 und S 068/S. 80 leer

S 069/S. 81: Anno 1612 Jahrs

hat Bischof Julius das Dorf Helmstadt eingenommen. Ist geschehen den 30. Augusti d 6. September ist H: Nicklaus Übelhör hie her kommen

Annus 1612 ist d Her Billipus nemlich d Luterisch Pfahr verdrieben worden und d Dorf müssen räumen

Anno 1612 ist unser Junker Ernst Haller von Nürnberg hie in Helmstadt gewesen so hat er geredt das Dorf Helmstadt ist mein eigen hat es aber iho hochfürstliche Gnaden nicht eingestanden

Anno 1612 den 9. Dezember ist Junker Steinbock hier gewesen haben ihn die Untertanen müssen angeloben dass sie wollen beichten

Anno 1612 den 24. Decemper haben die alten Leütt müssen beichten und den 25. seind sie zu Gottes Tisch gangen in d katholischen Glauben

d 27 Decemper das junge Gesindt zuuen Teils zu Gottes Tisch gangen

Anno 1613 haben d alten Leütt alle zusam zu Gottes Tisch gehen müssen auff d Neue Jahr

S 070/S. 82 leer

S 071/S. 83: Anno 1696 den 14. Februarius

hat gnädige Herrschaft von Nürnberg 7 Morgen Holtz in der Leiten Anstößer Üttlinger Markung Herrn Oberamtmann Wolffskellen zu Remblingen zu kaufen geben wollen, hierüber aber ein ganze Gemeint zu Helmstadt solchem widersprochen, wegen das die gnädige Herrschaft von Nürnberg im geringsten nichts an dem Gemeint Holtz Eigwalt oder Danen Waltung zu suchen oder magt zu verkauffen hätt; solches ist dieser Zeit zu einer nagritt allen Nachkömmlingen in Hellmstatt mit allem Fleiß und Nagritt auffgezeichnet worden.

S 072/S. 84 bis S 082/S. 94 leer

S 083/S. 95: Anno 1615

hat sich ein Verkauff zugetragen das die wertheimische Verwalter wohnhaft zu Römling der Roth. Vogt genanth jährlich 60 Räff Holz hie zu fortern gehabt so ist es anno 1615 verkauft worden den Zuglerern zu Hellmstatt so hat es die Gemein den Zuglerern abgelöß so mus jährlich die Gemein der Herrschaft 60 fl. fränkisch darher auff Michaeli erlegen.

S 084/S. 96 bis S 088/S. 100 leer

S 089/S. 101: Anno 1701

hat unser gnädige Herrschaft und ein Waltung Ordnung hie wollen einpflanzen nach Erkantnus das die Herschafft etwas an diser Waltung zu sich zugen wolt so hat ein EE. Gericht der Gemein dieses Werck vorgetragen: Das dieses ein Neuwes sey so hat es EE. Gericht und die gantze Gemein das E. Ordnung verschlagen dan die Egy Waltung seind Gemein Waltung, das Dannen Holtz ist Hub und Güter Holtz dan unser Herrschaft hat nichts an unser Waltnus zu sugen. Dann dasjenig Werk hat die gnädige Herrschaft wiederum zurück geschickt worden, und haben es wiederum 2 Mann im Gericht und 1 aus der Gemein haben es wiederumb aus die Verwalterey getragen und wird weiter nichts Neues eingelassen dan die Dorffsordnung gibt uns genüsam in Dag

S 090/S. 102 bis S 119/S. 133 leer *oder fehlen (?) – hier gerät die Zählung aus dem Takt !*

S 120/S. 134: Einsatzung

42 fl Enders Schnepper gegen der Leinigern Erben zu Bettighe im von Barthla ⁴ Schneppern Wihrten eingewissen worden, welche 42 fl er von der Gemeind auf sich genommen, und dieweiln aber ein Erbahr Gericht nach für solche Summa Guth und

⁴ Man beachte den Einschlag Nürnberger Mundart !

Bürg sein, als hatt er heut dato den 5. May Anno 1630 einem Erbahren Gericht zu einer Schadtloßhaltung widerumb andere Stück und Erb eingesetzt wie folgt:
Erstlich die Lange Hub, was er von seinem Schwer Martin Bauhern bekommen
Mehr ein eigenen Acker am Üttigheimer Weeg neben Hans Wahrmuthen gelegen
Diese Stück sein für obgesetzte Summa genügsam erkandt, und angenommen wor-
den.

Weitters

13 fl 5 Batzen bekommt Hans Baunachs Witib, so sie an stadt des Wihrts bey den Bettigheimer der Leininger Erben entrichten soll, setzt darüber dem Gericht, die- weiln sie für solche Summa nach verschriben sein weiters ein wie folgt:
Erstlich ein eigenen Acker bei den Üttigheimer Denlein, neben der Schnepperin Hoff, mehr ein eigenen Acker unden an der Steig neben Michel Bauhren.

Solche Einsatzung ist von einem Ehrbarn Gericht für genügsam erkandt und ange-
nommen worden.

S 121/S. 135 leer

S 122/S. 136: Einsatzung (wenige Zeilen, gänzlich unleserlich gemacht)

S 123/S. 137: Einsatzung

Über 20 Reichsthlr welche Jörg Schmidt alhier zu Helmstadt von Jud Moschen zu Umpffingen uf ein Jahr lang als von Bartholomäi 1628 bis wiederum zu ernantem Tag Anno 1629, umb gebührliche Pension entlehent, und ein ehrbar Gericht dafür Bürg worden.

Hingegen setzt gedachter Schmidt einem ehrbaren Gericht zu einer Schadtloßhaltung zu einem Unterpfand ein sein Martinshub, welches sein Schwer seiner Tochter zu d Heimsteuer geben.

S 124/S. 138: Verzeichnis der Personen zu Helmstadt, was er gegen dem Gericht versetzt hat, gegen seines entleihen Gelds das er zu Würzburg gegen dem Käbler entleihet hat wie Folgt

vierhundert Gulden die Hauptsumme

Bardel Daub 60 fl – das Harten Löe, zum andern die Capels Eckher, zwei Gereuth im Eyßberg, einen eigen Acker unter der Burg, einen eigen Acker im Roth, die Wissen in den Irmeshof gehörig, ein Weingarten hinter der Kirch zwischen Cleß Weickhern und Jörg Würbich, diese Güter stehet dem Gericht ein zum Unterpfand bis die 60 fl. erlegt sind.

Burck Schnepper 60 fl. – die Meynings Hub die Rappels Hub, ein eigen Acker bei der Leim Gruben, ein halben Morgen eigens Acker am Birken Loe
Endreß Fyderling der Jung 60 fl – die Bernerts Hub seinen Teil, die Kobers Hub sein Teil, seinen Teil an den Geißäckern, das von Mertten Weickhern herkommt
Endreß Beheims Witfrau 20 fl - # ein Krautgarten in der Flecklerin neben Hans Bau-
ren, ein Weingarten in der Sezt neben Jörg Ubelackern, die Neühe Wissen leit neben Pettern Weickhern #,

eyg Acker im Stuck gehört in die Prost Äcker

S 125/S. 139:

Jörg Mertten 20 fl – ein eigen Acker im Roth, ein eigen Acker hinter dem Heysser Thal neben Jacob Dietmars Witfrau, darnach ein eigen Acker bey den syben eichen
Endreß Kempff fünfzehn Gulden – ein eigen Acker im Roth leit neben dem Schmidt, ein eigen Acker bey Munnes Dannen

~~Petter Weycker hat fünfzehn Gulden 20 fl (!)~~

Cuntz Herolt hat fünfzehn Gulden – die Prostäcker die seines Vaters gewesen sind, ein eigen Acker unter der Burg neben Hans Hemmerichs Witfrau

Endreß Hemmerich 20 fl – die Prostäcker

Endreß Behems Wittfrau hat an diesem Geld zu Würzburg 20 fl dafür versetzt sie dem Gericht als Überbürg bei Michel Stumpffen zum Unterpfand 40 fl.

S 126/S. 140:

Hans Baunach 10 fl – ein eigenen Acker in Munleins Dannen, darnach den Hauß Acker, leit neben Cleß Weickern

Peter Weicker 20 fl – das Meinigs Hueblein, darnach großen Acker im Birckenloe seinen Teil leit newen d Kind

Veit Stumpf 20 fl – den Schnepperich Hoff der seines Vaters gewest

Kilian Würbich 20 fl – das Meinigs Hueblein

Mertten Schlör der Jüng 15 fl – den Klein Erbes Hof bey Schmidts Bastel

Gabel Ditmer 15 fl – die Dima Hueb

(diese Personen sint ausgethan worden bei einem gehegten Gericht actum den 6. Februarii Ao 1598)

S 127/S. 141:

Jeronimus Ullerich 10 fl – die Klein Dyma Hueb # ein Graut Garten neben Hans Weicker dem Schmidt. Id ein Graut Garten neben Gilgen Rappels Wittib

Hans Schnepper 10 fl – die Kün Hueb

Marx Schön 15 fl – ein Viertel Weingart im Häußer Berg neben dem Schultheißen, ein Weingart am Sesselberg leit neben Endreß Fyderling dem Jungen

Endreß Wanderer 5 fl – sein Teil an dem Erbbes Hoff

Welcher an dieser 4 Hundert Gulden mit Zins und Hauptsumma uff Ziel und Zeit säumig erfunden würde, sollen die versetzte Bürgen diese vorgeschriebene versetzte Güter, das gegen dem Gericht verpfänd ist, macht haben anzugreifen, dasselbig zu verkaufen, bis so lang die Hauptsumma vier hundert sampt Zins volnkommentlich erlegt und bezahlt würdt, ohn geverde, actum uff Mittwochen n ao 1589 Jars

Claus Baunach Jorg Wandereß Ayden ist 20 fl zu Würzburg dem Kobler von wegen der alten Behmin eingetreten schuldig, darfür setzt er dem Gericht sein Haus und Hofreith die er der alten Behmin erkauft hat.

S 128/S. 142:

Cleß Herolt hat gelihen dem Gabel Ditmar 10 fl darfür setzt er im ein zum Unterpfand ein eigen Acker den Bach außen, stost uf die Gemein (dedit)

mehr hab ich Cleß Herolt Gabel Ditmar gelihen 10 fl darfür setzt er mir ein zum Unterpfand ein Wissen in Häusser Markung gelegen leit neben Valten Weber, ist bezahlt (dedit)

Mehr hab ich Claus Herolt Gabel Ditmar geliehen zehn Gulden darfür setzt er ein zum Unterpfand ein Acker in Häuser Markung gelegen gehört in Schnepperich Hoff, der ander gehört in Obern Hof leit neben Bastel Ditmar

Nach dieser Einsetzung hat Gabel Ditmar diese versetzt Güter Macht abzulegen, wann ein jedes lehr ist, es sei gleich lentzen oder Brach, doch zu seinen bestimmte Zeit und Ziel, wie dan jedes Cleß Herolt dem Gabel Ditmar verliehen hat.

Claus Apt Catharina sein eheliche Hausfrau setzt dem Gericht ein zu rechtem wahren versetzten Unterpfand gegen den 60 fl zu Würzburg Peter Hellers Frau sein Haus und Hoffrath, wie sie verreindt und versteint ist, weyder die Güter was im von seiner Schwiger zu Teil worden sein wie folgt: Ein Gütlein die Bernerts Hub genannt seinen Teil, ein Gütlein die Stumpfs Hub genannt seinen Teil, ein Gütlein genannt dem Herrn Hof genannt uff Häusemer Markung gelegen seinen Teil, ferner seinen Teil an einem Acker hinter der Steig. Im Fall so er säumig mit der Bezahlung erfunden würdt sol ein Gericht zu den itzt verschriebenen Gütern genüssen ihre Bürgschafft damit ledig zu machen Datum den 2. Novembris 1589

ad den 17. Aprili außgeho ao 1594

S 129/S. 143:

Claus Apt und Catharina sein eheliche Hausfrau setzen Jacoben Baunichen zu rechtem Unterpfand für 6 ½ Gulden Hauptgelds das Gereuth, das ihnen von der Gemein zu Theil worden ist, leit neben Beleßen Bauers selig Wittib, wan sie die sechshalben Gulden erlegen sollen sie das Gereuth wieder Macht haben zu ihren Händen zu nehmen dasselbig wieder zu gebrauchen.

Petter Weicker und Catharina sein eheliche Hausfrau bekennen öffentlich dass uns der ehrsame ~~Jörg Würbich~~ Kungund Würbichin zu Helmstadt uns geliehen und fürgestreckt hat p se 22 Gulden damit Jörg Würbich der Summa vergewissert ist, setzen wir ime zu einem gewissen Unterpfand wie folgt: Zwei eigen Äckerlein im Birken Lohe legen neben Hans Bauren, Hans Lothen.

Catharina, Endres Beheims verlassene Wittib bekenne hiermit und in Kraft dies Buchs das mir Kungundi Würbichin zu Helmstat gelieh und fürgestreckt hat p se 20 Guld, setzt ein ein eigen Acker im Eyrrichs Thal, leit neben Endresen Baunich, itzundt sol gedachte Würbichin den Acker anfahren zu bearb und sol in samen sol ihn schneiden und wenn er wieder lehr ist und die Beheim die Summa 20 fl. wieder uflegt, soll sie den Acker wieder zu ihren Händen Macht haben zu nehmen.

id mehr 4 ½ fl hat Kungundt Würbichin der Catharina geliehen soll sie auch ablegen und bezahlen, wenn die 20 fl. fällig sein.

S 130/S. 144:

Petter Schnepper und Hans Eisnertt, bede Vormünder haben Claus Apten zue Helmstadt gelieh und fürgestreckt zu seiner Notturft (ein Wort unleserlich) und angelegt 17 fl, setzt ein: ein eigen Eckerlein ist ½ Morgen leitt unter dem Sesselberg ist Anstößer Cuntz Schetzlein. Mer ein eigen Acker auch ½ Morgen hinder der Steyg ist Anstößer Cuntz Schetzlein. Item mehr ein eigen Acker ist auch ½ Morgen hinder dem Häusser Thal, sein Anstößer Stoffel Schetzleins Kinder. Item mehr ein Acker ist 1 Morgen leitt im Winckel ist Anstößer Stoffel Schetzleins Kinder. (dedit)

Petter Schnepper und Hans Eyßnertt bede Vormünder haben Catharina Behms verlassene Wittbe gelihen und fürgestreckt 28 ½ fl darfür setzt sie ein: Die Hoffreith darin sie wohnt, wie ich sie denn von Jörg Rappeln erdauscht hab, auch wie sie vereint und umbsteint ist. Ist Anstößer Hans Baunich und

S 131/S. 145: Michel Hauß Seühirtt auch dazu ein eigen Acker den Bach auß, leit den Weg aus, ist Anstößer Claus Weyckher

Ich Michel Stumpf und Agata sein eheliche Hausfrau bekennen hiemit öffentlich, das uns geliehen ist worden von Catharina Behems verlassene Witfrau als nämlich 45 fl welche wir alsbalden wissentlich von ihr empfangen in unsren Nutz gewandt und geleitt. Für solches Geld und Hauptsumma setzen wir gemelt Catharina Behems zum gewissen Unterpfand die Stumpfs Hub was er daran endlich hat und von der alten Schnepperin bekommen hat

Ich Endreß Beheim wonhaft zu Helmstadt bekenn ich mit öffentlich vor einem ehrbaren Gericht das mir der ehrsame und achtbare Hans Bürger zu Helmstadt geliehen und bar fürgestreckt hat 12 fl Hauptgeld darfür verpfänd er die zwen Äcker im Meußberg, darvon soll Hans Bürger den Zins und Endres Behm die Beeth ausrichten und soll Hans Bürger die 3 Jahr lang nutzen und brauchen so gut er kann, so Endres Behm die 12 fl einlegt, sollen die Äcker dem Behm wieder zu gehen und nit ehe. Ohn allen Gevärden ao 1593 geliehen worden.

S 132/S. 146:

Gabriel Dietmar hat XXX fl zu der Hauptsumma setzt dem Gericht als Bürgen zum Unterpfand der Ermershof seinen Teil daran, denselbigen nit wieder zu verpfänden oder zu versetzen, denn seine Summa 30 fl sein quitt, ledig und los gezahlt, ohn alles geverde. Actum eingeschrieben Sonntag den 18. Februari ao 1593 Jahrs

Michel Stumpf hat 100 fl. setzt dem Gericht als Bürgen zum Unterpfand die Stumpfs Hub was er daran erblich von der alten Schnepperin bekommen hat, mehr den Schnepperich Hof, die Zapffen Hub die von der alten Schnepperin herkommt
Actum Sonntag den 18. Februari ao 1593 Jahrs

S 133/S. 147:

Veitt Stumpf hat 50 fl – die Dittmars Hub, den 18.2.1593

Mertten Schlör 30 fl – den Ermers Hoff so Teil daran des Gabel hat, den 18.2.1593
Burckhart Schnepper 30 fl – den Obern Hof seinen Teil, ein Acker am Rotten König ist seines Schwers gewest, den 18.2.1593

S 134/S. 148:

Petter Schnepper 40 fl – die Kerenß Hub die des alten Thebaßen gewesen, die Stumpfs Hub kommt von der alten Lottin her als Freulein, den 18.2.1593

Fritz Fischer 10 fl – den dritten Teil an seinem Teil am Ermershof, den 18.2.1593

S 135/S. 149:

Endreß Ullerich 10 fl – den Zeünn Garten, den 18.2.1593

Wolff Hamel hat 30 fl an der Summa zu Remling entlehnt – die Mertten Hueb daß Wolff und Gabel mit einander haben actum eingeschrieben den 18.2.1593, ausgetan den 17.4.1594

Gabriel Weicker hat 30 fl an obgedachten 60 (?) fl zu Remling – seinen Teil an der Mertten Hub so beide Schwäger miteinander haben actum ut supra

S 136/S. 150:

Endreß Baunach und Jörg Rappell bede Vormünder Endreß Behms verlassene Wittbin haben Petter Weickern, Catharina seiner Ehwirtin allen seinen Erben und Nachkommenen Recht Redlich geliehen und fürgestreckt auch wiederum gülich bezahlen sollen als nämlich 45 fl versetzt dafür die Kerershub mehr ein eigen Eckerlein hinder der Kirchen leitt neben Mertten Schlören. Actum Sonntag den 18. Februarii ao 1593. Dießes Gellt ist ein Jahr lang zugesagt.

S 137/S. 151:

Veitt Stumpff zu Helmstadt hat entlehnt zu Reichelsheim bei Endreß Bundschugk als nämlich 20 fl. die er mir uff mein vleissig Bitten und Ansuchen bahr aus Hand dargeliehen und fürgestreckt, meinen Schaden damit fürzukommen, setzt als Bürgen Schultheiß und Gericht zu Helmstadt ein und versichert diese mit der Langen Hub als Unterpfand, eingeschrieben den 7.12.1593

Hanns Baunach zu Helmstadt hat entlehnt zum Creutz bey dem Schultheiß Petter Heerschafften als nämlich 100 fl., Damit aber Petter Herschafft seine Erben desto versichert sein mögen, hab ich ihnen zu rechten Bürgen die ehrbarn und fürsichtigen Schultheiß sampt ein gantz Gericht in gemeltem Helmstadt gestellt. Als Unterpfand versetzt er sein Teil an der Meinings Hub, ferner die Kobes Hub, das Lehe

S 138/S. 152: am Bircken Lohe, eingeschrieben den 7.12.1593

Kund zu Wissen sei jedermänniglich, nachdem Jeronius Ullerich dem Michel Eybemerten sein Wirtschafft wie die selben verraint und versteint sein, so ist aber Michel Stoffel Stumpffen schuldig plieben 200 fl. daran ist aber Jeronimus Ullerich eingestanden dasselbe zu bezahlen und verzinsen wie es Brauch und Recht ist. Ferner hat mir Stoffel Stumpf Wein und andere Wahr mehr gegeben, daß in Summa ~~LXXXIX~~ 90 fl solche unverzinß stehen zu lassen biß künftig Bartholomäi Anno 1594 und so er das Geld nit länger begert dem Jeronimus anstehen will lassen soll er dis auch verzinsen wie die oben gemelte 200 fl. und läßt ihm bede Summa (macht ~~290~~ 289 fl) zwei Jahr lang anstehen doch die vor einem ehrbaren Gericht mit genügsam Versicherung zu verpfänden, damit aber Stoffel Stumpff seines obgemelten Hauptgeldes samb Zinßen Ungewißheit wiederum weiß uff zu heben so setz ich ime und seinen Erben zum rechten frommen

S 139/S. 153: unversetzten Unterpfand den Schnepperich Hof, ~~die Brost Ecker, ferner die Herren Ecker~~, solche Verschreibung und Verpfändung nit weiter zu versetzen und zu verkaufen bis und so lang Stoffel Stumpff oder seine Erben seiner Summa Dritthalbundert 39 fl gar und gantz vollentkommentlich vergnüget und bezahlt worden ist, weiter ist auch Abredt und gehandelt worden, wenn die zwei Jahr aus und um sein, und Stoffel Stumpf sein Geltt nottürftig sein würdt oder Jeronimus das Geltt nit länger begert zu haben, so soll ein jede Parthei der andern ein Viertel Jahr vor dem Termin auffsagen, damit sich jede Parthei gegen die andere weiß zu richten. Solche Einsetzung ist vor einem ehrbaren Gericht geschehen, bekennen darüber weniger Irrtums halber, datum geschrieben dem 7.12.1593

Jeronius Ullerich und Walpurgi seine Hausfrau versetzen dem Stoffel Stumpfen für 90 fl. die sie für Wein und andere Wahr schuldig geblieben sind, den Schnepperich Hoff actum ut supra (Nachtrag: actum den 5.5.1596)

S 140/S. 154:

Cuntz Schätzlein hat Jeronimus Ullerich und Walpurgi seiner ehelichen Hausfrau geliehen und fürgestreckt fünfzig Gulden damit aber Cuntz Schätzlein samt seine Erben der 50 fl desto verwissent und weiß wiederum einzukommen, so setzt er ihne zum Unterpfand die Klein Dima Hub die drei Jahr lang zu geniessen.

Id mehr hat er mir geliehen 10 fl für solche 10 fl setzt er ihne zwei eigen Äcker einer gelegen unter dem Häusser Berg der andere gelegen auch under dem Häusser Berg bei dem Pfad und soll es verzinsen wie bräuchlich und über ein Jahr lang wiederum abzulegen.

Clauß Baunich ist dem Almuß zu Wertheim schuldig 70 fl dafür setzt er dem Gericht als Bürg zum Unterpfand die Dietmars Hub, die Meinings Hub, nit weiter zu versetzen oder zu verpfänden biß das Almußen seines ausgeliehenens Gelt widerumb vollkommenlich bezahlt ist, actum den 5.5.1596

S 141/S. 155:

Petter Schön hatt 10 fl an den 300 fl zu Wirtzburg steht dem Gericht als Bürgen ein zu rechtem Unterpfand ein Weingarten uf dem Graben hinter dem Dorf, bei Ulleins Kinder mehr ein grautgärtlein das eusserst bei Cuntz Schätzlein, actum den 6. Februarii ao 98

Jeronimus Ullerich pleibtt Lorentz Fiderling 40 fl schuldig die er zu seinem Nutzen gebraucht hatt, damit aber gemelder Lorentz Fiderling und seine Erben dito versichert ist widerumb weiß ein zu kommen setzt gemeldet Jeronimus Ullerich und seine Erben für gemelde Summa 40 fl zum rechten Underpfand ein den Irmezt Hoff zum halben Teil, doch soll gemelder Schuldiger daß Gutt gebrauchen wie er zuvor auch gethan hat und soll dem Gläubiger die 40 fl uff Weihnachten verzinsen wie Landsbrauch ist. Datum geschehen den 25. Aprilis eingeschrieben anno 1600

Den 12. May ledig gemacht anno 1603

S 142/S. 156:

Ich Jeronimus Ullerich bekenne für mich und von wegen im Namen meines Sohns Jörgen, daß er der wohlgeachten Frauen Catharina Cleß Weickers (selige) hinterlassene Wittib, und ihren Erben recht und redlich schuldig ist verblieben für Wein pro 22½ fl, Dieweil er aber aus verschiedener Nott solches Summa nit erlegen kan, setzt obgemelter Jeronimus an statt seines Sohns in gedachter Frau samt deren Erben zu rechtem unversetztem Unterpfand erstlich zwei Äckerlein der seint ungefähr drei Viertel im Stückh gelegen, neben Bastian Dietmar, ihn Samen Flur, ferner ein Äckerlein bei dem Schutz auch neben Ditenbastel mehr ein Äckerlein bei dem Schutz neben Jacob Baunach, ~~diese Unterpfand itztgemeldt gehören in den Obern Hof~~ und soll solche Summa verzinsen von 20 fl. 1 fl wie Landesbrauch ist. Datum den 23.1.1601 vor einem Freigericht.

mehr setzt obgemelte Wittib Rotburgi genanntein Äckerlein hinder der Steig, leit neben Mund Hanß, mehr ein Äckerlein am Alderden Weg leit neben Endreß Kempffen, in Obern Hoff gehörig, und was sie an obgemelten Unterpfand ir Teil zugehörig, stehet für obangesetzter Summa zum Unterpfand.

S 143/S. 157:

Ich Jeronimo Ullerich bekenn für mich samt meinen Erben daß ich Recht und Redlich schuldig worden bin dem ehrbaren Endreß Kempffen unserm Gevattern alhir in Helmstadt 27 fl die ich zu meiner Haushaltung verbraucht hab, setze als Unterpfand ein zwei Äckerlein in den Obern Hof gehörig einer gelegen neben Hans Eyßnert Herolts Eidam, der ander neben Bastian Dietmar gelegen. Sollen Endreß Kempf auch mit Nutzung zu gebrauchen sein, bis die 27 fl. bezahlt sind, datum den 23.1.1601

S 144/S. 158:

Ich Geörg Ullerich und Elisabeth mein eheliche Hausfrau bekennen für uns und unsere Erben, daß uns der erbar Michel Volckh Schmidt samt sein eheliche Hausfrau Ursala auch seine Erben und Erbnehmer recht redlich und bar aus der Hand fürgestreckt und geliehen haben als nämlich hundert Gulden, die wir zu unserer hohen Notturfft verbraucht und angelegt haben, unsren Schaden damit vorzukommen. Als Versicherung setzen wir ein den Schnepperich Hof mit samt allen Zu und Eingehörungen den selben nit weiter zu versetzen, oder zu verkaufen, bis so lang und viel obgedachter Michel Volckh samt seiner Hausfrau und Erben ihrer 100 fl vollkommenlich entricht und bezahlt sein ohne alles Geverde, datum den 7.1.1602.

Und soll Jörg Ullerich diß Unterpfand uff zukünftigen Bartholomäi dies instehenden Jahrs bis Bartholomäi 1603 Ausgang wider ledig Macht haben zu machen, oder ein ander Bedingung miteinander ufzurichten.

S 145/S. 159:

Jeronimo Ullrich hat zu Wertheim auß dem Cohn entlehnt als nämlich 16 fl, für solche 16 fl hat er zum Unterpfand eingesetzt den Schnepperich Hoff. So hat aber er denselbigen gegen Endreß Wanderer und Bastian Ullein verkauft damit aber die Käufer solchen Schnepperich Hof ledig gemacht haben, so hab ich Jeronimo Ullrich wiederum einem erbarn Gericht dem Cohn ander Unterpfand eingesetzt, als nämlich ~~ein Grautgarten oben Nauß neben dem alden Schmitt~~, mehr ein Acker # zum halben Teil am Üttinger Weg, leid auch neben dem alden Schmid, solches nit weiter zu versetzen, biß solang ermelde Cohn oder Verwesern desselben vollkommenlich bezahlt und entricht worden ist. Actum Mittwochen den 12. Mai anno 1603

Für gemelten Grautgarten setzt gemelte Wittbe zu oben gesetzten halben Äckerlein ein Äckerlein in Obern Hof gehörig, was sie dran hat, in Zamlerslöe gelegen, neben Endreß Kempffen, mehr ein Äckerlein beim (ein Wort unleserlich) in Grometsleiden gelegen, neben Endreß Kempffen.

S. 146/S. 160: Item haben Gottsmeister Merda Merda und Kilian Würbich in ao 1604 hundert Gulden entlehnt um Pension, und haben es an der Kirchen verbauet, noch laut ihres gethanen Registers, auch wiederum abgelegt mit hernach ufgelegtem Geld.

2 fl von Burck Schneppers Wittib

10 fl von Veit Stumpf

20 fl von Jörg Wanderers Erben

7 fl von Merda Weickers Erben

9 fl von Merda Eyßnerten

7 fl von Conrad Schetzlein dem alten

5 fl von Bastian Ditmar dem alten

8 fl von Endres Fiderling dem Wirt

S 147/S. 161:

Ich Johannes Bapst seß und wonhaft zu Buttenheim bekenne und tue Kund vor jedermänniglich, daß mir Petter Schnepper samt seine Mitconsorten gegen ime mitt bekanden und mitschulden geweßen, edlich Geldt under sie geliehen, die sie auch von mir wissentlich empfangen, in ihren Nutzen gewandt und gekürt, Sage sie hiermit ihrer ausgeliehenen Summa die sie mir schuldig gewesen, diejenigen in Helmstadt Petter ober gemelt, Jörg Ubelacker, Clauß Schnepper, Endres Schnepper und Hans Stumpff hiermit quitt ledig und loß, d ich von ihnen in anno 1605 2 Martii wohl mit barem Geld guter Reichsmünz bezahlt worden bin, ohn alle geverde. Dabei ist gewesen der erbar Jörg Schmanckh Schulmeister zu Helmstadt darüber zu bezeugen, datum ut supra.

S 148/S. 162:

Erstlich ist und hat Stoffel Stumpff Petter Sorcken geliehen 40 fl dafür hat er ime Stoffeln samt seinen Kindern zum Unterpfand eingesetzt zwo Wiesen.

Zum andern hat Stoffel für sein einig P(ers)honn gelihen 13 fl dafür hat er ime zum Unterpfand eingesetzt ein Acker hinden am Gronberg gehört in die Wolffs Huba
Zum dritten hat Stoffel Stumpff ime Pettern geliehen und fürgestreckt 21 fl darfür stehet ime zum Unterpfand ein Acker hinden am Gronberg, gehört in die Wolffs Huba.

Zum vierten hat Stoffel ime Pettern 14 fl geliehen dafür steht ime zum Unterpfand einen Acker underm Heusserberg gehört ins Schlören Lehe

Zum fünften hat Stoffel Stumpff ime Petter Sorcken geliehen und fürgestreckt 19 fl dafür hat er zum Unterpfand eingesetzt ein Acker da hinden bei dem Eldersberg
Über diß hat sich Stoffel gegen ime Pettern erbotten was er an dieser Schulden kann wol ablegen, es sey 3 4 oder 5 fl so wölte er es von ime annemen, und an der Summa rabergerechnet werden eingeschrieben ao 1605 Jahre

S 149/S. 163:

Widerum hat Stoffel Stumpff Petter Sorcken an Geld geliehen und zu hoher Notturfft fürgestreckt 44 fl. diese soll er ime jährlich uff Petri Cathedra mit Landläufiger Pension verzinsen und uff zukünftigen Petri wann man schreiben oder zählen wird 1606 mit dem ersten Zins anfahen zu erlegen, so so Sach wär, da Petter mit dem Zins säumig wer und nit uflege, so soll er zu der Hauptsumma gerechnet werden. Datum Oculi ao 1605.

Ich Walpurga Ullerichin bekenne hiermit öffentlich, dass ich recht und redlich schuldig bin dem erbaren Jörg Baunachen und seinen Erben 20 fl. Für diese Summa setzte ich zum rechten wahren Unterpfand zwei Flecklein Wiesen in die Neue Wiesen gehörig, mehr das Äckerlein zun Wiesen, mehr 1 Weingart in der Setz stost uff Endres Baunach, mehr ein Weingarten am Bloßen Berg neben Cuntz Herolts Erben. datum den 31. Martius 1605 Jahr

S 150/S. 164:

Geörg Ullerich und Elisabeth seine eheliche Hausfrau bekennen, dass Sie von Jörg Baunach eigentlich 20 fl empfangen und angenommen haben, die dem Gotteshaus allhier zuständig sind. Sie sollen, so lange sie die Summe von gemeltem Gotteshausverweser und einem ehrbaren Gericht haben, zinsbar erlegen. Dafür setzem sie dem Gotteshaus oder seinem Verweser als Unterpfand, wie Unterpfandssitte und in gemelten Helmstadt bräuchig ist, einen Acker an Fromberg neben Jörg Merda, einen Acker an der Burg auch neben Jörg Merda, stösst auf die Gereuth, ein Äckerlein am Üttinger Weg liegt neben Hans Stumpffen, ein Äckerlein am Eyrichsthal liegt neben Jörg Fiderling,

S. 151/S. 165: ein Grautgarten beim Schutz im Schnepperich Hof liegt neben dem Irmenshof, geschehen den ersten Sonntag des Advents welcher war der 30.11.1606.

Jörg Ullerich bekennt, dass ihm der ehrbare Michel Volckh Schmidt zu Helmstadt bar aus der Hand 8 fl dargeliehen hat, die er zu seinem Nutzen verwendet hat. Dafür setzt er ihm zum Unterpfand ein einen Acker am Sesselberg zum halben Teil, neben Endres Baunachen, einen Acker den Rohracker genannt, stößt an die Straße, und einen Capes Flecken. Diese drei Stücklein gehören in den Schnepperich Hof, datum den 1.12.1606.

S 152/S. 166:

Georg Ullerich bekennt, dass ihm aus dem Cohr zu Wertheim 16 fl 10 Batzen geliehen worden sind, die er zu seinem Nutzen verbraucht hat, seinem Schaden damit vorzukommen. Damit aber gemelter Cohr oder Verweser desselben versichert sei, setzt er ihm vor einem ehrbaren Gericht als Überbürgen ein einen Acker im Heffnerweg, neben Jorg Merten, einen Acker am Heffnerweg neben Endreß Baunach, ein Äckerlein im Erichstal neben Endreß Baunach, und ein Äckerlein am Erichstal neben Jörg Merda, datum 1.12.1606.

S 153/S. 167 fehlt:

S 154/S. 168:

Geörg Ullerich bekennt, dass ihm der ehrsame Hanns Grehlein Zimmermann auf sein fleisches Bitten und Anhalten zu seiner hohen Notturfft und häuslichen Nahrung 15 fl geliehen und fürgestreckt hat, nach laut uffgerichter Kerben. Damit der Ausleihher seiner Summa besser versichert sei, versetzt er ihm einen Acker am Wirtzburger Weg neben Endres Baunach, einen Acker am Üttinger Weg neben Jörg Merda, datum 1.12.1606.

S 155/S. 169: Thod und krafftlos (ganze Seite durchgestrichen)

Claus Baunach und Walpurgi seine eheliche Hausfrau bekennen, dass ihnen mit gutem Wissen und beider wohlbetraчtem Rat zu ihrer vorstehenden hohen Notturfft geliehen und fürgestreckt worden ist von dem ehr samen und wohlachtbaren Michael Volcken Inwohner in Helmstadt samt mit Rat und Wissen seiner Ehefrau samt Kindern 130 fl also bar von ihme empfangen, darüber sie ihm quittieren. Dafür setzen sie zu rechtem und wahrem Unterpfand ein die Rappels Hub, mitsamt Zugehörungen, dieselbigen mit aller Niessung zu seiner Nutzung haben zu gebrauchen neun Jahre lang, vom unten geschriebenen Datum an zu rechnen. Und so gemelte neun Jahr aus und um sein und wir das Geld nit länger begerten zu behalten, und wir obgemelten Michel Volcken oder seinen Erben wiederum bar erlegen, so soll dies unser versetztes Unterpfand wiederum ledig damit gemacht und zu unseren Händen zu gebrauchen als zuvor, ohn aller Gefährde und Arglistigkeit. Datum Helmstadt den 3.2. vor einem Freigericht einbracht publiciert und verlesen worden 1608.

S 156/S. 170:

Georg Herold seß- und wohnhaft zu Helmstadt und Regina seine eheliche Hausfrau bekennen, dass ihnen der ehrsame Endres Fiderling Wirt, allhier wohnend, zu gutem barem Geld aus der Hand geliefert seinen entlehnten Teil summa Gelt, dass er vor etlichen Jahren aus dem Chor zu Wertheim um genannte Pension samt seinen Mitconsorten geliehen worden als nämlich 16 fl 14 bz solche Summa nun sie empfangen und forderhin mit den andern den gebührenden Zins (so wir ermahnt werden) erlegen. Sagen dero wegen obgemeldem Endreß Fiderling samt seinen Erben diese Summa 16 fl 14 bz frei gut ledig und los. Damit er und seine Erben desto habhafter und versichert sein mag, solche Summa 16 fl 14 bz auf Ziel und Zeit wieder weiß einzunehmen, so er von dem Chor ermahnt wird, setzen beide Eheleute zum Unterpfand ein das Höschenhublein und erbitten das Gericht zum Überbürgen, dass diese

S 157/S. 171: Urkunde in das Dorf und Gerichtsbuch geschrieben worden, datum den 3. Mai vor einem offenen Freigericht ao 1609 novo stylo

Claus Herold und Endreß Kempff beide Vormünder über Hans Herolds verlassenes Kind mit Namen Annalein bekennen, dass sie anstatt und von wegen des schuldigen Gelds, das Georg Herold und Elisabeth seine Schwester Simon Herold schuldig, als nämlich 57½ fl. Solche summa soll nunmehr gemelts Kind auf sich nehmen und als schuldig sein, und den Zins forthin zuerlegen, wie dem wir Curatoren außgeben haben, und hiermit Georg und sein Schwester ganz hiermit gut ledig und los ein. Actum ut supra.

S 158/S. 172:

Hans Würbich seß- und wohnhaft zu Helmstadt und Barbara seine eheliche Hausfrau bekennen, dass ihnen der ehrbare Wolff Hamel Schneiderhandwerks allhier wohnend, zu gutem baren Geld aus der Hans geliehen seinen Teil Geld, so ihm aus dem Cohr zu Wertheim geliehen, als 16 fl 10 Batzen. Dafür setzen sie Hameln zu rechtem Unterpfand ihrem Teil an der Meinigs Hublein, zu wahren Urkundt ist solches vor einem behegten Freigericht ins Gerichtsbuch geschrieben worde, actum geschehen 1609.

S 159/S. 173:

kund und zu wissen sei mit dieser Urkund, wie dass der erbar Hanns Merda Gerichtsperson, und Johannes Warmut miteinander abgehandelt das Hans Merda ime Warmut ein Stücklein Garten hinter seinem Haus wie es verraint und versteint ist geben hat, und friedlich miteinander worden, das er Macht haben soll, die Schwellen an den Stein zu legen und sollen die Dach Treffheus uff Hans Mertens eigentümliche Güter fallen, zu Urkund solches in das Dorf und Gerichtsbuch schreiben lassen, einander damit zu besorgen, so etwan Mangel fürfallen möchten. Datum vor einem Freigereicht beschehen den 3.5.1610.

S 160/S. 174: Was Hans Eißnert in der Gassen seinem Schwager Petter Weickern uff Erbgütern geliehen und uff Zeit und Ziel wiederum Macht hat ab und zu seinen Händen zu lösen.

Erstlich hab ich ime Pettern samt Weib und Kindern wolwissend 5 ½ fl uff zwei Wieslein, welche gehören in die Menigs Hub

Zum andern hab ich ime geliehen 6 fl uff ein eigen Acker ligt vorn am Kleittenberg
Zum dritten hab ich geliehen 17 fl auf ein Acker oben an dem Rodt, gehört in die Kehers Hub

Zum vierten hab ich ime geliehen 3 fl uff zwei Wißlein gehören in die Neühen Wißen

Zum fünften hab ich ihme geliehen 8 fl auff ein Acker hinter dem Cromberg, gehört in die Keherß Hub

S 161/S. 175: Zum sechsten hab ich ihme geliehen 4 fl uff ein Acker ligt an dem Altertheimer Weg gehört in die Menigs Hub

Zum siebenten hab ich ime geliehen 7 fl auff ein Acker am Stuck gehört in die Brostecker.

Summa betrifft die Ausleihung LI fl nit weiter zu versetzen oder zu verpfänden bis so lang und viel sein Schwager Hans Eisnert wiederum vollkommenlich mit guter Silber und gangbarer Münz bezahlt ist, solches zu Bekräftigung uff vleißigs Pitten mit Verwilligung Herrn Schultheißen und Gerichtspersonen in das gerichtsbuch einschreiben lassen, einander damit zu besagen. Datum den 12. Augusti anno 1610.

S 162/S. 176:

Stoffel Stumpff hat Petter Sorgken samt seinem Weib und Kindern uff sein vleissiges Bitten und Anhalten geliehen und fürgestreckt dasselbig in seinen Nutzen gewendt und angelegt als nämlich 41 fl noch laut Kerben für solche ausgeliehene Summa Gelds setz ich Petter Sorgk samt eheliche Hausfrau ihme Stoffel Stumpff samt eheliche Hausfrau und Erben zu rechtem unversetztem wahren Unterpfand ein Äckerlein

beim Bauers Pildt ⁵, gehört in die Wolfshub, ferner ein halber Acker im Heffner Weg, den mittlern, süöst uff das Häuser Thall gehört auch in die Wolfshub, datum den 2. August 1611.

S 163/S. 177:

Ich Hans Bauer Schultheiß und mit mir die Schöppfen des Gerichts zu Helmstadt bekennen, daß uff Sonntag Misericordia Domini, der da war der 22. April ⁶, hat Georg Merda, unser Stul Gesell, dem Herrn Amtmann Joachim Lothern zu Remlingen untertäniglich ersucht und angesprochen, wie er nun mit ziemlich hohem Alter wie er nun von Gott ableibig wirt, seiner Glieder, daß nunmehr seinem Gerichtsamt fürt nit mehr beiwohnen kann, hat obgedachter Amtmann ihn seiner Pflichten quitt ledig und ohn allen bösen Leymundt und Unehren geben, hierauf geben und zählen wir ihn auch derselben oben gemelt ledig und los. Und was im Gericht gehandelt, mit sich unter die Erden bringen, noch uff erlegt Eides, zu mehrer Sicherheit in das Dorf und Gerichtsbuch einschreiben lassen, datum ut supra

Geörg Schmanck geschworener Gerichtsschreiber und Schulmeister

S 164/S. 178:

Ich Johannes Baur Schultheiß und mit mir ein Erbar Gericht alhier zu Helmstadt bekennen und thun kund, daß vor uns erschienen ist der Ehrsame Jörg Herroldt und uns zu erkennen geben, daß er Jörgen Grünwaldt hat an seinen geleheten Geld so er von dem Gotteshaus bekommen hat, lest er Jörg Grünwaldt an solchem Geldt zukommen 25 fl dafür setzt er zu einem Unterpfand ein für solche 25 fl vor einen ehrbaren Gericht den Ober Hoff genannt zu seinem Teil was er daran hat. Geschehen das 1615 Jahr

S 165/S. 179: Quittung Endressen Gabeln gegen seinen Stiefvater und leiblichen Mutter Margaretha seinen Teil betreffend

Ich Andreas Gabell hallerischer Unterthan zu Helmstadt bekenne für mich und mein Hausfrau Kunigunda, alle unsere Erben Erbnehmer und Nachkommen, dass uff letzt einverleibten Datum ich von meinem Stiefvater Kilian Seubotten und meiner leiblichen Mutter Margaretha zu Oberalterheim wegen meines von gemelten meinen Eltern Erbteils bin allerdings uffricht recht erbarlich und tugenthafft an fahr und habenten Gütern condentirt und befriedigt worden und gebe demnach meine Eltern und deren Nachkommen allerdings quitt frei ledig und los.

Ist diese Quittung bei einem gehegten Gericht auch in Gegenwart Pauli Fischer hallerischen Vogts in unser Gerichtsbuch eingeschrieben worden, datum 23.2.1618

S 166/S. 180: Quittung Barthel Rappelten und Kilian Kauffmanns verordnete Vormünder über Wolffen Hemels 4 Kinder gegen Martin Rappelten ihren Stiefvater
Wir hernach benannte mit Namen Barthel Rappelt und Kilian Kauffman verordnete Vormünder über weiland Wolffen Hamels hinterlassene 4 Kinder mit Namen Jacob, Joachim, Hänslein und Annalein, bekennen, dass wir mit Vorwissen und Bewilligung unsres Herrn Vogts und eines erbarn Gerichts ein grüntliche Abtheilung gethan mit obgemeltem Martin Rappelten als gemelter Kinder Stiefvater, sagen demnach an statt und von wegen unserer Pflegkinder benambten Rappelten wegen der Kinder väterlichen und mütterlichen Erbgüterlein zu Feld und Dorf allerdings quitt frei ledig und los. Geschehen im Beisein eines ehrbaren Gerichts den 23.4.1622

S 167/S. 181: Quittung Michaell Friderichen Kilian Kauffmans und Margaretha Hemmellin gegen ihren Schwer und Stiefvater Martin Rappelten

⁵ Dieser Nachweis von 1611 belegt, dass die Bildstöcke nicht erst mit der Gegenreformation entstanden sind.

⁶ vielleicht 1613, damals fiel der Sonntag misericordias domini neuer Zählung auf den 21.4.. Joachim Loher war der erste würzburgische Amtmann nach Heimfall des Amts Remlingen, vgl. StAW, Misc. 6003 ! Jörg Schmanck ist aber noch der alte Schulmeister.

Wir hernach benannte mit Namen Michaell Friederich, Kilian Kauffman und Margaretha Hemellin bekennen hiermit, desgleichen wir Pflegvätter auch als Gabel Weickhardt und Endreß Fiderling an statt und von wegen unserer Pflechtdöchter dass uns der ehrsamen und wohlachtbare Martin Rappoldt unser Schwäger und Stiefvater wegen unseres väterlichen und mütterlichen Erbteils halben allerdings condentirt und wohlbefriedigt als dass wir beide obgemelte für uns auch für unser Hausfrauen dann wir Vormünder wegen unserer Pflegdochter Margaretha nun hinfüro noch zu ewigen Zeiten keinen fernern Zuspruch an mehrobbemelten unserem Schweher und Stiefvater als Martin Rappelt dessen Hausfrauen und Erben zu haben zu suchen und zu gewinnen weder mit noch ohne Recht geistliches noch weltliches, wie das immer erdacht werden möcht wider Gefährde und Argelist.

Jedoch hat zu anfangs bemelter Friderich besagtem seinem Schwer Martin Rappelt vor einem versammelten Gericht fürgehalten, dass er verständiget worden sei (doch dessen damalen keinen gründlichen Beweis als diese Quittung uffgericht worden nicht haben können) dass seine Hausfrau Christina solle ein Acker das Birckenloch zum Vortheill versprochen worden, welchen Acker oftgemelter Rappolt ihnen

S 168/S. 182: Eheleuten uff einen rechtlichen Beweis in Beisein eines ganzen erbaren Gerichts zu geben versprochen. Sagen zahlen und geben wir anfangs gemelte Friderich Kauffman und wir Vormünder wegen unserer Pflegdochter Margaretha oftbesagten Rappelten dessen Hausfrau und alle ihre Erben und Nachkommen allerdings quitt frei ledig und los.

Urkundlichen mehrer Vollziehung und besserer Bekräftigung haben wir solche Quittung mit Vorwissen und Verwilligung eines ehrbaren und versammelten gehegten Freigerichts in dieses Gerichtsbuch zu Helmstadt einverleiben lassen, so geben und geschehen donnerstags den 8.2.1618

S 169/S. 183: Quittung Margaretha Seubotin zu Oberaltertheim gegen Jacob Baunach und Bartol Weickharden den 24.9.1620

Wir Jacob Baunach und Bartel Weickhard bede zu Helmstatt wohnhaftig, für uns und mit uns unseren beiden Hausfrauen als Barbara und Elisabeth Ditmarin auch alle unsere Erben und Erbnehmern, tun kund hiermit öffentlich gegen jedermänniglichen, bekennend demnach wir vor sechs Jahren ungefähr nach Absterben des weiland ehersamen Sebastian Ditmars seligen unseres lieben Schwagers damals zu Oberaltertheim seßhaft ⁷, zu dessen hinterlassener Wittib Margaretha, unserer lieben Schwägerin, itziger Zeit aber Kilian Seubothen daselbsten eheliche Hausfrau, an dessen Verlassenschaft wegen gedachter unserer Hausfrauen, als ermeltes Sebastian Ditmars seligen beden Schwestern ein Forderung gehabt, vermög eines bei Händen habenden Vermächtnisbriefs, welcher Forderung auch sie unsere Schwägerin zum selbigen Mal also geständig gewesen, und was dasjenige, was uns an barem Geld gebühret hat, in Beisein des ehersamen Hans Schmiden, Linhards Hans sonsten genannt, als dazumals ihres Curatoris gutwillig und ohn einige Weigerung zugestellt und übergeben, also das wir damit wohl content und zufrieden gewesen. Sagen, zahlen und sprechen demnach hierauf und in

S 170/S. 184: kraft dieses Briefs sie und gedachten itzigen ihren Ehemann wegen solcher Forderung, die wir zu ihr gehabt, frei, quitt, ledig und los.

Zu Urkund dessen alles ist diese Vergleichung also gegen und uffgericht worden, in mit und Beisein des ehrwürdigen und wohlgelehrten Herrn Werner Trautvetter Pfarrherrn, Peter und Hans Schmiden Gerichtspersonen, und Kilian Seuboten itziges unserer Schwägerin Ehemanns, Actum Oberaltertheim den 24.9.1620.

⁷ Er war einer der Exulanten, die bei der Rekatholisierung 1612 aus Helmstadt auswanderten. Mit seiner Frau Margaretha, beide alt und kinderlos, zog er nach Oberaltertheim (StAW, Misc. 6003).

Nicolaus Hertelius Schulmeister zu mehrbesagtem Oberaltertheim scripsit et in fidem subscrispsit,

Die Quittung ist uff Begehren obgenannter Margaretha Seubotin, Jacob Baunachen und Barthel Weickharts am Freigericht Michaelis den 28.9.1620 auch in Gegenwart Endres Gabels, ihr Margaretha Seubotin Sohns und ihren Gehorsam diesem Gerichtsbuch eingeschrieben worden.

S 171/S. 185: Einsatzung (die folgenden vier Seiten sind durchgestrichen) über vierhundert Reichsdaler in specie so die Junckhern zu Nürnberg in die Gemein uff drei Jahr lang, das hundert mit sechs Reichsdalern jährlich zu verzinsen, geliehen, anno 1623 zu Weihnachten

Daran hat erstlich die Gemein uff sich genommen 31 Reichsdaler wegen des Scheffers, seiner Hamel halben nach Rembling

8 1/2 Rt wegen Hans Weickharts

8 1/2 Rt wegen Endres Kempffen

28 Rt wegen Jacob Baunach des Wirts

8 1/2 Rt wegen Endres Wanderers

3 1/2 Rt wegen Clus Schneppers

22 Rt damit des Vogts Zins von 300 fl. zu Petri Ao 1624 fällig und Canzlei Tax nach Würzburg bezahlt worden. (bis hier durchgestrichen)

Bardel Schnepper Wirdt ist in obgemelde 110 Rt gestanden wie unten zu sehen ist. Tut 110 Rt, so die Gemein schuldig.

Diese 110 Rt sind ao 26 zu Weihnachten Bardel Schnepper an der ime verkauften Schenkstatt gewiesen worden.

S 172/S. 186: In Sonderheit haben daran empfangen:

50 Rt Hans Baunach Bürgermeister verpfänd darfür sein Stumpfshub

4 Rt Jorg Rapolt 1 Morgen Ackers am Rodt

18 Rt Hans Nagel sein Schnepperin Hoff

3 1/2 Rt Jorg Grünwald zwei Gereut im Häusertal

33 Rt Hans Schuß der Alt sein Schnepperin Hoff, ein Acker im Kazenthal, und sein Bernharts Hub, darin ist Michel Apt ao 1626 den 4. Martii gestanden und verpfändet sein dritten Teil an der Kneuckherin

25 Rt Merten Rapolt sein Irmutshoff, die Rechberin ein Weingart in neuen Erben, und ein Weingart in der Setz

5 Rt Clauß Baunach der Alt zwei Äcker in der Schnepperin Hoff, in der Lochen und Gromberg

10 Rt Jacob Baunach Endressen Sohn sein Kershü

8 Rt Merten Schlör (*Einsatz fehlt*)

S 173/S. 187:

16 Rt ~~Hans Wanderer sein Zapffenhub zum halben Teil~~ in dies ist Gabel Dietmer gestanden den 16. Octobris 1626 verpfändt dafür sein Knaben (?) Hub und Oberhoff was er daran hat

25 Rt Enders Gabel sein Irmutshoff und ein Acker unter der Burg

7 Rt Linhard Klüppel drei eigene Äcker im Rodt, unden und neben der Langen Hub, und Häuser Tal

8 Rt Jorg Bauer sein Bropstacker

3 Rt Jorg Herold ein Weingart in der Setz

3 Rt ~~Merten Bauer sein Irmutshoff~~ hats ao 25 abgelegt, so Schlosser angenommen

5 Rt Hans Gerber ein Acker in der Stumpfs Hub neben der Bernharts Hub

2 Rt ~~Merten Stumpf~~ Gabriel Dietmer den Herschen Acker hinter dem Gromberg und ein Rodenackher am Pfadt

1 Rt Michel Friderich ist d alt Schultes gut darfür

1 Rt Clauß Apt ein Gereut im Eisesberg itzt Anderes Kempf sein Teil am Irmutshuff
S 174/S. 188:

6 4 Rt Baltaß Zorn(s) Dochter sein Schnepperin Hoff daran der Schlosser 2 Daler bekommen

3 ½ Rt ~~Clauß Schnepper ein Acker am Hauptpfad in der Gärtnerin~~, hats ao 25 abgelegt so Schlosser angenommen

3 Rt Hans Schuß der Jung in diese 3 Daler ist Jörg Herrolt gestanden verpfänd dafür die Menns Hub zum halben Teil was von Gabel Weickert herkommt

1 Rt Gabel Dietmar

1 Rt Kilian Kauffmann it 17 Rt von Bastian Schuß Ao 26 den 4. Martii angenommen verpfänd sein Mertenshub

12 Rt Simon Bauers Wittib zwei eigen Äcker im Breitenlohe

17 Rt ~~Bastian Schuß drei Äcker bei den hohlen Eichen in der Kneuckerin~~ ist Kilian Kauffman zugeschrieben

9 ½ Rt Claus Baunach Schlosser ~~sein Blasebalg und Amboss~~ verpfänd dafür sein Garten bei der Hofstadt, stößt an den unteren Fischbach

3 Rt Bastian Ditmars Wittib ein Acker hinter der Kirchen

Summa 400 Rt, so alle zu 18 Batzen gerechnet und ausgeben worden thut 480 fl.

S 175/S. 189: Einsatzung (*die ganze Seite durchgestrichen*)

über 200 fl. so unser Junker zu Nürnberg Ao 1626 zu Jacobi anhero geliehen, jährlich mit 10 fl. zu verzinsen.

20 fl. Enders Schnepper verpfänd dafür ein eigen Acker am Rod neben Hans Merten

10 fl. Cuntz Schetzlen der Alt zwei eigen Acker am Rodt (in diese Summe ist eingestanden Jörg Bauer der Alt)

20 fl. Bastian Ulein den zweiten Teil an der Meiningshub, was er daran hat

20 fl. Hans Baunach seinen Teil an der Oden Hub

10 fl. Clauß Bauer und

10 fl. Gal Bauer miteinander die Herrenäcker

10 fl. ~~Hans Werpaeh~~ Gabriel Dietmar zwei Krautgarten am Schutz in der Meiningshub und ein Weingart am Holzkirchner Weg

15 fl. Gal Grünwald sein Teil an der Rechbarin Hub item 20 fl. die Merten Rapolt gehabt verpfänd dafür sein Teil an der Stumpfshub

10 fl. Jörg Bauher der alt wegen Cuntz Schetzlen angenommen verpfänd dafür ein Gereuth im Eyssings Berg neben Martin Bauers Wittib mehr ein Weingarten oberm Dorf neben dem Pfad und Hans Wanderer gelegen

S 176/S. 190:

8 fl. Jörg Grünwald sein Teil an der der Regberin Hub

20 fl. ~~Merten Rapolt sein Teil am Irmutshof~~ ist Gal Grünwalden zugeschrieben

5 fl. Claus Baunach am Anger ein Krautgarten neben Jörg Übelackern und ein Garten uff der Hoffstadt neben Jörg Merten, und ein Weingarten oborn Dorff neben Bartel Schnepper

10 fl. Hans Wanderer sein Teil an der Schnepperin Hof

4 fl. Bartel Schnepper ein eigen Acker am Faulhaber neben Hans Merten

8 fl. Jorg Herold sein Teil an der Schnepperin Hof

20 fl. Hans Schuß der Alt sein Krautgarten bei der Ziegelhütten (Ao 26 den 4. Marti hats Michel Apt angenommen verpfänd ein Drittel der Kneuckerin

10 fl. Michel Stumpff sein Teil an der Gärtnerin

Diese Einsetzung ist vor Gericht getan worden den 8. September Ao 1626 sind Übergürgen und Eintreiber des Zinsen Bastian Ulen und Hans Wanderer

S 177/S. 191: Einsatzung ⁸ (alle Eintragungen gestrichen)

über 400 Reichsthaler, so die Herrschaft einer Gemeind zu Weihnachten ao 626 vor gestreckt, jährlich mit 20 Reichsthaler zu verzinsen, daran haben wie folgt

6 fl. Claus Bauer verpfänd dafür ein halben Morgen Acker am Kattern Berg neben Martin Übelackern Schultheißen gelegen

~~7 fl 5 Batz Michel Bauer der alt~~

5 fl. Claus Baunachs Wittib ein Viertel Acker im Birckenlohe neben Claus Schnepper dem Jungen gelegen, mehr 1 Viertel außen am Habtpfad neben Hans Bauhren gelegen

~~14 fl. 10 Batz Endres Kempff~~

3 fl. Fritz Schnepper ein Viertel Ackers im Birckenlohe ufm Haupt stößt uff Jörg Baunachen

4 fl. Hans Eisnerts Wittib 1 ½ Viertel Ackers im Roth neben Claus Weickhardt

3 fl. Hans Merttin in der Gassen ein Viertel Ackers im Birckenlohe stößt auf Martin Übelackher Schultheißen

14 fl 10 Batz Hans Baunach die Regbers Hub, das hamnerich (?) Teil was er daran hat

6 fl. Jacob Baunach ¾ Morgen Ackers der Schmiedt Acker genannt

3 fl. Michel Fiederling ¼ Morgen Ackers im Birckenlohe, neben Kylian Schetzlein

7 fl. Hans Wanderer sein Teil Gütlein an Zaungarten

30 fl. Barttel Schnepper Wirt sein Stumpffs Hub so er von Michel Stumpff bekommen

7 fl. 5 Batz Enders Rapelt ½ Morgen Ackers in Neugereuten im Eissigsberg neben Hans Kempffen, und mehr 1 Viertel Neugereut im Eissigsberg neben Hans Weickhardt

S 178/S. 192:

5 fl. Simon Bauers Wittib ein Acker im Birckenlohe ungefähr ½ Morgen neben H. Martin Übelacker Schultheißen gelegen

4 fl. Georg Weickhardt 1 ½ Viertel Acker im Birrckenlohe neben Kilian Schätzlein

13 fl. Georg Bauer der Alt die Stumpfs Hub was sein Teil anlangt

4 fl. Claus Weickhardt 1 ½ Viertel Ackers im Roth ufm Haubt neben Martin Bauhers Wittib

15 fl. Endres Schneppers Wittib ½ Morgen Ackers im Dührren Futter neben Hans Baunach mehr 1 ½ Viertel Ackers im Birckenlohe neben Thoma Martin

21 fl. Martin Bauers Wittib die Hosche Hub was sie daran hat.

3 fl. Hans Warmuth ungefähr ½ Morgen Acker im Birckenlohe neben Hans Wanderingen gelegen

4 fl. Hans Stumpff der Alt ein eigenen Acker so 1 Viertel und 2 Ruten ist im Dürren Futter neben Jörg Baunachen gelegen

3 fl. Claus Baunach der Alt ein Acker im Schnepperin Hof im Gräffen Erb

28 fl. Michel Abt Scheffer die Gumpfen Hub welche er von Cuntz Schetzlein erkauf

3 fl. Hans Zwirlein Veit Stumpf ½ Morgen Acker im Birckenlohe neben Thomas Martin gelegen

4 fl. Georg Schmit ½ Morgen Acker im Meußberg neben Kylian Schetzlein

6 fl. Merttin Schlör ½ Morgen Acker im Stück, neben Endres Kempffen

5 fl. Georg Fiderling ½ Morgen Acker unter der Burg neben Veit Stumpffen

S 179/S. 193:

~~6 fl. Endres Fiderling der Alt~~

⁸ Bei dieser Verpfändung wurden erst die aufgenommenen Geldbeträge und später mit anderer Tinte die verpfändeten Güter eingetragen. Die Schuldner, die ohne Angabe von Verpfändung gestrichen sind, konnten anscheinend keine ausreichende Sicherheit bieten.

6 fl. 10 Platz Hans Gerber 2 1/2 Viertel Acker an zwei Stücken an der Bernhardts Hub
einen an der Ziegelhütten gelegen

4 fl. Hans Gerbers Kind ein Viertel Acker im Cathern Berg neben Hans Schneppern
gelegen

14 fl. 10 Batz Endres Grün 1/2 Morgen Ackers uf Heüssemer Marckhung neben Claus
Weickhardtne gelegen, mehr ein Viertel Acker bei dem Rotten König neben der Ho-
schen Hub gelegen

3 fl. 5 Batz Merttin Rapolt ein Stücklein Ackers im Birckenloe neben Hans Eyßners
Wittib

7 fl. Michel Stumpff sein Teil an der Gerteners Hub

6 fl. 10 Batz Bartl Stumpff ein Neuwgereuth im Eyssigsberg neben Jörg Bauhern
dem Alten gelegen, mehr ein Neuwgereuth im Eyssigsberg neben Jacob Baunach
dem Becken gelegen

5 fl. Gallus Bauer ungefähr 1/2 Morgen Ackers im Hedtles Grundt neben dem Obern
Hoff gelegen

3 fl. Gabl Dietmeyher ein Acker im Heydtles Grundt in der Diemmen Hub neben
Jörg Baunachen

14 fl. 10 Batz Veitt Rapolt 4 1/2 Viertel Ackers an zwei Neuwgereutten im Eyssigs-
berg Jorg Fiderling neben einem und Bastian Weickhardt neben dem anderen

5 fl. Claus Schnepper der Alt 1/2 Morgen Ackers im Stück an Brost Äckern neben
Jörg Weickhardtne

3 fl. 5 Batz Hans Nagel 1/2 Morgen Neuwgereut im Eyssigsberg neben Hans Weick-
hardtne

3 fl. Hans Stumpf Vogltreg 1/4 Acker im Klinggraben neben Jörg Weickhardtne

3 fl. Hans Merttin d Jung 1/4 Ackers im Birckenlohe neben Martin Bauhers Wittib
S 180/S. 194:

3 fl. 5 Batz Georg Baunach der Jung 1/4 Ackers alt Gereuth im Eyssigsberg neben
Jörg Fiderlichen

6 fl. ~~Marttin Stumpf~~ Gabriel Dietmar ein Weingarten im steinneten Weg neben Claus
Schneppern

19 fl. 5 Batz Hans Kempff 1 Morgen Ackers im Eyssigsberger Pfad neben Hans
Weickhardtne und 3/4 Ackers im Roth neben Thoma Martin gelegen alle beide in die
Kneuckerin

3 fl. Bastian Schus ein Stück Krautgarten als 1/4 Morgen unten an der Ziegelhütten

6 fl. Hans Schuß in diese 6 fl. ist Jörg Herolt gestanden verpfändt darfür diese beide
wie vorgemelt die Mennes Hub zu halb Teil

3 fl. Georg Stumpf Vogltreg

16 fl. Barthl Weickhart ~~die Stumpffs Hub~~, die Knappen Hub ~~und die Herren Äcker~~
so von Thoma Bürgern herrührt

16 fl. Linhardt Klüppfel sein Teil am Irmets Hof

18 fl. Hans Weickhardt der Alt sein Teil an der Meynigs Hub

3 fl. Bastian Merttin 1/4 Gereuth unter der Burg neben Hans Wahrnuth

30 fl. Claus Heroldt

5 fl. 10 Batz ~~Michel Bauer~~ Hans Kempff d Jung ein Neuwgereuth im Eyssigsberg
neben Michel Bauhren dem Jungen gelegen

2 fl. 10 Batz Cuntz Fiderling 1/4 Ackers im Roth neben Hans Bauhren

7 fl. 5 Batz Hans Kempff der Jung wegen des Vatters 1 Morgen Neugereuth im Eys-
sigsberg neben Enders Rappelt gelegen, mehr 1/4 Alt Gereuth im Eyssigsberg neben
Michell Abbtne gelegen

S 181/S. 195:

12 fl. Hans Herolt $\frac{1}{2}$ Morgen Ackers im Faulhaber neben Barthell Weickhardtens
mehr $\frac{1}{4}$ Ackers im Roth neben Lorentz Fiderlichen, mehr $\frac{1}{4}$ Ackers im Breiten Lohe
neben Bastian Martin

8 fl. 6 Batz Jacob Baunachs Erben 1 $\frac{1}{2}$ Morgen Gereuth bei dem Altersberg neben
Thoma Martin

9 fl. 9 Batz Clais Herolts Wittib 1 $\frac{1}{2}$ Morgen Ackers an Neuwgereuthen im Eyssigs-
berg neben Hans Bauhren mehr $\frac{1}{2}$ Viertel in Neuwgereuthen an gemeltem Ort, neben
Hans Fiderlichen, mehr $\frac{1}{4}$ Ackers an alten Gereuthen neben Jacob Baunachen

3 fl. Jacob Baunach $\frac{1}{4}$ Ackers im Birckenlohe neben Hans Bauren

1 fl 10 Batz Enders Fiderling der Jung $\frac{1}{4}$ Ackers in der Leimgruben neben Hans
Weickhardtens

50 fl. Hans Herolt der Jung verpfänd darvor all sein Güter welche er von seinem
Schwehr Hans Baunach geerbt hat.⁹

S 182/S. 196 leer

S 183/S. 197:

Kund und zu wissen sei hiermit jedermänniglich dass auf heut letztbemelten dato als
den 7. Juni ist erschienen vor dem ehrbaren behergten gericht Conrat Fiterling Ge-
richtsperson und zu erkennen geben das er seiner Tochter Elisabet sampt ihrem Kind
verschafft und ver macht einen Weingarten hinder dem Dorff neben Clas Worbich
gelegen solches er mit gutem Verstand ohngewzungen und getrungen verschafft we-
gen viel erzeugten Wohltaten so sie ihr Mutter in ihr Krankheit geleist.

S 184/S. 198 leer

S 185/S. 199:

Wir hernach benannte mit Namen Joann Weickhart und Endreß Rappelt beide zu
Helmstadt wohnende verordnete Vormünder über Jörgen Kempffen seligen hinter-
lassene rechte und Johann Gerberigs beide Stiefkinder mit Namen Enderlein und
Johanneßlein, bekennen und tun Kund öffentlich gegen aller und jedermänniglichen
anstatt und von wegen unserer Pflegkinder, daß uns der ehrsame und achtbare Johann
Gerberig obgemelter Kinder Stiefvater allerdings sowohln zu Feld als zu Dorf con-
dentirt und zufriden gestelt wegen ihres väterlichen und mütterlichen Erbteils, sagen
derentwegen ihn und seine Hausfrauen sampt seine Erben und Nachkommen aller-
dings quit frey ledig und loß, doch ist auch hierinnen austrücklichen bedingt worden,
dß was sich etwan under zweyen Partheien sowoln beim Vatter als Vormunden be-
finden möchte, so nicht allerdings benügen geschehen were, sollen sie sich gutwilli-
gen mit einander vergleichen, mehr ist auch in dieser Quittung abgeredt und gehan-
delt worden, dsjenige waß ime in seine Ehebethedigung uff beiderseits Freundschaft
versprochen nicht zu wagen. Gereden demnach und versprechen wir zu anfangs ge-
melte Vormünder anstatt und

S 186/S. 200: von wegen unserer Pflegkinder gemelten Gerberig und seinen Erben
nun noch zu ewigen Zeiten keine fernere Anforderung zu suchen noch zu haben we-
der mit noch ohne Recht geistlicher noch weltlicher, sondern enteüsern und verzei-
hen unß unseres Theils gantz und gar ohne sondere Gefehrde. Geschehen in Beisein
eines gantzen erbaren Gerichts zu Helmstatt den 22. Sontag nach Trinitatis nach der
allein seligmachenden Gebuhrt Christi im sechzehnhundertsten und fünfundwan-
zigsten Jare.

S 187/S. 201: Quitung Andreasen Fiderlings Erben

Wir hernach benante mit Namen Johann Gerberig Elisabetha mein eheliche Haus-
frau, Barthel Stumpf Christina mein eheliche Hausfrau, Sebastian Weickhart Kün-
gundis mein eheliche Hausfrau, dan Jacob Weickhart Gebrüdere und Schwäger be-

⁹ Dieser letzte Eintrag wurde mit anderer Tinte nachgetragen, umfasst möglicherweise die zuvor ge-
strichenen Summen.

kennen hiemit öffentlich und gegen aller und jedermänniglichen hiemit und in Crafft dieser Recognition und Quittung, das unß unser Stiefvater und Schwäer Andreas Fiderling Inwohner zu Helmstatt eine gründtliche Abtheilung mit unß gehalten und gedroffen zu Veld und Dorff, ligender und habender Hab und Güter nichzit hierinnen ausgenommen es sei viel oder wenig wie ds Namen hätte od möchte, weiln dan wir obernante keinen Mangel an bemeltem unserem Vatter und Schwäher wegen wohlvergnüter Teilung befunde, sondern wohlvergnügt eingehendiget worden. Demnach gereden und versprechen wir bei unseren guten wahren Worten Traw Ehren und Glauben nun noch zu ewigen Zeiten für unß unsere Erben und Nachkommen keinen ferneren Zuspruch an ihm zu suchen noch zu haben, weder mit noch ohne Recht geistlicher und weltlicher, sondern enteüssern und verzeihen uns unseres Theils gantz und gar ohne sondere Gefehrde. Solle auch hinführō wegen wohlvergnüter Teilung halber anders Schaffung oder Meltung gethan werde jetzo und dann als dann und jetzo.

S 188/S. 202: Und dessen alles zu rechter wahrer Urkundt und Gezeugniß ist solche Quittung in Beisein Schulteissen und eines ehrbaren Gerichts in dieses Gerichtsbuch einverleibt worden so geben und geschehen am Tag Sanct Thomae Apostoli od 21. Decembris anno 1626

Quittung Johann, Friedrichen, Bastian und Claußen Schusen Gebrüdere gegen ihre Stiefmutter Margaretha, jetzo Jörgen Herolden Hausfrauen wie folgt
Wir hernach benannte mit Namen Johann, Friedrich, Sebastian und Claus Schuß bekennen und tun kund öffentlich gegen aller und jedermänniglichen mit und in Crafft dieser Recognition und Quittung, das unsere Stiefmutter obgemelt ein gründliche Abteilung zu Feld und Dorff mit uns getroffen und und gehalten wie Landsbrauch, derentwegen wir vier angetrieben worden sie zu quittieren, als gereden und versprechen wir bei unseren wahren Worten und Glauben, nun noch zu ewigen Zeiten kein
S 189/S. 203: ferneren Zuspruch wegen wohlvergnüter Theilung an mehrbemelte unser Stiefmutter zu suchen noch zu haben weder mit noch ohne Recht geistlicher noch weltlicher wie daß mancher sie immer erdenken möchte, sondern verzeihen uns unseres Teils ganz und gar ohne Gefehrde, jedoch ist vor einem ehrbaren Gericht ausgedingt und gebilligt worden, do sich etwan Mangel od Streit wegen der Teilung der Felder sich möchte befinden, solle gemelte Stiefmutter dahin vermöcht werden, das ein Billigkeit zwischen beider Parthey möchte getroffen werden, solle auch hinfürō von uns Gebrüdern keine fernere Forderung an oft gemelter Stiefmutter od dero Erben geschehen jetzo als dan und dan als jetzo, sondern enteüssern und verzeihen uns unseres Teils ganz und gar ohne arge List männlichs. Und dessen alles zu rechter wahrer Urkundt und Gezeugniß ist solche Quittung vor einem erbarn Gericht gutgeheißen und gebilligt worden, und in dieses Gerichtsbuch einverleibt worden, so geben und geschehen den 17. Februari nach der freudenreichen Gebuhr und Menschwerdung Christi im 1627 Jars.

S 190/S. 204: Quittung zwischen Jacob Baunach des Gerichts und Bastian Schussen beyde verordnete Vormünder über Hans Schussen seel. hinterlassene Tochter Catharina gegen Jörg Herolten und seine Kinder zu Hellmstadt (ganz gestrichen)

Wir diese hernach benannte mit Namen Jacob Baunach des Gerichts und Bastian Schussen weyland über Schussen seel. hinterlassener Tochter Dochter mit Namen Chatharina verordnete Vormünder. Demnach Margaretha unserer Pflegdochter Mutter sich vor etlichen Jahren nach Absterben ihres vorigen Manns selig allhier sich zu Jörg Herolten Witwer und Gemeinsmann ehelichen verhey Rath, und alles dasjenig was sie in ihrem Posses gehabt zu ihme Herolten gebracht, dieweilen nun gedachte Margaretha vor etlichen Wochen durch den zeitlichen Tod von diesem Jammerthal abgefördert, als hatt ermelter Herolt, was seine Hausfrau nach Inhalt einer darüber

aufgerichter Verschreibung so in dem Gerichts Prothocoll zu finden zu Feld und Dorf an liegendem und fahrenden, was sie zu ihme gebracht, und miteinander errungen wiederumb alles restituiert worden.

Weiters ist von gedachten Partheyen einem ehrbaren Gericht anbracht worden, wie ds er an der Ziegelhütten, und einem erkauften Äckerlein 60 fl. an Schulden den Erben abgelegt und bezahlt hat, als ist durch sie, und einem erbahren Gericht deswegen **S 191/S. 205**: gebilligt worden, dieweilen er Herolt der Hütten weiters mehr zu brauchen nit begehrt, so soll sie Chatharina oder seine Vormünder ihme zu seinem Anteil wiederum 30 fl. uf 3 unterschiedlichen Petri erlegen, für ds letzte Ziel uf Petri 1632, daran 10 wo aber solches nit ufgelegt, soll es hernacher verzinst, und wann seine Kinder ehelich werden, uf einmal einem 10 fl. an der Kaufsumma erlegt werde, darauf nun gedachte Chatharina die Hütten, was zu seinem Teil gebührt, und der erkaufft Acker wiederumb eingeräumt worden.

Desgleichen was die Hoffstadt, welche einem jedem zum halben Theill gebührt, betrifft, und dem letzlebendigen die Zeit seines Lebens zu bewohnen aufgedingt, so soll es bei diesem Beding auch verbleiben.

Letzlich ist auch sonderlich hierinnen ausgedingt worden wan über dies noch etwas an Schulden, Zins und Güldt hierfür kommen möcht, so will er Herolt, wie viel es betreffen wird, hernacher was ihm gebührt helfen richtig und guth mach.

Darauf wir eingangs ernannte Vormünder neben Chatharina unserer Pfleg dochter offt ermelten Jörgen Herolten und seine Kinder wegen dieser Lifferung und Einräumung hiemit quit ledig und loß, sollen und wollen auch die Zeit und Tag unseres Lebens an sie ihre Erb und Güter keinen ferneren An- und Zuspruch zu thun noch zu suchen begehrn thun, desgleichen sie auch nit mehr an ihm und seine Kinder etwas begehrn wirt.

Zu Uhrkundt dessen ist diese Quittung vor Herrn Schultheissen und einem erbahren Gericht in ds Gerichts Buch einzuschreiben erkandt worden. Geschehen Hellmstadt den 17. Februarii anno 1631.

S 192/S. 206: Auff heut datum den 15. Aprilis Anno 1659 (tot und kraftlos) (die ganze Seite gestrichen)

ist vor ein erbahr Gericht erschienen der Hanß Kempff der Alt, Gemeinsmann allhier, und Michel Friderich, wegen Schulten welcher gemelter Hans Kempff bei ihme Michl Fridrich hoft einzunehmen als nemlich drey und dreyßig Gülden, mit landläufigem Zins alle Jahr uff Weynachten zu erlegen und zu bezallen, wegen obgedachter Summa, alß dreyunddreyßig Gülden, setzt Michel Friderich gedachten Hanß Kempffen darfür ein sein Hoffstatt zum halben Theill.

Solche Einsetzung ist vor einem erbahren Gericht für guet erkannt wordten.

S 193/S. 207 bis S 196/S. 210 leer

S 197/S. 211: Quittung Georgen, Margaretha, Barbara und Anna alle des Geschlechts der Schönen zue Helmstadt, gegen ihrer Stiefmutter Christinam Heußlerin von Uttingen wegen gethaner Theilung¹⁰

Wir hernachbenante mit Nahmen Georg Margaretha Barbara und Anna alle Geschwistrigten die Schönen Helmstadt gebürtig urkunthen und bekennen hiemit öffentlich gegen aller und jedermänniglich mit und in Crafft dieser recognition und Quittung daß unsere Stiefmutter Christina Heußlerin eine gäntzliche Grund undt Abtheilung zu Feldt und Dorff, liegender und fahrender Haab, mit uns getroffen und nach Landesgebrauch gehalten. Derowegen auf ihr an uns gethanes Begehren selbige wir zu quittieren consirt sein. Also gereden und versprechen wir bei unseren guten

¹⁰ Vgl. den Ehevertrag von Jörg Schön und Christina Häusler von 1616 auf S 694/S. 706. Auffallend ist, dass Christina Häusler 17 Jahre nach der Heirat immer noch mit ihrem Mädchennamen bezeichnet wird und wieder in Uettingen wohnt. Die Brautleute scheinen sich bald wieder getrennt zu haben.

Ehren, waahren Wortten, Treuen und Glauben, nun forthin zu ewigen Zeiten welcher wegen solcher Vertheilung und wohlvergnüter Contentierung zu obengesagter unserer Stiefmutter weder mit noch ohne Recht geistlichs und weltlichs, waß Menschen gedenken und immer erdencken und erreichen mag, keine Forderung haben wollen noch können. Doch ist in eines ehrbaren Gerichts Verwilligung bedingt, do wofern sich ins künftig eintzig zu Feld oder Dorf liegends Gut ereignen und erfinden würde, das alsdann solches in gleiche Verteilung wiederum herbei gebracht und wie in allweg Recht vertheilt werden soll.

Sonsten des anderen getroffenen Theilens halben solle von unß Geschwistrigten oder den unsrigen erwenth unsere Stiefmutter oder deren Erben, unangefochten und unbekümmert verbleiben dann als ietzo und ietzo als dann, ohne Argelist und sondere Gefährde, und dessen zu wahrer Versicherung und mehrer Ratification ist Herr Schultheiß und ein erbar Gericht alhir zu Helmstadt von unß ersucht worden, daß solche diese unserige Quittung ins Gerichtsbuch einverleibt, und beedseits zur Zeugnis und Urkunth erörtert worden sollte. So wir Schultheiß und Gericht von ihnen bescheh, und von unß bittlich willfarth hiemit bekennen thun.

Actum im versambleten Gericht den 17. Februarii anno 1633.

S 198/S. 212 und S 199/S. 213 leer

S 200/S. 214: Unsern Dinst und Grues ahn alle lieben Nachkömmlingen

Anno 1696 hat unser gdg Herrschaft H. H. Christoph Friderich Imhof von und Helmstadt zu Nürnberg uns zu einem Verwalter vorgestellet Hrn. Johann Stephann Bischoff Assessoren und Beisitzern eines hochlöblichen Stadtgerichts zu Würzburg, mit welchem uns dergesteltes ergangen, wo wir uns nicht äußersten Vermögen nach vorgesehen, und seine Hinterlistung durch unseren Fleis von Grund ausgegraben hätten, wir samt unseren lieben Nachkömmlingen in höchsten Ruin und Schaden hätten kommen können, dan er volgente Obligation ohne Vorwissen der gantzen Gemeind eingeleget, und ein falsch Pittschaft, welches er untertrückhet und die Obligation damit corroboriret und becrefftiget, hat lassen ausstechen, welches unsern Nachkömmlingen zur Nachricht hiehero verzeichnen lassen wollen:

H. Andres Valtin Schultheiß

1. Valtin Caspar Schätzlein Senior
2. Barthel Baunach
3. Andres Schnepper
4. Andres Borst
5. Barthel Brust
6. Michel Gabel
7. Hans Adam Bauer
8. Peter Baunach
9. Hans Martin
10. Andres Kempf
11. Jörg Baunach
12. Michel Baunach Jung Gemeind Bürgermeister

S 201/S. 215: Obligatio

Wir Schultheis Gericht und ganze Gemeind zu Helmstadt urkunden und bekennen hiermit für uns unsere Erben und Nachkommen, dass wir auf vorhero erhaltenen Consens unserer zu und unterzogener Obrichkeith urkundlicher Schulden schuldig worden sind, auch wiederum dankbarlich zahlen sollen und wollen dem löbl. Convent des Paarfüßer oder Franciscaner Closters zum H. Creutz in Würzburg, allen dessen successoren und Nachkommen benanntlichen Tausend Thlr Capitaal oder Hauptsumma jeden Thlr zu 18 Batzen oder den Gulden zu achtundzwanzig Schilling gerechnet welche Tausend Thlr der hochehrwürdige und hochgelehrte Herr Peter

Antonius Hamer der H. Schrift Doctor alß der Zeit wohlverordneter Guardian löbl. ermeltem Franciscaner Closters uns auf unser bittliches Ansuchen in unverschlagenen groben schrodtmäßigen Thlrn. vorgeliehen, wir auch solche vollkommenlich und ohne Abgang zu unseren sicheren Händen paar empfangen, und zu unserer Gemeind scheinbahren Nutzen und Frommen verwendet haben, darum indem die Hrn. Darleiher über sothane erhobene 1000 Thlr. hiemit in bester Formb rechtens quittieren, und uns hierauf aller exceptione oder Be helfen, wie solche immer Namen haben mögen oder können, sonderlich aber die Exception non numerata pecunia austruckent- und wohlwissentlich verzeihen und begeben tun.

S 202/S. 216: Gereden und versprechen solchem nach hiemit für uns unsere Erben und Nachkommen samt und sonders bei unseren wahren Worten, ihren Trauen und Glauben bey Aydts Stadt löbl. Convent diese uns vorgeliehene 1000 Thlr Capital jährlichen und zwar jedes Jahrs besonder auf den 23. Mai mit landläufigen Zins als 5 pro Cento zu verzinsen, solchen Zins auch jedes maal ohne der Herrn Darleyhern Costen, Schaden und Botenlohn auf obbestimmten Termin in das Closter nach Würzburg zu liefern, so lang und viel, als wir das Capital unabgelöst auf uns behalten. und solches nit wiederum paar abgetragen haben werden, dessen Aufkündigung zwar einen Teil wie den anderen ein viertel Jahr vor dem Termin 23. Mai zu tun bevorstehen; wir Schuldner hingegen verbunden sein sollen, auf so beschehene ordentliche Aufkündigungfall denen Hrn Darleihern ihr Capital nit in geringer Scheidmünz, sondern an groben schordmäßigen und unverrufenen forten als Thlrn wiederum zu bezahlen und abzutragen, damit aber ein wohlehrwürdiges Convent ihres Capitals wie auch deren davon fallenden

S 203/S. 217: Abzinsen halber desto habhaft und versicherter sein mögen, haben wir denselben zu einem wahren und ungezweifelten Unterpfand eingesetzt und verschrieben, setzen auch ein und verschreiben hiermit in Crafft dieses Briefs alle unsere sowohl einer ganzen Gemeind als allhier zu Helmstadt jetzige und künftige Hab und Güter in genere, in specie unsere Waltung, also und dergestalten zwar, da allen unverhofften Falls wir mit Zahlung der jährlichen Abzinsen oder über beschehene ordentlich Aufkündigung des Capitals saumbselig sein, oder nit zu halten möchten, das offtbesagtes Convent der Herrn Franciscaner Fug, Macht und erlangtes Recht haben sollen, nit allein deswegen des Capitals und Interesse, sondern auch deren verursachten Uncosten, Expensen und Schaden halber sich an ihrer General und Special Hypothec und Unterpfand zu erholen oder da ihnen solches nit anständig, sondern nähere Zahlungsmittel zu erlangen wären ihnen Hrn Creditoren bevorstehen solle einen oder mehrere aus der Gemeind, welche die beste Zahlungsmittel leisten könnten, in particulari eigenen Gefallens anzugreifen und sich an deren Hab und Gütern liegend oder fahrend nichts davon ausgenommen via mere executiva

S 204/S. 218: bezahlt zu machen, allermaßen so lang dieses Capital unabgelöst bleibt, ein jeder Mitnachbahr für den anderen solidum haften und die ganze Gemeind immerfort für die Hauptsumma stehen, diese hingegen nach der Hand auf eine privaten in particulari nit transferirt noch weniger einen privato dessen Bezahlung angewiesen werden solle, alles treulich ohne Arglist und Gefährte.

Zu dessen mehrer Versicherung und Urkundt haben wir unseren Verwalter den edel und vesten Herrn Johann Stephan Bischoff ersuchet, das er diese Obligation unterschreiben und das gewöhnliche Helmstädtter Vogtei Insigill beytruckhen solle, so geschehen Würzburg den 23. Mai 1699.

L.G. Johann Stephan Bischoff Stadtgerichtsassessor und Verwalter zu Helmstadt.

S 205/S. 219: Notandum

Diese Obligation so obgenannter Bischoff mit lauter Betrug und Falschheit bei ermeltem löbl. Convent eingelegt ohne einziges Vorwissen eines hiesigen Mitbürgers

haben wir durch höchstangewandten Fleis und nuhr den 2.10.1701 wiederum erhöben, wie wohl wir fast beederseits grausam wolten um das Narrengesicht geführet werden, Er Bischoff aber, welcher unter der Zeit auch zu Würzburg Hofschultheiß ohn Zweifel durch dieses Geldt worden abgesetzt, wie auch von unserer gdgn Herrschaft von dieser Verwaltung abgethan und annulirt worden, die Hrn Franciscaner aber uns beiliegendes Revers Schreiben erteilet. Mit diesem war es noch nit ge nüg sondern er Bischoff hat in den Julierspital noch 640 Thlr auf uns ohne Vorwissen eines einzigen Menschens fälschlicher Weis aufgenommen, besser zu sagen ganz arglistig und betrüglich, mit einem Wort er Bischoff ist mit uns so boshäftig umgangan, daß wir seine Bosheit nit genug beschreiben können. Geschehen ist diese Einschreibung den 10. August 1702.

S 206/S. 220: und anstatt der in den Julierspital eingelegten Obligation weilen der Bischoff solche nach Empfangen gleich verbrennet, haben wir einen Revers begehret, welcher auch hier herein gelegt worden.

S 207/S. 221 bis S 285/S 299 leer ? Der Text fängt so mittendrin an !

S 286/S. 300: NB

5 fl. Bartholomäus Eyßnerts hinterlassene Witibin verobligiert darfür ½ Morgen Acker uff Rodt in der Kerers Hub neben Thomas Bruß mehr 1 ½ Viertel in gemelter Hub neben Dieterich Grönwaldt. Wann diese Einsatzung in einen geringeren Preiß kommen solte, so hätte man an ihren Gütern mehr zu gehaben so viel es vonnöth weher.

6 ½ fl. 3 Trs Andereß Baunach der Jung verobligiert ½ Viertel Ackers uff Birckenloch neben Hans Baunach dem Alten mehr ein Viertel uffm Rothen Püehl in der Raps Hueb neben Thomas Bruß mehr 1 Viertel Ackers im Neuen Gereuth neben Gallus Weickhert. (...)

3 fl. 7 Trs. Michael Fischer verobligiert darfür ½ Morgen Ackers uffm Rodt in der Kerrers Hueb neben Barthel Bauer. (...)

S 287/S. 301: Desingnation

Anno 1641 den 22. Februarii ein jeder vor einem erbahren Gericht wegen der endt-lehnten 400 Reichstaler so anno 1627 bei Jacob Baunach des Raths zu Würzburg uffgenommen und Underpfandt für diese obgemelte Summa ist ein ehrbar Gericht Bürg.

~~15 fl. Conradt Fiderling hypotheciert daßwegen die Lange Hub so von seinem Vatter her kommen~~

~~10 fl. (ist sub Lit. B zu sehen) Bartel Eismert verobligiert 1 ½ Morgen Ackers uff dem Rodt gehördt in die Kerreß Hub mehr 1 ½ Viertel Ackers im Stück gehört in den Immetshof ist Jacob Baunach senior~~

10 fl. Galluß Bauer verpfändt alles dajenig was er an dem Schnepperischen Hof hat
40 fl. Johan Kempff verpfändt alles was er von Clauß Bauer ererbt hat

35 fl. Michel Fiederlings Kinder verpfändt dafür ihren Teil des Schnepperischen Hoff mehr ein eigener Acker im Bircken Loh Anstößer Barthel Schnepper

S 288/S. 302:

20 fl. Jörg Heroldt der Alt verpfändt darfür seinen Teil an dem Kneuckerin Hub mehr ein Krautgarten bei dem Schießpflock neben Linhard Klüpfel

20 fl. Jacob Baunach Endresen Sohn versetz darvor seinen Teil an der Othen Hueb mehr ein eigen Acker in dem Utinger Weg A. Hans Stumpffen, mehr ein eigen Acker under der Steg A. Michel Bauers Kinder, mehr ein eigen Acker hinder der Steg A. Bast Apt

20 fl. Lorentz Fiederlings Erben als Conradt und Hans Fiederling Hans Weickert Stoffel Fiederling und Consorten des Guets versetzen dafür alles was an dem liegt zu

fortern was er von seinem Vater ererbt. (hieran nimbt halb Wand (?) an 8 fl. den 8. Mai 1667)

~~20 fl. Linhart Klüpfels rta verpfändt darfür den halben Teil an der Rappels Hub mehr ihren Teil der Kappes Eckern~~

35 fl. Hans Gerber versetz den Irmuthshof was er daran hat mehr die Hoschen Hueb und den Dietmers Hueb mehr ein eigen Acker auf dem Stück neben Jacob Baunach der Jung

S 289/S. 303:

10 fl. Kilian Kauffman verpfändt dafür seinen Teil an dem Wertheimer Lehen mehr 10 Ruten Acker in der Hostadt ist Zen freieh

15 fl. Hans Fiederling versetz darfür seinen Teil am Oberen Hof was er daran hat mehr ein eigen Acker 1 Viertel auf dem Roth

10 fl. Bartell Stumpff verpfändt dafür seinen Teil an der Othen Hub

20 fl. Clauß Bauer versetz darvor trey Deill an seiner Kappers Hueb für den 4 Deill setz Hans Kempf ein die Mennigs Hub so er von seinem Vatter hat bekommen

10 fl. Jörg Grünenwaldt versetz darfür seinen halben Teil am Obern Hof

20 fl. Michel Apt der Jung verpfändt darfür seinen Teil an dem Würbels Hueb

25 fl. Clauß Weickart (s Erben) verpfändt darfür seinen Teil in der Dietemers Hueb welche er von seinem Vater bekommen hat mehr ein eigen Acker am Utiner Weg neben Hans Bauer 1 Viertel Acker im Preten Loch neben Hanß Warmuth

S 290/S. 304:

10 fl. Stoffel Fiederling verpfändt darfür seinen Deill an den Zaungarten mehr ein eigen Acker im Kromberg neben Endres Schnepper

20 fl. Jörg Bauer von Endres Wander herrührend verpfändt darvor die Knaben Hub was er von seinem Vater ererbt hat

~~10 fl. Hans Wander verpfändt darfür seinen Deill was er an dem Schnepperischen Hof hat~~

~~10 fl. Hans Nagels Witib versetz darfür den Schnepperischen Hof was sie von Endreß Wander ererbt hat~~¹¹

20 fl. Jörg Endres Grün verpfändt darfür seinen Deill am Schnepperisch Hof mehr 2 Äcker vorn am Rodt an Herrn Äckern neben Johan Martin Schulth

30 fl. Michel Apt der Alt verpfändt darfür den dritten Teil an der Kneuckerin was er daran hat mehr ein halb Morgen Acker hinder der Steg ein eigen Acker darunter

10 fl. Bast Weickhart versetzt darfür sein Theill am Ober Hoff welches von seinem Schwehr Andreas Kempffen herrührt ist ungefähr drei Morgen (*dieser Eintrag später von anderer Hand !*)

S 291/S. 305:

20 fl. Jörg Fischers Kinder versetz darfür ihren Deill am Obern Hoff welche er von seinem Schwer hat bekommen mehr ein Krautgarten bei dem Schießpflock neben Hans Bauren

20 fl. für die Gemeinde so in ihrem Nutzen gebraucht worden

(*die folgenden Einträge später von anderer Hand:*)

23 fl. Johann Wanderer wegen Johann Kemmers seel. steht in die Schuld ein den 8. Mai Anno 1667 verpfändt darfür den 2 Teil von dem Gut welches er von Hans Kemer bekommen, von Hans Zwylein herrührent, wann sich solche Einsetzung zur Zeit über kurz oder lang in gering Preiß kommen hat man sich an seinen mehren Gütern zu erholen, soviel hierzu vonnöten sein wirdt.

30 fl. Stoffel Reinhardt wegen Hans Nagel hypothetisiert das ganze Gut welches er von Hans Nagel bekommen, wan sich solche Einsetzung zur Zeit nit ersträckte, hat man sich an seinen mehr Güter zu erheben.

¹¹ Vgl. den Ehevertrag von 1623 auf S 688/S. 700 !

S 292/S. 306:

26 fl. Hans Eiñnert die er von Thomas Brust hat angenommen, verpfändt darfür wie hernach folgt, erstlich

2 ½ Viertel Acker in Mertz Lochlein auf dem Hert neben Hans Schnepper in der Mertz Hub

2 ½ Viertel Acker in der Mertz Hub hinter der Steg am Straßenrain

1 Viertel Acker im Mertzlöchlein in der Mertzhub neben Hans Herold

~~½ Morgen Acker uff dem Roth in der Langen Hub neben dem Hans Kemmer~~

10 Ruten Krautacker oben auß in der Flecklerei neben Andreas Weickhart in der Keres Hub

1 Viertel Acker auff dem Bircken Loh ist eigen neben Michl Bauer

1 Viertel Acker im Herrgrund in der Stumpfs Hub neben Hans Schlören

1 Viertel 15 Ruten Acker den Bach nauß über dem Katzenthaler Weg in der Stumpfs Hub neben Hans Schlör

1 Viertel 15 Ruthen Acker hinter dem Kromberg in der Mertz Hub neben Hans Wanderer der Jung

1 Viertel Wiesen in der Loch in der Kneuckers Hub neben Hans Schneppers Erben

1 Viertel 15 Ruten Acker auf dem Bircken Loh im Irmendts Hof neben Michl Bauer

~~½ Morgen Acker under der Bürg in Gereuten neben Claus Schnepper Klipffl~~

1 Viertel Acker im Hert Pfad in der Stumpffs Hub neben Hans Schlör

1 Viertel Weingarten im Blossenberg neben Thomas Brust

Summa 4 Morgen 1 Viertel in allem

Waß diese Summa nicht erstreckt und die Giter in geringen Preiß sein sollten soll sich ein Gericht an seinen Gütern zu erholen Macht haben

S 293/S. 307: Waß in Anno 1641 den 22. Febr. ein jeder vor einem Ebahren Gericht wegen der entlehnten 500 fl. bei Jacob Baunach zu Würtzburg uff nehmen von Unterpfand so ein erbahr Gericht Bürg darvor worten. (Crafftloß)¹²

100 fl. Clauß Schnepper der Jung die er von seinem Vater Enderß Schnepper hatt überkommen darvor die Hoffstatt (?) angenohmen verpfändt darvor seinen halben Deill an seinen erblichen den Güter waß er zu Feldt und Dorff hatt ausgenohmen die Hofstatt (gestrichen)

20 fl. Jörg Heroldt der Alt die er von Hans Mertten angenohmen verpfändt darfür seine Hosche Hub zum halben Teil

50 fl. Bartel Stumpf verpfändt darvor den halben Teil an der Gärtnerin Hub (die Gerttnerey soll dem Gericht ganz eingesetzt sein wegen der verkauften Ecker und Wissen)

100 fl. Jörg Fischers Kinder verpfänden darvor sein erkaufté Güter, die er von Contz Schetzlein kauft hat, item seine zwei Deill am Ermelßhof der ein Teil vom alten Bauern der ander Teil von der jungen Killigin herrühren item seinen Deill an der Kunnen Hub

S 294/S. 308:

50 fl. Simon Fleischmann verpfändt darfür sein Obern Hoff die von seinem Schwer herüret Bastian Dietemer genannt mehr sein Deill an der Kunnen Hub

43 fl. 3 Orth Hanß Heroldt der Jung Jörgen Sohn kompt von Clauß Heroldt her verpfändt darvor alles daßjenige waß er von Simon Bauers Wittib ererbt hat die Diemen Hub genannt die Hochsen Hueb die Hern Ecker die Stumpfs Hueb daß Wertheimisch Lehe den Schnepperischen Hoff die eigen Stücklein

6 fl. 1 Ordt Jörg Heroldt der Jung verpfändt darfür seinen Deill an der Klein Othen Hueb röhrt von Clauß Heroldt seinem Vater her.

¹² Vgl. die Einsetzung von ca. 1618 auf S. 48/49 !

50 fl. Hanß Gerber verpfendt darfür seinen Deill an der Stumpffs Hueb rüert von Jörg Kempfen her

40 fl. Endreß und Hans Kempf kompt von Jörg Kempff her verpfendt darfür ihren Teil an der Stumpfs Hub

S 295/S. 309:

20 fl. Hanß Schnepper verpfendt darfür ein eigen Acker auf dem Bircken Loch mehr seinen Deill am Ermelß Hoff waß von Wendel Stumpffen herrüret solche 20 fl. kommen von Contz Schetzlein her dem Alten

10 fl. Galluß Bauer kompt von Contz Schetzlein dem alten her verpfendt darfür seinen Deil an Herren Eckern

10 fl. Linhart Klüpfels Wittib rüert von Contz Schetzlein her verpfendt darfür ihren Teil an der Knabben Hueb

(Nachträge:)

50 fl. Jörg Fischer verpfendt darfür alles was er von Clauß Schnepper erkauf hat den halben Teil

30 fl. Thomaß Brust verpfendt darfür den halben Teil was er von Claus Schnepper erkauf hat

20 fl. Hans Eisnert verpfendt darfür den Teil an dem (?) was er von dem Vatter ererbt hat rüert von Thomaß Brust her (siehe vorn am Anfang wegen Hans Eisnert)

S 296/S. 310:

20 fl. Hans Fiederling im Anger verpfendt darvor ein Acker ist $\frac{1}{2}$ Viertel an der Burg ist eigen neben Hans Kempf d Alt, mehr 1 Viertel unter der Setz ist eigen neben Bast Weickert mehr $\frac{1}{2}$ Viertel im Roten König ist eigen neben Jörg Baunachs Erben mehr seinen Deil an der Gärtnerin was er von seinem Vater ererbt hat solche Summa hat er von Hans Schnepper angenommen röhrt von Contz Schetzlein her dem Alten

6 fl. Hanß Eyßnert verpfendt in d ober Truh (?) in d (...) Haab $3\frac{1}{2}/4$ neben Hans Schlöhr, mehr ein $\frac{1}{4}$ Acker in dem Haupt Pfad in d Brants Hub neben Hans Heynlein röhrt von Thomas Brust her (sueh vorn am Anfang wegen Hans Eyßnert)

12 $\frac{1}{2}$ fl. Barthol Eysnert verpfendt darfür ein $\frac{1}{2}$ Morgen Acker in dem Haupt Pfad in der Rappels Hub Anstößer Endres Fischer

mehr $\frac{1}{4}$ eigen Acker in dem Üdinger Weg neben Hans Bauren, mehr $\frac{1}{4}$ Acker in der Herkrun in der Kneuckerin neben Bast Abt röhrt von Thomas Brust her

12 $\frac{1}{2}$ fl. Barthol Baunach verpfendt seinen Teil in der Thittmayers Hub so von seinem Vatter herröhrt, so kommt diese Schuld von Thomas Brust her

S 297/S. 311: Desingnation

Daß anno 1641 den 22. Februar ein jeder vor einem Erbahren Gericht wegen der entlehnten 500 fl. so anno 1610 bei Jacob Baunach des Raths zu Würtzburg uffgenommen und underpfendt so ein erbahr Gericht Bürg darvor

20 fl. Jörg Heroldt von Claus Heroldt angenommen den 8. Septemb Anno 1618 verpfendt darfür seinen Deil in der Mertenß Hueb zum halben Deill mehr einen Weinberg am Steinigen Weg neben Hans Merten

25 fl. Veitt Stumpff verpfendt darfür seinen Deil an Hern Eckern

20 fl. Enderß Schnepper verpfendt darfür seinen Deill an der Kobers Hub

10 fl. Jörg Heroldt verpfendt darfür seinen Deill an der Stumpffs Hub, mehr ein eigen Krautgarten oben nauß neben Philibs Fiederling

10 fl. Clauß Schnepper versetz darfür seinen Deil an der Stumpfs Hub was er von dem alten Schmied Clauß Weickert bekommen hat

S 298/S. 312:

20 fl. Hanß Mertens Erben Wendel genannt verpfendt darfür die Kerrechs Hub mehr den Schmidtacker hinter der Steg

7 fl. Bartel Stumpf verpfendt darvor 2 Ecker hinter der Steg die Schmidtsecker genannt

28 fl. Bartel Stumpf verpfendt darfür 2 Ecker an Schmidtsäckern deren Äckern sein 4, mehr sein Deill in der Menigs Hub

3 fl. Clauß Weickarts Erben rüert von Hans Weickart her verpfendt darfür 1 Viertel Acker am Birckenloh ist eigen

3 fl. Hans Mertenß Erben kombt von Hans Weickart her verpfent darfür ein Acker im Birckenloh liegt am Hett mehr ein eigen Acker im Dürren Fuder neben Contz Fiederling

3 fl. Clauß Schnepfers Wittib kompt von Hans Weickart her verpfendt darfür ein Acker im Birckenloh neben Hans Bau(na)g

3 fl. Endres und Jacob Weickart kombt von obgemeltem Hans Weickert her verpfändt darfür ein Acker im Birckenloh neben Claus Weickart

S 299/S. 313:

5 fl. Bartel Stumpff verpfendt darfür zwen Weingarten unden am Holzkircher Weg der ein neben Jacob Baunach der ander neben Merten Baunach

15 fl. Kilian Kaufman verpfendt darfür sein halben Deill am Irmerts Hof

10 fl. Sebastian Dietemer der Alt verpfendt darfür seinen Deil an den Herrn Eckern

10 fl. Contz Schetzlein verpfendt darfür ein Acker am Roth neben Lorentz Fiederling mehr ein Acker am ermelten Orth neben seinem Vatter

5 fl. Wendel Stumpffs Erben verpfendt darfür das alt und neu Gereuth daß alt am Eilerß Berg ¹³ daß neu neben Michel Hosen 1 Morgen Acker am Birken Loch daß Würzburger Leh genannt

5 fl. Jörg Dietemers Witib ~~verpfendt sie darfür ihre Scheuren Anstoßer Claus Apt~~ In diese Summa ist gestanden darvor verpfendt alles was er an dem Würzburger Lehen gehört (Rest unleserlich)

10 fl. Clauß Weickerts Erben verpfenden darfür ein eigen Acker am Roth neben Hans Baur mehr ein eigen Acker am Roth neben Stofel Stumpf mehr ein Krautgarten der Zaungarten genannt neben Endres Rappelts Wit

S 300/S. 314:

10 fl. Hans Werbach verpfendt darfür ein Weingarten am Blosenberg neben Eisen Hansen ein Weingarten am Neuhen Berg neben Clauß Schnepper mehr was sie von Merten Stumpff ererbt hat an der Stumpfs Hub diese obgemelte Summa ist Peter Reinert und Gabriel Dietmer zugeeignet.

10 fl. Gabriel Dietemer verpfendt darfür seinen Deill an dem Schnepperischen Hoff mehr ein Acker am Dürren Futter rüert von Galus Bauren her

7 fl. Michel Apt der Jung verpfendt darfür ein eigen Acker under der Burg neben Hans Merten Schultheiß mehr ein eigen Acker bei des Baurisch Bilt

32 fl. Clauß Schnepfers Wittib verpfendt darfür ihren gebührenden Teil an der Gertnerei so von Endres Gabel herüert

10 fl. Jörg Bauers Witib von Gabriel Dietemer angenohmen so deills von Gallus Bauer herr verpfendt darfür ihren Deill an der Kunen Hueb mehr ein eigen Acker im Dertinger Weg neben dem Schultheißen mehr ein Acker am Utiger Bürtzel

S 301/S. 315:

10 fl. Gabriel Grünenwalds Witib verpfendt 2 Ecker im Roth der ein in der Keres Hub 3 Viertel neben Conth Fiderling 1 Vie rtel in der Kneuckerin neben Barthel Eisnerdt

11 fl Galus Bauer von Merten Übelacker herrührent verpfendt darfür seinen Deil an der Hoschen Hub

¹³ Gemeint ist sicher der Eissigsberg, der Lehrer Johannes Kemmer war 1640 neu gekommen und offenbar auf seinen ersten Gerichtssitzungen mit den Eigennamen noch nicht so vertraut !

15 fl. Merten Schlör verpfendt darfür seinen Deil an der Stumpfs Hub daß er mit Enderß Baunach hat

15 fl. Jörg Herolt der Alt so von Jacob Baunach Becken kerkompt verpfendt darfür sein Deil an der Mertens Hub zum halben Deill

10 fl. Jörg Fischers Kinder verpfendt darfür ein Weingarten am Blosenberg neben Burken Buben ein eigen Acker auf der Leimen Grüben neben Merten Schlör ein Acker under der Setz neben Veit Stumbf

5 fl. Simon Fleischman verpfendt darfür ein Acker im Alterten Weg im Kirchenleh neben Hans Schnepper

15 fl. Hans Nagel der Alt verpfendt darfür sein Deil am Oberen Hof

10 fl. Michel Apt der Alt verpfendt darfür 1 Morgen eigen Acker hinder der Steg neben Jörg Gößwalt

S 302/S. 316:

5 fl. Martin Rappelts Witib ererbt von Clauß Baunach ihrem Vatter verpfendt darfür daß Gereudt das seines Schwers gewesen ein Weingarten am Steinigen Weg mehr ein Weingarten in der Setz neben Jacob Baunach

11 fl. Hans Warmut verpfendt darfür ein Acker am Utiger Weg neben dem alten Schmied mehr ein eigen Acker am Utiger Weg neben Bartel Weickart mehr zwen Weingarten hinder der Kirch neben dem Pfahracker

10 fl. Bast Weickart verpfendt darfür ein eigen Acker in der Kappelsgasen neben Merten Übelacker mehr ein eigen Acker im Stück neben Michel Apt der Jung

20 fl. Jacob Baunach so von Peter Schorcken Erben herkompt verpfendt darfür seinen Deil an der Kerrechs Hub

15 fl. Gabriel Dietemer so von Merten Stumpf herrürt verpfendt darfür die Dimen Hub die Othen Hub die er von Merten Stumpf ererbt hat seinen Deill

15 fl. ~~Peter Reinert kompt von Merten Stumpf her verpfendt darfür seinen Deil an der Dimen Hub und Othen Hub was er von Merten Stumpf ererbt hat~~ (In diese Summa ist Hans Herolt der Jung gestanden verpfendt seinen Teil daran am Irmels Hof so von Kilian Schetzlein herrürt)

S 303/S. 317:

12 fl. Endres Rappelts Witib so von Merten Eisnert herrürt verpfent darfür ihren Deil an der Stumpfs Hub

7 fl. Hans Grünen Erben verpfendt darfür zwei Gereut bei dem Häuser Tal neben Peter Schön mehr ein eigen Acker auf dem Birkenloh neben Jörg Bauer

5 fl. Endreß Wörbach verpfendt darfür ein eigen Acker am Birkenloh neben Peter Schnepper

5 fl. Hans Wörbach sein Sohn bei der Linden solle der vorgemelte Acker für diese 5 fl. auch verpfendt sein

15 fl. Wolff Hammel verpfendt darfür seine Kneuckerin die er von seinem Schwer bekommen hat ist consesor Michel Apt der Alt

5 fl. Peter Schnepper verpfendt darfür ein Acker auf der Hostadt neben dem Hamberlein

Einsatzung

Michel Apt der Alt gegen Lorentz Bin erkauften Acker so er Lorentz dem Michell aberkauft gelegen in der Kneuckerin solche Acker versetz dem Jacob Baunach zu Würzburg weilen aber Lorentz Bin den Acker ledig haben will, so setzt er anstatt ihme ein ein Acker under der Burg im Schnepperin Hof neben Bastian Abt gelegen solche Einsatzung ist er Lorentz Bin so vor einem Gericht darmidt zufriden.

S 304/S. 318: Quittung Hans Gerberich und Elisabeth seiner itzigen Hausfrauen, gegen Enders Kempfen und Elisabeth seiner Hausfrau, seinem Schwer und Schwiger alhier zu Helmbstadt Actum den 5. Martii Anno 1628

Ich Hans Gerberich wohn und seßhafft alhir und mit ihme ich Elisabeth sein eheliche Hausfrau, bekennen hiemit öffentlich dieser Quitung, demnach obgemelter unser Schwerer und Schwiger von diesen seinen Kindern eine Ab: und Grundtheilung gereicht und alles ligends und fahrens zu Feldt und Dorff eingerabt (?) , daran ich nuhn wegen meines Kinds Barbara einen Kindsteil, und seinen dritten Teil empfangen, so sag ich obeingangs gedachter Hans für mich mein Hausfrau und Kinder, meinen lieben Schwer und Schwiger hiemit quit ledig und loß.

Hierauf geredtten und versprechen wir mehrgedachte Eheleut für uns und unsere Erben und Nachkommen bey unsern guten wahren Worten Treu, Ehr und Glauben zu ewigen Zeiten nimmermehr, so fehr nicht weiter möchte herfürgebracht werden, daß zu mehrgedachter Theilung gehörig sein möcht welches wir uns vorbehalten haben, an unseren mehrgemelten lieben Schwer und Schwiger, nach seine Kindern fernern An- oder Zuspruch zu haben, sondern verzeihen uns hiemit dessen alles ohn alle Gefehrde.

Uhrkundlich dessen und zu mehrer Beccrefitung, so ist diese Quittung mit Consens und Beisein eines ehrbaren Gerichts alhir in dieses Gerichtsbuch eingeschrieben worden. Actum ut supra

Adamuß Dosch dieser Zeit Schulmeister alhir scripsit ac subscrispit.

S 305/S. 319: Quitung Andreas Kempfen des Alten ehelicher Hausfrau Anna, gegen ihren Stiefvaters Nicolaus Klipfl¹⁴, alhir zu Helmstadt, Actum den 2. Aprilis 1668 Ich Andreas Kempf der Alte wohn und seßhaft allhier und mit ihme ich Anna, sein eheliche Hausfrau, bekennen hiermit öffentlich mit dieser Quitung, demnach obgemelter unser Schwer und Stieffvatter vor diesem seinem Kind geg ietziger genannter Anna, eine Ab- und Grundtheilung gericht, und alles ligendts und fahrens zu Veldt und Dorff eingeraumbt, daran ich nun weg meines zwen Kindstheil und Vortheil alles und alles zu recht empfang. So sagen wir ob eingangs gedachter Andreas für mich meine Hausfrau und Kinder unsern lieben Schwärhr und Stieffvatter hiemit quit, ledig und loß, hierauf gereden und versprechen wir mehr gedachte Eheleut für unß unsere Erben und Nachkommen bey unsern guten wahren worden Treu Ehr und Glauben zu ewigen Zeiten nimmermehr an unsren mehr gemelten lieben Schwärhr und Vatter noch seinen Kindern fernern An- oder Zuspruch zu haben, sondern verzeihen uns hiemit dessen alles ahn alle Gefehrte.

Uhrkundlich deßen und zu mehrer Beccrefitung so ist diese Quittung mit Consens und Beysein eines ehrbaren Gerichts alhir in dießes Gerichtsbuch eingeschrieben worde, Actum ut supra.

S 306/S. 320: Quitung Hanßen Kempffen des Alten hinterlassene Wittib gegen ihre zwähe Sohnen als Bartholomeus und Andreas Kempffen alhir zu Helmstadt Wir, Bartholomeus und Andreas Kempff wohn- und seßhafft alhier , und mit uns ich Barbara und ich Margaretha unsere eheliche Hausfrauen, bekennen hiemit und in Crafft dießer Quitung, demnach oben gemelte unßere Mutter vor dießem mit unß Kindern ein Ab- und Grundteilung wie solches iedes Orts Recht und gebräuchlich, alle ligende und fahrende zu Veldt und Dorff eingehändigt, so sagen wir oben eingangs gedachter Bartholomä und Andreas für uns und unsere Hausfrauen, Erben und Nachkommen bey unsern wahren Worden Ehren Treu und Glauben, zu ewigen Zeiten nimmermehr an unser lieben Mutter keinen Zuspruch zu haben, sondern verzeihen hiermit deßen alles ohn alle Gefehrte.

Deßen zur Nachricht und besserer Beccrefitung, so ist diese Quittung in Beysein eines ehrbaren Gerichts hierin geschrieben worden, datum Helmstadt den 2. April Anno 1668.

¹⁴ Hier erkennt man die Abstammung des Schreibers aus Österreich (es war Andreas Gangel aus der Stadt „Maxe“ in Salzburg)

S 307/S. 321: Waß Anno Domini 1661 den 7. Februarii ein jeder, vor ehrbaren Ge-richt wegen der entlehnten 1000 fl. so bey Jacob Baunach des Raths zu Würtzburg uffgenommen, verundterpfendt, so ein ehrbar Gericht Bürg dabei

11 ½ fl. Hanß Schraudt verpfend darvor die Gärtners Hub, was er von Bartholomä Stumpff als sein Schwer herrürdt, wanß die Summa nit erstrecken solln, und die Güter in geringen Preiß kommen möchte, sol sich ein ehrbares Gericht an seinen Gütern Macht haben zu erholen.

35 ½ fl. 9 trs 4 d Bartholomä Baunach ½ Morgen Acker an zwei Stückchen in der Dietmers Hueb, neben Dietterich Grünewalt, der and neben Bastian Weickhardt, 1 Viertel Acker im Eringstal Diettmers Hub, neben Bartl Martin, ½ Morgen Acker am Eringstal in der Dietmers Hub neben Thomas Schetzlein Schultheiß, 2 Viertel in der Diettmers Hub hinder der Steg neben Phillipus Martin, In Summa alles was er an der Tiettmers Hub von seinem Vater hat, Gerten und Wüssen

40 fl. 4 ½ trs. Johann Eußnerdt ½ Morgen alts Gereut neben Andreas Bauer, 3 Viertel im Stöckig in Otten Hub neben Clauß Klippfel, ½ Morgen Acker im Rodten Bühl neben Hans Baunach der Alt, 2 ½ Viertel Acker im Mertzlöchlein auf dem Hedt neben Hanß Schnepper, in der Mertz Hueb, 2 ½ Viertel in der Mertzhub hinder der Steg am Straßenrain, 1 Viertel Acker im Mertzlöchlein in der Mertzhub neben Hans Herold, 1 Viertel Acker im Irrmetshoff im Stück neben Hans Schlör, 1 Viertel Acker im Stück in d Zapffen Hub neben Hans Schnepper, 10 Rutten Krautacker oben auß in der

(dieser Eintrag, auch was auf der nächsten Seite folgt, gestrichen und am Rand von anderer Hand ergänzt: Im Nahm Hans Eiñnert haben Adam Valtin und Jörg Fidling Einsatzung gethan, und seindt für die Schuld eingestanden, wie hierauf zu finden ist)¹⁵

S 308/S. 322: Fleckhrey neben Andreaß Weickhardt, in der Keres Hub, 1 Viertel Acker auf dem Bürckhen Lohe, ist Eygen neben Michl Schmit Bawer, 1 Viertel Acker im Hergrundt in der Stumpfs Hub, neben Hans Schlören, 1 Viertel 15 Ruten Acker den Bach nauß, über dem Katzenthaller Weg in d Stumpfs Hub neben Hans Schlör, 1 Viertel 15 Rutten Ackher hind dem Gramb Berg in der Mertz Hub neben Hanß Wanderer der Jung, 1 Viertel Wüssen in der Loch Gneuckhers Hub, neben Hans Schneppers Erben, 1 Viertel 15 Rutten Ackher auf dem Bürckhen Lohe, in Irments Hoff neben Michl Bawerm ½ Morgen Ackher under der Bürg in Gereutten, neben Clauß Klipffl, 1 Viertel Ackher im Hedtpfatt in d Stumpfs Hub, neben Hans Schlör, 1 Viertel Weingarten im Bloßenberg neben Tomaß Brust

4 fl. Bartholomä Martin 1 ½ Viertel Ackher auf dem Bürckhenlohe, ist eygen neben Valtin Schmit, ½ Viertel im Bürckhenlohe, ist eygen neben Hans Schnepper

13 fl. Diedrich Grünenwald 2 Eckher im Hedt der ein in der Keres Hub, ist 3 Viertel, neben Lorentz Fidling, 1 Viertel in der Kneuckherin neben Bartl Eysnert, 1 Trittl Morgen hinder der Kirchen, in Probstäckhern neben Bartl Bauer (dieser Eintrag gestrichen)

8 ½ fl. 1 Orth Hanß Kempff d alt 2 Weingarten in d Setz, seindt 2 ½ Viertl einer neben Bartl Martin, der ander neben Gallus Weickhardt, ½ Morgen Ackher auf dem Faullhaber neben Bastian Abt

2 fl. Lorentz Borst ½ Morgen Ackher im Heffnerey Weg in d Keres Hub neben Hans Bawer

S 309/S. 323:

4 fl. Johann Weickhardt 1 Viertel Ackher in der Kun Hueb hind d Kürchen neben Gallus Weickhardt, 1 Viertel vorn am Rott im Öbern Hoff neben Andreas Weickhardt, 1 Viertel im Hünnner Löchlein neben der Straße außen am Tiefen Weg

¹⁵ Siehe die Nachträge auf S 323/S 324 !

11 fl. Johann Fiderling jung 1 Morgen Ackher vorn am Rott in der Kneuckherey neben Bastian Martin, mehr 1 Viertel Acker uff dem Rott in der Keres Hub neben Düedrich Grünewald (*dieser Eintrag gestrichen*)

95 ½ fl. Jörg Fischer, alles was er von Clauß Schnepper erkaufft, in Baufeld, Wüssen, Krauttgerdten, Weinberg, thut in allem zusammen 7 ½ Morgen, 3 Viertel Ackher in Sonderheit bey dem Häuserthall, in der Rechtberes Hub neben Michl Apt, ½ Morgen im Mäußberg in der Rechtberes Hub neben Valtin Schmit, ½ Morgen Ackher auf dem Rodten Bühl neben Michl Schmit in der Zapffen Hub, 1 Viertel im Geßbotten im Oberhoff neben Hans Kempff der Alt, 1 Viertel uff der Hauben in Irmets Hof neben Andreas Schnepper, ½ Morgen im Faulhaber in der Diemen Hub neben Adam Valtin, 1 Viertel im Hedtelsgrund in der Diemen Hub neben Andreas Fischer, 1 Viertel in der Meessen Kohlen ist eigen neben Michl Gabel

3 fl. 2 trs. Johann Schnepper 1 Viertel Ackher auf dem Bürckhen Lohe ist eigen neben Fritz Wander, 1 Viertel Ackher auf dem Bürckhen Lohe im Würtzburger Lehe neben Andreaß Schnepper

S 310/S. 324:

58 fl. 3 Orth Johann Zorn alles was er von Simon Bawers Wittwi ererbt hat, die Tíemen Hub, die Hoschen Hub, die Herrn Äcker, Stumpffs Hub, Wertheimber Lehe, den Schnepperinhoff, die eigenen Stücklein, mehr sein Teil was er von Kilian Schetzlein im Irmeshoff hat ererbt, mehr anstatt der verkaufften Eckher setzt er ein 3 Viertel Ackher im Hörgrundt in der Kneuckherey Hub neben Michl Apt, 2 ½ Viertel Ackher im Stöckig in der Otten Hub neben Martin Baunach, 1 Viertel hind der Steg in der Knappen Hub neben Egit Schetzlein, 2 ½ Viertel auf dem Bürckhen Lohe der Kertzen Acker neben Hanß Baunach

73 fl. Andreaß Fischer alles daß er von Johann Zwürlein Schmit erkauft thut in allem an Bawelt und Weingartten, Wissen und Kraudkertten 7 Morgen 1 Viertel. Item verpfend er sich bei allem was er von seinem Vater ererbt hat wie folgt: 3 Viertel im Geßbotten im Irmeshoff neben Hans Eiñnert, 1 Viertel im Geßbotten neben Hans Jörg Baunach im Irmeshoff 1/3 Morgen im Häffnerin Weg bei Hans Bauers Kürschbaum ½/4 im Hergrundt neben Hans Schlören, 36 Rutten hinden am Bürckhenlohe neben Andreas Schnepper, ½/4 über dem Alterten Weg zeügt neben Tomaß Schetzlein Schultheiß, 30 Rutten Ackher und dem Gramberg neben Hans Baunach der alt, 40 Rutten im Latti Ackher neben Stoffl Fiderling, ¼ under der Setz neben den Weingarten, ½/4 im Uttinger Weg neben Tütterich Grünewalt, 1/2 Viertel in der Meeßen Köhlen neben Stoffl Fidling, ½ Viertel auff dem Uttinger Bürtzel neben Bastian Apt, ¼ auf auf (!) dem Rott neben Hans Schlör,

S 311/S. 325: 33 Rutten im Hettelsgrundt neben Bastian Apt, 20 Rutten Wißßen und Gärtten, 8 Rutten Weingarten thut am Bauvelt 4 Morgen 1 Viertel

50 fl. Andreas Schnepper der Jung ¾ Acker im Hettelsgrundt in der Mertzhub, neben Aegiti Schetzlein, ¼ Acker im Hettelsgrundt bei Schlören Baum im Öbern Hoff, neben Hans Bawer, 1 Morgen Acker im Stückt in Kappels Eckhern neben Clauß Werbach, ¾ Acker hind dem Gramberg in der Mertzhub, neben Hanß Martin, ¼ Acker in der Crammetsleiten in der Kun Hub neben Martin Baunach, 1 Morgen im Mertzlöhle in der Mertzhub neben Aegiti Schetzlein, ½ Morgen im Hettelsgrundt, auf dem Hett in Herrenäckern neben Hans Martin, 1½ Viertel hind der Steg im Straßenrain in der Mertzhub neben Bastian Weickhardt, ¼ Acker im Meußberg in der Kun Hub neben Hans Schnepper, ½ Morgen im Älterten Weg neben Andreas Baunach in der Gärtnerie ¼ im Pfergrain in der Gärtnerie neben Valtin Schmit

13 fl. 7 trs. Johann Fidlings Kinder, ½ Morgen Acker auf dem Rott im Wertheimer Lehen neben Bartl Kempff, item ½ Morgen im Kollmer bey des Hn Acker im

Schnepperey Hof, $\frac{1}{4}$ Acker im Rottenbühl in der Zapffen Hub neben Jörg Gößwalt, $\frac{2}{3}$ Viertel Acker im Mertzlöchle in der Mertzhub neben Hanß Hörolt

S 312/S. 326:

5 fl. Elisabetha Martin $\frac{1}{2}$ Viertel auf dem Rott in der Kerreshub neben Martin Baunach der Jung, $\frac{1}{4}$ auf dem Bürckhen Lohe ist eigen neben Andreas Schnepper der Alt, $\frac{1}{4}$ im Steinernen Creitz im Irmeshoff neben Phillip Martin

7 $\frac{1}{3}$ fl. Johann Schlör $\frac{1}{4}$ Ackher vorn im Rott im Irmeshoff neben Hanß Fiderling der Alt, $\frac{1}{4}$ Ackher in Grunen Eckhern im Stückh im Irmeshoff $\frac{1}{4}$ im Hörrgrundt in der Dietmershub neben Hans Eyßnert

5 fl. 4 $\frac{1}{2}$ trs. Andreaß Grün $\frac{1}{2}$ Morgen Ackher auf dem Seßlberg im Schnepperey Hoff neben Hans Kempff der Alt, $\frac{1}{4}$ auf dem Kollmer in der Wörbachs Hub neben Hans Baunach der Alt

34 fl. 2 trs. 4 d Jörg Fiderling $\frac{1}{4}$ Ackher im Üttinger Weg in der Kun Hub neben Hanß Baunach d Alt, $\frac{1}{4}$ hindn Gramberg in der Knappenhub neben Michl Bawer, $\frac{1}{4}$ hind Gramberg in d Otten Hub neben Mertin Baunach der Alt

S 313/S. 327:

14 $\frac{1}{2}$ fl. 3 trs. Johann Kemmer $\frac{1}{2}$ Morgen Ackher hind der Steg in der Mennigshub, neben Dietterich Grünenwald, $\frac{1}{4}$ unden auß bey der Newsamer Marckhung im Schnepperey Hoff neben Bastian Mertin, $\frac{2}{3}$ /4 im Stöckig in der Wärbachs Hub neben Bastian Weickhardt, $\frac{1}{2}$ /4 im Üttinger Pürtzle im Irmeshof neben Petter Reinhardt, $\frac{2}{3}$ /4 auff dem Rott bey dem Schneppers Baum in der Tiedmers Hub neben Hans Weickhardt, $\frac{1}{4}$ auf dem Seselsberg in der Knappen Hub neben ~~Hanß~~ Gallus Weickhardt, 30 Rutten hind der Stäg unden am Pfergs Rain in der Mennigs Hub neben Phillipß Mertin (*dieser Eintrag gestrichen*)

11 $\frac{1}{2}$ fl. 1 trs. 9 d Stoffel Reinerth $\frac{2}{3}$ /4 Ackher auff dem Stöckig im Schnepperey Hoff neben Hanß Bawer, $\frac{1}{2}$ /4 Ackher uff dem Üttinger Pürtzle im Irmeshoff neben Hans Kemmer, $\frac{1}{2}$ Viertel zu Mutzbrunn in der Wärbachs Hub neben Valtin Schmit, $\frac{1}{2}$ /4 Ackher unden auß ist eigen neben Dietterich Grünenwalt, $\frac{1}{4}$ Ackher hind der Stäg in der Rechberey neben Endres Schnepper d Alt, $\frac{1}{2}$ Morgen hind d Stäg im Pförchrain in der Schnepperin Hof neben Hans Häralt (*dieser Eintrag gestrichen*)

5 fl. 4 tr. 2 d Bartholomä Eysnerts Witib $\frac{1}{3}$ Morgen Ackher auf dem Rott in der Langen Hub neben Galluß Bawer, $\frac{1}{4}$ Ackher auff dem Rott in der Kerres Hub neben Dietterich Grünewalt

S 314/S. 328:

3 fl. 1 Orth 4 trs. 6 $\frac{1}{2}$ d Johann Eisnert, Bartl Sohn, 40 Ruten Acker auf dem Rott in der Langen Hub neben Andreas Bawer, $\frac{1}{4}$ Acker und dem Framberg in der Tümmen Hub neben Hans Schraudt (*dieser Eintrag gestrichen*) siehe hinten

3 fl. 1 Orth 4 trs. 6 $\frac{1}{2}$ d Bartl Eisnerts Kind Ottilia 40 Ruten Acker auf dem Rott in der Langen Hub neben Andreas Schnepper, $\frac{1}{4}$ Acker und dem Framberg in der Tümmen Hub neben Hans Schraudt ¹⁶

11 $\frac{1}{2}$ fl. 1 Orth 1 tr. $\frac{1}{2}$ d Andreas Baunach der Jung $\frac{2}{3}$ /4 Acker im Obereringstal in der Gärtner Hub neben Hans Baunach der Alt, $\frac{2}{3}$ /4 im Maüßberg ist eigen neben Hans Baunach der Jung, 40 Rutten Acker auf dem Rott in der Langen Hub neben Andreas Schnepper, $\frac{1}{4}$ 12 Rutten Ackher under dem Framberg in der Tümmen Hub neben Michl Bawer, $\frac{1}{4}$ Ackher in der Keres Hub neben Hans Fiderling

¹⁶ Hier sieht man ein schönes Beispiel für die Erbteilung unter Bartl Eisnerts Witwe und zwei Kindern. Vgl. dazu den Eintrag von 1641 auf S 296/S. 310, wo er noch 12 $\frac{1}{2}$ fl. versichert, aber mit ganz anderen Flurstücken.

11 fl 4 1/2 tr. Michael Apt der Jung 2 1/2/4 Acker und der Bürg ist eigen neben Hans Bawer, 3/4 Ackher bei Bawers Bildtstockh ist eigen, 2 1/2/4 Acker bei dem Häuser Thall in der Otten Hub neben Thomas Schetzlein Schultheiß

5 fl. Stoffl Fiderling 1/4 Acker und dem Gramberg ist eigen neben Jörg Fidling, 1/4 Acker und dem Gramberg im Irmeshof neben Andreas Fischer, 1/2/4 Acker und dem Gramberg im Irmeshof neben Hans Schlör

S 315/S. 329:

35 fl. Michael Apt der Alt 1 Morgen Ackher hind der Stäg ist eigen neben Jörg Gößwalt, 1/2 Morgen an obgemeltem Ort neben Hanß Weickhardt, 1/2 Morgen und den Gereutten in der Kneuckherin Hub neben Hans Schnepper 4 1/2 Viertel und an Battres Thännlein ist eigen neben alten Schultzen Erben, 1/4 Ackher hind der Stäg stößt auf das neue Gereut in d Kneuckherin Hub neben Hans Schraudt

30 fl. Jörg Rappelt 1/4 Ackher auf Haüsamer Marckhung in der Tümmen Hub neben Martin von Hausen, 1/4 unden aus auch auf Haüsamer Marckhung in der Schnepperin Hof neben dem Schmit von Haußen, 1/4 mehr auf Hausamer Marckhung neben Michl Abt, 1/2/4 Ackher oben am Battres Thännlein in der Stumpfs Hub neben Hans Baunach dem Jungen, 1/4 Ackher in neuen Gereut neben dem Schloßer, 1/4 auf dem Seßlberg in Schnepperin Hoff neben Hans Wander, 1/4 Ackher bei dem Altersberg in der Mennings Hub neben Bartl Martin, 1/2/4 Ackher hind dem Gramberg in der Schnepperin Hoff neben Michael Fridreich, 30 Rutten im Dörren Futter neben Clauß Klipffl im Schnepperin Hoff, 1/2/4 Ackher in der Meesen Kahl neben Michl Abt dem Jungen, 1/4 Ackher uff dem Rott in der Otten Hub neben Michl Abt, 1 Viertel im Hettelsgrundt in der Knappen Hub neben Bartl Eisnerts Wittib, 1/4 Ackher unden auß in der Wolffs Hub neben Hans Kemmer, 1/4 Ackher in Herringsgrundt in der Tümmen Hub neben Adam Valtin, 1/4 Ackher in d Lag in der Stumpffs Hub neben den Wüssen neben Hans Baunach d Alt, 1 Viertel in der Lag auch in der Stumpffs Hub neben Phillipus Martin, mehr

S 316/S. 330: item 2 Wüsslein so ungefehr 12 Rutten in der Tümmen Hub, 1/4 Weingardten hind dem Torff neben Hanß Baunach der Alt

3 1/2 fl. 5 tr. 6 d Johann Bawer 2 1/2/4 Ackher bey den Üttinger Thänlein in der Knappen Hub neben Bartl Martin, 2 1/2/4 hinden auf dem Rott in Schnepperin Hoff neben Hanß Baunach der Alt

10 fl. Jörg Schönn 2 1/2/4 Ackher im Stückh in ProbstEckhern neben Dietrich Grünewalt, 1/4 Ackher im Hettelsgrundt in StorchsEckhern neben Hanß Baunach der Alt, 1/2/4 auf dem Rott in der Otten Hub neben Bastian Abt, 1/4 Ackher bei den Üttinger Thänlein in der Knappen Hub neben Hans Baunach dem Alten

20 1/2 fl. 2 tr. 4 d Andreaß Baunach der Alt 4 1/2/4 auf dem Katreyberg ist eigen neben Jörg Fischer, 1/2 Morgen auf dem Rott in der Kerres Hub neben Hans Baunach dem Alten, 2 1/2/4 Ackher auf dem Rott in der Kerres Hub neben Bartl Martin, 1/2 Morgen auch im Rott in der Otten Hub neben Hans Eysnert

1 1/2 fl. 1 tr. Thomaß Brust 2 1/2 Viertel auf dem Rott ist eigen neben Hans Schnepper

S 317/S. 331:

6 1/2 fl. 4 1/2 tr. Nicolaus Wörbach 1/2 Morgen beim Altersberg in der Wörbachs Hub neben Hans Baunach der Alt, 1/4 Acker bei dem Altersberg in der Meinigshub neben Valten Schmit

2 fl. Andreas Weickhardt 1/2 Morgen Ackher auf d Rott in der Keres Hub neben Valtin Schmit

15 fl. 17 tr. 3 d Bastian Weickhardt ein Ackher auf der Hostatt neben Michl Schmit, mehr ein eigen Ackher im Stück neben Hans Schraudt, mehr ein Ackher auf dem Bürckhen Lohe neben Clauß Klipffl, seint eigen, ein Ackher im Erringsthal neben

Michl Bawer ist $2\frac{1}{2}/4$ in der Tiedtmers Hub, mehr $\frac{1}{2}/4$ auf dem Bürckhen Lohe neben Hans Herolt summa in allem 1 Morgen $2\frac{1}{2}$ Viertel

NB such mehrmals am End

13 fl. Gallus Weickhardt $\frac{1}{2}$ Morgen Ackher im Irrmetshof beim Altersberg neben Andreas Schnepper d Jung, mehr $2\frac{1}{2}/4$ im Irringsthal in der Bernets Hub neben Hans Kempff der Alt, mehr $\frac{1}{4}$ Ackher hind der Stäg in der Knappen Hub summa 1 Morgen $\frac{1}{2}/4$

6 $\frac{1}{2}$ fl. 1 Orth 2 tr. 4 d Hanß Jörg Baunach $2\frac{1}{2}/4$ Ackher uff dem Roth in d Otten Hub neben Bartl Baunach, mehr $1/3$ Morgen vorn am Roth in d Gärtnerey Hub neben Petter Reinhardt, mehr $\frac{1}{2}$ Viertel und dem Gramberg in der Hoschen Hub neben Hans Bawer

S 318/S. 332:

20 fl. Andreas Kempff der Alt $2\frac{1}{2}/4$ Ackher im Härgrundt in der Stumpffs Hub zeigt über die Straßßen neben Valtin Schmidt, mehr $2\frac{1}{2}/4$ Ackher im Härgrundt auch in obgemelter Hub neben Lorentz Borst, $\frac{1}{4}$ Ackher zu Mutzbrun in der Stumpffs Hub neben Bartl Baunach mehr $\frac{3}{4}$ Ackher im Rotten Bühl neben Lorentz Borst, mehr $1/3$ Morgen in der Stumpffs Hub zu Mutzbrun neben Hans Baunach, summa 2 Morgen 15 Rutten

12 fl. 4 tr. 8 d Joann Kempff der Jung ein Ackher den Bach nauß auff dem Hätt in Irrmethoff ist $\frac{1}{4}$ neben Clauß Klipffl, mehr $\frac{1}{4}$ den Bach nauß und dem Gramberg im Irrmethoff neben Bartl Martin, mehr $\frac{1}{4}$ Ackher im Dörren Futher ist eigen neben Andreas Schnepper, mehr $2\frac{1}{2}/4$ Ackher und der Bürg, auf dem Hätt, ist eigen neben Hans Fidling im Anger

15 fl. Killian Kauffman 2 $1\frac{1}{2}/4$ Ackher auff dem Bürckhen Lohe, ist eigen neben Galluß Weickhardt, mehr $\frac{1}{2}$ Morgen hind der Kirchen ist eigen, stößt auff das zehnt frey neben Michl Schmitt, mehr $\frac{1}{4}$ Ackher unden auß in der Tümmen Hub neben Hans Herolt, mehr $\frac{1}{4}$ Ackher im Obern Hoff, im Üttinger Weg neben Jörg Fischer

S 319/S. 333:

25 fl. 4 tr. 8 d Joann Baunach der Jung $\frac{1}{2}$ Morgen Ackher auff dem Roth neben Bartl Martin ist eigen, mehr $\frac{1}{4}$ Ackher im Üttinger Weg in der Kun Hub neben Bartl Eisnert, mehr $\frac{3}{4}$ Ackher auff dem Bürckhen Lohe ist eigen neben Hans Schlör, mehr $\frac{3}{4}$ Ackher im Stück in der Otten Hub neben Hans Herolt, mehr $2\frac{1}{2}/4$ Ackher im Stöckig in der Wärbachs Hub neben Thomaß Schätzlein Schultheiß

44 fl. Julauß Kobl $\frac{1}{2}$ Morgen Ackher im Faulhaber im Hardten Lehe neben Martin Übelackhers Witib, mehr $\frac{1}{4}$ Ackher im Zennigß Lohe in der Kuhn Hueb neben Thomaß Schätzlein Schultheiß, mehr $\frac{1}{4}$ Ackher im Härgrundt im Irrmetshof neben Hans Baunach. Mehr $\frac{1}{4}$ Ackher im Kadreyberg im Irrmethoff neben Hans Baunach, mehr $\frac{1}{4}$ hindten am Bürckhen Lohe im Hardten Lehe neben Bartl Bawer, mehr $\frac{1}{4}$ vorn an der Hauben im Irrmethoff neben Andreas Schnepper Büttner, mehr $\frac{1}{4}$ im Geßbotten im Obern Hoff neben Hanß Kempff der Alt, mehr $1\frac{1}{2}/4$ im Altertheimber Weg im Irrmethoff neben Hans Härolt, mehr $\frac{1}{4}$ und dem Gramberg im Irrmethoff neben Peter Reinhardt, mehr $\frac{1}{4}$ und dem Gramberg in der Mertshub neben Mertin Baunach der Jung, mehr $\frac{1}{4}$ Ackher auff dem Roth ist eigen neben Hanß Schlör, mehr $\frac{1}{4}$ auff dem Roth bey Schneppers Baum in der Merts Hub neben Andreas Baunach der Alt, $\frac{1}{4}$ im Ittunger (!) Berg in Schnepperey Hoff neben Hanß Mertin, mehr $\frac{1}{4}$ im Hättelsgrund in der Merts Hub neben Claus Werbach, mehr $1\frac{1}{2}/4$ hind dem Üttinger Bürtzle im Irrmethoff neben Hans Baunach der alt, item

S 320/S. 334: mehr $\frac{1}{2}/4$ Ackher auff dem Üttinger Bürtzle in Irrmethoff neben Michl Abt, mehr $\frac{1}{2}/4$ Weingarten im Bloßenberg neben Tiedtreich Grünewalt, mehr ein Kraudtgarten bei dem Säe neben Hanß Martin Summa 3 Morgen $4\frac{1}{2}$ Viertel im Bauveldt

33 fl. Philippus Martin ¾ Ackher hind dem Gramberg in Schnepgerey Hoff neben Hanß Zorn, wider 2½/4 hinder dem Gramberg in der Mertshub neben Killian Kauffman, ½ Morgen Ackher auff dem Catreyberg in der Tüdtmers Hub neben Bastian Martin, mehr ½ Morgen Ackher auff dem Roth ist eigen neben Bartl Martin, mehr 2½ Viertel auff dem Roth ist eigen neben Hans Schraudt, mehr 2½/4 Morgen aussen am Hätpfadt im Schnepgerey Hoff neben Clauß Klipffl, mer ½ Morgen auff dem Catrey Berg ist eigen neben Hans Baunach der Alt, mehr ein Weingarten hind dem Dorff neben Mertin Baunach der Jung

½ fl. 2 tr. 4 d Mertin Baunach der Jung

14 tr. Johann Martin Schultheißen Erben

7 tr. Thomas Schätzlein Schultheiß

7 tr. Michael Bawer

7 tr. Michael Fiderlings Erben

ist zwar kein sonderliche Einsatzung wer der fünff Puncten, doch der völligen Summa zugethan.

S 321/S. 335:

65 fl. Jörg Gößwaldt wegen Jörg Härolt seinen Teil an der Merths Hub, was von Jörg Härolt herrührt, item den halben Teil an der Hoschen Hub, den halben Teil, item den halben Teil an der Stumpfs Hub, mehr ein Krautgarten oben aus, neben Hans Schraudt

50 fl. Nicolauß Baunach Schlosser seinen Teil an der Stumpffs Hub was von Jörg Kempffen herrührt

~~3 fl. 2 tr. Nicolaus Baunach von Holtzkirchhausen, hat sich ein erbahres Gericht an seinen Gütern zu erholen~~

3 fl. 2 tr. Bastian Weickhardt wegen Andreaß Schnepppers Witib herrürend, ¼ Acker im Hünerlochlein in der Rechbers Hub neben Bastian Apt, mehr ½ Viertel Ackher hind der Stäg in vorgesetzte Hub gehörig neben Hans Kemmerer, 2½/4 bey dem Häußerthall in mehrgemelter Hub gehörig, neben Hanß Wander, item ein Wüßen in der Weidten Gaßßen in der Rechbers Hub neben ~~Johann Schlör~~ Bartl Martin

(folgen Nachträge): 3 fl. 3 Trs. 3 d Hanß Wander wegen Hanß Kemer sel. steht in die Schuld ein den 8. May anno 1667 verpfändt darfür ½ Morgen Ackhers im Rottbühl in die Lang Hub gehörig neben Hans Einsnert und Bartl Martin.

S 322/S. 336:

7 fl. Hanß Baunach der Jung wegen Tiderich Grünewalt, 2½/4 Viertl Ackher auff dem Roth der Schlüßblackher in Herrenäckern gegen den Höttelsgrundt zue neben Andreas Weickhardt, mehr ¼ Ackher im Hettpfadt in der Merteshub neben Hans Schnepper

5 fl. Hanß Jörg Baunach wegen Tiederich Grünewalt ½ Morgen Ackher in der Otten Hub under dem Gramberg neben Hans Stumpffs Erben, mehr 30 Ruthen Ackher under dem Gramberg in Gebeckhern neben Elisabetha Mertin

11 fl. Michael Gabl wegen Hanß Fiderling dem Jungen ½ Morgen Ackher im Hörrgrundt im Irmeshof neben Hanß Schlören, mehr 1 Viertl Ackher in der Stumpffs Hub, bey Baunachs Bilt neben Clauß Klipffel, mehr ½ Morgen auff dem Roth ist eigen neben Hans Schlören

S 323/S. 337:

11 ½ fl. 2 trs 3 d Stoffel Reinhart wegen Hans Kemers sel. verpfändt darfür den ander halben Teil

23 fl. 4 trs Stoffel Reinhardt wegen Hanß Nagel hypothetisiert dafür das Gut welches von Hans Nagels Wittib herkommt

20 fl. 1 tr 9 d Adam Valtin von Hanß Eysnert empfangen verpfändt darfür 1 halb Viertel 2 Rüdten stößt an die Strass ¼ 4 Ruden in d Öbn Loch Stumpffs Hub neben

Hans Schlör $\frac{1}{4}$ 10 Ruden auf der Hauben beim Irrmetshoff 38 Ruden und Grambberg neben Michl Schmidt 39 Rud bey Beürleinß Kirschbaum $\frac{1}{4}$ 4 Ruden hinder der Steg $\frac{1}{4}$ $4\frac{1}{2}$ Ruden hind der Warthes in der Gärdner Hub neben Clauß Klüpfel, $\frac{1}{4}$ 15 Ruden hind Steg Ditzmers Hub neben Hans Baunach, $\frac{1}{4}$ 9 Ruden hinderm Häuser Thall (*ein Wort unleserlich*) Hub 14 Ruden vorn in der (*ein Wort unleserlich*) $\frac{1}{2}$ M neben Rodtthanen, $\frac{1}{4}$ 10 Rud uffm Stöckig 36 Ruden am Uttinger Bürzlein in Irrmutshoff $\frac{1}{2}/4$ Weinberg am Bloßenberg

S 324/S. 338:

20 fl. 1 tr 9 d Jörg Fidling von Hannß Eisnert empfangen verpfändt darfür $\frac{1}{4}$ als im Neuen Gereut neben Jörg Schön, $\frac{1}{4}$ 7 Ruden im alten Gereut neben Clauß Klüpfell $\frac{1}{4}$ im Herrgrundt neben Hans Wander 44 Rud hind der Steeg neben Martin Baunach dem Jung $\frac{1}{4}$ im Maüßberg neben Valtin Caspar Schätzlein $\frac{1}{4}$ im Hedleß Grundt neben Hanß Schnepper $2\frac{1}{2}/4$ uffm Gramberg in Stumpffs Hub 29 Rud und Rodthan neben Hans Schnepper 30 Rud am Pirckloch neben Bast Weickhardt $\frac{1}{4}$ im Heffner Weg neben Hannß Bauern $2\frac{1}{2}/4$ im Catrinberg neben Weeg $\frac{1}{4}$ im Gereudt neben Andreß Grün 40 Ruden im Hedtpfad neben Hans Baunach $\frac{1}{2}/4$ Weinberg am Bloßenberg

3 fl. 1 Orth 4 Trs 6 $\frac{1}{2}$ d Andreas Baunach der Jung von Hanß Eyßnert angenommen $1\frac{1}{4}$ uff Roth in der Kerres Hueb neben Dieterich Grönwaldt mehr ein $\frac{1}{2}$ Viertel hinter der Langen Hub in Irmutshof neben Valentin Caspar Schetzlein.

S 325/S. 339: Kauffbrief über die gemeine Hoffreith allhier am Anger zwischen Stoffl Reinharten und Martin Baunachen dem Jungen liegend.

kunth offenbar und zu wissen sey hiermit männiglichen daß auff heut entsgesetzten Datum ein ehrlicher auffrichtiger Kauff und Verkauff geschehen, wie solcher am allercräfftigsten in oder außerhalb geistlicher oder weltlicher Rechten geschehen sein kann und mag, zwischen dem ehrsamten Peter Reinharden Gemeins und Mitnachbarn allhier, dann der gantzen Gemeindt. Nemblchen gibt die Gemeindt allhier gedachtem Peter Reinharden oben gedachte Hoffreith vorn im Anger welche Hoffreith die Gemeind vorhero von Hans Fiederling an sich zu eines Hirten Einwohnung erkaufft hat und anietzo wiederumb mehr gedachtem Peter Reinharten zu kaufen, für und um sibentzig und fünff Gulden guter angenehmer Wehrung Landes zu Franken auff folgender Gestalt zu bezahlen wie hernach volgt:

Nemblich erlegt er Käufer und bezahlt an gedachter Kauffsumma der 75 fl. fünffzehn Gulden die übrige der noch 60 fl. betreffend steht er Käufer in verzinsliche gemeine Schuld ein, so nacher Würtzburg in das löbliche Stift Neumünster gehörig, wirt alsdann jährlich mit 3 fl. jeder Termino auf Michaeli Archangeli verzinst, worüber er Käufer für

S 326/S. 340: gedachte verzinsliche Hauptsumma Einsatzung zu thun und hypothetisiert derfür gedachte gantze Hoffreith so er anietzo new erbauth, im übrig wan sich zur zeit über kurtz od lang angedachter Wehrung und verzinslicher Hauptsumma der Ablegung oder Bezahlung nit ersterckte, so hat man sich an ihm und seinen Erben, soviel jederzeit vonnöthen sein wirte, an anderen ihren Haus und Hofreith auch an Äckern, Wißen und Gärtten nichts außgenommen deß gantzen Guts zu erholen

Macht haben.

Dessen zu bester Bekräfftigung ist dieses in Beysein des E.E. Gericht in das Gerichts Protucol einverleibt und geschrieben worden, so geben und geschehen allhier in Helmstadt datum den 2. Aprilis 1668

Notandum mit 3 Tr. jährlicher Beeth auch sonst mit allen seinen Rechten, Zinß, Güldt und wie sie ferner Nahmen haben mögen.

S. 341 und S. 342 leer

S 329/S. 343: Einsatzen

Das Anno 1662 den 15. Octobris ein jeder vor einem erbahren Gericht wegen der entlehnten so ihr gestr. Junckher Herr Haller zu Nürnberg in die Gemein alhier vorgestreckt und dargeliehen

14 fl. Bastian Weickhart 2½ Viertel Acker im Üttinger Weg neben Valtin Schmit 4½ Viertel Acker im Stöckig neben Hans Kemmerer, 1 Viertel Acker im Stöckig neben Tiedrich Grünewalt, ½ Viertel Acker im Bürckhenlohe neben Jacob Martin, 1 Viertel Acker hinder der Steg im Wenckheimber Pfad neben Jacob Martin alles in der Wörbachs Hub. Item sieh fol am End Adam Holcken

19½ fl. 7 bz. 3 d Martin Baunach 3 Viertel Acker im platten Weg in der Kneuckerei neben Hans Schraudt. 2½ Viertel Acker hinden am Bürckhenlohe neben Nicolaus Volckh den Kertzen Ackher genannt. 2 ½ Viertel Ackher hinder der Steg in der Knappen Hub Anstößer Hans Zorn.

4 fl. 6½ bz 4 d Andreas Weickhardt ~~2 ½ Viertel Acker im alten Gereidt neben Bastian Martin~~, 1 Morgen Acker auf dem Rott in der Kerners Hub neben Aegidi Schetzlein

S 330/S. 344:

2 fl. 7 bz 4 d Hans Härolt der Alt 2½ Viertel Acker in Alten Gereuten neben Bastian Martin

33 ½ fl. 1 bz Kilian Kauffman 3 Viertel Acker bei dem Alterter Weg in der Wörbachs Hub neben Andreas Weickhardt mehr 3 Viertel Acker an gemeltem Ort neben Hans Härolt, 2½ Viertel Acker im Tertinger Weg in der Otten Hub neben Claus Klipffl ½ Morgen Acker zu Mützbrun in der Stumpfs Hub neben Hans Kempffen mehr 3 Viertel Acker in zweien Stücken zu Mertzbrun in der Stumpfs Hub wo Bastian Martin auf dem Hett liegt. 2½ Viertel Acker hinder der Steg in der Knappen Hub neben Michl Abt der Jung, 2½ Viertel Acker auf dem Hünerlöchlein in der Wörpachs Hub neben Andreas Weickhardt

20 fl. 6 bz Andreas Kempff der Alt 1/3 Morgen Ackers im Hörgrundt im Irmeshof neben Andreas Schnepper Büdtner, 2 ½ Viertel Acker hinder dem Häuserthall im Würzburger Lehe neben Hans Kempff der Alt, 2 ½ Viertel Acker hinder der Steg im Ober Hoff neben Lorentz Borst, 2 ½ Acker hinder der Steg neben den Schäfferstanen in der Rechberey Hub neben Andreas Schnepper der Jung, ½ Morgen Acker im Hettelsgrund im Irmeshof auf dem Hett neben Hans Baunach der Jung,

S 331/S. 345: 2 ½ Viertel Acker auf dem Rodten Bühl in der Zapffen Hub neben Hans Kemmerer, mehr 15 Rutten Kraudtgarten bei dem See in Geßß Äckern neben Hans Eyßnert

5 ½ fl. 6 bz 2 d Johann Kempff der Jung ½ Morgen Acker auf der Hauben im Irmeshof neben Valtin Schmit, mehr 1 Viertel Acker hinder der Steg in der Dietmers Hub neben Philipp Martin

9 ½ fl. 4 bz 4 d Bartholomä Baunach ½ Morgen Acker auf dem Stöckig in der Otten Hub neben Hans Jörg Baunach, 2½ Viertel Acker auf dem Seßlperg im Schnepperey Hof neben Bastian Apt, ½ Viertel Wiesen in der Loch im Irmeshof neben Michael Gabl

32 ½ fl. 5 ½ bz 4 d Johann Schraudt 2 ½ Morgen Acker hinder der Steg in Schmits Eckern neben Andreas Baunach der Alt, 1 Viertel Acker am gemelten Ort neben Bastian Martin, mehr ½ Morgen Acker in der Rechberey Hub neben Bastian Martin, mehr ½ Morgen Acker auf dem Üttinger Berg neben Hans Kempffen der Alt im Schnepperey Hof, ½ Morgen Acker auf dem Rott ist eigen neben Andreas Baunach der Alt, ½ Morgen Acker auf dem Kattreyberg ist eigen neben Andreas Baunach der Alt, mehr 30 Rutten Weingarten im Holtzkircher Weg neben Andreas Baunach der Alt

S 332/S. 346:

15 fl. 10 bz Andreas Grün 1 Viertel Acker im Neuen Gereut neben dem Adam, mehr 1 Viertel Acker auff dem Faullhabern neben Hans Härolt im Oberhoff, 1 Viertel Acker im Üttinger Berg in der Schnepperei Hof neben Jörg Fischer, 1 Viertel Acker unter den Baders Dhannen im Oberhoff neben Bastian Weickhardt 1 Viertel im Stück auff dem Hett stößt auf Barthel Baunach in Herrenäckern, 1 Viertel Acker im Stück im Oberhoff neben Bartl Fiderling Schuster, 1 Viertel Acker unter dem Gramberg im der Mertzhub neben Aegidi Schetzlein, 1 Viertel Acker im Alterter Weg im Oberhoff neben Valtin Schmit

11 ½ fl. Johann Bauer 3 Viertel Acker in Gumpen eckern in der Gumpen Hub neben Hans Härolt, 1 Viertel Acker auch in Gumpen Äckern neben Thomaß Schetzlein Schultheiß, mehr ½ Morgen Acker im Rodten Bühl in der Langen Hub neben Tiderich Grünewald, ½ Morgen Acker bei dem Schutz in der Stumpfs Hub neben Hans Härolt

4 fl Johann Baunach der Jung ½ Morgen Acker auf dem Rott in der Kneyckerey neben Claus Klipffl, ½ Viertel auff dem Rodt in der Kerners Hub neben dem Adam
S 333/S. 347:

3 fl. 3 bz Jörg Fiderling 1 Viertel Acker auf dem Rot, in Kneckerey stößt auff Hanß Baunach, ½ Viertel Acker unter dem Gramberg ober der Kernershüub neben Michael Abt

32 ½ fl. 3 bz 3 d Bartholomäus Schnepper 1/3 Morgen Acker auff der Steg in der Gertnerey Hub neben Galus Weickhardt 2½ Viertel Ackher im Seßlberg in der Knappenhub neben Thomaß Schätzlein Schultheiß, ½ Morgen Acker beym Eyßberg in der Zapffenhub neben Hans Fiderling der Alt, 1 Viertel in Neuen Gereuten neben Michael Apt, 2½ Viertel Acker im Faullhaber ist eigen neben Hans Martin, 2½ Viertel im Hörggrundt in der Gumpenhub neben Thomas Schetzlein Schultheiß, 2½ Viertel Acker im Heffnerey Weg in der Kobers Hub neben Hans Schraudt, 1 Viertel Acker im Üttinger Weg in der Knapenhub neben Michael Apt, 3 Viertel Acker im Geßbotten im Irmeshof neben Andreas Schnepper, ½ Morgen im Gramberg in der Kunhub neben Andreas Baunach der Jung.

17 fl. 7 bz. Bartholomäus Bauer 1 Morgen Acker im Hörggrundt oben am Weg in der Hoschen Hub neben Claus Klipffl, 1 Morgen Acker bei dem Häuserthall in der Kunhub neben Thomas Brust

S 334/S. 348:

9½ fl. 3 bz 3 d Andreas Baunach der Jung (wegen Michell Fryderig) ½ Morgen Acker im Üttinger Berg im Schnepperey Hoff neben Martin Baunach, 1 Viertel Acker im Häffnerey Weg in der Kobershüub neben Hans Wand, 1 Viertel im Katteryberg in der Hoschen Hub neben Hans Martin, 1 Viertel Acker hinter dem Hünerlöchlein in der Kneyckereyhub neben Bastian Weickhart

71 ½ fl 4 bz 4 d Johann Zorn 2 ½ Viertel in Gumpenäckern neben Mertin Baunach, 1 Viertel Acker in Gumpenäckern neben Thomas Schetzlein Schultheiß im Irmeshof, 2½ Viertel Acker unden auß auf Heußamer Marckung im Schnepperey Hoff neben Hans Bauer, 1 Viertel Acker under der Setz ist eigen neben Thoma Brust, 2½ Viertel Acker auff dem Gramberg im Schnepperey Hoff neben Bartl Martin, 1 Viertel im Üttinger Berg im Schnepperey Hoff neben Andreas Baunach der Jung, 1 Viertel auf dem Rott im Wertheimber Lehn neben Hanß Schnepper, 1 Viertel in der Kneuckherey neben Bartl Bauer auff dem Roth, 1 Viertel under der Ew auff Heußamer Marckung in der Stumpffs Hub neben Mertin Baunach der Jung, 1 Viertel unden am Kledtenberg in der Odtenhub neben Bartl Bauer, mehr ¼ Acker unden am Kledtenberg in der Odten Hub neben Aegidi Schetzlein, 2 ½ Viertel hinden am Sesselberg in Schnepperey Hof neben Bastian Apt, item

S 335/S. 349: $\frac{1}{2}$ Morgen Acker hinder dem Gramberg in der Schnepperey Hoff neben Philipp Martin, 1 Viertel Acker im Ober Erings Thall in der Zapffen Hub, neben Andreaß Schnepper, 1 Viertel Acker im Köllmer im Schnepperey Hoff neben Bartl Baunach, $\frac{1}{2}$ Viertel Acker in der Klehewissen neben Bastian Apt, 1 Viertel Acker im Üttinger Weg ist eigen neben Aegidi Schätzlein, 1 $\frac{1}{2}$ Viertel Acker im Üttinger Weg, ist eigen neben Kilian Kauffman, $\frac{1}{2}$ Viertel Acker under der Bürg in Gereuten neben Martin Baunach, $\frac{1}{2}$ Morgen Acker im Hättelsgrund in der Wörpachs Hub neben Martin Baunach, $\frac{1}{2}$ Morgen Acker im Hättelsgrund in der Dhüemmen Hub neben Hanß Härolt, 1 Viertel Acker bei dem Häuserthall in die Rechberey Hub neben Martin Baunach, 1 Acker bei dem Häuserthall im Irrmetshof neben Martin Baunach der Alt, 30 Ruten Acker im Dürren Futher in der Wörpachs Hueb neben Martin Baunach, 1 Viertel Acker im Rotten Bühl ist eigen neben Martin Baunach, $\frac{1}{2}$ Viertel Wüßen im Sprinckhel bei der Pfarrwüßen neben Hans Baunach der Alt, $\frac{1}{2}$ Viertel Wißen in der Loch im Schnepperey Hoff neben Bastian Apt, 1 Viertel Wißen unndt ein Kappes Garten hinder dem Fischbach in der Otten Hub neben Hans Baunach der Alt, $\frac{1}{2}$ Viertel Kraudtgarten im Schutz im Schnepperei Hoff neben Dietrich Grünewalt, 17 Rutten Weingarten im Neuen Erben Weg neben Andreaß Baunach (*die ganze Seite und der Anfang von Hans Zorn auf der Vorseite durchgestrichen*)

S 336/S. 350:

2 $\frac{1}{2}$ fl. 4 $\frac{1}{2}$ Batzen Galluß Weickhardt 1 Viertel Acker vorn am Rott im Zaungardten neben Clauß Klipffel, $\frac{1}{2}$ Viertel Ackher im Eringsthall in der Otten Hub neben dem Schlosser, mehr

32 $\frac{1}{2}$ fl. 2 $\frac{1}{2}$ Batzen 3 d Galuß Weickhardt weg seines Schwähr Vatters Barthl Schnepper $\frac{1}{2}$ Morgen Acker im Faulhaber bei Mündels dhannen in der Düemmen Hub neben Hans Fiederling der Jung, 1/3 Morgen im Faulhaber im Irrmetshoff neben Bartl Eysnerts Erben, 1 Viertel Acker im Hörgundt in der Kun Hub neben Hans Martins Erben Schultheiß, 1 Viertel Acker im Hättelsgrundt in der Knappenhub neben Andreaß Baunach der Alt, $\frac{1}{2}$ Morgen Acker im Hörrgrundt in der Stumpffs Hub neben Aegidi Schetzlein 1 $\frac{1}{2}$ Viertel im Häffnerey Weg neben Stoffl Reinhardt in der Kobers Hub, $\frac{1}{2}$ Morgen Acker am Gäßbotten neben Michl Gabl im Irrmetshoff, 1 $\frac{1}{2}$ Viertel hinder dem Gramberg in der Knappen Hub neben Thomas Schätzlein Schultheiß, 1 Viertel Acker unter der Setz im Irrmetshoff neben Hans Kempff der Alt, 30 Rutten Acker unden auß in der Stumpffs Hub neben Aegidi Schetzlein, 1 Viertel Acker im Üttinger Weg unden im Irrmets Hoff neben Bartl Bawer, 1 Viertel Acker bei den Üttinger Dhänlein in der Knappenhub neben Thomaß Brust

S 337/S. 351:

4 fl. 4 $\frac{1}{2}$ Batzen Andreaß Schnepper Büttner 1 $\frac{1}{2}$ Viertel Acker im Mertzlöchlein in der Mertzhub neben Andreaß Baunach der Alt, 1 Viertel im Stück in Herren Äckern neben Andreaß Weickhardt (*gestrichen mit dem Vermerk*: Dieser Post ist bezahlt)

2 fl. Johann Martin 1 $\frac{1}{2}$ Viertel Acker hinder der Steg in der Hoschen Hub neben Hanß Baunach

7 fl. 5 Batz Nicolauß Wörbach 2 $\frac{1}{2}$ Viertel im Mertzlöchlein in der Mertzen Hub neben Jörg Gößwalt, 1 Viertel Ackher auf dem Hünerlöchlein neben Hans Hörlt ist eigen

2 fl. Elisabetha Martinin ein $\frac{1}{2}$ Morgen Acker auff dem Rodt in der Kernners Hub neben Martin Baunach

43 fl. 7 Batz Tiedtrich Grünewalt alles was er von seinem Vatter an dem Oberhoff ererbt hat, thut an Bauvelt 4 Morgen 1 $\frac{1}{2}$ Viertel an Wissen 34 Rutten, 10 Rutten Kraudtgarten, mehr 3 $\frac{1}{2}$ Viertel Acker auff dem Rott in der Kernners Hub neben Hans Fiederling der Jung

12 ½ fl. 1 ½ Batz Clauß Klüppfel ½ Morgen Acker den Bach nauß bey dem Bilt Stockh ist eigen neben Hanß Hörlot, 1 Viertel Acker hinden der Kirchen unden bei dem Klinggraben ist eigen neben Hanß Hörlot, 1 ½ Viertel Acker vorn am Roth in Hn. Äckern neben Bastian Weickhardt, 1 Viertel Acker hindter der Steg am Klettenberg in der Mangs Hub neben Hanß Hörlot

S 338/S. 352:

7 ½ fl. 1 ½ bz. 6 d Hanß Jörg Baunach 1 ½ Viertel Acker in Roräckhern im Schneperey Hoff neben Peter Reinhardt, ½ Morgen Acker vor der Hauben auff dem Hett in der Otten Hub neben Hans Stumpff, ½ Viertel Acker im Hörrgrundt in der Otten Hub neben Hans Bauer

6 fl. Andreas Schnepper der Jung ½ Morgen Acker im Mertzlöchlein in der Mertes Hub neben Jörg Gößwalt, 1 Viertel Acker vorn am Merdeslöchlein in der Hoschen Hub neben Hans Bauer

34 fl. 4 batz 4 d Johann Baunach der Alt 1 ½ Morgen Acker under dem Häußamer Berg im Schlören Lehe, neben Jörg Schön, 3 Viertel Acker im Eißberg ist eigen neben Hans Mertin, ½ Morgen Acker in Schmits Eckhern hinder der Steg neben Nicolaß Volckh, ½ Morgen Acker im Rottenbühl ist eigen neben Valtin Schmit, ½ Morgen Acker im Kattreyberg ist eigen neben Philipp Martin

9 ½ fl. 5 bz. 6 d Philippus Mertin ½ Morgen Acker im Heffnerey Weg in der Wolffshub neben Hans Stumpffen Witib, 1 Viertel Acker hinder der Steg in der Dietmars Hub neben Hans Martin in der Kernners Hub, ½ Morgen Ackher auff dem Rott in der Kerrners Hub neben Hans Martin

2 fl. 6 bz. Michael Bauer 1 ½ Viertel Acker hinder dem Grambberg in der Knapen Hub neben Adam Valtin

S 339/S. 353:

38 fl. 3 ½ Batz Jörg Schönn 3 ½ Viertel Acker oben am Roth neben Hans Hörlot, ist eigen, ½ Morgen Acker im Üttinger Berg im Schneperey Hoff neben Hans Schraudt, 1 Morgen hinder der Grambberg in der Zapffen Hub neben Bastian Mertin, 1 ½ Viertel Acker hinder der Steg in der Schnepperey Hoff neben Hans Wander, 1 Viertel Acker hindter der Steg im Straßenrayn in der Hoschen Hub, ½ Morgen in neuen Gereuten neben Clauß Klipffl

2 ½ fl. Johann Dietamer ½ Morgen Acker hinder dem Grambberg in Schneperey Hoff neben Bartl Baunach

7 fl. Johann Stumpff 1 Morg Acker im Häffnerey Weg in der Wolffs Hub der Acker halber neben Valtin Schmit

6 ½ fl. 3 ½ batz 1 hlr Andreas Bauer 1 Viertel Acker im Bürckenlohe neben Valtin Schmit ist eigen, ½ Morgen Acker im Erüngsthall am Reyhn neben Hanß Zorn (*dieser Eintrag gestrichen*)¹⁷

2 ½ fl. 6 Batz Thomas Brust 1/3 Morg Acker im Üttinger Weg in der Hoschen Hub neben Valtin Schmit

1 ½ fl. Johann Fiderling der Jung 1 ½ Viertel Acker im Hätpfad in der Kneuckherey neben Valtin Schmit (*dieser Eintrag gestrichen*)¹⁸

S 340/S. 354:

1 ½ fl. ½ Batz Johann Schnepper ein Acker in der Langen Hub neben Hans Kemmerer

1 fl. 5 Batz Bartholomä Martin 1 ½ Viertel Acker im Kattreyberg im Seßlberger Lehe neben Bastian Weickhardt

9 ½ fl. 3 Batz 3 d Bartholomäi Martin wegen Michael Fridtrich 1 Viertel Acker im Eyßberg ist eigen neben Hanß Baunach der Alt, 1/3 Morg Acker auch im Eyßberg in

¹⁷ Vgl. die neue Einsetzung an Hans Baunach den Jungen auf S 351/S. 365 !

¹⁸ Vgl. die neue Einsetzung an Michael Gabel auf S 351/S. 365 !

Schmits Eckhern neben Andreaß Baunach der Alt, 1 Viertel Neues Geräudt neben Philippus Martin ½ Morg Acker im Üttinger Berg in der Rappelts Hub neben Andreas Baunach der Alt

8 ½ fl. 6 Batz 4 d Sebastian Martin 1 ½ Morgen Acker beim Heußerthal in der Khun Hub neben Michael Bauer

40 fl. Michael Gabel 1 Morg Acker im Kathreyberg ist eigen neben Andreas Fischer, ½ Morgen Acker auf der Hauben im Irrmetshof neben Valtin Schmit, 1 Viertel Acker auff dem Thüren Futher ist eigen neben Barthl Baunach, ½ Morgen Acker ober dem Üttinger Weg stößt an das Gereuth in Irrmethoff neben Jörg Fischer, 1 Viertel Acker im Üttinger (!) im Irrmetshof neben Hans Schlör 1/3 MorgeAcker im Üttinger Berg im Bößen Lehe neben Barthl Baunach, 1 Morgen Acker in Neuen Gereuthen neben Michael Bauer, ½ Morgen Acker bei Münleß dhannen im Hardten Lehe neben Thomaß Schätzlein Schultheiß, ½ Morgen Acker mer am gemelten Ort neben Adam Valtin

S 341/S. 355:

32 ½ fl. 3 Batz 3 d Michael Gabel wegen seines Schwährs Bartholomäi Schnepper 1 Viertel Acker im Schutz in der Stumpfs Hub neben Hanß Jörg Baunach, 1 Viertel Acker in der Steg in der Rappels Hub neben Andreas Schnepper, 1/3 Morgen Acker auff der Stäg zeugt gegen der Warth in der Gärtnerei neben Bartl Schnepper, 1 Viertel Acker hinder der Steg in der Knappen Hub neben Hn. Schultheißen, 1 Viertel Acker bei den Üttinger Dhannen in der Knappen Hub neben Hans Baunach, 1 Viertel Acker an gemeltem Ort neben Thomaß Brust, 1 Viertel Acker im Hättelsgrund in der Knappen Hub neben Hans Kempff der Alt, 1 Viertel Acker im Hättelsgrund in der Knappen Hub neben Hans Kempff, 1 ½ Viertel Acker im Häffnerey Weg in der Koffers Hub neben Andreas Weickhardt, 1 ½ Viertel Acker stößt auf die Gumpen Eckhern neben Bartl Bawer, ½ Morgen Acker im Geißpotten im Irrmetshof neben Galluß Weickhardt, 1 Viertel Acker auff der Hauben im Irrmethoff neben Enders Weickhardt, 1 Viertel Acker unter der Hauben in der Zapffen Hub neben Fritz Wanderer, mehr 1 Viertel Acker im Rotten Bühl

7 ½ fl. 4 ½ Batz Johann Schlör 3 Viertel Acker oben im Rott neben Andreaß Fischer, 1 Viertel Acker in Khunnen Äckern im Irrmethoff neben Barthl Martin

2 fl. Lorentz Borst 1 Viertel Acker im Bürckenlohe liegt neben Endres Weickhardt

S 342/S. 356:

35 fl. 4 Batz Stoffl Reinhardt 1 Viertel Acker auf dem Khölmar in der Werpachs Hub neben Hanß Fiderling, 1 Viertel Acker auf der Hauben im Oberhoff neben Valtin Schmit, 1 ½ Viertel Acker auf dem Bürckhenlohe neben Clauß Wörpach, 1 Viertel Acker auff dem Bürckenlohe im Irrmethoff neben Andreaß Baunach, 1 Viertel Acker stößt beim Dieffen Weg in der Knappen Hub neben Hanß Kempff, 1 Viertel Acker beim Dieffen Weg im Oberhoff neben Andreas Weickhardt, ½ Morgen Acker den Bach nauß in der Wolffs Hub neben Bastian Weickhardt, 3 ½ Viertel Acker im Häffnerey Weg in der Wolffs Hub neben Bastian Mertin, 2 ½ Viertel Acker mehr an gemeltem Ort neben Hn. Schultheiß, 1 ½ Viertel Acker im Häffnerey Weg in der Kerners Hub neben Gallus Weickhardt, 1/3 Weingarten in der Räth, stößt an den Pfadt neben Bartholomä Martin, 30 Rutten Weingarten im Bloßenberg neben Tiedtrich Grünewalt (*dieser Eintrag gestrichen*)

7 fl. 2 ½ Batz Bartholomäi Eißnerts Witib, 2 ½ Viertel Acker im Häffnerey Weg in der Kerrners Hub neben Andreaß Baunach der Jung, 1 Viertel Acker auff der Steg im Schnepperey Hoff neben Michael Schmit, 1 Viertel Acker im Rotten Bühl in der Langen Hub neben Hans Diettmari

12 fl. 3 ½ Batz 3 ½ d Andreaß Baunach der Jung 1 ½ Viertel Acker hindter der Warthen in der Gärtnerei neben Michael Schmit, ½ Morgen Acker auf dem Sessels-

berg in der Schnepperey Hoff neben Barthl Martin, 1 ½ Viertel Acker hinder der Stäg in Schmits Eckern neben Hans Kempff der Jung, 1 ½ Viertel Acker im E-ringsthall in der Dietmers Hub neben Barthl Martin

S 343/S. 357:

83 fl. 7 Batz Sebastian Apt sein Theill an Kappels Äckern, 1 ½ Morgen in Kappes Äckern der Schlüsselacker neben Andreas Schnepper, 2 ½ Viertel Acker in gemeltem Ort neben Andreas Schnepper, 2 ½ Viertel Acker mehr an gemeltem Ort neben Lorentz Borst, ½ Morgen Acker in Kappes Äckern im Obereringsthall neben Michael Gabel, 3 Viertel Acker ober dem Rott in der Schnepperey Hoff neben Martin Baunach der Alt, ½ Morgen Acker am Üttinger Weg ist eigen neben Fritz Wander, 3 Viertel Acker an zweien Stücken im Üttinger Berg in Schnepperey Hoff einer neben Bartl Baunach, der ander neben Andreas Baunach, ½ Morgen Acker im Rotten Bühl in der Thümmen Hub neben Bartl Eyßnert, 1 ½ Viertel Acker bei der Straßen ist eigen neben Hans Zorn, 1 ½ Viertel Acker bei der Straßen an gemeltem Ort neben Michael Schmit, 3 Viertel Acker auf dem Faullhaber in der Dhümmen Hub, Michael Apt, mehr (*dieser Eintrag gestrichen mit der Randbemerkung*: Diese Einsetzung ist verendert wie hint zu suchen ist)

43 fl. Sebastian Apt wegen seines Vatters den Blossenberg, 2 ½ Morgen Acker auf dem Blosenberg, 1 Morgen Acker in Gumpenäckern in der Gumpen Hub an dreien Stücken, einer neben Valtin Schmit, der ander neben Bartl Martin, der tritt neben Hans Schraudt, 1 Viertel Acker im Häffnerey Weg ist eigen neben Michael Bawer, 1 ½ Viertel Acker im Üttinger Weg im Schnepperey Hoff hinder dem Bürtzel neben Hans Fiderling, 2 ½ Viertel Acker am Üttinger Weg bei der hollen Eichen neben Bastian Weickhardt, 1 Viertel Acker ober dem Rott bei den Dhannen neben Michael Apt

S 344/S. 358:

2 ½ fl. 5 ½ Batz Johann Fiderling der Alt 1 ½ Viertel Acker im Mertzlöchlein in der Hoschen Hub neben Jörg Gößwalt, ½ Viertel in Neuen Gereuten neben Jörg Gößwalt 4 ½ fl. 3 ½ Batz Johann Eyßnert Bartls Sohn ½ Morgen Acker auff dem Rott in der Kerrners Hub neben Dietrich Grünewalt, ½ Viertel Acker im Stück neben Andreas Schnepper der Alt in Proß Eckern

4 ½ fl. 3 ½ Batz Bartholmä Eyßnerts Tochter mit Namen Ottilia ½ Morgen Acker auff dem Rott in der Kerrners Hub neben Bartl Bawer, ½ Viertel Acker im Stück neben Andreas Schnepper in Prost Eckern ¹⁹

3 fl. Andreas Kempff und Bartholomä Fiderling Schuster 1 ½ Viertel Acker im Hörgrundt im Irmeshof neben Jörg Schön

1 fl. 10 Batz Michael Endreß Schneider ~~ein Weingarten bei dem Remblinger Pfad im Liecht neben Michael Haß~~, mehr ein wüsten im Steinweg neben Jacob Martin (Nachtrag:) mehr ein wüste Weingarten außen am Kölmer neben Peter Reinhart

S 345/S. 359:

8 ½ fl. 6 ½ Batz Martin Baunach der Jung ½ Morgen Acker bei dem Heusserthall in der Rechberey neben Hans Kempff der Jung, 2 ½ Viertel Acker bei dem Rotten Bühl in der Lang Hub neben Thomas Schätzlein Schultheiß

1 fl. 5 Batz Elisabetha Fiderlingin 1 Viertel Acker im Rotten Bühl in der Rappelts Hub neben Hans Eysnert

2 fl. Johann Fiderlings Tochter 1 Viertel und etliche Rutten Acker im Älterter Weg im Kirchenlehe auf dem Hätt neben Hans Baunach der Jung

18 fl. Michael Apt der Jung seine zwei Gereutt in Neuen Gereuten thut zusammen 1 Morgen ½ Viertel Acker, eins neben Bartl Schnepper der groß Acker, der ander ne-

¹⁹ Hier sieht man nicht nur die Realteilung von Bartl Eisnerts Erbe, sondern auch, dass Proß Äcker und Prostäcker identisch sind, und bestimmt die Propstäcker meinen !

ben Bastian Weickhardt. Mehr $\frac{1}{2}$ Morgen Acker unter den gemelten Gereuten neben Hans Kempff der Alt, mehr $1\frac{1}{2}$ Viertel hinder der Stäg stößt an Weinckheimer Pfad neben Bartl Baunach

24 fl. Michael Apt der Jung wegen seines Vaters 2 Morgen Acker im Blossenberg auf Häusamer Markung, $1\frac{1}{2}$ Viertel Acker auf dem Rott neben Thomas Schetzlein, $1\frac{1}{2}$ Viertel Acker hinder der Steg neben Hans Weickhardt in der Knappen Hub, 1 Viertel Acker auff der Stäg im Schnepperey Hoff neben dem Schloßer

S 346/S. 360:

12 $\frac{1}{2}$ fl. Fridericuß Wander 3 Viertel Acker auff dem Roth ist eigen neben Hanß Stumpffen Wittib $\frac{1}{2}$ Morgen Acker den Alterter Weg nauß in der Bernerts Hub neben Andreaß Baunach der Alt, 1 Viertel in Neuen Gereuten neben Hanß Fiderling der Jung (*dieser Eintrag durchgestrichen*) ²⁰

13 fl. 2 $\frac{1}{2}$ Batz Johann Wander 3 $\frac{1}{2}$ Viertel Acker auff dem Rott ist eigen neben Kili-an Kauffman, 1 Viertel Acker im Hätpfadt neben Andreas Kempff der Alt im Irr-metshoff, mehr $\frac{1}{2}$ Morgen Acker im Mertzlöchlein der Spitzacker neben Bastian Apt auf dem Hätt

12 fl. 2 Batz Hans Eysnert 1 Viertel und dem Häuserberg auff dem Hätt neben Basti-an Mertin, 1 Viertel Acker zu Mützbrunn neben Hans Schraudt in der Stumpffs Hub, 1 Viertel im Rotten Bühl neben Jörg Gößwalt in der Zapffen Hub, 1 Viertel Acker bei dem Altersberg in der Mertzenhub neben Hans Schnepper, 1 Viertel Acker im Hättelsgrundt in der Mertzhub neben Hans Schnepper, $\frac{1}{2}$ Morgen under der Bürg in den Gereuten neben Bastian Abt, mer 30 Rutten under der Stäg in der Bernetshub neben Dieterich Grünwald

38 fl. 4 Batz Nicolausß Baunach Schloßer $1\frac{1}{2}$ Viertel Acker vorn an der Hauben in der Otten Hub neben Hans Kempffen der Jung, 1 Viertel Acker an gemeltem Orth in der Otten Hub stößt auff Bartl Bauer, item

S 347/S. 361: 1 Viertel Acker under dem Gramberg neben Clauß Klüpffl in der Otten Hub, $\frac{1}{2}$ Viertel Acker under dem Gramperg in der Ottenhub neben Hans Schraudt, 1 $\frac{1}{2}$ Viertel Acker Acker (!) auf der Hosch Statt in der Korberß Hub neben Valtin Schmit, $1\frac{1}{2}$ Viertel Acker im Katzenthall in Geißeckern neben Andreas Kempff der Jung, 1 Viertel Acker im Kattreyberg in der Gumpen Hub neben Hans Hörolt, $1\frac{1}{2}$ Viertel Acker in Gumpenäckern neben Hans Schnepper, 1 Viertel Acker in Gumpenäckern neben Hans Martins Erben des alten Schultheißen, $1\frac{1}{2}$ Viertel Acker in Gumpenäckern neben erstgeschriebenen Erben, $1\frac{1}{2}$ Viertel Acker auff dem Rott in der Otten Hub neben Michael Bauer, 2 Viertel Acker im Rotten Bühl in der Stumpffs Hub, neben Valtin Schmit $1\frac{1}{2}$ Viertel Krautgardten bey See an zwei Stücken, der eine in Geß Eckern der ander in der Otten Hub

42 fl. 6 $\frac{1}{2}$ Batz $4\frac{1}{2}$ d Johann Kempff der Alt $\frac{1}{2}$ Morg Acker im Mertteslöchlein in der Mertteshub neben Michael Schmit, 3 Viertel Acker auff dem Rott ist eig neben Hanß Schraudt, $2\frac{1}{2}$ Viertel Acker im Dhürren Futher in der Wörpachs Hub neben Andreas Baunach der alt, 1 Viertel Krautgarten im Schutzböttelein im Oberhoff neben Martin Baunach der Jung, $1\frac{1}{2}$ Morgen Acker bei dem Weinckheimer Pfadt in der Kneuckerey neben Kilian Kauffman, $\frac{1}{2}$ Morgen Acker auff dem Rott in der Kerners Hub neben Bastian Weickhardt, drei Viertel in neuen Gereutten an dreien Stücken einer neben Andreaß Baunach, die andern zwei neben Andreas Grün

S 348/S. 362:

16 fl. 2 Batz Jörg Grünewalt 1 Viertel Acker im Kattreyberg an zweien Stücken in der Rechberey neben Dietrich Grünewalt das ander neben Hans Kempffen, $\frac{1}{2}$ Viertel alt Gereut stößt auf Jörg Fischer, $\frac{1}{2}$ Viertel neu Gereut neben Dietrich Grünewalt, 1 Viertel Acker im Maüßberg auff dem Hätt in der Rechberey stößt auff Dietrich Grü-

²⁰ Dazu gehört der Nachtrag auf S 352/S. 366, wo 1667 Adam Hölk in die Schuld einsteht.

newalt, $\frac{1}{2}$ Viertel Gereut beim Heuserthall neben Andreas Grün, 1 Viertel Acker im Hörrgrundt in Irrmutshoff neben Hans Kempffen der Alt, $\frac{1}{2}$ Viertel Weingarten im Neuen Erb bei Gabels Häckhen neben Andreas Schnepper, 1 Viertel Weingarten im Bloßenberg neben Dietrich Grünewalt, 10 Rutten Krautgärten bei dem Schießblock 29 fl. Juliuß Kobl 20 Rutten Weingarten im Neuen Erb neben Andreaß Schnepper, 20 Ruten Weingarten in der Rött neben Bastian Weickhardt, 11 Ruten Weingarten hinder dem Dorff neben Michl Bauer, 10 Ruten Weingarten in der Sötz neben Kilian Kauffman, 12 Ruten Weingarten im Gollmer neben Dietrich Grünewald, 18 Ruten Krautgarten bei dem See neben Hans Mertin, 8 Ruten Krautgarten bei dem Clinggraben neben Andreas Schnepper Büdtner, 8 Ruten Wiesen bei der Brücken im Irmetshoff neben dem Pfad, 10 Ruten Wiesen bei dem Schutzweg neben Michael Apt, mehr sein Hofstatt wie er sie von Jörg Rappelt angenommen hat

S 349/S. 363:

14 fl. 3 Batz Jörg Rappelt 1 Viertel Acker im Katzenthall ist eigen neben Bartl Martin, 1 Viertel Acker neben der Steg wo der Baum steht im Schnepperei Hof neben Michael Rappelt, $\frac{1}{2}$ Viertel Acker unter dem Gramberg, stößt an die Gärten in der Otten Hub neben Michael Apt, 1 Viertel Acker an zweien Stücken vorn am Rott im Irmetshoff neben Hans Schnepper, das ander neben Peter Reinhardt, 1 Viertel Weingarten hinder dem Dorff oben am Weg neben Thomas Schetzlein Schultheiß, 1 Viertel Acker im Terting Weg in der Wolffs Hub neben Hans Kemmerer, 10 Ruten Krautgarten bei des Pfarrers Garten in der Khun Hub neben Jörg Fiderling, $\frac{1}{2}$ Viertel Krautgarten des Pfarrers in der Stumpffs Hub neben Hans Stumpffen Wittib, 18 Ruten Weingarten im Holtzkircher Weg bei Lothen Baum neben Andreas Schnepper der Jung.

55 $\frac{1}{2}$ fl. 3 $\frac{1}{2}$ Batz Michael Rappelt sein Hofstatt mit allen dazu gehörigen Gärten oder dergleichen neben Thomas Brust liegend ²¹.

Wann aber solche Hofreith über kurz oder lang in geringen Preis sollte kommen, oder zu einem Aschenhaufen /: das doch Gott darvor wolle sein :/ so hat sich ein ehrbares Gericht an seinen mehrern, fahrenden und liegenden Gütern Macht zu erholen was darzu vonnöthen wäre

S 350/S. 364:

25 fl. 1 Batz Jörg Gößwalt, von Jörg Herolt herrürent, den halben Teil an der Martins Hub mehr was er von Hans Weickhardt zu Holzkirchhausen an der Martinshub bekommen hat. Item seinen Teil an der Hoschen Hub

(hier scheinen nun die Nachträge zu beginnen:)

34 fl. 5 Batz Hans Kemmerer 2 $\frac{1}{2}$ Viertel Acker im Roth neben den Tannen neben Michael Volckh zu Hausen, 1 Viertel Acker im Hergrundt im Irmetshof neben Martin Baunach, $\frac{1}{2}$ Morgen in der Üttinger Straßen im Schlören Lehe neben Hans Bau-nach, $\frac{1}{2}$ Morgen mer im Hörgrundt neben Hans Einsnert, mer $\frac{1}{2}$ Morgen Acker im Hörundt ist eigen neben Bartl Einsnerts Erben, mer $\frac{1}{2}$ Morgen im Faulhaber im Harten Lehen neben Michael Schmit Gabel, 1 $\frac{1}{2}$ Viertel Acker im Häusertaler Weg ist eigen neben Valtin Schmit, mer 1 $\frac{1}{2}$ Viertel im Häuserthaler Weg ist eigen neben Enders Kempff, $\frac{1}{2}$ Morgen im Maüßberg am Het stößt an den Weg neben Andreas Kempff-fen, $\frac{1}{2}$ Morgen im Rodten Bühl innen an der Rappelthub neben Andreas Kempff (dieser Eintrag durchgestrichen)

S 351/S. 365:

16 (10?) fl. Michael Gabel wegen Hans Fiederling des Jungen $\frac{1}{2}$ Morgen Acker im Hörgrundt im Irmetshof neben Hans Schlör, 1 Viertel Acker in der Stumpffs Hub bei

²¹ Zu dieser Hofstatt gehörten also keine Äcker, es handelt sich um ein typisches Söldengut ! Von Michael Rappelt überliefert das Helmstädter Kirchenbuch auch als Beruf Tagelöhner.

Baunachs Biltstock neben Claus Klipffl, mer $\frac{1}{2}$ Morg Acker auf dem Roth ist eigen neben Hans Schlör (*dieser Eintrag durchgestrichen*)

6 $\frac{1}{2}$ fl. 3 $\frac{1}{2}$ Batz 1 d Johann Baunach der Jung wegen Andreas Bauer, 2 $\frac{1}{2}$ Viertel Acker oben am Eringstal in der Otten Hub neben Aegidi Schetzlein, mer 1/3 Morg Acker im Eringstal neben Bartl Bauer, mer 1/3 Morgen Acker außen am Rohracker, bedte in der Otten Hub neben Hans Hörolt,

2 fl. 7 Batz 4 d Jörg Fiderlings Erben

S 352/S. 366:

69 fl. 9 Batz Stoffel Reinhardt wegen Hans Nagel das ganze Gut welches er von Hans Nagel bekommen

12 $\frac{1}{2}$ fl. Adam Hölck wegen Friedrich Wanderer steht in die Schuld ein den 8. May Anno 1667, $\frac{1}{2}$ Viertel Acker neben Gramberg an der ob Brücken in der Kobers Hub, $\frac{1}{4}$ Acker hinderm Gramberg neben Martin Baunach dem Alten in der Werbachs Hub, $\frac{1}{4}$ Acker in der Werbachs Hub hinder der Stäg neben Bastian Mertin, 1 $\frac{1}{2}$ Viertel Acker hinter dem Klättenberg stößt gegen der Stäg zu in der Irmeshof auf dem Häbt, $\frac{1}{2}$ Morgen Acker am Eyßberger Weg neben Michael Schmit in die Zapfen Hub gehörig

S 353/S. 367:

12 fl. 2 Batz Hannß Eysnert $\frac{1}{4}$ 15 Ruth hind der Steg in Ditzß Hub, $\frac{1}{4}$ hind der Steg neben Kilian Kauffman, $\frac{1}{4}$ hinder der Wardt neben Kilian Schmidt, $\frac{3}{4}$ uffm Stöckig in der Otten Hub neben Andß Baunach, $\frac{1}{4}$ in der Oberloß in der Stumpffs Hub neben Hans Schlör, 1 $\frac{1}{2}$ /4 am Cathrinberg neben Weg

S 354/S. 368:

55 $\frac{1}{2}$ fl. 3 Batz Sebastian Apt 1 $\frac{1}{2}$ /4 Häusemer Markung neben Stoffel Reinhardt Thimm Hub, $\frac{1}{4}$ am Häuser Berg neben Hans Kempf Ott, $\frac{1}{4}$ in der Stuben neben Hanß Baunach der Alt im Hartten Hub, $\frac{1}{2}$ Morgen in Kappßäckern neben Andß Schnepper dem Alten, $\frac{1}{4}$ in Kappßäckern neben Michael Gabel, $\frac{1}{4}$ in Kappßäckern neben Michael Schmidt, $\frac{1}{4}$ am Rodt neben Andß Baunach, $\frac{1}{4}$ undn am Erbbäker neben Dietrich Grünewalt, $\frac{1}{2}$ /4 uff der Steg Schneperin Hof neben Bartell Baunach, $\frac{1}{4}$ hinder der Wartten neben Andreaß Baunach Wertheimer Lehe, $\frac{1}{2}$ Morgen im Meußberg neben Michl Bauer, $\frac{1}{4}$ im Haußacker neben Michl Bauer im Wertheimer Lehe, 1 $\frac{1}{2}$ /4 im Häuserthall beim Kirschbaum in Bernharts Hub, 1 $\frac{1}{2}$ /4 im uffm Faulhaber Irmeshoff neben Hans Zorn, 1 $\frac{1}{2}$ /4 vorn am Kölmer im Schneperin Hoff neben Andß Baunach der Jung, $\frac{1}{4}$ am Obereringsthall Irmeshoff Anst. Michell Apt, $\frac{1}{2}$ Morgen hindern an den Hauben gehört in die Kappsäcker neben Michel Gabell, 1 $\frac{1}{2}$ /4 ubn Eringsthall in Gärtnershüb Andreas Schneppers Erben, $\frac{1}{4}$ am Häuserthall Rachtbars Hub neben Claus Baunach, $\frac{1}{4}$ beim Heuserthall beim Rummelweg wo der Baum steht, $\frac{1}{4}$ im Schneperin Hof neben Claus Klüppel, $\frac{1}{4}$ im Schneppershof neben Hans Zorn

S 355/S. 369:

~~37 fl. 5 $\frac{1}{2}$ Batz 3 d~~

~~27 $\frac{1}{2}$ fl. 4 $\frac{1}{2}$ Batz 1 $\frac{1}{2}$ d~~

27 $\frac{1}{2}$ fl. 4 $\frac{1}{2}$ Batz $\frac{1}{2}$ d Lorenz Sauer $\frac{1}{2}$ Morgen am Häusheimer Berg neben Jörg Fidling, $\frac{1}{4}$ am Häusheimer Berg stößt uff Dertinger Weg in der Otten Hub neben Bartel Baunach, 1 $\frac{1}{2}$ /4 am Stegpadt Irmeshof neben Andreas Schnepper dem Alten, $\frac{1}{4}$ stößt an Dertinger Weg Bernharts Hub neben Bastian Martin, 2 $\frac{1}{2}$ /4 uff der Rödten Bernharts Hub neben Hans Baunach dem Alten 2 $\frac{1}{2}$ /4 am Faulhaber in der Timshub neben Michel Apt, 2/4 uff Faulhaber Irmeshoff neben Andreas Fischer, 1 $\frac{1}{2}$ /4 am Faulhaber Wertheimer Lehe neben Hans Martin,

(Nachtrag): NB ferner 1 Morgen hinder dem Kromberg neben Barthol Brust, $\frac{1}{2}$ Morgen auch in obigem Orth neben Barthol Martin, $\frac{1}{2}$ Morgen in der Krommetsle i-

den neben Hans Schlör, $\frac{1}{2}$ Morgen im Dürren Futter neben Friedrich Wanderer, $\frac{1}{2}$ Viertel vorn am Altersberg in dem Boden neben Hans Schrauth

S 356/S. 370 leer

S 357/S. 371: Item wenn sichs begeben würdt daß über kurtz oder lang die eingeschriebene Einsetzung weg unsers gestrengen Junkers Capitahl geldt bey einem oder bey dem anderen nit erkleckten soll alß dan ein ehrbaren Gericht Fug und Macht haben sich an des selbigen Hab undt Gueth zu Veldt und Dorff soviel darzu von Nöthen sein würdt erheben.

S 358/S. 372:

Nach deme der wohl edel gebohrene gestrenge und veste Herr Christoph Andreas Imhof von und uff Helmstadt, unser gnädiger Juncker und Dorfsherr, in seiner Krankheit unserm Gotteshaus zu besagtem Helmstadt gnd. bedacht und demselbig 60 fl. legiert das daselbe bei Michel und Sebastian Abt Erben an schuldig 67 fl. sollen einnehmen, wir dann besagte 60 fl. uns und unserm Gotteshaus von Ihrer Gestrenghheit seelig Herrn Vogten wirklich seindt eingewiesen worden, welche wir auch für mehrermeltem Gotteshaus wohlvergnüget empfangen haben, und wegen solcher guten intention pro legato in unser allhiesiges Gerichtsbuch einschreiben lassen, und mit anderen Gutthätern der Seelen Heil mit Christlichem Gebet und heiligem Messopfer jährlich zu bedenken, zu dessen Urkundt so haben wir unserem Gerichts In-siegel hierfür trücken lassen.

Gegeben in Helmstadt den 8.9.1686

S 359/S. 373: Anno 1711

am 13. Januarii haben iho Hochwürden Gnaden Tit. Herr Herr Mauritius von Westphalen der Zeit Probst zu Holtzkirchen einer Gemeind unten folgende Puncten in das anno 1707 renovierte Gült- oder Laagerbuch an den Eingang zugeschicket und vor-geleget, so aber E.E. Gericht wie unten folget widersprochen:

Anno salutis Humana MDCCVII

Unter dem Hochwürdigen hochwohlgeborenen Herrn Herrn Mauritio Freyherrn von Westphalen deß hochfürstl. Stifts Fulda Capitularen undt Probsten allhier zue Holtzkirchen renovierte,

- 1) durch damaalichen Schultheisen Michel Baunach, dasiges Gericht und sämtliche Gemeind, nach vorhero auf ganze Markung ergangene Messung also aufgeschlagene, und von ihnen (ist widersprochen von E. Gemeind Helmstadt)

S 360/S. 374: unter sich eingeteilte hiernach folgende Güldt und Zinsen zu Helmstadt.

- 2) Dessen Summa, vermög alten Register und Lagerbüchern in specie de Annis 1570 et 1604 (widersprochen, nicht de annis 1570 und 1704 sondern de anno 1494) nach welchen sie die Renovatur vorgenommen, ist und anjetzo nach Abzug 4 $\frac{1}{2}$ Sra Korn und $\frac{1}{2}$ Sra Haber wegen des sogenannten Birckners Lehens :/ welches 7 Mtr Korn und 1 Mtr Haber Helmstadter Eych gibt :/ annoch jährlich zu entrichten effective bestehet in:
 - 76 $\frac{1}{2}$ Mtr 2 Sra Waytz, 71 $\frac{1}{2}$ Mtr 2 Sra Korn, 87 $\frac{1}{2}$ Mtr 1 $\frac{1}{2}$ Sra Haber Gült,
 - 4 $\frac{1}{2}$ fl 8 $\frac{1}{2}$ trl (?) 5 $\frac{1}{2}$ d Zins so Martini, Nativitatis Xsti epiphan. und palmarum fällig,
 - -- fl 16 $\frac{3}{4}$ trl für 8 Martins-, 2 fl 8 trl 5 $\frac{1}{2}$ d für 18 Weihnachts-, 1 fl 4 trl 2 d für 9 Palmenhühner,
 - -- fl 8 trl 5 $\frac{1}{2}$ für 1 lb Wachs von 7 Morgen Velts hinter dem Meüßberg, Summa 9 $\frac{1}{2}$ fl 4 $\frac{1}{2}$ trl, 1 1/12 d NB

S 361/S. 375: so in alten und vörigen Lagerbüchern steht 1 lb Wachs unter der Neunbronner Rubric, anjetzo aber geht es aldorten ab, weilen sie das beschriebene Feld nicht mehr haben.

- 135 Eyer in natura

Notandum

Vorgemelte Güldt und beschriebene Mtr Zahl seint sie schuldig völlig und ohne einzigen Abgang Martini auf ihre eigenen Costen, mit gewöhnlich Probstey oder Closter Eych /: welches Dertinger oder anietzo Heidenfelder Eych ist :/ zur Probstey und auf den Fruchtboden zu liefern, auch ist es keine Consequenz oder Schuldigkeit von seitn der Probstey wan sie Helmstädter keinen Wayzen bauen, Korn dafür zu acceptiren, sondern so oft man solches auf dero jedermanlig unterthänig ansuchen also annimmt, geschieht es :/ laut ihres darüber gegebenen schriftlichen Reverses :/ aus lauter Gnaden, und wann ein zeitlicher gnädiger Herr Probst ihnen solche Gnad nicht widerfahren lassen will, müssen sie entweder den Weitzen verschaffen oder selbigen mit einer Aufgaab Korn, nachdem man mit ihnen accediert ersetzen.

Die Geldzins erhebt man zu Helmstadt gemeiniglich um Weihnachten oder Epiphania.

Die Eier aber werden in der Fasten durch dasige Probstei Lehn- oder Closter-schultheiß erhoben und zur Probstei geliefert, gleich wie zu Üttingen und zu Altertheim.

S 362/S. 376: Ferner

an Wein und großen Gedreytzhend /: darin Wayß, Korn, Dinckhell, Haber, Wintergersten, Erbsen und Wickhen gehören :/ hat die Probstei den halben Theil, die andere Helftte das hochfürstl. Würzburgische Chorampt

(in etwas widersprochen)

- 3) Wann der Zehent verliehen würdt seint die Beständtner schuldig den Verleihern eine freie Mahlzeit zu geben, auch Diener und Pferdt aufzulösen und freizuhalten. Von etlichen Jahren hero hat man auch ein gewisses an Geld darfür jedem Zehntherrn zur Hälften zu bezahlen mit ihnen accordiert, und haben alsdann ermelte Zehntherrn die Wirth wegen Zehrung selbsten contentiert (widersprochen)
- 4) Dafür aber der Zehnt gesammlet würdt, stellet die Probstei 3 und das Chorampt auch so viel Zehntknecht, besserer Beförderung halber, und haben nun 2 Jahr aufeinander die probsteilichen Zehentner insgesamt, und für ihre Belohnung bekommen 10 Tlr an Geld 1 ½ Mtr Korn 1 Eimer Wein 3 Geschock lang oder Rockhenstrohe ist aber nicht beständig, sondern wie man mit ihnen accediert. Anno 1709 haben sie keinen Wein bekommen

S 363/S. 377: Der Zehent kann auch von beiden Zehntherren zusammen oder von jedem sein Anteil, wo und an welchem Ort er will nach Belieben verliehen werden. (widersprochen)

- 5) Item hat die Propstei Holzkirchen von der Schäferei zu Helmstadt den Lämmerzehnt allein, und werden die Lämmer bei jeder Haltung, oder bei jedem welcher Teil daran hat, von Jahren zu Jahren bis zum Zehenten fortgeschrieben. Da aber eine Haltung aufgehet, würdt jedes ausständiges Stück mit einem gl. fränkisch bezahlt, oder denen Erben in natura zugeschrieben. Dieser Zehent hat anno 1700 bis 1709 zuweilen 16 18 20 bis 22 Stück Lämmer ertragen. (widersprochen von E. Gemeind Schäferei Beständner)
- 6) Item seint die Nachbarn oder ganze Gemeind allda selbsten schuldig der Probstey einen Tag zu zackern wan man es verlanget, es seye in der Herbstsaat, Lentzen, prachen oder röhren, spannen ihr 2 und 2 zusammen, seint ao 1704 mit 14 Pflügen und 2 Eggen, den 16. September, so dann mit 7 Pflügen und 2 Eggen den 18. September, Anno 1705 mit 10 Pflügen und 2 Eggen in der Herbstsaat, und der Rest anno 1706 im Lentzen erschienen. Anno 1706 1707 und 1708 haben sie ihren schuldigen Dienst mit 4 5 bis 26 Pflügen und 2 paar Eggen in der Herbstsaat verrichtet (NB 6 widersprochen)

S 364/S. 378: Dagegen gibt man ihnen zu Mittag ziemlich Essen und Trinken, auch für die Pferd oder Ochsen Heu oder Gras nach Notdurft.

- 7) Auch hat die Probstey Holtzkirch vermög alten Registern und Lagerbüchern von nachgesetzten Stücken als 7 Hofstätten, ein Acker am Bretenloch, einer Wiesen die Egelbrücken oder Fleckhlery genannt, einen Acker am Strickhrein, einen Acker im Birckenlohe, sodann von 20 Gärten den Handlohn zu fordern, weilen aber solcher eine Zeit lang in Abgang kommen und obgemelte Stück, wo sie liegen, oder wo derer End und Anfang sei, so gleich nicht haben können ausfindig gemacht werden, als last man solches bis zu bequemeren Zeiten ausgestellt sein, bis dahin doch die Probstey inmittels bei ihrer rechtmäßig Forderung und prae-tension des Handlohns verharret. (Einer Gemeind ist von vorgesetztem Handlohn nichts bewußt).

Die Widersprechung der vorgesetzten 7 Puncten volgen wie zu sehen.

S 365/S. 379 bis S 478/S. 493 leer

S 480/S. 494: ²² Vermechtnuß

zwischen Barthell Rappelts Witib gegen ihren Sohn Veit Rappeln, weilln er ihr Hunger und Durst stilt und alles liebe und gute beweisen thut, hat sie ihr deswegen fuhr-genommen, ihm Veiten und den seinen vor anderen auch etwas zu verschaffen und zu ver machen wie hernach volgt.

Erstlich ver macht sie Barthell Rappelts Witib ihrem Sohn Veit Rappeln und den sei-nigen ihre Hoffstadt, darin er itzundter wohnet, zu Rain und Stein, wie dieselbige stehet und gebaut ist, weilen er gemelter Veit und die seinigen ihr nun uf die 5 Jahr alle Lieb erwiesen und erzeigt hat, in Kranckheiten ihr uf das beste gepflegt und ge-wahrt, wie ihme dan zu gestandten und gebühret hat, und noch weiters thun soll und will er und die seinigen, jedoch will sie mehrgemelte Witib ihr zu vorbehalten haben solches wiederum zu enderen so sie der Gebühr nach nit gehaldten würdt, welches doch nit zu hoffen sein würdt.

Und ist diese Vermechtnuß den 7. May Anno 1630 bei gehaltenem Freygericht und einem gantzen erbahren Gericht geschehen.

S 479/S. 495: Vermächtnuß

Hansen Fiderling Conzen Sohn und Barbara sein ehelige Hausfrau haben einader uff heut zu ents benantem dato alle ihre Hab und Güter ligendte und fahrende so sie er-erbt, gewonnen und noch gewinnen werden, nichts davon ausgenommen, verschafft und ver macht daß also das lezlebende von ihnen beiden gedachte Güter so gut es kan oder mag zu gebrauchen und genießen Macht haben solle, welches sich uff begeben-den Fall wieder verehelichen würde, das solle uff beiderseits Freundschaft kein ver-hinderung noch Ärgernuß gegeben werden, sondern bey demselben, welches erstlich vor dem andern solle mit Tod abgehen, die Güter verbleiben, und mit denselben zu tun Macht haben soll und will, eins so wohl als das andere. Solche Vermächtnuß ist vor Herrn Schultheißen und einem ganzen erbahren behegten Gericht alhier zu Helmstatt geschehen und beschlossen, auch beeden obgenannten Eheleuten vorge-lese[n] worden, damit sie auch wohl mit diesem condent und zufriden auch dabei zu verbleiben lassen. Geschehen den 15. April anno 1657.

S. 496 leer

S 481/S. 497: Vermechtnussen

Clauß Bauer und Margaretha sein eheliche Hausfrau haben ir habende Güter ligendte und fhahrende so sie miteinandere ererbt und gewonnen und die sie noch erringen und gewinnen werden einander verschafft und ver macht, also daß das letztlebend under inen solche Güter, so (zwei unleserliche Worte) zu genießen und zu gebrau-chen haben solle, welches uff begebenden Fall sich dabei wieder verehelichen werde,

²² Hier Zählfehler in der Verfilmung !

das solle von einerseits Freundschafft nir verhindert werden, und bei demselben die Güter bleiben, ausgenommen fünfzig Gulden damit zu tun und zu lassen was es wolle eines so wohl als das ander.

~~Item verschafft Margaretha irer Schwester Anna den bloen Rockh nach irem Todt~~

~~Item verschafft sie irer Schwester Kunigunda den Balg und Flachsen par (ein unleserliches Wort) nach irem Todt~~

~~Item verschafft sie irer Schwester Katharina ein Borschet paar Ermel nach irem Todt~~

~~item verschafft sie ires Vatters weiter Marlen (?) ein flachsenen Rockh und schwartz daffent (ein unleserliches Wort) nach irem Todt~~

~~Item verschafft sie iren zwe Brüdern Fritzen und Jeronimussen jedem ein flachsen paar (ein unleserliches Wort) nach irem Todt~~²³

~~item verschafft sie irer Schwieger ire hohe Kappen nach irem Todt~~

Dabei sind gewesen Hans Bauer Schultheiß, Veit Stumpff Hans Weickhardt und Merte Ubelacker Gerichtspersonen, geschehen zu Helmstatt den 7. Dezemb Ao 1621

Anno 1630 den 8. Februarii ist Claus Bauhr vor H. Schultheißen und einem gantzen erbahren Gericht, und underdienstlich angehalten, dß obgedachte verschaffte Kleydungen möchten widerumb ausgestrichen werden, welches also geschehen.

S 484/S. 498:

Simon Fleischman und Anna sein eheliche Hausfrau haben ire Hab und Güter ligen-de und fharende was sie haben und noch miteinander gewinnen, einander verschafft und ver macht, damit das letztlebend under inen seines Gefallens zu halten und walten zu tun und zu lassen, auch weiters zu verschaffen haben sollte. Im Fall sie aber nit verschafft würden, sollen sie uff bederseits nechste Freundschaft zugleich fallen und verteilt werden. Geschehen am Freygericht den 4. May Ao 1622

Fritz und Jeronimus Schnepper Gebrüder haben alle ire Güter was sie haben und noch bekommen einander verschafft und ver macht, ausgeschieden hundert Gülden, die ime ein jeder damit zu tun und zu lassen auch sonst zu verschaffen hatt ausgezogen, zum Fall von einem seine hundert Gülden nit verschafft würden, sollen sie auch auf den anderen fallen, und also eines bei dem anderen bleiben. Doch hatt ime jeder dis Gemechnuß nach Gefallen zu ändern vorbehalten. Geschehen am Freygericht den 4. May Ao 1622.

S 483/S. 499:

Vergleichnuß zwischen Fritz und Jeronimus Schnepper und Hanß Bauer irer Kalter halben

Diese Kalter, so uff der oberen Hofstatt stehet, solle bei iren beiden Hofreiten zugleich bleiben, also wie solche Hofreit einer hett, der soll auch die halbe Kaltern haben, so lang bis sie sich eines andern miteinander vergleichen mögen, eingeschrieben am Freygericht den 4. Mai Ao 1622

(Krafftloß) Enders Fiderling

hat in Gegenwart seiner rechten und Stiffkinder mit Namen Enders und Barbara seiner rechten, und Christina, Bastian, Jacoben seiner Stiefkinder ²⁴ und Elsen seines Stiefdichterleins, diese Vermachung einschreiben lassen, jedoch mit dem Vorbehalt, dass er solche nach Gefallen und Belieben noch zu ändern habe. Nämlich das seine gedachte rechte Kinder nach seinem Tod von ime allein haben sollen ein Acker am Katterinberg, so eigen und uff Simon Bauers Wittib stossendt

²³ Margaretha Bauer war also offenbar eine geborene Schnepper, vgl. das Testament der Brüder Fritz und Jeronimus Schnepper von 1622 auf S 484/S. 498 !

²⁴ Die Stiefkinder sind die vor 1585 geborenen Kinder von Christoph Weickert und Margaretha Bau nach, vgl. den Ehevertrag von 1585 auf S 667/S. 679 und die Quittung von 1624 auf S 187/S. 201!

item ein eigen Acker am Birckenlohe, der Kerzenacker genannt, neben Hans Bauer Schultheissen stossendt

S 486/S. 500:

item ein Acker hinder der Steig, der Schmidacker genannt neben Simon Bauers Wittib

item ein Acker dabei, auch auf Simon Bauers Wittib stossend

item ein eigen Acker uff der Leimgruben neben Simon Bauers Wittib

item ein eigen Acker oben uff dem Rodt neben Simon Bauers Wittib

item ein Weingart hinder der Kirchen neben dem Pfaracker

item ein Weingart in der Setz neben Bartel Stumpffen

item ein Krautgarten oben auß am Klinggraben neben Jorg Heroldt

Die Hofstatt ist dem Endressen angeschlagen worden umb zweihundert Gulden, so weit die Beu innen haben, ander dann drey Schuhe hinder den Scheuren gleich Herauff. Davon wann es zum Fall kompt ist die Angab 50 fl. und dann jährlich zu zie-
²⁵len, so weit es sich erstreckt, 25 fl.

Der Elsen soll ein Heimsteuer gegeben werden wie den anderen Kindern, ausge-
nommen ein Kuh und ein Bett so ir Mutter zuvor hinweg gebracht.

Solches ist in Gegenwart seiner Enders Fiderlings und gedachter seiner Kinder vor
Gericht eingeschrieben worden zu Helmstatt den 5. May 1624

(das ganze Vermächtnis durchgestrichen)

S 485/S. 501:

Vermechtnuß neben auffgerichtem Leibgeding zwischen Simon Fleischmahn Anna
seiner Hausfrauen gegen Jörg Fischern, Christina seiner Hausfrauen und Kindern zu
Helmstadt

Zu wiessen und kundt gethon sey allermennigklich, daß auff heut undengemeltem
dato zwischen Simon Fleischmahn, Anna seiner ehelichen Hausfrauen und zu Hellm-
stadt mit Jörg Fischern Christina seiner ehelichen Hausfrauen und Kindern da-
selbsten ein Leibgeding, und ebenmessig ein Vermechtnuß nach ihrer beyder Abster-
ben soll auffgericht werden als wie hernach volgen wirt.

Erstlichen dieweilen obgedachter Simon Fleischmahn desgleichen Anna sein Haus-
frau welche keine Kinder haben, nunmehr alt und schwach worden sein, das sie also
nummehr ihre Haushaltung sowohln auch der Feldarbeit gleich wie sie vor diesem
haben thun können, nit mehr recht vorstehen können, also hat er nachgedachter Si-
mon erstlich vor Herrn Schultheißen und einem gantzen erbahren Gericht sich vor
seinem Gemeinrecht entledigt, hernacher mit gleichem Vorbewußt, und günstiger
Verwilligung ehrngemeltes Herrn Schultheißen und Gericht er Simon neben seiner
Hausfrauen alle ihre liegende und fahrende Güter zu Feldt und Dorff, gegenwärtige
und zukünftige nichts ausgenommen, dann allein den Grasgarten im Dorf, neben dem
Pfarrgarten, welchen sie beide ihnen vorbehalten haben wollen, dem ehrsam Jörg
Fischern, Christina seiner hausfrauen und allen ihren Erben, hiemit die Zeit ihres
Lebens dieselbige so gut sie können nutzen, niessen und gebrauchen sollen und mö-
gen, tradirt und übergeben, doch mit dem Reservat das sie alle Beschwernuß und
Schuldigkeiten davon ausrichten sollen, welche ihnen beiden Eheleuten und ihren
Kindern auch nach ihrer beiden alten Tod erblich verschafft und vermacht sein sol-
len.

Fürs ander, weiln er Simon und seine Hausfrau nunmehr ihrem Schwag und Bruder
Jörgen, seiner Hausfrau und Kindern ihre Güter also

S 488/S. 502: freywillig ohngezwungen und getrungen tradirt, und gleichsam ver-
macht und verschafft, so sollen sie beide Eheleuth und ihre Kinder schuldig und ver-

²⁵ Hier wird also die Hofstatt ausdrücklich von der Erbteilung ausgenommen, die Ratenvereinbarung entspricht eher dem Erbrecht wie in Böhmen !

bunden sein, sie beide alte Eheleuth und Persohnen die Zeit und Tag ihres Lebens in der Cost, Tach und Gemacht zu halten, mit kaldem und wahrmem, so guth ers und dieseinige haben, damit sie ohne Clag sein, fürstehen und erhalten sollen.

Zum dritten weiln er Simon auch noch etlich Geldt, es sei viell od wenig, uff seinen Gütern schuldig ist, als soll er Jörg und die seinig dieselbig hiemit uff sich nehmen, und solche, wann und zu welcher Zeit sie gefordert, damit er fernes davon weiteres nit angefochten ausrichten und bezahlen.

Zum vierten soll er Jörg und die seinigen auch schuldig sein seinem Schwager Simon und seiner Schwester Christina (!) jährlichen und eines jeden Jahrs besonder, so lang sie das Leben haben werden, 2 fl. zu einem Badtpfennig und Einbuß, damit ihres Gefallens zu thun was sie wollen, zulieffern und williglich zuzustellen.

Zum fünften soll er Jörg und die seinigen seinem Schwager und seiner Schwester was sie nothdürftig sein werden, an Schug Leder und anderen Kleidungen zu verschaffen schuldig sein, was das Lager anbelangt, wollen sie ihr aigenes Ehebeth neben ein paar Leylacher oder zwey fur sich zu gebrauchen underhanden behalten, welches auch nach unserem Thodt ihnen soll verschafft sein.

Zum sechsten soll er Jörg und seine Hausfrau seinem Schwag Simon seiner Schwester und Geschweyen in billichen Sachen, was sie thun

S 487/S. 503: handten und begehren mögen, nicht zuwider sein, sonderlich Kinder dahin halten, ihnen alle schuldige Gebühr und Ehr erzeigen möchten, und weiters Zeit vor allem nit aus der Stuben verstossen, auch soll er Simon und seine Hausfrau ihme zu arbeiten nichts schuldig sein dan was sie gehrn thun.

Letztlichen ist hierinnen bedingt worden, wan er Simon und sein Hausfrau der Gebühr nach nit gehalten werden, oder aber da eines unter seinem Schwager oder Geschweyen, da sie beide alte Persohnen nach unter ihrer Cost, Dach und Gemacht gehalten waren, durch den zeitlichen Todt abgefordert werden möcht, und ein anderer aber der an dessen Stadt komen, sie großen Zotell und Mangel leiden ließ, oder aber gahr verstossen möchten /: welches zwar man nit gedenkt das es geschehen soll :/ doch uff unverhofften Fahl wan solches geschehen möcht, soll er oder seine Hausfrau Macht haben nach Biderleuth Erkenntnuß etwas von demjenigen, was sie bedürftig, und mehrers nit anzugreiffen und solches zu verkauffen, und ihnen damit zu verschaffen was sie haben müssen, und ihre Notdurft vermag, das übrig aber soll seinen Kindern verbleiben.

Und damit nun solches alles unverprüchlich gehalten, haben mehrgedachter Bruder und Schwager samt ihren beiden Ehewürdin solches einsammtlich bewilligt und bekannt, das es allhier ins Gerichtsbuch möchte eingeschrieben werden. Geschehen Hellmstadt auf F.S. Jacobi Anno 1628.

Den 27. Juli anno ut supra ist diese Vermechtnuß und aufgerichts Leibgeding im Beysein beider obgemelten Partheyen einem ehrbaren Gericht vorgelesen und durch Urteilstkraft in dies Gerichtsbuch einverleibt worden.

S 490/S. 504:

In Nahmen der hochheiligen untrendten Treyfaltigkeit Amen.

Zue wissen und kundt ge than sey jeder und aller meniglich, das uff heut zu ents bemeltem dato ein auffrichtige unverprechliche Vermechtnuß geschehen zwischen dem ehrsamen Johann Kempffen der Jung, allhier in Helmstatt nachbahrlich wohnent, Margareth sein eheliche Hausfrau, alderweilen ich erstgemelte Margaretha schwach unndt mit Kranckheit beladten bin, so hab ich mit vernünftigem gutem Verstandt, auch freyer ungetrunger massen, meinem erstgemelten ehelichen Eheman, was wir miteinander gewunen und erobert haben, als unsren haab Güter, Hauß und Hoff, zu Velt und Dorff, rau und gebaudo, alles nach meinem Todt verschafft sein solle, niemand kein Zuspruch haben soll, sondern alles allein ime verbleiben, aldieweilen ihre

Kinder, als Bartholomäi Baunach, sie noch nit quitirt haben, wegen seines abgeteilten Gebühr. Solches habe ich, Margaretha, zum besten oder guten vor die Handt genommen.

Darzu seint beruffen undt gebeten wordten zur besserer Bechräftigung der ehrngeachte Thomaß Schetzlein der Zeit Hallerischer Schultheiß, Johann Höroldt des Gerichts, Andreas Grün, Barthel Baunach ihr Sohn, Andreas Baunach der Jung ihr Stüff Sohn alle Inwohner allhier, geben und geschehen in Helmstadt nach der gnadenreichen Geburth Jesu Chrißi den 25. Monatstag Apprill Anno 1662

S 489/S. 505:

Vermechnus neben ausgerichtem Leibgeding zwischen dem ehrn und achtbaren Hanß Eisnerdt Margareta sein eheliche Hausfrau zu Helmstadt

Zu wissen und kundtgedan sei allermänniglich daß auf unden bemeltem dato zwischen Hanß Eisnerdt Margareta seiner ehelichen Hausfrau ein Leibgeding und ebenmesig ein Vermechnuß nach ihre bete Absterbenß sein soll aufgericht worden als wie hernach volgt:

Erstlich haben sie bete alle ihre Hab und Güter, waß sie haben und noch bekommen, einander verschafft und ver macht, waß sie zu Feldt und zu Dorf haben, außgenohmen 160 fl. so sie Jacob Baunach schultig ist von wegen Enderß Fiederling als Jacob sein Schwer, seinen Tritel bekommen und ererbt hatt, so er Jacob Baunach er oder die seinige gleich nach ihrem Margareta Thodt, so balt daß der Treißig aus ist, zu fordern oder zu gewertig sein will, od sol an Gelt oder an gelts Werdt nach Biderleudt Erkandtnuß. Mehr 3 fl. in das wirtig Gotshauß allhier ver macht gleich nach ihrem Dodt gewertig sein, mehr zwen eigen Acker dem Enderß Schlöhren seinem Sohn Hanß Schlöhren der ein liegt in der Langen Hub²⁶ der ander am Stück bei dem Pfarracker. Solche Vermachtnuß ist geschehen vor dem ehrenhaften Hern Schultheiß unnd ein gantz erbarn Gericht geschehen den 23. Februar anno 1641 Jahrs

S 492/S. 506: Vermachtnuß

zwischen Jörg Stumpff und Anna seine eheliche Hausfrau haben ire Hab und Güter fahrent und ligent waß sie haben und noch bekommen oder gewinnen einander verschafft und ver macht außgenohmen 50 fl. hatt er Jörg Stumpff zu vor behalten damit zu thun nach seinem Belieben, im Fall aber wan solche 50 fl. nitt weiter verschafft werten, so sollen sie bey der obgemelte Vermachtnuß verbleiben. Geschehen den 23. Febr Anno 1641 in Beysein Hern Schultheiß und ein gantz erbahr Gericht.

S 491/S. 507:

In Nahmen der Hochheiligen unzerthrenten Treyfaltigkeit Amen.

Zue wissen undt kundtgethan sey jeder und aller meniglich das auff heut zu ents bemeltem dato ein auffrichtige unverprichliche Vermachtnuß geschehen zwischen dem ehersamen Johann Fiderling der Alt Inwohner allhier in Helmstatt, Elisabetha sein eheliche Hausfrau aldieweiln wir beede Eheleith in hohes Alter geratten, ich der Mann schwach und kranck im Beth ligent, doch wür beede Eheleuth noch in menschlicher Vernunfft und gutem Verstandt, auß freyer ungetrungener Massen mit einandter beschlossen meinem Schwager Sebastian Martin zu verschaffen den tritten Theil was ich von meinem Schwärvatter, auch mit Nahmen Sebastian Martin an Wieß ererbt und gebracht haben, waß ich noch darvon bey Handten haben, außer deß was mein Aydem Johann Martin geben habe, waß in Velt zu suchen rauh und gebaut soll er solches nach meinem und meiner Hausfrauen Absterben zu suchen und an sich zu nehmen Macht haben, niemand kein Zuspruch darzu haben soll, sondern ihme und seiner Hausfrauen und ihren Erben allein verbleiben soll, dieß ist geschehen wan ich heut odter morgen mit Todt abging, wolte er meiner Hausfrauen die brüdterliche Lieb an ihr als ein verlassene Witib erzeugen, und nicht Mangel leiten lassen.

²⁶ Merkwürdig, eigentlich sollte doch ein eigener Acker gerade nicht in eine der Huben gehören !

Zum andern haben wir unsren oben gemelten Aydam Johann Martin, seinem Töchterlein mit Nahmen Anna zwey Äckerlein nach unßerm Todt vermacht sein solle, einß im Kattreyberg in der

S 494/S. 508: Rechberey Hub, daß andern im Stückh in Herreneckern. Zu solcher Vermechtnuß sein erbeten wordten der ehrnhaffte Thomaß Schetzlein Schultheiß, Hanß Hörlot der Alt und Hanß Baunach der Alt beede des Gerichts Beysitzer. Actum Helmstatt den 15. Octobris anno 1662.

S 493 fehlt durch Zählfehler

S 495/S. 509 bis S 551/S. 565 leer

S 552/S. 566:

Heut dato den 25. Februarii Anno 1669 in gehaltenem Hochgericht zu Helmstatt kam Martin Fleckenstein zu Holzkirchhausen, Hans Baunach, Andreas Kempff der Jung cum consortibus zu Helmstatt, clagten wid Hanß Fidling des Alten Wittib und gaben vor und vermeinten sie hätten den Fidling zu erben, woltn doch die Wittibin nit gern verstoßen. Die Wittibin gab zur Antwort eß were zu erweisen, daß zu ihrem Mann seel. sie viel ein mehrers alß er ihr zugebracht hette, daß aber anietzo ein wenig mehr Güterlein von den seinig übrig swehre, alß der ihrig seye, wehre der Ursach, daß er das ihrige verkaufft, und ihrer Dochter die Heimbsteuer geben, und sich darmit in Noeth gebracht hete. Uff Redte und Gegredt ist die Sach mit Consens und von frey Einwillig der hinderlassener Wittibin und in Beysein der beyderseits Freundschafft die Sach dahin gütlich verglichen und vermitelt worden

S 553/S. 567: weilen beiderseits Freundschafft sich erbotten, die Wittibin bey Hauß, Hoff und Güterlich ad dies vitae verbleiben zu lassen, und ihr die halbe Blumen wie sie dieße in etlichen Jahren genossen und sich darmit erhalten noch genießen soll, so lang ihr beliebt, und derselben sie vorstehen kann, und so sie aber denenselben nit mehr vorstehen könnte, haben uff beiderseits Freundschafft sich geg ihr erbetten, ihr beyzuspennig, ihr mit aller alimentis zu versehen, so dießes aber nit geschehe, soll sie Macht haben, eines nach dem anderen zu verkauffen Hunger und Frost ihr zu büßen, was aber nach iren Tott (: außer was sie dem Gotteshaus verschafft :) sie hinderlaßen und noch verbleiben wirt, soll dieße Verlassenschafft uff ihr und ihres Mans seel. bederseits Freundschafft fallen und verbleiben, gar nichts außgenommen, so sie alles fridig und einig und einand theillen und ihr arme Selln darbey zum besten gedenk sollen, datum ut supra.

Dieweil beiderseits Freundschafft zufrieden der hinderlassenen Wittibin Hung und Frost zu büßen, als soll nach ihrem Tott die Verlassenschafft beiderseits Freundschaft zugleig miteinand theillen und zu frid sein. Conrad Werlein Vogt (?)

S 554/S. 568 leer

S 555/S. 569:

Zu kund und wissen sei hiemit jedermenniglich in Crafft dieses Briefs daß auff heut dato in gehegtem Gericht persönlich erschienen ist und uns zu erkennen geben wie und was gestalten Barthel Stumbff und Hans Schrautt sein Eydam. Erstlich übergibt Barthel Stumbff seinem Eydam Hans Schrautten Haus Hoff undt Güeter sambt allen Zugehören das einer Hoff angehörig und zusteht vermacht. Als gibt Barthol Stumpff Hans Schrautten für sein eigentumblich das niemand wed Freund od and dergleichen Zuspruch haben mächte od haben kann. Doch mit diesen Beding das Barthol Stumpff sein Leb lang seine Eyn und Ausgang bei im haben mochte und die thugsame Hausfrau Maria Stumpffin. ~~Hingegen solle Hanns Schraut dem jungen Barthol Stumpff er zu seinen Tagn kommen sollt 25 Guld geben wenn zu seine ehelig Tagen kommen sollt od an Gelds Wehrt darfür reichen od halb in geld und in Gelts Wehrung~~ (dieße 25 fl. seint bezahlt, wie hernach zu sehen). Solle er Hanns Schraut Bratholl Stumpffen die Zeidt seines Lebens so lang er lebt ihm und sein Hausfrau alle

alle Jahr 3 Mtr. Korn ½ Mtr. Dinckel 1 Sümmer Erbist zu Verzehr geben und wo es aber Sach wehr das eins vor dem andern sterben solte so solle im das halbe Theil empfangen

S 556/S. 570: fünff und solle er Hanns Schrautt den Jung in seiner Kost halten so lang und viell er in seine Tag solt kommen und kalt und warmb Speisen das (...) Frost und (...) sich thut und verfüg mach

Für dieses solle Hans Schrautt alle Schulden und Bezahlung undt dergleichen Schuld sollte fürfallen auff sich nehmen und bezahlen möchten herkommen wo sie wollen.
Datum den 21. Marti anno 1656 Helmstatt

Nota: heut dato den 28. April anno 1669 ist Barthl Stumpff (...) undt Hans Schraudt vor gantzem Erbaren Gericht erschien, begehrendt, daß vorgedachte 25 fl. so hievor in diesem benant weilen im Barthl stumpff vorhero vorbehalten, auch bezahlt worden, ime Hansen Schrauten hiemit quirt gemacht, er oder die seinige Erben Zeit ihres Lebens mehr gedachten Schrauden nicht anzufordern der gedachten 25 fl. halben.

S 557/S. 571: Vermachtung

Dieweiln Elisabetha Martin dem Schlosser ihr bede Kind neben allen waß sie zu Dorff und Veldt zu Helmstadt hatt überlassen, will der Schlosser auch zufrid sein, dieselbe anzunehmen. Als haben sie sich gegen mir verglichen wan eins oder bede Kind sollen auffkommen undt manbahr werden, so soll der Schlosser schuldig sein gedachten Kindern alles wied einzuräumen was inietzo von liegend und fahrend Habe vorhanden, darüber ein ordentlich Specification soll auffgericht werden. Do aber unddessen bede Kind mütterjährig sterben solten so soll diese Verlassenschaft alles wie diese Nahmen dem Schlosser und seinen Erben ungehindert von ihr Elisabetha Erben und Erbnehmern wie auch deren Freunden verbleiben so aber dene Erben bede Kinder annehmen wolten sie ehrlich erzieg so sollen sie dies Macht haben do sie aber anietzo nit wollen so sollen sie anietzo und in Ewigkeit darvon still schweigen, welches bedt Contrahenten wollen nachkommen mir handtreulich gelobt darumb ihre Freund auch zu hören, und so sie die Kind nit wollen, wollet in Gegenwardt des Weibs mit etlichen Zeugen d Kindstotten solges in das Gerichtsbuch schreiben lassen. Der Schlosser soll und dessen wegen der Kind Mühe ihr Veldt Güter brauchen war nach ihr Euch zu richten wisset.

Da aber Sach wär, das Gott woll nit geschehen würdt, die Kindt nit ehelich solten erzogen werden oder in Bettel solten kommen, od sonst tractirt werden so solten in dem Fall die Befreundt ein Zuspruch darzu haben undt die Kindt auff wied an zu nehmen Macht haben, wo eß aber Sach wehre das ihr Mann als obs benannte vermehr (?) und Ehr getrautte (?) sollte ent Ewig od in diesem Fall so vor bis komme so sollte er in allem Fuch undt Recht haben Macht haben an zu greiffen was an an lange get seiner gewehrt muß.

S 558/S. 572:

Diese Vermechtnus ist vor einem erbahren Gericht gescehen undt erkandt worden in Beisein Herrn Pfarrern M. Leonhardt Hopfenstatt.

Diese Freundschafft in ihren eigen Person darin consentirt

Andreas Schnepper des großen Kinds Tott

Kilian Kauffmann Schlossers Zeug

Signatum den 11. Februari 1656

(das ganze Vermächtnis durchgestrichen)

S 559/S. 573 und S 560/S. 574 leer

S 561/S. 575:

Jacob und Marttin Baunach beeder Gebrüder gütliche Vergleichung, zwo Behausung und Hofstadt zu Helmstadt betreffend

Zu wissen und kunth sey jedermenniglichen mit und in Crafft dieser Handschft, daß auf heut dato den 16. May Anni 1633 Jacob Baunach und Marttin sein Bruder weyland Jacob Baunach des Eltern gewesener Zentschöpffen und Gemeinsmanß zu Helmstadt seiligen beede nachgelassene eheleibliche Söhn, sich auffrichtig ehrlicher und guter Weis mit zuthun deren ehelichen Hausfrauen in eine Vergleichung wegen zweyer Behaußungen undt Hoffstadt inmassen selbige ihr verstorbener Vatter seeliger besessen und erkaufft, auch nach Außweißung der Stein innen gehabt und genossen, eine neben Thoma Mertten deß Gerichts, die ander aber neben Hanß Wanderern Bürgern und Gemeinßmanns daselbsten liegendl, gutwillig eingelassen haben, also und dergestalt, weilen die eine Hoffstadt so neben erwenthem Thoma Mertten ligt jehrlich $\frac{1}{2}$ Mtr Korn ins Böse Lehen genant zur Gült geben hat, die ander aber neben Johann Wanderer ligendl von solcher Gültt gäntzlich befreyet gewesen, sie beede miteinander contrahiert, daß eben die Behausung und Hoffstadt neben Hansen Wanderern so viel als die andere so solche Gültt von anfangs vor den halben Theil zu entrichten jährlich schuldig gewesen, und also ein Theil so viel alß das ander nemblischen 2 Sümer Korn, und darmit jederzeit solche Gült deß gemelts $\frac{1}{2}$ Malter Korns vergnügt und gutgemacht würdt, geben soll, darwider keiner fernes zu handeln oder zu sperren sich gutwillig anerbotten, und er solchen beeden Behaußungen und Hoffstädten besitzt Jacob Baunach die hinder neben Thoma Mertten, die an-

S 562/S. 576: dere aber neben Johann Wanderer Martin Baunach

Auch ist zwischen beeden Gebrüdern ferner verglichen worden, daß weilen sie obemlts $\frac{1}{2}$ Mtr Korn jährlich zugleich für die Gültt entrichten, sollen selbige waß an andern Gütern wegen Bösen Lehens Gült ihnen zurück kompt ²⁷, under sich theilen, und andere ihre Geschwistrigten nichts darvob zu genießen haben. Damit nun sie beede Gebrüder und jeder in Sonderheit, oder ihre eheliche Hausfrauen, Kinder und Erben solcher gutwillig wissent und bekantlicher Verabschied- und Vergleichung, Versicherung und gute Kundschaft ins künftig haben möchte, haben sie mit besonderem Vleiß erbetten und gebetten Herrn Martin Übelackern der Zeit Schultheißen und ein gantz erbar Gericht zu Helmstadt, dasselbige zu mehrer Ratification, Bechräftigung, stetter und vester Haltung dieses getroffenen Contracto solchen ins gerichtsbuch einverleiben laßen wolten, welchs ich ernaunter Schultheiß, auch mit mir ein erbar Gericht auf Bitt geschehen sey bekennen thue. So geschehen im Freygericht den 16. May Anno 1633.

S 563/S. 577 und S 564/S. 578 leer

S 565/S. 579:

Ich Sebastian Diettmayer bekenne unnd thue kundt öffentlich gegen aller und jedermenniglich, dß ich mit gutem Gewissen und wohlbedachtem zeitigen Rath vor Herrn Schultheißen und gant zem Erbarn Gericht zu Helmstatt vorgenommen und beschlossen habe, wie es ein Gelegenheit mit den Gütern, so ich von meiner ehelichen Haußwirtin Katharina Jacob Diettmayers ehelicher Dochter bekommen habe nach meinem Ableben gehalten werden solle.

Erstlichen verschaffe ich Sebastian Diettmayer und Catharina mein eheliche Hausfrau, vor Schultheisen und erbaren Gericht Johann Bauern Schultheisen und seiner ehelichen Hausfrau Künigundt, ihren beiden rechten und natürlichen Kindern Anna und Künigundiß, was ihr an diesem Gut zu ihrem Teil gebühren wirdt

Zum andern verschaffen wir beide Eheleuth Jörgen Bauern und seiner Dochter Elisabetha, Thomas Bürgers Hausfrauen, sampt beiden Kindern, Thoma und Annalein, auch ein Theil ahn obgeschribenem Gut.

²⁷ Die Baunachs hatten also nur noch Haus und Hofstatt selbst, die dazugehörigen Fluren waren als Afterlehen weitervergeben !

Zum dritten verschaffen wir beide obgeschribene Eheleuth Clausen Gerlichen zue Remblingen und seiner ehelichen Hausfrauen, sampt ihren Kindern, welche sie beide miteinander erzeugt von Jacob Diettmayers Dochter mit Namen Clauß, Friderich, Jacob und Johanneslein, auch ein Teil von obgeschribenem Gut

S 566/S. 580:

Zum vierten verschaffen wir beyde Eheleuth Stoffel Schetzleins Kindern zue Remblingen von diesen Gütern , von meiner Hausfrau Catharina herrürent, welche Kinder er Stoffel mit Barbara Jacob Diettmayers Dochter erzeugt, mit Namen Michael und Friderich, auch einen Theil. wofern es sich aber begeben würde, do deren Kinder eins vor dem andern mit Thodt verfahren solte, solle solches Gut von ein uff das ander sterben. So sichts aber begebe, daß beyde Söhn obgemelt mit Thodt verfahren sollen, sollen solche Güter wiederumb uff Catharina Jacob Diettmayers Dochter nechste Freundtschafft fallen.

Letzlichen versprechen wir beyde Eheleuth daß obgeschriebene, mit Namen Johan Bauer Schultheiß, Jörg Bauer, Clauß Gerlich, Stoffel Schetzleins Kind als Michael und Friderich mit Barbara erzeugt zu Remblingen mit einander 100 fl. wegen der fahrenden Haab bekommen und haben sollen, von den Gütern meiner lieben Hausfrauen Catharina Diettmayerin Dochter herrürent, nach unserem dödtlichen Hindrit. So geben und geschehen den 18. Februarii Anno 1609.

S 567/S. 581:

Vermechtnuß Enderß Kempffen undt Elisabeth seiner ehelichen Hausfrauen gegen seinen Kindern und Dichterlein alhier zu Helmstadt

Im Nahmen der heyligen Treyfaltigkeit Gottes Amen. Demnach genugsam wissen, daß in der Wehlt bei meniglich nichts gewisser als der Tod, aber hingegen nichts ungewissers ist als der Tag und Stund des Abschiedens: auch so viell nach unserer beyder Tod wegen der wenigen uns von Gott bescherten Nahrung, so vielleicht verlassen werde, under meinen Erben desto weniger Streitt und Zwittracht erweckt werden möcht, als haben wir Enders Kempff Gemeinsmahn alhier, und Elisabeth meine eheliche Hausfrau bey gutem nichternem Verstandt jedoch mit günstiger Verwilligung Herrn Martin Übelackers dieser Zeit Hallerischen gemeinen Schultheisen und einem gantzen erbahren Gericht alhier der Gebühr wie endtlichen nach unser beyder Todt mit dem unserigen gehalten werden soll als volgt hiemit dergestalt auff Papir bringen lassen.

Erstlichen und zum fordersten wolen wir unsere arme Seel Gott und nach unser beyder Todt den Körper den Wirmern zur Speiß befohlen haben.

Zum andern dieweilen wir für diesen unsern Kindern an unsren Haab und Gütern den zweiten Theil an allem zu Feldt und Dorff geben hingeg aber den drittentheil an dem übrigen innen, und zu vor behalten damit ohn menniglich Einreden Macht haben zu thun was wir wollen. Als haben wir Crafft dessen dieweilen unser Sohn Jörg Kempff über dies durch den zeitlichen Todt von diesem Jammerthal abgefördert und zwen Söhn mit Namen Enders und Hans Kempff hinterlassen, denselben was sie zu ihrem Kindts Theil von unsern Trittentheil bekommen

S 568/S. 582: werden nach unser beyder Todt allein verschafft und erblich vermach haben, das ander Kindt mit namen Barbara welches unser Schnur und Geschwey seel. Anna mit Hans Gerbern dem andern Mahn ehelich erzeugt, solches Fall von solchem Trittentheil was zu einem Kindsttheil gehörig gäntzlich enterbt und hiemit ausgeschlossen sein.

Zum dritten ist auch bey dieser Vermachtung Insonderheit Meldung geschehen, da der Kinder eines vor dem anderen soll Tods verfahren, so soll ein Kind auf das andre sterben, sollten sie aber beider sterben, so soll solche Vermachtnuß wiederum

zurück uff unser rechte Kinder die Kempfen fallen, und nit auf den Vatter Hans Gerbern.

Ferner haben wir weiter an unserem tritten Theil Hans Kempffen unseres Sohns drey Kindern mit Nahmen Barthell, Hans und Enderla, dieweilen uns in unserem höchsten Alter und langwierige Schwachheit von unserem Sohn und den seinigen viell Guts geschehen, zu einer Ergetzlichkeit dessen ein Weingarten uff Derrtigheimer Gemarckung im Wetzell gelegen allein verschafft und vermacht, dessen meine andere Kinder keinen Theil oder Anspruch haben sollen, hingegen sollen meine andere Kinder die Weingarten uff alhiesiger Marckung so wie in unserm thritten Theil uns neben andern vorbehalten auch allein, und Hans Kempff und seine Kinder auch kein Theil haben. Actum Helmstadt den 5. Martii Anno 1628 (*der letzte Absatz gestrichen*)
Diese Vermechtnuß ist mit Uhrtheils Crafft Anno et die ut supra Beisein Schultheisen und eines erbahren Gericht umb die Gebühr in dies Gerichtsbuch eingeschrieben worden.

S 569/S. 573:

Ich Jeronimus Ullerich und Walpurgi mein eheliche Hausfrau bekennen für uns und alle unsere Erben und Nachkommen das uns der ersam Endreß Wanderer Becker uff unser fleissiges Bitten zu unser Notturfft gelihen und fürgestreckt hat als nemlich XI fl. für solche 11 fl. haben wir ime Endreß zu wahrem Underpfandt eingesetzt mit allen Gerechtigkeiten als kundtbahr zwei Wißflecklein ahm Seehe gelegen neben Bastian Ditmar Gerichtspersohn, ein Eckerlein am Uttinger Weg neben dem alten Schmidt, dieße drei Flecklein gehören in den Obern Hoff, das soll er mit aller Abnutz zu genießen als sein eigen andere Güter, und soll Macht haben uff Petri Cathedra widerumb zu unsren Händern abzulösen, gemelden (*ein unleserliches Wort*) mit gutter ganger unverschlagener Münz und Währung, wie wir es denn von ime bahr empfangen haben, zu Urkund haben wir es in ds Gerichts Buch schreiben lassen, datum geben 12. May ao 1603 (*dieser Eintrag gestrichen*)

S 570/S. 584 leer

S 571/S. 585:

Im Namen des allmächtigen Gottes Amen kund und offenbar sei allermänniglich mit diesem Brief demnach sich vermittelst göttlicher Gnaden miteinander christlich und ehelich verheirat und verfangen der ehrsam Barthel Daub von Greüßheim an einem, mit Margaretha weyland Hans Gabels seligen nachgelassene Hausfrauen zu Helmstadt anderntheils. Und dieweil gemelte Eheleut itzunder und hinfüro in Gottes Namen in Frieden und Einigkeit (auch übernächtlich zufallende Zwietracht soviel möglich zu verhüten) mit einander zu leben bedacht haben sie beide Eheleut in bei und mit ihrerseits Freundschaft hieunden benannt ein gütliche Abredung und Vergleichung, wie dieselbige nach Brauch und Gewohnheit dies Orts, immer geschehen solle, kann oder mag, entschlossen, abgeredt und bewilligt, also und dergestalt: Erstlich dass sie beide Eheleut Barthol und Margaretha mitsamt Leib und Gut zusammen kommen, und also sich miteinander verglichen auch wie fromm erbarn Biderleuden gebürt und wohl anstehet, sich miteinander begehn und verhalten. Zum andern demnach sie Margaretha noch ein Kind mit ihrem vorigen Hauswirt seligen ihr hinterlassen erzeugt, so ist beredt, dass er Barthel für ein rechten natürlichen Vater eingesetzt sein soll, auch sich diesem Kind in aller massen als wäre es sein Fleisch und Blut verhalten, wie sich dann einem Vater gegen seinem Kind zu tun gebührt. Zum dritten ist beredt, so es sich nach dem Willen des allmächtigen Gottes begeben würde, das d Herrlein zu Üttingen todes verführe, das als dann dies Kind an seinem Gütern sie seien

S 572/S. 586: gleich liegend, fahrend, gesucht und ungesucht, klein oder groß, neben den andern seinen Kindern zu gleich erben und was die andern zuvor hinaus haben,

sollen dieselbigen (in Zeit der Teilung) still stehen, bis so lang und viel dies Kind auch soviel hinweg nimmt, und dann zu gleicher Teilung miteinander schreiten und ingehn. Und ist also diese Vorberedung Verwilligung und Vergleichung also guter Wohlmeinung unterhandelt und aufgericht auch mit handgebner Treu versprochen und zugesagt. Diese Verschreibung in allen seinen Stücken Clausln und Artn war, stet, fest und unverbrüchlich zu halten darwider nicht zu tun, weder in noch außerhalb rechtens, auch sich nichts zu behelfen, einigerley Auszug, Fund, List od Vertrew, so zur Verletzung dieser Verschreibung in einigen Weg hier wider erdacht oder geübt werden möchten, weder sie selbst, od andere von ihren wegen, nichts ausgenommen, ganz unverhindert, menniglich alles getreulich und ohngefährlich wie obstehet. Und seindt hiebei gewesen als sonderlich dazu berufen, erstlich auf des Bräutigam Seiten Hans Fiderling und Hans Brößler von Greußheim Endres und Michael Daub des Bräutigams beide Gebrüder auch Matthes Geiger von Zell, und dann folgends auf der der Frauen Margaretha Seiten Cuntz Bauer Schultheiß zu Helmstadt und Paulus Bauer des Gerichts daselbsten

S 573/S. 587: als Wenckoffts Leuth, alle obbeschriebene Puncten und Artickel zu besagen. Der Geben ist Donnerstags vor Catharina den 20. Novembris im Jahr Christi unser Erlösers Geburt dausent fünfhundertt sibentzig und acht.

Heiratsvertrag vom 24.11.1590 zwischen Merten Mertten, Bastian Merttens verlassenen Sohn, und Barbara Martin Würbichs hinterlassener Tochter. Kunigund Würbichin soll ihrer Tochter zur Heimsteuer geben den dritten Teil an deren Gütern, so sie ihren drei ledigen Kindern mit Namen Barbara, Jörg und Clauß in Beisein ehrlicher Leut nach Ausweisung des verschriebenen Handbriefs, darüber folgend. Item auch eine Kuh und ein Bett. An solcher Heimsteuer soll Martin Martin an seinem Gut nach beider Leut Erkenntnis setzen, als dieselbig wert ist. Das übrig aber soll er Macht haben zu verschaffen, zu vermachen, wohin oder wann er will. Im Fall aber dasselbig nicht verschafft würde, sol es bei dem gemeinen Gut bleiben. Desgleichen soll sie Barbara was sie von ihren Eltern erben würde, auch damit zu tun zu lassen was und wann sie will nach ihrem freien Willen. Sofern solches nicht verschafft wird soll solches wie das ihres Ehewirts bei dem gemeinen Haufen

S 574/S. 588: unverrücklich bleiben. Ferner ist auch beschlossen, wie sie beide ohne eheliche Leibserben mit Tod abgingen und verstürben, sollen ihre verlassene Güter auf beider Teil nächstverlassene Freundschaft jeden zum halben Teil gefallen, ohn alles geverde. Zeugen auf des Bräutigams Seite Hans Mertten, Hans Weycker, Michel Stumpf, Linhardt Schmidt von Kempach, auf der Braut Seiten Endres Würbich von Ehrlbach ihr Bruder, Kilian Baunich, Mertten Stumpff der alte Vormünder, Endreß Fyderling Schultheiß, Jörg Übelacker, Simon Bauer darüber zu besagende.

Heiratsvertrag vom 14.1.1591 zwischen Claus Herolt, Michael Herolts nachgelassenem Sohn, und Margareta Mertten Baunachs verlassener Tochter. Erstlich Agatha Merten Baunachs verlassene Witwe ihrer Tochter Margaretha zu rechter Heimsteuer geben den halben Teil an ihrem Irmeshoff, die Gertnerin gar, ihren Teil an der Regbergerin gar, an ihren Weingerten soll sie acht auszihen, an den

S 575/S. 589: andern allem, ohn Werthe in die Güter gehören, soll er den halben Teil haben, ein Kue und ein Beeth. Er Bräutigam soll an diese Güter setzen alles so er vermach, an liegends, fahrend, so er von seinen Eltern ererbt hat, ausgenommen hundert Gulden, die er Macht haben soll, zu verschaffen, zu vermachen nach seinem Willen, gar oder zum Teil bei gesundem Leib oder in Krankheit wann oder wohin er will, wo aber solche hundert Gulden nit also hingeben, verschafft oder beschieden werden, sollen sie bei den andern Haab und Gütern bleiben und sobald solche beide

Eheleut die erste Nacht ihrer ehelichen Beiwohnung die eheliche Deck überschlacht, sollen ihre Güter, so sie zusammen bringen, auch künftig in Ehestand miteinander ererben, erzeugen und gewinnen, ausgenommen obgenannte 100 fl., also bald miteinander vererbt sein.

Ferner ist auch abgeredt, so ferne sie beede ohne eheliche Leibserben abstürben, sollen ihre Güter so sie verlassen uff beeder nechst Freundschaft jedem zum halben Teil gefallen. Als Zeugen auf des Bräutigams Seite sind gebeten worden und persönlich erschienen Bastian Dietmar und Clauß Weigant, beide des Claus Curator, Cuntz Heroltt, Mertten Bauer, auf der Braut Seiten erschienen Endres und Kilian Baunach der Braut Brüder, Endreß Fiederling Schultheiß, Hans Baunach, Veitt Stumpff, Linhardt Spinner zu Böttingen.

S 576/S. 590: Einbracht den 28. Januarii des instehenden 1591 Jahrs

Ehehandlungsabrede zwischen Hans Eyßnert Mertten Eyßnerten hinterlassener Sohn, und Catharina Michael Herolts verlassene Tochter. Er der Bräutigam soll zum Vor- aus haben fünfzig Gulden dieselbige Macht haben nach seinem freien Willen zu verschaffen, zu vermachen, wenig oder viel, gar oder zum Teil bei begehendem Leib oder im Totbett wann und wohin er will. Aber er dieselbige nit weider verschaffe, soll sie bei dem gemeinen Gut verbleiben. Aber dagegen soll sie anderthalb hundert Gulden dieselbige auch Macht haben zu verschaffen wohin sie will, wo sie die anders nit wohin verscheiden würde, solls damit wie mit dem des Bräutigams gehalten werden. Die andern Güter so sie zusammen bringen, auch künftig in ehelich Leben mit einander ererben und gewinnen, nichts ausgeschlossen, sobald sie die eheliche Deck überschlächt, sollen alsbald miteinander beerbt sein. Ferner ist entschlossen, worden, so sie beide ohne eheliche Leibserben mit Tods aus dieser Welt abschieden, solle solche ihre Güter auf ihrer beiderseits nächste Freundschaft jeden Teil zum halben gefallen. Zeugen die ehr samen Jörg Fiederling, Kilian Würbich, Michael Eyßnert, Endreß Kempf, Endreß Bauer auf des Bräutigams Seite,

S 577/S. 591: auf der Braut Seiten folgende Personen erschienen Clauß Herolt, Mertten Bauer, Bastian Dietmar, Clauß Weigant, Endreß Fyderling, von Obrigkeit wegen Cuntz Herolt.

Heiratsvertrag vom 16. August 1575 zwischen Jörg Übelacker und Margaretha Mertten Würbichs Tochter. Mertten Würbich soll seiner Tochter zur Heimsteuer geben die Würbichs Hube, die kleinen Propstäcker, ein Äckerlein auf dem Catharnberg, stößt an Cuntz Bauer zu der selben Zeit, ein Acker uff dem Roth, stößt uff den Erbes Hof, ein Acker auf dem Birckenlöe neben Michel Eyßnert, ein Weingarten in der Setz neben der Schäferin, einer in der Setz stößt an die Wolff Hub, einer am Holtz- kircher Weg neben Bardel Eyßnerts Kindern, eine Wiese hinter dem Gäßlein neben Stumpff Bardeln, ein Grautgarten in der Flecklerin neben dem alten Behem, eine Kuh und ein Bett, diese Güter sollen angeschlagen werden für 50 fl., mit welchen 50 fl. seinen zwei Kindern mit Namen Margaretha und Christina für ein rechte natürliche Mutter eingesetzt und gegeben sein soll, und sobald die beiden Eheleute die erste Nacht ihrer ehelichen Zusammenkunft die eheliche Deck überschlecht, sollen ihrer beider Haab

S 578/S. 592: und Gut, so sie zusammen bringen auch künftig in Abredt dem Ehestand ererben, erringen und gewinnen gantz nichts ausgeschlossen, also bald miteinander vererbt sein, also und dergestalt da sie beide künftiglich mehr Kinder miteinander erzeugen, soll zwischen diesen gegenwärtigen und künftigen Kindern ein einige Kindschafft ein gleichmäßige Erbschaft an allen und jeden Erbfällen, wo die herkommen oder mögen nichts ausgenommen sein und bleiben. Ferner ist auch beschlossen wo Margaretha Mertten Würbichs Tochter ohne eheliche Leibserben abging, sollen nichtsdestoweniger Jörg Übelackers obgemelte Kinder, so er vor mit der

vörigen Hauswirtin gezeuget, an Merten Würbichs Gut eben so wohl erben als wenn sie von seiner Tochter herkommen. Endlich ist auch abgeredt worden Jörg Übelackers obgenannte Kinder so er mit Margaretha so er mit Hans Merttens Tochter (!) gezeuget, sollen zu einem Voraus haben vor nachkommenden Kindern und anderen Erben, alles was Debes Würbich ihm zur Heimsteuer geben, die vorgenannt sind. Bei dieser Abredt sind gewesen und erschienen auf des Bräutigams Seite Mertten Eyßnert, Debes Würbich, der Kinder Vormund, Endreß Fyderling, auf der Braut seiten Mertten Würbich ihr Vater, Endreß Würbich, Cuntz Bauer Schultheiß, Endreß Würbich zu Erlbach, Endreß Würbich von Erlbach (!), Mertten Stumpff.

S 579/S. 593:

Heiratsvertrag vom 5.2.1582 zwischen Endreß Baunachen und Margaretha Hannß Heimerichs Tochter. Dieweil Endreß Baunachs Kinder mit Namen Margaretha, Endreß, Mertten, Thoma und Barbara bevormundet mit Kilian Baunach und Hans Lott, ist beschlossen dieselbigen sollen zu einem Voraus vor anderen nachkommen den Kindern nehmen und haben fünfzig Gulden an Geld oder an liegenden Gütern nach Biderleut Erkenntnis, und soll von ein Kind auf das ander sterben, und so bald eines in die Ehe kommt, sollen ihm sein gebührender Teil neben einer billigen Heimsteuer zugestellt werden. Darnach ist auch abgeredt Hans Heimerich soll seiner Tochter Margaretha zur Heimsteuer geben die Kneuckers Hub, das Lehe so gen Wertheim gehörig Gilt gibt, ein Weingarten im Häuser Berg, liegt neben Jörg Fyderling, ein Weingarten beim undern Thor neben Jacob Ditmar, solche Güter

S 580/S. 594: sollen angeschlagen werden für sechzig Gulden, eine Kuh und ein Bett, mit welchem Gut sie obgenannten Kindern für ein natürliche Mutter, und sie ihr für rechte Kinder soll gegeben werden, und so bald solche beede Eheleuth die erste Nacht ihrer ehelichen Zusammenkunft die eheliche Deck überschlagt, sollen ihre Güter so sie zusammen bringen auch künftig im Ehestand miteinander erben erringen und gewinnen, gleich gegeneinander vererbt sein. Zum Dritten ist auch beschlossen die Braut soll zur Morgengab zwanzig Gulden an Geld oder an liegende Güter, dieselben zu verschaffen, wohin oder wann sie will. Es ist auch abgeredt ob schon kein Kinder mehr kommen, soll nichts desto weniger obgenannte Kinder an Hans Heimerichs Gut erben, als so er sie mit seiner Tochter gezillet hat. Bei dieser Abredt seindt gewesen auf des Bräutigams Seiten Kilian Baunach, Hans Bürg, Hans Lott, Mertten Schlör. Auf der Braut Seiten Hans Hemmerich ihr Vater, Endres Hemmerich, Jörg Fiderling

S 581/S. 595: Mertten Fyderling, Cuntz Bauer Schultheiß, Hans Eyßnert, Hans Bauer, Mertten Bauer, Hannß Langich von Undaltertheim, Kilian Würbich und Jeronimus Ullerich.

Ehehandlung vom 13.1.1590 zwischen Hans Bauer und Kungundt Jacob Dietmars verlassener Tochter. Elisabeth Jacob Dietmars verlassene Witwe soll ihrer Tochter zur Heimsteuer geben die Stumpfs Hub soviel daran ihres Vaters gewesen, die Knappen Hub so viel Hans Jägers gewesen, die Kuhns Hub, ein Weingarten im Steinigen Weg, einer hinter dem Schaff Haus neben Jörg Übelackern, ein Weingarten im Heusser Berg ist Balts Weickers gewesen, ein eigen Acker neben dem Bach aus auffm Haupt, ein Acker im Fromberger Weg beim letzten Birnbaum zum halben Teil, ein Acker hinter der Steig zeuch die Dietmars Hub drauf, einen vorn am Cronberg neben Simon Bauern. Diese Güter sollen angeschlagen werden für hundert Gulden, item eine Kuh und ein Bett, im Fall aber dass solche

S 582/S. 596: Güter mehr wert sind als hundert Gulden, sollen die andern Kinder nach Biderleut Erkenntnis verglichen werden. An solche Heimsteuer soll er alles setzen so er vermag, es sei viel oder wenig, ausgenommen hundert Gulden, die er zum Voraus haben will, und sobald solche Eheleut die eheliche Teck überschlecht,

sollen die Güter so sie zusammen bringen auch künftig im Ehestand miteinander ererben und gewinnen, gleich gegeneinander vererbt sein. Weiters ist auch abgeredt er soll Macht haben seinen Voraus gar oder zum Teil zu verschaffen zu vermachen wann oder wohin er will. Im Fall aber solche 100 fl. nit weiter verschafft oder vermacht würden, sollen sie bei dem gemeinen Gut bleiben. Im Fall aber dass sie Kinder miteinander erzeugen, soll solcher Vorteil gar und ganz aufgehoben werden. Bei dieser Abredt sein gewesen uff des Bräutigams Seit Mertten Bauer, Endres Kempff, Cuntz Bauer, Clauß Roßmann von Heidenfeld, Jörg Fyderling, Endres Bauer. Auf der Braut Seiten Endres Fyderling Schultheiß Hans Weicker, Jörg Bauer, Jörg Mertten, Cleß Gerlach und Philips Troll.

S 583/S. 597:

Heiratsabrede vom 16.11.1591 zwischen Wolff Hamel Fritz Hamels Sohn von Trinpershaussen und Margaretha, Stoffel Weickers verlassene Wittbin. Wolff Hamel soll von seinem ahnverlichen Gut herbring 52 Gulden, an diese 52 Gulden soll sie alles setzen so sie vermag. Es sei an liegenden Güten oder an fahrender Haab und nach dem solche beide Eheleuth ihrer ehelichen Zusammenkunft ihrer ehelichen Deck überschlegt, sollen solche ihre Güter so sie zusammen bringen auch künftig in ehelichem Leben miteinander erben und erringen und gewinnen, gantz nichts ausgenommen, also bald gegeneinander vererbt sein. Ferner ist beschlossen obgenannter Wolff soll ihrem Kind mit Namen Crista gegeben werden für ein natürlichen Vater, und das ihm für ein natürlich Kind, und so sie Kinder miteinander erzeugen, soll ein Kind erben wie das andere, der Fall komm her wo er wollt. Bei dieser Abredt ist gewesen uff des Bräutigams Seite Fritz Hamel sein Vater, Thomas und Jörg Hamel Gebrüdere, Jörg Fiderling, Jörg Schmackh, Bardel Daub, auff der Braut Seiten Hans Baunach

S 584/S. 598: ihr Vater, Cleß Weicker, Endreß Fyderling der Jung des Kinds Vormünder, Cleß Baunach, Endreß Fyderling Schultheiß, Petter Weicker und Hans Eyßnert.

Ich Endreß Fiderling dieser Zeit Schultheiß und Richter zu Helmstadt und mit mir die Schöffen des Gerichts daselbst bekennen in diesem offenen Briefe das uff heut dato den dritten Juni ao 92 Jar vor uns gerichtlich und zu Recht ungedingt erschienen sein Hans Mertten und Barbara sein eheliche Hausfrau, haben fürbring lassen, wie sie itzo vil Jahr beieinander im ehelichen Stand und ehrbaren Wesen beieinander gelebt, und ein Kind mit einander erzeugt und geborn und Gott der allmächtig es nach seinem göttlichen Willen abgefordert, der Seelen sei Gott gnädig. Zu besorgen sie möchten hinfert an keines mehr mit einander zeugen oder erobern, das sie doch in den Willen Gottes gestellt haben wöltten. So haben sie für Augen genommen und bedacht, das hie in dieser

S 585/S. 599: Zeit nichts sichers und gewissers ist dann der Tod, auch nichts unsichers und ungewissers, dan die Zeit und Stundt des Todes. Und darauf ein Ordnung und Schickung doch unbetrungen und ungezwungen und allein aus eigen lauteren freien Willen, unbetrachts ahndt, in der allen besten Weiß, Wege, rechten Form und Ordnung als das allerbständigste sein und möge fürgenommen. In Massen drei klarlich Stück weis hernacher folgend. So hett Gott der Allmächtig ihnen beiden vorgenannten durch ihr fleissig Arbeit und Zusammenhalten etliche Güter bescheret und gegeben hätte ²⁸, wären sie willens eines dem anderen seine Güter so sie itzund hetten und inkünftig überkommen würden, der maß zu übergeben, und zu vermachen, fahrendts und liegendts, besucht und unbesucht nichts ausgenommen, solche Form ob er Hans mit Tod vor Barbara seiner Ehwirtin abginge und sie ihn überlebe, so sollen alle seine Haabe und Güter wie die vorbenannt sein, derselben Barbara seiner Hausfrauen eingeräumt folgen und zugestellt werden und alles das

²⁸ Ist das calvinistisches Gedankengut ?

S 586/S. 600: er erobert oder ererbt hat, ohne alle Widerrede seiner Erben, und me-
niglichs. Herwiderum hat die itztgemelte Barbara ihrem Ehewirt gegeben und ver-
macht alle ihre Habe und Güter fahrendes und liegendes besucht und unbesucht,
nichts ausgenommen, auch solcher forma so sie mit Tod vor ihm abginge, und er sie
überlebe, so sollen alle ihre Hab und Güter wie die auch vorbemelt sein, demselben
Hansen ihrem Ehewirt folgen und zu seinen eigen Händen gegeben werden, alles
dasjene so sie ererbt oder erobert hat, ohne alle Widerrede ihrer Erben und me-
niglichs ihretwegen. Damit sein Leben lang tun lassen und schaffen, was er wollte,
und mit dankbarlichem Herzen annehmen, und eines dem anderen (so Gott Krankheit
zuschicket) Treu, Lieb und gute Hilf anzeigen und beweisen. Im Fall wo das leben-
dig Ehegemahl, es wär gleich Hans oder Barbara, auch ohne Leibserben hernach
verstürbe, ohne Testament oder Geschäfte, so sollen solche ihre verlassene Habe und
Güter, das sie in Crafft dieses Briefes einander vermach, und übergeben haben, uff
ihrer beider

S 587/S. 601: Blutsfreundschaft jedem zum halben Teil fallen und gefolgt werden
und daraus beerbt sein, im besten ihr dabei zu gedenken. Darauf die zwei Eheleute
beide und jedes in Sondheit eines dem andern die Übergabe, wie obsteht, wirklich
getan, und mir erstgenanntem Richter mit handgebenden Treuen an Eidstatt angelobt
und mit Mund zugesagt haben, solche Donation unstossett (?) und unwiderruflich zu
halten zu wahrer Urkund haben wir solche Übergabe und Vermächtnis durch unsern
geschworenen Gerichtsschreiber in unser und des Dorfgerichtsbuch zu Bezeugnis
schreiben und bringen lassen, Geschehen Actum ut supra.

Im Namen der Heiligen Unzweitelten Ewigen Dreifaltigkeit amen ein Heiratsvertrag
vom 17.2.1592 zwischen Claus Baunichen, Merten Baunachs verlassener Sohn, und
Walpurg Georg Merttens Dochter wie folgt:

S 588/S. 602: Geörg Mertten soll seiner Tochter zur Heimsteuer geben die Kneü-
ckers Hub, die Keres Hub, den dritten Teil, ein Weingarten am Golmer den Innern,
neben Burckhardt Schnepfern, ein Weingarten hinter dem Dorf neben dem Weigand,
ein eigen Grautgertlein neben Michael Stumpff, eine Kuh und ein Bett. Diese Güter
sollen angeschlagen werden für 60 fl., an die soll er alles setzen so er vermag, es sei
an liegenden Gütern oder an Barschaft, ausgenommen 50 fl., die soll er Macht haben
zu verschaffen, zu vermachen gar oder zum Teil, bei gesundem Leib oder in Krank-
heit, wem und wohin er will. Im Fall aber das solche 50 fl. weiter nit verschafft wer-
den, sollen sie bei gemeinem Gut bleiben, und sobald solche beide Eheleut die erste
Nacht ihrer ehelichen Zusammenkunft die eheliche Deck überschlägt, sollen ihre
Güter (ausgenommen die 50 fl.), so sie zusammen bringen, auch künftig im eheli-
chen Leben miteinander ererben oder erringen und gewinnen, also bald

S 589/S. 603: gegeneinander vererbt sein. Ferner ist beschlossen wann sie beide ohne
Leibserben mit Tod abgingen, sollen ihre verlassenen Güter uff beeder Teil nächst
verlassene Freundschaft jedem zum halben Teil gefallen. Bei dieser Abred sind ge-
wesen, auf des Bräutigams Seiten Endres und Kilian Baunach Gebrüdere, Hans Bau-
nach, Veit Stumpf, Linhardt Spinner von Betting. Uff der Braut Seiten Georg Mert-
ten der Brautvater, Steffan Rodt und Georg Kol ihr Schwager, Endreß Fiderling
Schultes; Michel Eyßnertt, Thoman Weickert, Georg Fiderling

Im Namen Gott des Vaters Gott des Sohns Gott des Heiligen Geistes, Amen, uff heut
dato den 30. Martii des 92 Jahrs ist ein Heirat gemacht und beschlossen zwischen
Clauß Herolten und Anna Clauß Weickers Dochter, und ist durch beeder Theil nächst
verwandte Freundschaft abgeredt und beschlossen wie folgt: Clauß Weicker soll sei-
ner Tochter zur Heimsteuer geben die Ott Hub, die Menings Hub, sein Teil an der
Stumpfs Hub, 1 Acker im Üttinger Weg neben Kilian Würbich, 1 Acker im Rodt
neben Hans Weickern,

S 590/S. 604: 17 fl., 1 Weingarten im Häuserberg neben Lorentz Fiderling, 1 Weingarten im Bloßenberg neben Wolff Hameln, 1 Weingarten im Neuen Erbes Weg, neben Hans Loden, 1 Weingarten im Neu Erb Weg beim Reissigs Leinlein, 1 Kue und 1 Bett. An diese Heimsteuer soll er alles setzen so er vermag es hab Namen wie es wölle, ausgenommen 50 fl., die soll er Macht hab zu verschaffen wem und wohin er will gar oder zum Teil. Im Fall dieselbige nit verschafft worden, sollen sie bei dem gemeinen Gut bleiben. Und sobald solche beide Eheleut die erste Nacht ihre eheliche Deck überschlägt, soll alles so sie zusammen bringen, ausgenommen obgemelter Vorteil, gleich gegeneinader vererbt sein. Ferner ist auch abgeredt, wo sie beide ohne eheliche Leibserben mit Tod abgingen, sollen ihre verlassenen Güter uff beider Teil nächst verlassene Erben fallen.

S 591/S. 605: Bei dieser Abred ist gewesen uff des Bräutigams Seiten Cuntz Herolt, Cuntz Schätzlein, Bastian Ditmar, Mertten Bauer und Hanß Eyßnert. Uff der Braut Seiten Clauß Weicker ihr Vatter, Mertten Stumpf, Bardel Weicker, Lorentz Fiderling, Endreß Fiderling Schultheiß, Simon Bauer, Jacob Baunach Endreß Fyderling. Im Namen des allmechtigen Amen am 6.1.1592 eine christliche Ehehandlung zwischen Michel Eyßnert dem Jungen Merten Eyßnerts verlassenen Sohn, und Margaretha Thoma Burgers verlassene Tochter ²⁹ anders Teils, und ist durch beider Teil Freundschaft abgeredt und verwilliget worden, Clauß Weigandt soll einer Stieftochter Margareth zur Heimsteuer geben die Stumpfs Hub soviel Geörg Lieblern abkaufft zum halben Teil, 1 Weingarten im Rodt neben Endres Baunach zu Helmstadt zum halben Teil, 1 Weingarten im Holtzkircher Weg, neben Michel Heroltt Erben, 1 Acker unter dem Kleittenberg stoßt die Zapffen Hub drauff, 1 Acker unter der Burg, neben der alten Schnepperin, welche Güter sollen angeschlagen werden

S 592/S. 606: für 100 fl. ferner 1 Kue und 1 Bett, an solche Güter soll Michel Eyßnert der Bräutigam alles setzen so er vermag, es sei an liegenden Gütern od an Heyrath od Barschafft setzen, und sobald solche beide Eheleut die erste Nacht ihrer ehelichen Zusammenkunft die eheliche Deck überschlecht, sollen solche Güter so sie zusammen bringen, auch künftig im ehelichen Leben miteinander ererben, erringen und gewinnen nichts ausgenommen alsbald gegeneinander vererbt sein und bleiben. Bei dieser Abredt und Ehehandlung sind gewesen und erschienen auf des Bräutigams Seiten Hans Eyßnert sein Bruder, Michel Eyßnert, Geörg Fiderling der Alt, Hans Eyßnert, Endreß Kempff, Kilian Wirbich, Endreß Bauer, Wendel Stumpff, Hans Bauer. Uff der Braut Seiten Clauß Weigandt ihr Stiefvater, Thoma Weigandt Schultheiß zu Heidenfeld, Stoffel Weigandt von Lengfurtt, Bardel Weigandt von Üttingen, Endreß Fiderling Schultheiß zu Helmstadt, Bastian Ditmar, Peter Schnepper, Endreß Schnepper von Underaltertheim. Im Fall aber dass sie beide ohn eheliche Leibserben mit Tod abgingen, sollen ihre verlassenen Güter uff beder Teil nechst verlassene Freundschaft jedem zum halben Teil gefallen, eingeschrieben den 17. April 1594 (der ganze Vertrag durchgestrichen)

S 593/S. 607:

Ich Endreß Fiderling dieser Zeit Schultheiß und Richter zu Helmstadt sampt ein ehrbar Gericht daselbsten das uff heut dato den 6. Junius anno 1592 Kilian Baunach und Kunna sein eheliche Hauswirtin erschienen sein, und er Kilian uff einem Sessel sitzend vor dem Bett in seiner gewöhnlichen Stuben, schwachs Leibs doch guter Vernunft und Verständnis, und für Augen genommen und bedacht das hier in dieser Zeit nichts sichers und gewissers ist dann der Todte, auch nicht unsichers und ungewissers dann die Zeit und Stund des Todtes von diesem Jammerthal abzuscheiden. Und eine Endtung und Schickung, doch ungezwungen und ungetrungen, sondern aus sei-

²⁹ Vgl. den Ehevertrag zwischen Claus Weigand von Uettingen und Christina Thomas Burgers Witwe von Helmstadt von 1572 im Wertheimer Stadtbuch 1566-1682, S. 231 f.!

nem freyen eygen letzten Willen, in der aller besten Weiß, Wege, Rechten Form und
Ordnung, als das Beständigste sein und möge fürgenommen werden, wie clärlich
stückweis hernacher folgt.

Erstlich ver macht und legiert er seiner Hausfrauen Dötlein Kun genannt Cuntz
Schetzleins Tochter ³⁰, die er als von Jugend an uffgezogen, ein Erbgut das er Bardel
Lotten abgekauft hat, was daran gehört.

Zum anderen über macht er ihr die Stumpfs Hub, die er Jörg Lieblern zu Laudenbach
abgekauft hat.

S 594/S. 608: Zum dritten den Weingarten am Bloßen Berg denen zu halben Teil, leit
Hans Weicker daran.

Zum vierten ein Kue und ein Bett, diese Güter wie die bemelt als balten zu ihren bei-
den sicheren Händern zu nehmen die zu gebrauchen.

Ferner und zum fünften ver macht er ihr das Haus samt Hofreith nach ihrer beider
Tod und sollen das Haus in wesentlich Bau halten (und soll zu ihnen ins Haus zie-
hen) als wenn es ihr eigen wär. Im Fall so sie sich der Gebühr gegen ihren alten nit
verhalte, sollen sie das Haus wiederum räumen, da soll jemand nichts darin zu reden
haben.

Zum 6. ver macht er ihr den obern Garten der des Baders gewesen und gibt Zins dem
Früe Altar, auch nach ihrer beider Absterben anzunehmen.

Zum 7. legit und ver macht er nach ihrer beider Tod ein eigen Acker hinter dem
Häuser Tal, leit neben Clauß Weigandt gibt Zins ins Gotteshaus

S 595/S. 609:

Zum achten ein eigen Acker am Roth der neben Kempffen leitt

Zum 9. ein Grautgertlein ob auß stößt auf den alten Schmidt

Zum 10. ein Grautlein oben aus neben dem jungen Thebelein

Zum 11. ein eigen Wießlein unten an den Neuen Wiesen neben Jorg Rappeln

Zum 12. ein eigen Wießlein leitt neben Hanß Lotten und der alten Schnepperin

Zum 13. die dürren Wiesen in der Hundtsecken neben Clauß Weigand

Zum 14. ein Weingarten in der Roth neben Clauß Weigand

Zum 15. ver macht und legiert er nach ihrer beider Absterben, wie dann alle Legata
von der Hoffreit bis daher alle ausweißen Petter Schneppern ein Acker am Cronberg
neben Endreß Baunach seinem Bruder

Zum 16. ein Weingarten am Roth leit neben Thomas Enderß dieses alles nach ihrer
beider Tod anzugreifen ihr im besten darbei zu gedenken.

S 596/S. 608 ³¹:

Über diese Legata was noch da und übrig ist ver machen beide Eheleut als Kilian
Baunach und Kunne seine Ehwirtin alle ihr verlassene Hab und Güter, fahrend und
liegends, besucht und unbesucht wie die noch Namen haben, alles zusammen, wel-
ches vor dem andern abstirbt soll solche Güter zu seinen Händen nehmen damit sein
Leben lang tun lassen oder schaffen nach seinem Wohlgefallen. Hatt darbei ver melt
und angezeigt, wo solche Güter bei ihrer beider Leben nit weiter verschafft oder
ver macht würden, und mit Tod halber abginge, so sollen diejenige so darzu befugt
sein Macht haben sollen, solches anzugreiffen nach des Dorfs Recht und Brauch.

Dieses alles ist geschehen wie oben und anfänglich ver melt ist, Actum ut supra.

S 597/S. 609:

Im Namen der heiligen Tryfaltigkeit amen, uff heut dato den 19. November 1593 ist
ein Heirat gemacht und entschlossen worden zwischen Hans Nageln, Bastian Nagels
von Unteraltertheim verlassener Sohn, und Christina Mertten Rappels verlassene

³⁰ Vgl. ihren Ehevertrag auf S 599/S. 611 !

³¹ Zählfehler im Original !

Wittibin ³², und ist durch beider Teil nächste Freundschaft abgehandelt worden wie folgt: Erstlich dieweil Mertten Rappels verlassene Wittfrau beformundet mit ihren beiden Brüdern, Caspar und Endreß Wolppert von Medelhoffen, dergleichen ihre Kinder mit Namen Kilian, Barbara, Mertten, Cristina, Jörg und Anna mit Galla Grünewalt und Bartholomäus Rappeln, ist clerlich abgeredt und confirmiert worden. Hans Bolch von Underaltertheim soll seinem Stiefsohn Hansen zur Heimsteuer geben und reichen dreißig Gulden an Geld, mit solcher Heimsteuer soll er ihr obenannten Kindern gegeben werden für ein natürlicher Vater, und sie ihm für rechte Kinder. Sobald solche Eheleut die erste Nacht ihrer ehelichen Zusammenkunft die eheliche Deck überschelcht, sollen ihre Güter

S 598/S. 610: so sie zusammen bringen auch künftig in ehelichem Leben miteinander erwerben überkommen und gewinnen, nichts ausgenommen, alsbald gegeneinader verebt und verbunden sein. Ferner ist auch beschlossen abgehandelt und bedingt worden als dergestalt, so sie Kinder miteinander zeugen, soll zwischen den zugebrachten und nachkommenden Kindern ein gleichmäßige Erbschaft sein an allen Gütern sie kommen her wo sie wollen. Im Fall aber dass keine Kinder nachkommen, sollen nichts desto fordern mehr gemelte Kind aus Hans Bolch und seiner Hausfrauen Gut erben als sie von ihrem Sohn herkommen. Bei dieser Abred und Heirat sind gewesen auf des Bräutigams Seite Hans Bolch sein Stiefvater, Claus und Bastian Nagel seine Brüder, Hans Bulner Baltheiß Wirsing von Kempich. Uff der Braut Seiten Caspar und Endreß Wolppert ihre beide Brüder von Mettelhoffen, Gallus Grünewalt, Endreß Fiderling Schultheiß und Bartel Rappell.

S 599/S. 611:

Im Namen Got des Vatters und Got des Sohns und deß heiligen Geistes Amen uff heut dato den 11. Juli 1594 ist ein christlich Ehebeting verloffen und geschehen zwischen Endreß Schneppern, Hans Schneppers verlassener Sohn, und dann Kunna Cunz Schetzleins Dochter, und ist durch beider Teil nächst verwandte Freundschaft beschlossen und abgeredt worden wie volgt, nämlich Hans Schneppers Wittfrau soll ihrem Sohn Endreß geben 60 fl. auff dem Gut so sie Bartlein Lotten abkaufft, daran soll sie die Braut ihm auch 60 fl. setzen, eben auf dem Gut so er Bartlein Lod abkaufft, und sobald sie die eheliche Deck überschlegt, sollen solche Güter gegeneinander vererbt sein. Was sie aber nicht zusammen bringen, oder miteinander ererben, sollen ein jedes wo sie ohne eheliche Erben mit Tod abgingen dahin fallen, wo es herkommen ist ³³. Bei dieser Abhandlung sind gewesen auf des Bräutigams Seiten Endreß Fiderling Schultheiß, Petter Schnepper, Clauß Weigandt, Claus Liebler von Erelbach, uff der Braut Seiten Cunz Schetzlein ihr Vater, Kilian Baunach ihr todt, Endreß Baunach, Jacob Baunach, Claus Abtt, Hans Seitz von Erelbach.

S 600/S. 612:

Uff heut dato den 15. Juni 1590 ist ein Heirat und Contract gemacht und beschlossen zwischen Wendel Stumpffen, Leonhard Stumpff von Niclaushausen des Bräutigams Vater, und Kunna Endreß Heimerichs verlassene Wittben von Helmstadt und ist durch beider Teil Freundschaft also abgeredt worden: Erstlich dieweill Endreß Heimerichs Wittben beformundt Michell Eyßnerten und Stoffel Stumpffen, dagegen ihre Kinder mit Namen Martin und Catharina mit Hans Eyßnert und Jörg Fyderling, ist klerlich beschlossen Linhardt Stumpff soll seinem Sohn zur Heimsteuer geben anderthalb hundert Gulden, halber an Geldt halber an Weingartten nach Biderleut Erkentnis, an diese Güter soll sie alles setzen was sie vermag, es sey an liegende Gü-

³² Vgl. ihr gemeinsames Testament mit Martin Rappelt von 1580 im Stadtarchiv Wertheim, Stadtbuch 1566-1582 S. 532 !

³³ Hier liegt also ein Ehevertrag mit Gütertrennung vor, vgl. das umfangreiche Erbe, das die Braut 1592 von Kilian Baunach erhält, S 593/S. 607 !

ter oder an Barschaft, und sobald solche bede Eheleut die erste Nacht ihrer ehelichen Zusammenkunft die eheliche Deck überschlecht, sollen ihre Güter so sie zusammen bringen, künftig in Ehestand miteinander ererben, erringen und gewinnen, ganz nichts ausgenommen, alsbald gegeneinander vererbt sein. Ferner ist beschlossen, daß er den Kindern für einen natürlichen Vater und sie im für natürliche Kinder sollen gegeben

S 601/S. 613: werden, und da sie Kinder miteinand zeugen soll ein Kind erben wie das ander, der Fall kumm her wo er wölle. Bei dieser Abredt sind gewesen auf des Bräutigams Seiten Linhardt Stumpff sein Vater, Jacob Beck Schultheiß von Niclaus hausen, Mertt Fiderling Pfarrherr daselbsten, Hans Schneyder von Neunpron, Mertten Gerliß von Werbach, auf der Braut Seiten Michel Eyßnert Stoffel Stumpff ihr Vormund, Hans Eyßnert Jörg Fiderlein der Kinder Vormünder, Endreß Fiderling Schultheiß zu Helmstadt, Hans Lott, Kilian Würbich als wahr Zeugen ut supra.

Im Namen der heiligen Trifaltigkeit Amen nachdem ein christliche Heirat beschlossen und abgeredt worden uff heut dato den 15. August 1594 ist klerlich beschlossen zwischen Hannß Stumpff dem Jungen Hans Stumpff dem Alten sein Sohn, und dann Margaretha Georg Ubelackers Tochter, und ist durch beider Teils nächste Freund abgeredt wie folgt. Georg Ubelacker soll seiner Tochter zur Heimsteuer geben und reichen die Diemen Hubb, neben Stümpfflein, daß Liecht, so viel er hatt, 1 Firtel Acker im Rodt, ligt neben Hans Bauren von Haußen, solche Güter sollen angeschlagen werden für 50 fl. dann 1 Kue und 1 Bett dann sein Vorteil so ihm von seiner Mutter gebürt und gegeben worden ist, an solche Heimsteuer und Vorteil soll er Bräutigam setzen alles so er hat, es sei an ligenden Gütern, Barschaft oder Hausrat, und sobald solche beide Eheleut die erste Nacht ihrer ehelichen Zusammenkunft

S 602/S. 614: die eheliche Deck überschlegt, sollen solche Güter so sie zusammen bringen, auch künftig im ehelichen Leben miteinander erringen und gewinnen und erben nichts ausgeschlossen alsbald gegeneinander vererbt sein und bleiben.

Danach ist auch beschlossen, so sie beide ohne eheliche Leibserben mit Tod abgingen, sollen ihre verlassene Güter auf beiderseits nechster verlassener Freund fallen, jeder Parthei zum halben Teil. Bei dieser Abredt und Heirat sein gewesen uff des Bräutigams Seiten Endreß Stumpff von Wertheim sein Bruder, Bartlein und Stoffel Stumpff seine beide Vättern, Hanß Mertten Veitt Stumpff und Hans Göbel von Er lenbach, uff der Braut Seiten Geörg Ubelackher ihr Vater, Endreß Fiderling Schult heiß, Simon Bauer, Hans Bauer, Hans Würbich, Mertten Mertten alle Zeugniß Männer.

Im Namen des Vatters und deß Sohns und deß heiligen Geistes amen uff heut dato unten geschrieben ein christliche Heirath und Contract beschlossen und bekreffigt worden zwischen Petter Schönen, Marx Schönen eheleiblicher Sohn, und dann Doro thea Stoffel Schätzleins verlassene Tochter, und ist durch derer nechste beder Teil Freundschaft abgeredt wie volgt. Marx Schön soll einem Sohn zur Heimsteuer geben 10 fl. hergegen an die 10 fl. soll die

S 603/S. 615: die Braut vorgemeldt alles so sie hat es sei an liegenden Güter, Barschafft oder Hausrath, und ... alsbald gegeneinander vererbt sein. Ferner ist beschlossen die Braut soll 29 fl. zu einem Voraus haben dieselbig zu verschaffen gar oder zum Teil, wann und wohin sie will. Wo aber solche 29 fl. nit verschafft werden, sollen sie bei den gemeinen Gut bleiben. Bei dieser Abredt und Schließung sind gebetten und erbetten worden auf des Bräutigams Seiten Marx Schön sein Vatter, Michel Eyßnert Petter Schnepper, uff der Braut Seiten Cuntz Schätzlein und Lorentz Fiderling ihrer beder Curatoren. Endreß Fyderling Schultheiß. Geschehen den 10. Martii ao Tausent Fünfhundert und im vier und neunzigsten Jare Stilo Antiqua

S 604/S. 616:

Im Namen der Heiligen Trifaltigkeit Amen uf heut dato den 7. Augusti ao des 87
Jahrs ein christliche Ehehandlung gemacht und beschlossen worden zwischen Michel
Stumpff und Agata Bastian Merttens Dochter, und ist durch beder Teil Freundschafft
alß abgeredt und beschlossen, Bastian Mertten soll seiner Tochter zur Heimsteuer
geben an der Knappen Hub soviel er seinem Sohn Hansen geben, sein Teil an der
Cobris Hub an dem Weingarten im Häuser Berg neben der Schnepperin den dritten
Teil. Solche Güter sollen angeschlagen werden für 50 fl., 1 Kue und 1 Bett, an solche
Güter soll er setzen alleß waß er itzt hat, es sei an liegenden Gütern oder an Bar-
schaft, und sobald ...gegeneinander vererbt sein. Dieses ist geschehen

S 605/S. 617: in gegenwärtiger Personen, uff des Bräutigams Seiten sind erschienen
Endres Stumpff sein Vatter, Petter Schnepper, Mertten Stumpff, Veit Stumpff, uff
der Braut Seiten Bastian Mertten ihr Vatter, Hans Mertten Mathias Ditmar Schult-
heiß zu Kempach, Endres Fiderling Schultheiß zu Helmstadt

(dieser Vertrag durchgestrichen)

Vermächtnis Kiliani Endreß Ullerich Berblein und Kettelein Endreß Ullein nachge-
lassene Erben

ist cassiert und ufgehoben den 6. Marti Ao 1621

an heut dato Cuntz Herolt und Bartholomäi Rappell bede Curator über obgenannten
Testator und sein andere Geschwistern, wie die hernach und zuvor nominiert werden,
und erschienen vor einem ehrbaren Gericht zu Helmstadt mit Anzeigung wie dass
Sie einen vollmächtig und kräftigen Gewalt empfangen und über geben ist worden
von ihrem Pflegsohn Kilgen Ullerich, daß er bedacht freywillig gütlich und ungew-
zungen bei gutem gesunden Leib, seiner sensus communis woll gehabt wie dann au-
genscheinlich an ihme erfunden ist worden ihn willens und Meinung sein anererbes
Patrimonium was er von Vater und Mutter seligen erblichen bekommen es sei viel
oder wenig fahrendes

S 606/S. 618 und liegend zu Dorf und Feld, besucht und unbesucht, wie das mag
genannt werden, seinen dreyen lieben Geschwistern mit Namen Endreß, Berblein
Kettelein, dan er bei sich ganzlich entschlossen und fuhrgenommen in das Ungarland
zu ziehen, alda gegen den Erbfeindt christlichen Namens sich zu gebrauchen lassen,
und zuvor auch etlich in weite und fremde Lande gewesen, bei edel und unedel sich
wohl was versucht, und solche Reiß in Ungarn in den Willen Gottes eingeschlossen.
So übergeben verschaffen und ver machen wir beide Curator von unser Pflegkinder
wegen ihr Güter, so sie erblichen bekommen, zusammen nichts ausgenommen und
von einem uff das ander zu sterben. Und schließen hierin die Elß und Margrett gänz-
lich aus, keinen Teil mit diesen vier Kindern zu haben oder zuzusprechen. Deßglei-
chen sie zu ihnen ohn alle alleß Gründe welche jetztgemelte Übergab und Vermäch-
tnis als wir Vormünder also mit Mund und Hand gebenden Treuen dem Sohn Kilian
an Aydt statt angelobt solche freye Übergab und Vermächtnis wie obsteht wahr, fest,
stet

S 607/S. 619 und ganz unverprochenlich zu halten, darwider nicht zu handeln, noch
dasselbig zu tun noch zu gestatten, solches zu wahrer Urkund ist solches in das Dorf
und Gerichtsbuch geschrieben worden (zu Bewis auf den Fall) einander darmit zu
bezeugen. Actum bescheiden den 6. Mai vor einem behegten Gericht ao 1595.

(dieses Vermächtnis durchgestrichen)

Wir diese hernach benannten mit Namen Endreß Kempff, Hans, Mertte, Michael die
Eyßnert Gebrüdere, Barbara ihr Schwester ³⁴, bekennen hiermit dieser Quittierung,
dass uns unser Stiefvater Hanß Bauer vor fünf Jahren die Teilung zu Feld und Dorf
liegendes und fahrendes besucht und unbesucht (ohne die Wüstung die sie nach mitt-

³⁴ Vgl. den Ehevertrag von Hans Bauer mit Martin Eisnerts Witwe vom 15.11.1576 im Wertheimer
Stadtbuch 1566/82, S. 472, und seine zweite Ehe am 13.1.1590 auf S 583/S. 595 !

ler Zeit finden würde) wie ers dann bei unser Mutter seligen empfangen und gebraucht hat, und nach der Mutter Tod mit ihme Stiefvatern geteilt dessen wir oben vermeldt samt unsere Erben und Nachkommen wollen von ihme der Erbschaft halben vergnügt sein worden, dass wir oder unsere Erben hinfürter keine weiteren Zuspruch zu ihme oder seinen Erben und Gütern die er izo und hinfürter bekommen, und nach seinem Tod lassen wird, haben sollen und können, sondern zu ewigen Zeiten

S 608/S. 620: von einander entschieden sein und bleiben, ohne die Wüstung, sollen sie noch unter ihn geteilt werden. Sagen ihren Stiefvater Hans Bauren ihn kraft diß Briefs derowegen frey quitt ledig und loß, dessen zu wahren Urkundt haben wir solches mit Wissen und verwilligung des Schultheißen und Gerichts schöffen uff heut dato den 5. Mai ao. 1596 für einem Freygericht in diß Dorff und Gerichtsbuch schreiben lassen, einand damit zu besagen actum ut supra.

Ich Hilici Jörg Flössen verlassene Dochter von Dertingen bekenne und tue Kund jeder und aller männiglich das ich von meinem Stiefvater Fritz Fischern zu Helmstadt zu Feld und Dorf fahrend und liegendes besucht und unbesucht mit ihme von Grund ab geteilt, und ganz wohl verglichen, dass ich für mich und nachkommenden Erben zufrieden sein wollen, derhalb sage und lasse ich für mich und mein Erben den gedachten Fritz Fischer und sein Erben der Erbschaft und Teilung halben, so sie mit einander zerteilt haben, ganz frei quitt ledig und loß, forthin zu ewigen Zeiten meines Lebens, vor und nach dem Tod. Zu mir desgleichen

S 609/S. 621: er zu mir kein Anforderung zu haben noch zu gewinnen von geistlichen und weltlichen Statuten und Rechten, ohn alles Geverde, zu Urkund haben wir solches Gezeugnis vor einem erbaren Gericht in das Dorf und Gerichts schreiben lassen einander damit zu beweißen. Actum beschehen vor einem Frei und behegten Gericht Adi den 17. Aprili de Anno 1594.

Wir diese hernach benannten mit Namen Geörg Rappelt, Jörg Baunich, Hans Weicker von Bettigkhe im Marx Reutter von Ochsenfurt Clauß und Bardel Baunach Geörg Seitz Mertten Weicker bekennen alle einhelliglich und ein jeder in Sonderheit, und tun kund vormeniglich, wie das unser Vater und Schwehr Endreß Baunich aus Alter und Schwachheit seines Alters und schwachs Leibs beladen, der halb er seine Hand Arbeit nicht mehr vollbringen kundte, und mit uns zue Feld und Dorf liegendes und fahrendes besucht und unbesucht, wie die Namen haben oder mögen genannt, freiwillig und güttlich abgetheilt (wie wohl er solches noch nit schuldig wär gewesen, weil er bei seinem Witbestand blieben war), und den zweitten Teil wohlvergnügt und erstattet, damit wir oben genannt und unsere Erben zufrieden. Und seinen dritten Teil zu eigen Händen gezogen und alsbalden underfangen, damit die Zeit seines Lebens zu tun und zu lassen, nach seinem Wohlgefallen zuverschaffen oder zu vermachen, bei gesundem Leib oder zu Krankheit,

S 610/S. 622: wohin er will ohn männiglich Einreden oder Hindernis. Hierumb sagen wir obgenannte Erben unsern lieben Vater und Schwehr gantz frey quidt ledig und loß, forthin ferner keinen weiteren Zuspruch noch Anforderung an ime zusprechen oder zu gewinnen, sondern uns das gar gegen ihme verzeihen und verziehen haben wollen. Wo aber er solches nit weiter verschafft, soll nach seinem Tod unter uns zertheilt werden nach Brauch und Recht wie zuvor geschehen ist, ohn alles Geverde. Das zu wahrer Urkund haben wir solches mit Wissen des Richters und der Schöffen zu Gezeugnis in das Gerichtsbuch bringen und schreiben lassen. Actum geschehen von einem behegten Freigericht den 17. Aprilis Anno 1594 Annis.

in fidem Georg Schmanck geschworener Gerichtsschreiber in manu propria

S 611/S. 623:

Kund und Wissen sei jeder und allmänniglich, dass uf heut dato den 19. Januarii ao 97 Jar für mich Schultheiß und ein ehrbar Gericht erschienen ist der ehrsame Claus Aptt Scheffer, und mit Anzeigung wie das er vor zwei Jahren sein Tochter Elisabeth ausgesteuert, und ihr 20 fl. zur Heimsteuer geben und gereicht und dabeneben noch mit den andern Kindern kein benants gemacht hat, bis also uff heut wie oben ver- melt, und gibt hiemit den zweien Sönnen Fritz und Michel genannt jedem 28 Schaff einem zu seinem eigen, dieselbigen angeschlagen für 20 fl. für ihre Heimsteuer, und so es zum Fall kom, sollen sie damit still stehen, bis der andern Kindern so noch im Leben da wären, auch soviel hinweg nehmen und was sie viel oder wenig die Zeit damit gewinnen soll ihr sein, solches zu wahrer Urkund ist solches zu Gezeugnis in das Gerichtsbuch geschrieben worden, Actum ut supra

S 612/S. 624: Im Namen der heiligen unzerteilten ewigen Dreyfaltigkeit Amen kund und zu wissen auch offenbar sei jedermennigklich durch dies offene Urkundt und Instrument, das in dem Jare als man zält nach der Geburt unseres lieben Herrn und Seligmachers fünfzehnhundert und in dem siebenundneunzigsten, in der zehn Römer Zins Zalle indictio zu Latein genannt, uf den Freitag nach Corporis Christi den 27. Monatstag May zwischen drei und vier Uhr nachmittag oder nage dabei. Bei Herrschung und Regierung des allerdurchlauchtigsten großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herren Rudolffi deß andern diß Namens, erwelten Römischen Kaysers ihrer Römischen kayserlichen Maystadt Regierung im einundzwanzigsten Jahre, zu allen Zeiten Mehrer des heiligen Römischen Reichs unseres allergnädigsten Fürsten und Herren, zu Helmstadt in dem Rathaus in der gewöhnlichen Stuben ist vor mir hie unten benannten offenen Notariound vor einem behegten Gericht als glaubhafften Zeugen in Gegenwärtigkeit leiblich und persönlich erschienen die ehrsame Kungundt Baunachin, Kilian Baunachs hinterlassene Wittfrau plöts und schwags laibes, doch guter Vernunft Verständnis und Bescheidenheit, als dann glaublich an ihr erschienen ist, und vermacht hiemit in Crafft dieser Donation, zum ersten

S 613/S. 625: vermacht und legiert sie hiermit beiden Eheleuten Endreß Schneppern und Kungundt sein eheliche Hausfrau und ihren Leibserben alle ihre Güter zu Feld und Dorf, liegend und fahrend, besucht und unbesucht, wie sie es dann nach ihres Mannes Testament was er unverschafft hat, empfangen und erblichen lassen hat, also, und nach ihrer Tod, besitzen, die unterfangen und zu gebrauchen als ihr eigen Güter, doch bedingt obgemelte Wittibin auch solche Güter bei ihrem Leben ihr Vetter Endreß in wesentlichem Bau zu halten, auch ihr mit Essen Drinken und so sie gar lagerhaftig würde in ihrer Krankheit, schon warten pflegen und geben, das sie ohne Mangel und Klag sein wirt. Sie behält ihr auch für, daß Vermächtnis bei ihrem Leben zu mindern, zu mehren, oder ganz abzuschaffen, nach Wohlgefallen ihr, und soll auch nit ehe Crafft und Stet haben dann nach ihrem tödlichen Abgang. Solches alles ist ihr endliche Meinung und Wille. In Beisein die ehr samen Michel Eyßnert Schult heiß, Cunradt Schätzlein, Peter Schnepper, Claß Weigand, Endreß Baunach, Jörg Mertten, Hans Bauer, Hanns Mertten, Hanns Weickern, Bastian Ditmar, Jacob Baunich, Jörg Ubelacker, alle Gerichtspersonen seß und wonhaft zu Helmstadt, als glaubwirdige Zeugen darzu in Sonderheit requerirt erfordert und gebeten worde. Ego sum Georgius Schmanckh Schulmeister und Notarius.

S 614/S. 626:

Im Namen des Herren Amen als man zelt nach der Geburt desselbigen unseres lieben Herren Jesu Christi fünfzehnhundert und im siebenundneunzigsten Jahr, der Römer Zins Zahl zu Latein inditio 10 bei Herrschung (... Rudolfs II.) am Freitag den 5. Augusti dieses Monats in der andern Stund nachmittag oder nahe dabei vor dem ehrbaren und weisen Schultheißen zu Helmstadt ihn, mein offenbaren Notarien, und den glaubhaften Gezeugen hernach geschrieben, in Gegenwärtigkeit ist persönlich er-

schienen Hans Baunich in seiner Behausung in der gewöhnlichen Stuben, uf einem Sessel sitzend, schwachs Leibs doch guter Vernunft und Verständnis, deutliches Aussprechens, wie dann glaublich an ihme erfunden ist, und vermachte hiermit in Crafft dieser Donation: Zum ersten vermachte er Peter Weickers dreyen Kindern, die er mit seiner Tochter Catharina gezeugt, und geborn hat mit Namen Michel, Philips, Maria³⁵, was sie nach des Herleins Todt erblichen

S 615/S. 627: bekommen und für ihr legitima angebührt, allein und hingegen sollen die Kinder so Peter mit der Frau zu Bettingen gezeugt, hierin an solcher Erbschaft ganz und gar ausgeschlossen und hindern gesetzt sein sollen, doch bedingt er Testator aus, dass Peter ihr Vater Macht haben soll, die Plu(..) und Genieß davon, bis der Kinder eines nach dem andern ehelich würdt. Soll auch Peter von diesen erblichen Gütern nichts Macht haben zu verkaufen oder zu versetzen es sei gleich wenig oder viel, klein oder groß. Zum andern vermachte er seiner rechten Tochter Dorothea (seligen) Kindern zu Kempach mit Namen Jörglein, Maria die Erbschaft was ihnen angebührt, und nach des Herleins Todt befindet, für sich beide allein, und hingegen schließt Testator die Stiefkinder so sie vörige gehabt ganz und gar aus, und sollen auch hiermit in dieser Erbschaft nach des Herleins Todt enterbt und hindan gesetzt sein sollen. Behält auch ihme Hans Baunach für diese Donation und Vermächtnis nit ehe Crafft haben solle, oder gewinne, bis nach seinem tödlichen Hintritt. Beschehen ist diese Donation und Vermächtnis zu Helmstadt im Jahr Indition, Herrschung, Monat Tag und Stund wie obstehet, in Gegenwärtigkeit der ehrsamen Michel Eyßnert Schultheiß, Clauß Weigand, Endreß Baunich, Jörg Merten, Jörg Übelacker, Peter Schnepper, Hans Bauer als glaubhaften Gerichtspersonen Zeugen darzu in Sonderheit erfordert und gebeten worden.

Ego sum Georg Schmack Notarius

S 616/S. 628:

Im Namen des heiligen Gottes Amen, kund und zu wissen sei das uff heut dato den XI. October ao L97 um zwei Uhr nachmittag oder nahe dabei der ehrbar Endreß Baunich zu Helmstadt vor einem ehrbaren offenen Freigericht erschienen ist, in willen und Meinung, seinen dritten Teil, die er erblichen eingenommen und über seiner Kinder Teilung empfangen hat, und dieselben ein Zeitlang gebraucht, nun aber aus Alter und Schwachheit seines Gut Bedünkens in dieser fahrlichen geschwinten Zeit daß niemand weiß wann Gott der allmächtig mit seiner väterlichen Straf mit Krankheit des Leibs haimsucht, das er aus dieser Welt würde abscheiden, das er doch solches in den Willen Gottes wollt gestellt haben, das nichts gewissers ist dan der Tod, auch nichts ungewissers dann die Stunde des Tods, hat er die Lieb und große Treu bedacht und zu Herzen geführt, die sein Sohn Jörg und Margaretha sein eheliche Hausfrauen an ihme erzeugt und erwiesen haben, mit aller Wort und Pflegung seines Leibs, und noch allezeit tun, und noch tun sollen, so ich mit Schwachheit überfallen möchte, wie dann ufs Alter nun mehr nichts gewissers folgt, dann Abgang des Lebens. Er willens

S 617/S. 629: und Meinung itzundt vor Gericht ihnen beden vorgemelt seinen dritten Teil vermachen und vermachte hat, aber davon ausgezogen den Obern Hof, das vermachte er ihren beiden Kind Jörglein genannt mit dieser Bedingung, so der Eldern eines mit Tod vor ihme abstürbe, und sich das ander wieder verehelichen würde, so soll der Obere Hof genannt ihme zu seinem Vorteil gegeben und vermachte sein, und so Gott ihnen beiden dieser Ehe noch einen Erben miteinander erzeugen, so soll es ebenso wohl ein Erb an diesem verschafften Gut sein, als der genannt Jörglein. Wei-

³⁵ Vgl. den Ehevertrag vom 13.1.1575 im Wertheimer Stadtbuch 1566/82, S. 376 ! Dort heißt allerdings die Braut Margaretha und ihr Vater Hans Bauer, aber auch die folgende Ehe Peter Weickerts mit Barbara Friedrich von Bettingen ist am 23.8.1577 verzeichnet (S. 489).

ter so es sich begebt, das er Jörg vor Vater und Mutter verstürbe so soll solches Gut bede Eltern verfallen und ufgestorben sein. Zum dritten behält ihm Endres Baunich auch von seinen Gütern 100 Gulden damit zu tun und zu lassen weiter bei seinem Leben verschaffen wohin er will, und so er sie nit würde verschaffen, so sollen es den vorgennaten Jörgen und seiner ehelichen Hausfrau zu ihrem vor vermachten Gütern bleiben und ver macht sein, es haben die Namen wie sie wöllen, besucht und unbesucht, liegend und fahrendes, und so eines vor dem anderen würde Absterben, das ander sich ferner damit zu verheiraten haben. Es behält ihm Endreß Baunich Baunich seinor Bruder

S 618/S. 630: solchen Drittenteil, die Zeit seines Lebens noch Macht darüber haben, wie er dann je und allwegen gehabt hat, und so beide Eheleut ihm würden nit halten mit aller Notturft des Leibs und Mangel haben werde, soll er Macht haben davon etwas zu verkaufen, damit sich unterhalten, verhoffe aber es solle nit geschehen. Es solle auch solche Übergab Vermächtnis nit eher Kraft und vollkommenliche Wirkung haben noch gewinnen, es sei gleich in geistlichen oder weltlichen Gerichten, dann nach seinem tödlichen Absterben, als dann dieselbigen unterfangen, genießen und gebrauchen auch die 100 fl. so sie nit weiter verschafft worden, davon gütlich ausrichten, sie werden gleich verschafft wohin sie wöllen, wie allen Zwang und Arglistigkeit hierin gentzlich ausgeschlossen und endtan gesetzt sein sollen. Hierauf so pat mich Endreß Baunach als Testator ihm solche Donation in offene Form gebracht und so die mehr nottürftig sein wirdt, ferner zu machen behält ihme auch für diese Donation Vermächtnis zu mehren zu mindern oder ganz und gar abzuschaffen nach allem Wohlgefallen sein. Geschehen in kaiserlicher Regierung Monat Tag Jahr und Stund in Beisein ein ganz erbar behegt Gericht als wahre

S 619/S. 631: Zeugen sein sollen.

Ego sum Georgius Schmanck Notarius

(...) ein christliche Heirat gemacht und entschlossen ist worden aDi den 14. April des 97 Jahrs zwischen Friedrich Fiderling Endreß Fiderling des Alten verlassener Sohn, und Margaretha Michel Eyßnert des Jungen verlassene Sohn Wittben, und ist durch beder Theil nächst Verwandten abgeredt und beschlossen wie volgt: Endreß Fiderling Wittben soll ihrem Sohn zur Heimsteuer geben die Otten Hubb soviel ihr Sohn Endreß daran hat, das Wirzburger Lehen, so gehn Würzburg zinst zu St. Jois Gült gibt, 1 Weingarten im Holzkircher Weg neben Bardlein Weickern zum halben Teil ein ½ Morgen am Schmidtacker hinder der Steig, 1 Weingarten im Häuserberg neben Simon Bauern. An diese Güter soll sie noch so viel an ihren Gütern setzen, und sobald (...) sollen solche Güter so sie zusammen verschaffen gleich gegeneinader vererbt sein, neben dem so sie miteinander erringen und gewinnen. Zum andern sofern es nit verschafft wird, soll ein jedes wieder dahin fallen da es herkommen ist. Bei dieser Abred sind gewesen auf des Bräutigams Seite Jörg Fiderling und Endreß Fiderling die Werber, Jörg Fiderling der Jung und

S 620/S. 632: Gabriel Weicker ihr Vormünder, auf der Braut Seiten Claus Weigand ihr Stiefvater, Michel Eyßnert Schultheiß, Hans Bauer, Peter Schnepper, Hans und Merten Eyßnert, Endreß Kempff Hans Weicker ut supra.

Im Namen der heiligen unzerteilten einigen Dreifaltigkeit amen (...) uf unten genannten dato für mir Michel Eyßnert Schultheiß samt einem ganzen behägten Gericht erschienen sindt der ersam Nicolauß Weicker Catharina sein eheliche Hausfrau, und brachten mit ihnen ihrer Dochtermänner und Bardlein Weicker ihr Sohn ³⁶, samt die nächsten Freund: und mit Anzeigung wie daß Gott der almechtig durch ihrer beider Arbeit und vleissig Zusammenhaltung Güter beschehret. Nun aber alle beide das

³⁶ Vgl. den Ehevertrag von Claus Weickert und Catharina Bauer, verw. Dietmar im Wertheimer Stadtbuch 1566/82 S. 517 !

hohe Alter bekommen, auch mit Schwachkeit beladen, solche ihre Gütere mit Arbeit nit mehr in Abweßung geraden. Auch zu Herzen geführt doch mit guter Vernunft und Verständnis hochbedacht, daß alles menschlich Geschlecht vergenglich, einem jeden Menschen der Todt

S 621/S. 633 Nacht volgt, und nichts gewissers ist dan die Stund des Todts als das sich niemands seines Gewalts, Reichthums, Jugendt noch starcke getröstten, auch wissen mag wie wo oder wan Got der Almächtig aber ihn gebuert (?) oder durch Schnelligkeit des Todes von diesem zergänglichen Leben und Jammerthal genommen wurdt, hierum haben beide Eheleut mit wohlbedachtem Rath und guter Betrachtung mit Kindern und Ayden und Freunden in Crafft dies Briefs in der besten Form, Weise und Meinung, wie das vor allen weltlich Richtern und Rechten an allerbeständigen und kräftigsten sein soll und mag, ohn mennigliches Widersprechen und Abtreiben, nemlich also wie folgt, dero Gestalt daß nach ihrem Absterben unter den Kindern kein Hader und Unwill erhoben soll werden und stehen also hier vor Gericht und Schultheißen und übergeben den Kindern ihre Feldgüter, wie sie dieselben dann vor gebaut haben, und zihen gemelde beide Eheleut ihnen die Zeit ihres Lebens aus von den Gütern und verschaffen sie also bald gegeneinander, wie sie dann clärlich hernach benannt werden. Zum ersten die Herrenäcker, was sie vermögen und innen haben. Zum andern ein Viertel Ackers auf der Leimgruben. Zum dritten ein Acker Acker (!) uf dem roden Bühl. Zum vierten ein eigen Acker auf dem Dürren Futter neben Hans Bauren zu Hausen. Zum fünften ein eigen Acker uf dem roden Bühl neben Jörg Merten. Zum 6. ein eigen Acker im Laehm neben Bardel Stumpffen. Zum 7. ein

S 622/S. 634: Morgen ihn Kobers Hub wie sie es vor ihnen gehabet haben Zum 8. ein halben Morgen uff dem Bircken Lohe neben Michel Stumpffen. Zum 9. ein Acker am Hauptpfad der Behaim gewesen. Zum 10. ein klein Äckerlein der Mertens Acker genannt im Herr Grund gelegen. Zum 11. ein Weingarten hinter der Kirchen neben Endreß Kempfen. Zum 12. noch ein Weingarten hinter der Kirchen neben Veitt Stumpffen. Zum 13. noch ein Weingarten im Neuen Erber Weg neben Endreß Fiderling. Zum 14. noch ein Weingarten am Holzkirchner Weg neben Michel Eyßnerten Schultheiß. Zum 15. noch ein Weingarten an gemeldem Ort. Zum 16. ein Weingarten an gemeldem Ort neben Jörg Wanderer. Zum 17. Noch ein Weingarten in der Roth neben Claus Baunichen. Zum 18. wider ein Weingarten am selben Ort neben Jacob Baunach. Zum 19. ferner ein Weingarten in der Roth neben Burckhardt Schnepper. Zum 20. ein Grautt Garten in die Kuhns Hub gehörig zum $\frac{1}{2}$ Teil. Zum 21. wider ein Grautt Garten in der Flecklein neben Kilian Würbichen. Zum 22. zwei Kapeß Flecklein ihn die

S 623/S. 635: Bernerts Hub gehörig. Zum 25. (!) die Wiesen in die Kuhne Hub gehörig auch zum halben Teil. Zum 26. zwei Wiesflecklein im Zeuhn Garten. Zum 27. die Schuld so man ihnen schuldig ist. Zum 28. auch bevor behalten die Hofreidt darin sie wohnen die Zeit ihres Lebens, es sterbe gleich eins ab welches wollt dann besitzt darin zu haben ohn mennigliches Abtreiben. Es bedingen auch bemedle Eheleut daß die Kinder 4 Gulden an der Beedt erlegen sollen und was noch fallen würt wöllen sie es vollent dorthin damit die Summa ganz würt und also fortan solang sie leben. Es vermelden auch und geben zu verstehen, daß die Frau 33 fl. 5 Batzen zur Morgengab habe und so Clauß Weicker vohr ihr abstürbe und die Kinder sie bei diesen vorgeschrivenen Gütern mit Recht halten werden, wie dann einer Mutter gebühren will, soll sie Macht haben gemelte Morgengab Macht haben zu verschaffen zu ver machen sohin sie will nach Gefallen. Was ferner aber dieselbigen von gemeldter Frau nit verschafft noch ver macht würden, sollen sie bei gemelten Erbgütern wie hierin verschrieben sein pleiben. Noch bedingen beide Eheleut ihnen aus daß die

Kinder von den Gütern die sie unter ihnen haben genießen unterfangen und gebrauchen alle Jahr bei ihrer beider Leben

S 624/S. 636: geben und reichen und liefern sollen uf ihren Botten, darin sie wohnen als nämlich 6 Malter Korn 6 Malter Habern. Zum letzten ist auch durch beide Eheleut ausgesagt worden, wan sie Gott alle beide von dieser Welt durch den Tod abgeführt und noch etwas von gemelden ausgezogenen Gütern hinterlassen würden, sollen sie uf Claus Weickers Kinder fallen derselben erben und hiermit beerbt sein darwider niemand sein soll oder unterstehen solches eintrag zu tun ohn alles geverde. Solchen Übergab ist vor uns Schultheiß samt Gericht alles geschehen ergangen und ausgesagt worden, bekennen, zu mehrer Bekräftigung paten gemeldte Eheleut daß wir solches durch unsren geschworenen Gerichtsschreiber in das gerichtsbuch schreiben lassen in Not damit zu besagen, datum Mittwochen den 26. Monatstag Marti ao 1600 Jar.

Ego sum Georg Schmanckh Gerichtsschreiber in manu propria fidem

S 625/S. 637: Im Namen der heiligen unzwerteilten ewigen Dreifaltigkeit amen, kund und zu wissen sei allen Menschen durch dies offene Instrument, daß als man zählt nach der Menschwerdung Jesu Christi sechszenhundert Jahr in der 13 Römer Zins Zahle in vistio zu Latein genannt uf Freitag den 22. Augusti zwischen drei und vier Uhr nachmittag oder nahe dabei, bei Herrschung und Regierung des allerdurchlauchtigsten unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Rudolffus Secundus diß Namens, erwelder Römischer Kayser Ihrer Römischen Kayserlichen Mayestät Regierung im vierunzwanzigsten Jahre zu allen Zeiten Mehrer des heiligen Römischen Reiches unsers aller gnädigsten Fürsten und Herrn, zu Helmstadt in Endres Würbichen Behausung in seiner gewöhnlichen Stuben uf einem Sessel sitzend, ist vor mir unten benannten geschworenen Gerichtsschreiber und glaubhaften Zeugen in Ge- genwärtigkeit leiblich und persönlich erschienen der ehrsame Endreß Würbich³⁷ plöt und schwachs Leibs doch guter Vernunft Verständnis und Bescheidenheit als dann glaubhaft an ihme erfunden ist, im Willen und Meinung er öffentlich verzoge seine Testament und Letzten Willen zu setzen, zu ordnen und zu machen, seiner zeitlichen Güter halben, die er von seinen lieben Eltern (seeligen) erobert ererbt und empfangen hat. So hette Endreß Würbich

S 626/S. 638: bedacht und zu Herzen geführt, das allen Menschen aus Schuld der schwachen Natur wer tödlich zu sterben aufgesetzt, und dass auch nichts gewissers folgt denn die Stund des zeitlichen und vergänglichen Todes, auch nit ungewissers folgt denn die Stund des Todes, und in Ansehung, das alles, das er Endreß bedacht das Jörg Übelackers Tochter Anna genannt, desgleichen Hans Bauers Tochter Katharina zu Holzkirchhausen, gegen ime Testator in seiner großen Schwäch und Krankheit mit aller Treue und Gehorsam allzeit das best erwiesen und gethan haben und noch tun sollen, weil er noch uf diesem Jammerthal ist, und um solcher Guttat und Treuherzigkeit willen, er beden Bäßlein in solchem Testament und letzten Willen nit Vergessen und das auch nach seinem tödlichen Abgang Zank, Hader oder Widerwillen seiner zeitlichen Güter halben erheben möchte, die weil er Endreß Würbich Testator in den Tod zu sterben williglich begeben hätte, und erstlich seine Seele sich mit dem wahren wesentlichen Leib und Blut unseres Herrn Jesu Christo versehen lassen, und forthin seinen Körper, so sich Leib und Seele voneinander scheidet, dem kühlen Erdreich befohlen haben hiermit öffentlich vor Zeugen und Schreiber unbezwungen und unbedrungen, ver macht und legiert hiermit Jörg Übelackers Tochter Anna umb solcher

³⁷ Vgl. dazu den im Buch unmittelbar folgenden, aber acht Monate älteren Ehevertrag seines Sohnes Hans ! Hier wird Hans nun anscheinend enterbt, bestimmt nachdem es Krach gegeben hatte !

S 627/S. 639: Wart und Pflegung willen, die sie mit Kochen Einstehen mit Waschung und dergleichen größten Mühe halben ein eigen Äckerlein im Üttinger Weg neben Johann Weickern Schmidt, und neben Jacob Baunachen, zum andern ein Weingarten hinder der Kirchen, neben dem Pfarracker gelegen, zum dritten ein Weingarten hinder dem Dorf, neben Clauß Würbichen zu Wertheim und Michel Bauern zu Helmstadt. Zum andern vermacht und legiert er Hans Bauern Tochter Catharina seinem Bäßlein, dieweil sie auch das allerbest mit aller Gehormkeit (!) die Zeit so er bei ihrem Vatter ein und ausgangen, einen eigen Acker uf Heußer Markung neben Valtin Liebler zu Haußen, und Endreß Baunachen zu Helmstadt, zum andern ein Weingarten im Heußer Berg neben Hans Bauern ihrem Vatter, und Michel Bauern zu Helmstadt solche legata und vermachte Güter sollen beiden Bäßlein zuvor nach seinem Absterben gegeben und zugestellt werden, ohn männliches Beireden. Zum andern ferner legiert und vermacht er seines Bruders (seligen) verlassen Söhnlein Henßlein genannt den vierten Teil an seinen liegenden Gütern über zuvor verschaffte Güter, und so es würde darzukommen dass Michel Bauer sein jetziger Vater das vermachte Gut zu seinen Händen nehmen würdt, und derselben zu genießen und gebrauchen, so lang bis das zu seinen völligen Jahren kommt und sich verheiraten soll es ihm gegeben und zu seinem eigen überantwortt werde, und so es würde das Kind erleben, die vermachte Güter zu empfangen, und hernach abstürbe, ehe es sich vereheilichen würdt, sollen sie dem Vater und der

S 628/S. 640: Mutter bleiben ohne einigen Zuspruch. Zum dritten legiert und vermacht Testator Hans Martin seinem Schwager seinen zweien Kinderlein so er mit seiner Schwester (seligen) Barbara erzeugt und geborn hatt, auch in gleicher Gestalt den vierten Teil nach seinem tödlichen Abgang zu empfangen, mit dieser Protestation und Gestalt, so es die Kinder erleben würden solche vermachte Güter zu empfangen soll Hans Martin dieselbigen Macht haben zu gebrauchen so gut er kann, und so die Kinder zu ihren Jahren kommen werden, sich in ehelichen Stand einlassen, soll ihnen die vermachte Güter jedem seinen Teil überantwortet werden, ohn aller Verhindernis, und wenn der Kinder eines würdt absterben, soll das bleibende des verstorbenen Teil so von Testator herkommt haben, und soll solche vermachte Güter beider Kinder Catharina und Berblein genannt ihr Vorteil sein vor den Kindern so er mit seiner jetzigen Hausfrau erzeugen würdt, und so die Kinder beide absterben würden, und sich noch nit verheiratet hätten, sollen solche übergebene Güter Johann Mertten und seiner Hauswirtin und Kindern so sie da weren uf gestorben und pleiben. Zum vierten legiert und vermacht er Jörg Übelackern samt Weib und Kindern nach seinem tödlichen Absterben den vierten Teil an seinen Gütern dieselben so gut zu gebrauchen als mit seinen anderen Gütern, ohn männliches abdreiben. Zum fünften vermacht und verschafft er Testator Hans Bauern zu Haußen

S 629/S. 641: Dochter Catharina so er mit seiner Schwestern (seligen) überkommen und geboren hatt, auch den vierten Teil an seinen Gütern, nach seinem Absterben zu empfangen und geliefert werden vor seinen anderen Geschwistern beerbt sein, dieweil aber hans Bauers vörige Kinder einen Vorteil vor Catharina haben, soll solche verschaffte Güter Catharina Vorteil sein und bleiben vor anderen ihren Geschwistern sofern aber die anderen Kinder, so Hans Bauer vörig hat, zu ihrem freien Willen stehen, beide Vorteil miteinander vergleichen, und miteinander schwistlich teilen, wo aber es ihnen nit gefällig sein möcht und uf beiderseits Will und Meinung da wär, soll ein jegliches bei seinem Vorteil und vermachte Güter bleiben als zuvor. Zum Beschluss und letzten behält Endreß Würbich als Testator ime zuvor über alle Verschaffung und Legierung die fahrende Hab es sei an Geld, Schuld, Beeth, Hausrat in Summa was dann Fahrnis ist und genannt wird, damit bei seinem Leben zu tun oder zu lassen Macht haben soll nach Wohlge fallen sein. Ferner so es weiter nicht ver-

schafft oder ver macht wirdt, soll es bei diesen seinen ver machten Gütern bleiben und durch die Erben zu ihrem ver machten Viertelteil zerteilt werden. Er Testator behält ime auch für diese Vermächtnis und Donation bei seinem Leben zu mindern, zu mehren oder ganz abzuschaffen nach Wohlmeinung sein, und soll auch diese Ver schaffung nit ehe Crafft und Macht und Rodt (?) haben noch gewinnen dann nach seinem tödlichen Abgang. Solches alles ist sein endliche Meinung

S 630/S. 642: und letzter Wille, er wollt und verzohe auch ob gleich jemand wider das Testament und letzten Willen tun wollt, die sich erfinden und hören ließen, so solle doch das an den Orten und Enden da es fürbracht wird für ein Nulit und Nich tigkeit gehalten und gesprochen werden getreulich und ungeverlich. Solches alles ist geschehen vor einem behegten und in Gegenwärtigkeit Michel Eyßnerten Schultheiß samt einem ehrbaren Gericht zu Helmstadt darzu in Sonderheit von Endreß Würbi chen erfordert und gebeten worden

durch mich Georg Schmanck Schulmeister und geschworener Gerichtsschreiber von Fahr am Main bürdig.

S 631/S. 643:

Adi den 3. Januarii des 1600 Jahrs ist ein Heyradt gemacht und beschlossen zwi schen Hanns Würbichen Endreß Würbichen Sohn und Dorothea, Gabel Ditmars ver lassene Witwen, und ist durch beider Teil nächste Freund abgeredt und beschlossen wie folgt: Erstlich dieweil Gabriel Ditmar s verlassene Kinder beformundt, mit sei nen beiden Brüdern Petter Ditmar von Remlingen und Veit Ditmar von Medelhov en, ist also gründlich beschlossen, die Wittfrau soll ihren Kindern die Grundtei lung geben, dagegen soll Endreß Würbich seinem Sohn Hansen zur Heimsteuer ge ben das Harte Lehen, den Schnepperich Hof, ein Gereuth vor dem Eyßberg, liegt neben Endreß Fiderling Witwen, ein Weingarten im Heußerberg, liegt neben Ilg Lieblern, ein Weingarten im Heußerberg liegt neben Fritz Fiderling, ein Weingarten im Setzpfad neben Simon Bauer, ein Weingarten im Neuen Erb, liegt neben Hans Baunachen. Diese Güter sollen angeschlagen werden für fünfzig Gulden, an diesel bige soll sie die Wittfrau ihren dritten Teil setzen, und sobald (...) gegeneinander vererbt sein. Ferner ist beschlossen und abgeredt, sein Vorteil samt daß er noch von seiner Freundschaft ererbt, soll er Macht haben

S 632/S. 644: zu verschaffen, gar oder zum Teil, wann und wohin er will. Im Fall aber das solches nit verschafft würdt, soll es wieder uff seine nächste Freund fallen. Bei dieser Abred sind gewesen auf des Bräutigams Seiten Endreß Würbich sein Va ter, Kilian Würbich und Claus Herold, auf der Braut Seiten Michael Eyßnert Schultheiß, Peter und Veit Ditmar ihre beiden Schwäger, datum ut supra. Solches ist uff Donnerstag den 21. Januarii ³⁸ für einem ehrbaren Gericht und Umbstandt um ge bührliche Berechnung eingeschrieben worden.

Im Namen der heiligen Gottheit amenkund und offenbar, dass ein Heuratt gemacht und beschlossen ist worden zwischen Jörg Schönen, Marx Schönen hinderlassener Sohn, und Walpurgi Michel Seubeln hinterlassene Tochter zu Überelderheim, und ist uf beder Teil Freund beschlossen wie folgt: Gemelde Walpurgi hatt ihr eigen Gut von Vater und Mutter erbet, mit solchem Gut so bald sie ihr eheliche Deck ü berschlegt soll solch zugebracht, nichts davon ausgeschlossen als balden beerbt

S 633/S. 645: sein hingegen so gemelder Geörg Schön von seinen Eldern ererbt auch nichts davon ausgenommen daran setzen, und also hiemit uff beiden Teilen Leib und Gut zusammen verbunden sein. So Sach wär dass sie beide ohne lebendig Leibserben abstürben, so soll gemeldes Ererbgut so sie herbeibracht hat und die Zeit ihres Le bens darzu errungen und genommen, uff beider Teil nächste Freund fallen wie Recht

³⁸ Die Jahresangabe fehlt; es scheint sich um den 21.1.1602 (julianischen Kalenders) zu handeln.

und Brauch ist. ohn mennigliches Einreden. Solches ist uffgeschrieben den 1. Februar iao 1603.

Im Namen der heiligen unzerteilten Dreifaltigkeit amen (...) das uf heut dato Mittwochen den zwanzigsten April dieses 1603 Jahr ist vor mir hie unten benannten geschworenem Gerichtsschreiber und der glaubhaften Zeugen leiblich und persönlich erschienen die tugendsame Kungundt Fiderlinge, Merta Fiderlings verlassene Tochter zu Helmstadt in ihrer gewöhnlichen Kammer uff ein Banckh vor ihrem Bett sitzend, schwachs und blöt Leibs doch guter Verständnis Aussprechens und Bescheidenheit, als dann glaublich an ihr erschienen ist, dahin willens und Meinung sie öffentlich

S 634/S. 646: verzahe ein Testament und letzten Willen zu bestettigen, zu ordnen und zu machen, ihrer zeitlichen Güter halben, die sie von ihren Eltern und Bruder Hans Fiderling ererbt und vermach worden: So hat sie doch bedacht und zu Herzen genommen, das allen Menschen (aus Schuld der Nattur tödlich wer) zu sterben aufgesetzt. Und einem jeden Menschen der Tod nachfolgt. Und nichts gewissers ist dan die Stundt des Todes. Also dass sich niemands seines Gewalts Reichtums Juge nd noch Stärke getröstten, auch wissen mag wo oder wann Gott der Almechtig über ihn gebürt, oder durch Schnelligkeit des Tods von diesem zergänglichen Leben und Jammerthal genommen würdt, vermach ich Kungundt Fiderlinge in Crafft diß Briefs, in der besten Form, Weise und Meinung, wie das vor allen weltlichen und geistlichen Richtern und Rechten am allerbeständigsten und kräftigsten sein soll und mag. Ohn menigliches Widersprechen und Abdreiben, nemblich alß wie volgt: Zum ersten so legiert

S 635/S. 647: und verschafft sie nach ihrem Absterben, von ihren verlassenen ererbten Gütern, ihrem Bruder Endreß Fiderling samt seiner Hausfrauen zu Neupron, was er für seinen Teil bekomme, es sei viel oder wenig, zu Feld und Dorf, allein für sie beide die Zeit ihres Lebens zu gebrauchen und zu genießen haben, und damit beerbt sein, derogestalt und so Sach wär das ihr Bruder Endreß ohne rechts Leibs lebendige Erben würde absterben, so soll sein Hausfrau die Zeit ihres Lebens die Abnutzung Macht von ermeldten ererbten Gütern, davon zu genießen haben, und nichts weiters davon, und so sie hernach Gott auch würde abfordern von diesem Jammerthal, so soll solches anererbt Gut volnkommenlich widerumb uf die bede Schwestern allein sterben, ohn einige Einredt menniglichs. Zum andern legiert und verschafft Kungundt ihrem Schwager Jörgen Baunichen die Abnutzung diß Jahr von den Feldgütern, dieweil er in zwei Jahr lang solches gebaut, auch die Fuhr geleistet, nehmen und genießen soll, und ist auch mit Vorwissen und Verwilligung der andern zwen Erben als Kempach und Neubron bescheiden, davon soll gemelder Jörg ausrichten was sie von ermelden Gütern schuldig zu geben ist, was die Weingerten anbelangen thun, sollen die drey Erben miteinander mit allen Gerechtigkeiten

S 636/S. 648: arbeyten und miteinander genießen. Zum 3. legiert und vermacht obgemelte Testatorin ihrer Schwester Barbara zu Kempach von den 21 fl. die sie ihr geliehen und fürgestreckt hat 10 fl. daran, das soll ihr geschenkt und nachgelassen sein, ferner ist Endres Fiderling ihr Bruder zu Neupron 7 fl. schuldig, die sie ime geliehen hat, soll ime geschenkt und nachgelassen sein. Zum vierten legiert sie Kilian Würbichs Kind einen wüllen Rock. Zum fünften verschafft sein Catharina Würbichin ein flechserne Rock. Zum 6. verschafft sie Kilian Würbichs Hausfrauen ein dicke Hullen. Zum siebenten legiert und verschafft sie Kilian Würbichs Kinder miteinander it ein Weingertlein am Remlinger Pfad gelegen, it ein Äckerlein stößt uff die Reniner (?) Gertlein, it ein Eckerlein am Birckenlohe, stößt uff Endreß Baunach. Zum achten und letzten ordnet und verschaffet Testatorin, was noch an Kleider Tuch Gewand vorhanden sollen die beide Schwestern Kempach und Helmstadt zugleich

miteinander in Einigkeit zerteilen, von dieser Teilung soll Endreß ihr Bruder ohn
einige Ufenthalt ein bahr Hosen und

S 637/S. 649: Hembt gegeben werden und was ich Kungundt heut dato oben vermeldt,
verschafft und ver macht hab soll nach meinem Tod und Absterben Craft und Macht
gewinnen und haben ohn einige Widersetzung. Bei solcher Verschaffung sind gewe-
sen der ersam Michel Eyßnert Schultheiß, Endreß Baunach junior, Jörg Übelacker,
Clauß Weigandt, Hans Merda, Clauß Herolt, Jörg Merda alle Gerichtspersonen seß
und wohnhaft zu Helmstadt, als glaubhaftige Zeugen darzu in Sonderheit requerirt
erfordert und gebeten worden, datum ut supra.

Durch mich Georgius Schmanckh geschworener Gerichtsschreiber Schulmeister da-
selbsten adi den 12. Maius eingebracht vor einem Freygericht.

S 638/S. 650:

Ich Wolff Hamel und Gabriel Weicker zu Helmstadt bekennen für uns und unsere
Erben und Nachkommen und tun Kund für männiglich, das wir von unserem Stiefva-
ter Endreß Fiderling zu Helmstadt zu Feld und Dorf fahrend und liegend besucht und
besucht (!) mit ihme von Grund abgeteilt und ganz voll verglichen; deßen wir für uns
und unsere Erben wol zufrieden sein. Derhalben sagen wir ihn unsren Stiefvater und
die Mutter Margaretha samt seine Erben und Nachkommen der Erbschaft und Tei-
lung halben so mir zu ihme gehabt haben, hiemit ganz frei quitt ledig und los forthin
zu ewigen Zeiten ferner keinen Zuspruch zu haben noch zu gewinnen weder vor
geistlich oder weltlichen Gericht ohn alles Geverde. Zu Urkund und Zeugnis haben
mir es vor einem Freygericht in dies Gerichtsbuch schreiben lassen datum den 6. Mai
ao 1607.

S 639/S. 651:

Im Namen der drey Gottheit amen kunth und zu wissen sei offenbar, das an heut dato
den 21. Septembris des 99 Jahrs ist ein cristliche Heyrath gemacht und beschlossen
worden zwischen Sebastian Ditmar und Catharina Jacob Ditmars verlassene Dochter,
und ist durch beden Teil nächste Freundschaft abgeredt wie folgt:

Erstlich ist beschlossen Er Bastian soll zu einem Voraus haben 200 fl. an Geld des-
gleichen solle sie auch an Geld haben 150 fl. dieselbigen zu verschaffen gar oder
zum Teil, wann und wohin sie will, bei gesundem Leib oder in Krankheit. Im Fall
aber das solcher Vorteil nit verschafft würdt, und eins vor dem andern ohne eheliche
Leibserben mit Tod abging, soll das lebendig bei beiden Vorteil behalten, genießen
und gebrauchen, dieweil es den Witwenstand hält. Da es sich aber verehelichen
würdt, soll es des abgestorbenen nächsten Freund sein ausgenommenen Vorteil ohn
alle Widerred liefern und überantworten. Darnach ist beschlossen so bald die erste
Nacht diese beide Eheleut die eheliche

S 640/S. 652: Deck überschlecht, sollen ihre andere Güter so sie zusammen bringen
(über den Vorteil) auch im ehelichen Stand miteinander ererben erringen und gewin-
nen, nichst ausgenommen, alsbald gegeneinander vererbt sein und bleiben. Es ist
auch abgeredt da sie beide ohne eheliche Leibserben mit Tod abgingen, sollen ihre
verlassenen Güter es sei an liegende Güter Kleinott oder Barschaft uff beider Teil
nächsten verlassenen Freundschaft jeder Partei zum halben Teil gefalle. Bei dieser
Abred sind gewesen auf des Bräutigams Seiten Stopfel Stumpf, Claus Weigand, Ja-
cob Baunach und Bardlein Weicker, uf der Braut Seiten Georg Bauer, Hans Bauer,
Stoffel Schetzlein, Claus Gerlich, Philipps Troll ihre Schwäger, Michel Eyßnert
Schultheiß und Geörg Mertte, adi den 6. Mai einbracht ao p 1607.

S 641/S. 653:

Kund und Wissen sei allermänniglich, dass uf heut dato den 13. Februarii ao 1607 ist
vor uns zu End bemelt erschienen die gemelte Frau Anna N. genannt von Derdingen
bürtig, ihn Conradt Schetzleins Behaußung dienend, schwachs und blöts Leibs sich

befunden, doch guter Vernunft, Verständnis, in Willen und Meinung ihr Verlassenschaft zu ver machen ihn wenigsten nichts ausgeschlossen. Stehet also hiermit vor gemelten Zeugen ver macht und verschafft hiemit und in Crafft dieses Briefs dem ehrbarn Friderich Fischer samt sein Hausfrau Cristin und beden Kindern Georg und Anna ihre Kleider und Barschaft was sie hero mit ihrem Leib gewonnen und erobert hatt. Zum andern ver macht sie ihnen auch (es komme von ihrentwegen ein Fall mit Erbschaft her, es sei gleich wo es wölle, sollen sie darzu berechtigt sein ohne aller männigliches Einrede oder Verhindernis, solches alles sollen sie es nach ermelder Anna zu empfahn, genießen,

S 642/S. 654: und gebrauchen nach ihrem Wohlgefallen. Diese Donation behält sie ihr vor, das es nit ehe Crafft und Macht haben soll, denn nach ihrem tödlichen Abgang. Bei dieser Vermächtnis sind darzu erforderd und gebeten worden die ehr samen Hans Bauer Schultheiß, Peter Schnepper, Geörg Merda, Endreß Baunach, alle des Gerichts zu Helmstadt als wahre Zeugen sein sollen. Eingeschrieben uf dato Mittwochen den 6. Mai for einem Freigericht ut supra
per me Geörg Schmanckh geschworener Gerichtsschreiber

S 643/S. 655:

In dem Namen des Allmächtigen kund und wissen sei aller männiglich, dass uff heut dato den 27.1.1607 ist ein christliche Heirat gemacht und beschlossen zwischen Hans Bauren Paulus Bauren (seligen) verlassener Sohn, und Kunigunda Kilian Würbichen Tochter, und ist durch beider Teil nächste Freund abgeredt wie folgt. Paulus Bauers Wittibin soll ihrem Sohn Hansen zur Heimsteuer geben den dritten Teil an folgenden Gütern, nämlich an der Kobers Hub, Meinigs Hub und Hosche Hublein, it ein Weingarten im Häuser Berg bei der Steinmeuren zum halben Teil, einen in der Setz neben Hans Mertten, einwendig im Holzkirchner Weg, neben Endres Würbichen, ein Äckerlein am bretten Loh neben Hans Bauren. Dieses Teil soll angeschlagen werden für hundert Gulden, dagegen soll Kilian Würbich seiner Dochter Kungunda geben die Dima Hub, it ein Weingarten im Neuenerberweg, ein Weingarten ober dem Holzkirchner Weg, liegt neben Lorentz Fiderling, it ein Weingarten im Neuen Erb, neben Bastian Merda und Claus Baunachen, it eine Kuh und ein Bett, und sobald (...) sollen solche Güter so sie zusammen bringen

S 644/S. 656: (...) gegeneinander vererbt sein. Im Fall aber das sie beide ohne Leibserben mit Tod verführen, sollen ihre verlassene Güter auf beider Teil nächst verlassene Freundschaft gefallen jeder Teil zum halben Teil. Bei dieser Abrde sind gewesen auf des Bräutigams Seite: Michael Bauer sein Bruder, Georg Bauer und Peter Weicker Werber, auf deß Braut Seiten Kilian Würbich gemelter Braut Vatter, Hans Bauer Schultheiß, Hans Würbich Jeger, Endreß Würbich, Hans Eyßnert d Jung, Hans Würbich. Eingeschrieben uff Mittwochen des XI Januarii vor einem Freigericht und vor dem ganzen Umbstand verlesen worden anno 1609 ³⁹.

Georg Schmanckh Gerichtsschreiber

S. 645/S. 657:

Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit Amen (...) uff den 28. Martii des 1608 Jahrs ist ein Heiradt gemacht zwischen Geörg Herolt, Cuntz Herolt hinderlassener Sohn von Helmstadt und Regina Geörg Huppen sein Tochter von Holzkirchhausen. Und ist durch beider Teil nächst Freund abgeredt wie folgt: Geörg Hupp soll seiner Tochter zu Heimsteuer geben 20 fl. an Gütern oder Geld, item 1 Kuh und 1 Bett. An dieser Heimsteuer soll er noch soviel setzen als dieselbige wert ist (...) Es ist auch beschlossen wo sie beide, Geörg Huppen und seine Hausfrau Tod erlebet, so soll der Vorteil gar aufgehoben und ab sein. Es soll auch Erlebnus solchen Fahl, wo sie ohn eheliche Leibserben mit Tod verführen, soll ihr

³⁹ das ist noch der alte julianische Kalender !

S 646/S. 658: verlassene Güter auf beider Teil nächst verlassene Freund jeder Partei zum halben Teil gefallen. Bei dieser Abred ist gewesen auf des Bräutigams Seiten Cuntz Herold von Brundel des Bräutigams Bruder, Hans Bauer Schultheiß, Bastian Ditmar und Claus Herolt alle zue Helmstadt, auff der Braut Seiten Geörg Hupp ihr Vater, Linhardt Pfister von Üttingen, Caspar Wirsing in Holzkirchhausen, eingeschrieben den 3. Mai vor einem offen Frei Gericht des 1609 Jahrs

(dieser Vertrag durchgestrichen und ersetzt durch das Folgende:)

Im Namen Gottes des Vaters sei kund allen und jedermänniglich in Kraft dieser Donation, daß zu gegenwärtig der ersam Geörg Herolt, aus Bewilligung und Consens seiner Hausfrauen Regina und in Beisein Geörg Hupp genannter Regina Vatter und Schwehr, und geben hiermit freiwillig voraus vor uns schitlich (?) aus und einem erbaren Gericht zu erkennen von ver macht hiermit Geörg Herolt seiner Hausfrauen über den Ehebrief alle seine Güter wie sie Namen haben

S 647/S. 659: mögen, nichts ausgeschlossen, hingegen ver macht gemelte Regina alles das, was sie von ihrem Eltern ererben, auch nichts ausgeschlossen. Im Fall so Gott über ihren Mann Görgen würde mit Krankheit von dieser Welt abfordern, soll nichtsdestoweniger gemelte Regina Güter bleiben, ohn männlichs Abtreiben. Desgleichen so gemelte Regina vor Jörgen verstürbe, soll er als wohl an ihrem anererbten Teil von Vater und Mutter so viel ihr gebührt erben, auch ohn einträglich aller männlich Einreden, es wer gleich wer oder der sein mag. Es geben auch beide Eheleut samt ihr Vater in Kraft dieser Vermächtnis, so Gott ihnen beiden in währender Ehe Kinderlein bescheren würde und beide Eheleut abstürben, und hinterlassen würden, soll sie eben gleich mäßig rechte Erben sein und bleiben, wie dann solches ohne das Recht mit sich bringt. Und zum letzten beide ohne eheliche Leibserben abstürben, soll solches ihr Verlassenschaft auf beider Teil nächst Freund fallen ohn alles Gefährde. Solche Vermächtnis ist vor einem erbaren Freigericht öffentlich eingeschrieben, und publiciert worden den 3. Mai anno des 1609 Jahrs und ist hiermit dieses Vermächtnis der Ehebrief abgelegt und tot actum uts

S 648/S. 660:

Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit amen. (...) uff heut dato den 9. Februarii des 1609 Jar ein christliche Heirat gemacht, geschlossen und zu End spatium beiderseits Freundschaft zu gegen verwilliget worden zwischen den ersamen Wolff Spörr von Oberalterheim und dann der tugendsamen Frau Anna, Michel Eyßnert gewesener Schultheiß hinterlassene Wittibin zu Helmstadt und ist durch hernach geschriebene nechste gesizte Freundt abgeredt kräftiglich bestätigt wie volgt. Wolff Spörr soll seinen Kindern die Teilung geben und den dritten Teil soll er, es sei an liegenden Gütern, Barschaft, Haustrat oder Kleinodt, soll er an Anna ihr Gut setzen, ausge nommen 80 fl., die soll er zum Voraus haben, dieselbigen Macht haben zu verschaffen, gar oder zum Teil, bei gesundem Leib oder in Schwachheit, wann und wohin er will. Im Fall aber das solcher Vorteil nicht verschafft würdt, soll er bei dem gemeinen Hauffen bleiben, und hiermit soll er den Kindern für einen rechten natürlichen Vater und sie Kinder ihm für natürliche Kinder gegeben werden, und da sie Kinder miteinander zeugen werden, soll zwischen ihnen und

S 649/S. 661: nachfolgenden Kindern ein gleichmäßige Erbschaft sein, an allem und jeden Fällen sie kommen hero wo sie wollen. Es ist auch abgeredt und drauf beschlossen (...) alsbald gegeneinander vererbt sein. Bei dieser Heiratsabredt und Schließung sind gewesen auf des Bräutigams Seiten Hans Rösch ihr Schultheiß, Peter Schmidt, Hans Schmidt, Hans Herolt sein Aydam, Jörg Heußlein und Endreß Herberich beide von Remlingen. Auf der Braut Seiten Hans Bauer Schultheiß, Nicolai Heim ihr Eidam, Geörg Merda, Sebastian Ditmar und Hans Eyßnert, Philips Erelbach Spielmann zu Wertheim. Solche Ehehandlung ist auf fleißigs Bitten und Begern

von Wolff Spörr gegen den erbarn Gericht uff heut dato den dritten May umb seinen gebürlichen Schreiblohn in diß Buch eingebracht worden und gegenwerdigem Gericht in Beisein Wolffen verlesen worden, und hiermit kein Einredt beschehen, datum 1609 ut supra.

Georg Schmanckh ludirector und geschworener Gerichtsschreiber bürdig von Fahr am Main

S 650/S. 662:

(...) Nachdem ich Margaretha weyland Bartholomeus Dauben (selig) Wittfrau mich mit meinem eheleiblichen Sohn Andreas Gabeln wonhafft zu Teutschen Aldenburgk in Osterreich under der der Entz bey Hamburgk gelegen, mit seinem angebührenden zweiten Teil, die er von mir als ein einig Kind nach meinem Tod erblich sein soll ⁴⁰, itzund in meinem Witwenstand verglichen, und gutwillig gegeneinander bewilligt, doch in keinem Weg abgezweifelt, doch mit Geheiß des ehrhaften und fürnemen Joachimo Lotthern Grefischer und Fürstlicher Amtmann zu Remlingen, auch in Beisein darzu erbetenen Personen wie zu End dieser Schrift vermeldt als nämlich, so gib ich freiwillig ungezwungen und ungenötigt meinem lieben Sohn uff seinen angebührenden Erbteil, als den Zweiteil von Hand zu erlegen zweihundert Gulden doch nach Landsbrauch und Ordnung mit nichten benommen, noch in keinen Puncten zuwider. Solches hab Andreas Gabel von meiner lieben Mutter mit gutem baren Geld und Reichsmünz zu Hand empfangen. Also versprich ich bey meinen Pflichten, waren Treuen und Glauben, auch niemand von meinewegen, meiner lieben Mutter die Zeit ihres Lebens keinen weiteren Zuspruch oder Anforderung zu haben noch zu gewinnen, sondern sich nun itzundt uf ihre Güter Macht haben zu verheiraten, was ihr geübt (freistehen)

S 651/S. 663: dieselben ohne mein Widerreden Nutzen, Gebrauchen nach aller ihrer Notturfft wie sie dann solches zuvor auch gebraucht, doch mit Verwissen und guten Rat eines ehrbaren Gerichts oder sonsten ehrliebenden Personen, nach Ordnung des Dorfsbrauch, und Gerechtigkeiten, doch mit diesen Condition und Bescheidenheit mich als ihr eheliebliches Kind zu bedenken vor allen Freunden, wie nahe sie ihr zugethan oder verwandt sind, von ihren Gütern zu enterben, oder auszuschließen, sondern ein Erb sein als zuvor, daß dann das Hembt näher liegt als der Rock. Aber wie dem allem, hab ich bewilligt, mich gegen meiner lieben Mutter, in Abwesen meiner, wer ihr gots erzeugt und beweist, es sei gleich bei gesundheit eines Leibs, oder so Gott der allmächtig mit Schwachheit überfallen möcht, wie wir dann alle nicht zu gewarten dann der Tod, soll sie Macht haben, denselben Guttätern aus Willigkeit etwas zu verschaffen nach freiem Willen. Auch habe ich mich gleichmäßig verwilligt und eingelassen vor allen anderen, so ich möcht vor meiner Mutter absterben, und eheliche Leibserben mir verlassen und zu Beweisung meines Geburtsbriefs in bey Auflegung Ehebriefs, soll ihnen dergestalt was noch nach ihrem Tod an Verlassenschaft nichts ausgenommen vorhanden, ganz zu rechten natürlichen Erben zugelassen werden, ohne

S 652/S. 664: Auszug und Arglistigkeit, hierinnen ganz ausgeschlossen. Hierauf versprich ich mich auch sofern ich möcht ohne leibseheliche Erben abstürbe, und was hinter mir an Erbschaft was es sei verlassen würde, soll solches uff mein Mutter und derselben nächst Blutlinien fallen, und beerbt sein, ohn alles Geverde. Solches alles was hierinnen verleibt, haben wir mit sonderm Vleiß ersucht und gebeten, erbeten die ehrbaren und wohlweisen Schultheiß und ein Gericht, daß sie solchen Contract in ihr Gerichtsbuch durch ihren geschworenen Gerichtsschreiber bringen lassen, uff den Fall der Not damit zu besagen, datum Montag nach Egidi deß 1609 Jahrs.

⁴⁰ Vgl. Andreas Gabels Quittung von 1618 auf S. 179; damals war er wieder hallerischer Untertan in Helmstadt !

Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit kund und wissen, das uff dato zu untergesetzt, ein cristliche Heirath zwischen Cuntz Schätzlein der Alte zu Helmstadt an einem, und Margaretha Hans Seubelts selig eheleibliche Tochter zu Underaltertheim als anders Teils, im Beisein, mit Rath und Bewilligung beiderseits Freundschaft ist gedroffen und geschlossen worden wie volgt: Erstlich nemen die beide einander zur heilige Ehe, welche sie dan ehesten Gelegenheit nach cristlicher Ordnung in der Kirchen bestettigen lassen. Fürs ander bringt ermelte Margaretha

S 653/S. 665: ihrem vertrauten Bräutigam bei und zu ihren von Vater und Mutter ererbten und angebührenden Teil Güter an liegender und fahrender Haab, das ohngefährlich dreihundert Gulden Wert angeschlagen. Hingegen nimmt Cuntz Schetzlein seine vertraute Margaretha zu sich in seine Behausung und alle Güter (nichts ausgeschlossen) es sei zu Haus oder zu Feld, also und dergestalt, wenn sie nach Gottes Willen leibs lebendige Erben miteinander zeugen werden, sie als ein rechte natürliche Mutter da sein solle. Begebe sichs aber, daß er Cuntz Schetzlein vor ihr mit Tod abginge, sol sie den zweitenteil an allen seinen Gütern zu Dorf und zu Felde in Helmstadter Markung und wo er sonst etwas mit Recht haben möchte, auch so lang sie im Witwenstand bliebe, denn beiseits in Haus und Hof und das ganze Gut unzerteilt haben und gebrauchen. Würde sie sich aber weiter verheiraten soll der dritte Teil aller Güter denen vorigen Kindern zufallen, es wäre denn Sach, das ein ander Vermachung bei Leibs Leben ihres Schätzleins aufgerichtet würde. Endlich ist auch bewilliget, welches der beide Eheleute am letzten ohne Leibserben sterben würde soll all sein Gut, das eins vom andern ererbt, seinen nächsten Freunden zufallen. Bei dieser Verwilligung die Warheit zu setzen sind gewesen die ehrw. erbar und ehrsamten Mann als mit Namen: Auffs Bräutigams

S 654/S. 666: Seiten Hans Merda, Endres Schnepper, Kilian Schetzlein, Cuntz Schetzlein der Jung, alle zu Helmstadt: Uff der Braut Seiten Veit Seubelt der Braut Vater, Hans und Melcher Seubelt ir Brüder, Stoffel Beringer ihr Schwager alle zu Underaltertheim, und Linhardt Roß auch Schwager zu Steinbach, von der Herrschaft wegen Hans Heidt Schultheiß und Nicolaus N. Pfarrherr zu Underaltertheim, geben den 5. Februarii ao 1609.

Im Namen des allmächtigen Gottes ist ein Heirat gemacht und beschlossen zwischen Sebastianus Ditmar und Margaretha, Bardlein Dauben verlassene Wittbe, und ist durch beider Teil nächst Freund abgeredt wie folgt: Die weil Margaretha Wittbe beformundt mit Peter Schnepper und Cuntz Schetzlein der Jung, uff dies abgehandelt: Was sie zusammen bringen an liegenden Gütern und Häusern sollen sie miteinander brauchen, und da eins abstürbe, soll d ander dabei sitzen bleiben, die Zeit in Leben. Nach beider Tod soll ein jedes wieder dahin gefallen da es herkommen ist⁴¹. Ferner ist beschlossen von der fahrende Haab, so sie zu

S 655/S. 667: zusammen bringen, auch in künftigem Ehestand erringen und erben, gewinnen und zeugen, soll der Zweiteil auf seine, der Dritteil auf ihre Freundschaft gefallen, doch soll er 600 fl. an der fahrenden Hab zum Voraus haben, dieselbigen zu vermachen zuverschaffen wohin und wann er will. Im Fall sie nit verschafft würden, sollen sie sein Geschwister oder ihren Kinder gefallen. Bei dieser Abred sind gewesen auf des Bräutigams Seiten Jacob Baunach Bardlein Weicker seine Schwäger, Stoffel Stumpff, Wolff Spör, Georg Bauer, Wendel Stumpff, Philipps Troll zu Erelbach Claus Gerlich von Remlingen. Uff der Braut Seiten Hans Bauer Schultheiß, Peter Schnepper Merda Schlör Cuntz Schetzlein der jung. Datum geschehen den 25. September 1609.

S 656/S. 668:

⁴¹ Vgl. dazu die Erbauseinandersetzung von 1620 auf Seite 183, nachdem die Eheleute 1612 nach Oberaltertheim exilierten, Sebastian 1614 starb und Margaretha dort eine neue (vierte) Ehe einging !

Ich Endres Baunach dieser Zeit Stabhalter zu Helmstadt und mit mir ein Ehrbar Gericht bekennen hiermit für allermenniglich, dass uff heut unden geschriebenen dato für uns erschienen der ersam Bastlein Ditmar und ver macht hiemit wolbedachtem Mudt, und soll Kraft und Macht haben, und nit wider umb zu stossen, sondern in seinen Wirken pleiben. Und ver macht nach seinem und seiner Frau Absterben seiner verstorbenen Frauen Catharina Ditmarin Erben, was sie zu mir für Veldttgütter bracht hat (ohne die Güter so er dazu kaufft hat, als das Schlöre Lehen, das Dima Hublein, die Bernerts Hublein sein Teil daran) und 100 fl. für die fahrende Haab, als nämlich Hans Bauer Schultheiß, Jörg Bauer, Claus Gerlich und Stoffel Schetzlein rechte natürliche Kinder zu Remlingen Philips Troll zu Erelbach, sambt rechte Kinder. Solches alles sollen sie nach Absterben beider Eheleut ohn alles Widersprechen und männigliches Abtreiben es sei gleich in geistlichen oder weltlichen Rechten, datum beschehen uff Samstag den dritten Februarii ao 1610 ⁴².

(die ganze Seite durchgestrichen)

S 657/S. 669: Ferner verschafft und ver macht er Bastlein Ditmar nach seinem und seiner Frauen Tod und Absterben dem ehr samen und wohlacht parn Clauß Weigand samt seinen Erben den Irmetz Hoff, was er ihme zu seiner Dochter zur Heimsteuer geben hat, auch solchen nit weiter zu verschaffen oder zu ver machen, sondern soll hiermit Crafft und Macht haben, doch nit eher dann nach beider Eheleut Tod wiie oben ver meldt: Darwider kein Freund (er sei so nahe verwandt und zu getan) sein soll.

Zum dritten verschafft und ver macht er Testator oben ver meldt, was er noch über die zwei oben her geschriebenen Vermächtnis zu seinen rechten Erbgütern innen hat, es sei gleich viel oder wenig, besucht und unbesucht, nichts ausgenommen, wozu er Testator berechtiget ist, farendt erblich empfangen, sollen nach seinem Tod und gleicher Gestalt der Frauen Tod seinen Schwestern und derselbigen rechten natürlichen Kinder ver macht sein und bleiben, ihm im besten darbei zu gedenken /: doch behält er

S 658/S. 670: Testator ihme solches alles bevor, bei seinem Leben damit Macht haben zu tun und zu lassen nach seinem Wohlgefallen, als wie zuvor. Sofern, wo er Testator bei seinem Leben weiter kein Vermächtnis aufrichtete, wie dann solches in seiner Gewalt steht, so solle es bei diesem bleiben, Kraft, Macht und Statt haben wie es hierin verschrieben ist ohn alles geverde. Geschehen das alles wie vor gemelt, datum ut supra.

S 659/S. 671:

(ist etliche Sachen in diesem Testament abgeschafft worden, welches die Testiererin anders gemacht, laut beiliegendem Zettls ao 1615).

Im Namen der heiligen Tryfaltigkeit, amen kund und wissen sei menniglichen allen die dies gegenwärtig Ihnstrument ansehen, lesen oder hören, das in dem Jahr nach Cristi unsers lieben Herren und Seligmachers Geburt 1610, uf Samstag nach purificationis Mariae den 3. Februarii umb 2 Uhr nachmittags oder nahe dabei (...) ist vor mir geschworener Gerichtsschreiber und vor

S 660/S. 672: mir Hans Bauer Schultheiß, samt einem ehrbaren Gericht als glaubhaften Zeugen als sonderlich erbeten, gegenwärtig erschienen die erbare Frau Margaretha weiland Bardel Tauben (selig) nachgelassene Wittbin, itzund aber Bastian Ditmars eheliche Hausfrau, mit glaubwürdiger Fürbringung fürzunehmen, zu setzen und zu ordnen, auch ihre Erben zu benennen, wie solches in der allerbesten und beständigsten Form, Weis, und Ordnung aller kräftigsten in Rechten ausgesetzt, fürgenommen und gemacht werden, sollt und ihr zu tun gebührt in Betrachtung, das aller Menschen einmal zu sterben angeborn, und jedermenniglichen der leiblich Tod auf-

⁴² Auch dieses Datum ist noch im alten julianischen Kalender gemessen.

rerbt, und dann die Zeit, und die Stunde desselbigen verborgen, als das kein Mensch wissen kann, was der allmächtig Gott es von diesem Jammerthal abfordert, das auch darfür sich niemand seines Gewalts, Reichtums Weisheit, Jugend oder Stärke getröstnen möge oder kann. Uff das nun sie uff die ungewiise Stund und Zukunft ihres Sterbens ohn gebührlichen Bestand, Machung und Setzung ihres letzten Willens in **S 661/S. 673**: erfunden würde, und fürnehmlich nach ihrem tödlichen Abgang ihrer zeitlichen Güter halben, so sie von Gottes Gnaden erblich und in Zeit ihrer häuslichen Nahrung und Zusammenhaltung erobert und bekommen, Irrung, Zank und zu Ruckh Widerwertigkeit zuverhüten, wie sie dann solcher Güter mächtig und bei ihrem Leben mechtig wäre, dieselben nach ihrem Wohlgefallen und gutem Willen wann wie oder wohin sie wollte zu verschaffen, zu ver machen, zu verordnen und zu bescheiden, ohn allen Bedrug oder geverliche Reitzung, Einführung, sondern aus rechten guten Wissen, wohlbedachts Sinn und Muts, setzt macht und ordnet obbe-melte Margarethe Taubin in und mit kraft dies gegenwärtigen Instruments, so fest sie von Rechts wegen, stellt ihr Geschäft das es ungehindert, sondern vollkommenlich gehalten soll werde, und nachkommen in Massen hernach geschrieben steht.

Zum ersten so verschafft und legiert sie ihrer rechten Schwester Kind Helici, samt ihren rechten Blutslinien, so sie von ihrem Hauswirt Cuntz Schetzlein noch

S 662/S. 674: lebenden, in die Welt geboren, und fortan mit einander erzeugen werden, ein Teil an ihren Gütern, und Verlassenschaft zu Feld und Dorf, fahrend, liegends, besucht und unbesucht, ver macht sein. Im Fall so Gott der allmächtig eines durch den Tod von dieser Welt abfordert, soll sein angebührender Teil uff das noch lebendige Kind fallen, und also fort bis uff das letzte, und wann das letzte auch ohne Erben abstürbe, soll solche Verlassenschaft uff deren rechte Eltern (so noch im Leben wären) fallen, und rechtmäßige Erben seien. Und so die beide Eltern diesen Vermächtnisteil erleben, die Abnutz daran zu genießen su gut sie können, und in wesentlich Bau zu halten, bis der Kinder eines zu seinen vollbaren Jahren kommt, und verehelichen wird, soll einem jeden es seien ihr gleich eins oder mehr, ihme angebührt von solcher Verschaffung zum Vorteil gegeben werden, zu der Eltern Heimsteuer. Es vermeldt auch Testatorin hierin klarlich wenn ihr Bäslein Hilici abstürbe und ihr Mann sich wieder mit einer andern möcht verehelichen, Kinder mit ihr **S 663/S. 675**: zeugte, dieselben sollen an solcher Vermächtnis mit ihren vor rechten Blutslinien, so noch im Leben da wären, von solchem angebührenden Teil ausgeschlossen sein.

Zum andern, so verschafft und legiert sie ihres Mannes (selig) rechte Brüder mit Namen Michel Taub und Six Taub miteinander auch den dritten Teil an solchen ihren Gütern, und soll bei ihnen uff gleichmäßige geschriebene Puncten, und nit anders durch sie beide Brüder gehalten werden, wie das erste mit ihrer Basen lautbar vor her geht, also nach ihrem tödlichen Abgang ihr am besten zu gedenken.

Zum dritten und letzten verschafft und legiert sie Endres Gabeln ihrem leiblichen Sohn auch ein Drittel an ihren Gütern, und soll sich eben dieser 1/3 also refanieren, und nichts anders ziehen als gleich die erste und andere Vermächtnis gleichlautend angenommen werden sollen,

S 664/S. 676: ohn alle Arglistigkeit, es vermeldt und will auch Margarethe Taubin, das es mit ihrem Sohn Endres Gabeln gehalten soll werden, wenn er ohne rechte lebendige Leibserben absterben würde (wie gegen ihme vor auch in einem Schreiben vermeldet ist⁴³) wegen hinterlassener Blutslinien, so soll sein jetzt verschaffter dritter Teil an ihren verlassenen Gütern, wie vorher gemelt, halb auf ihr Bäslein Helici und deren rechte Blutslinien fallen und zerteilt werden, das ander Halbteil uff ihres Manns (selig) Brüder die Tauben und deren rechte natürliche Kinder, ohne männigli-

⁴³ Vgl. S 650/S. 662 !

ches Widersprechen und Abtreiben. Darauf obgemelt Restirani (?) bezeuge und verfahr das solches alles wie obvermelt ihr Testament, Geschäft und letzter Will sein soll, jedoch ihr vorbehaltend solches Geschäft und Testament wieder zu ändern, mindern, gemehren, ganz oder zum Teil abzutun und zu widerrufen nach ihrem Wohlgefallen. Da es albereit auch wirklich widerrufen wirt, so soll dies Testament in alwegen mächtig und kräftig sein und bleiben, und doch nit eher in seinen Kräften gehen, dann nach ihrem und jetzigen Manns Tod, ob auch solcher ihr Ordnung

S 665/S. 677: von Rechts wegen der sonsten als ein Testament nit genügsam sein sollt, einerlei solenitenten und Herrlichkeit mangelte, so soll es doch dügentlich und kräftig sein in Kraft und Rechten eines codicierten Geschäft letzten Willens, oder donation causa mortis, der da frei nach Auswirung der Rechten und durch den letzten Beschluss und Abscheiden des Geistes bestätigt, und nit ausgetrunken worden, corfirmiert wäre. Hierauf so bat Testatorin ein ganz ehrbar Gericht, vor heierin anfang gemelt, dass sie, weil es also vernünftiglich von ihr geschehen wäre, wahre Zeugen sein sollten, dass sie ihr alle einmütiglich zusagen und die Dostiererin über solches probtestiert und bezeugte auch bate, erfordert und begehrt sie von mir nachbenannten geschworenen Gerichtsschreiber, ihr hierüber eines oder mehr (soviel notwendig sein würde) glaubwürdige Urkund und Instrument zu machen, und zu geben, wie ich dann mich des Amts

S 666/S. 678: zu tun bewilliget, auch solches in diese offene Form gebracht und begriffen habe. Geschehen sind diese Ding im Jahr kaiserlicher Regierung, Indiction, in Beisein obgemelter Zeugen, hierzu sonderlich erfordert requiriert und gebeten worden. Durch mich Georgio Schmanckh ludimoderator in Helmstadt in manu propria fidem (*der ganze Vertrag durchgestrichen*)

Heiratsabred Cuntz Fiderlings den 19. Juni Ao. 1609

ist ein Heurat gemacht zwischen Cuntz Fiderling Lorentz Fiderlings Sohn einsteils, und Catharina Kilian Worpichs Tochter andernteils, und ist durch beider Teil nächste Freund beschlossen, Kilian Worpich soll seiner Tochter zur Heimsteuer geben das Meinichs Hublein, das Obere Hoflein, ein Weingarten im Remblinger Pfad, ist Fiderlings Contzen gewesen, zwei Weingarten, das ein stoßt gegen den Pfarrweingart, liegt neben Endres Baunach, das ander liegt neben Claus Herolt, ein Kapesgertlein Rechbergin, ein Kuh und ein Bett. Dagegen soll Lorentz Fiderling seinem Sohn geben die Herräcker, das Hoschen Hublein, die Kerers Hub zum halben Teil, ein Acker im Birckenloh, liegt neben Ubelackher, ein Weingart liegt ober dem Holzkircher Weg liegt neben dem Schubert, ein Weingarten der Krausen neben Enders Schnepper, ein Weingart im Rodt neben Claus Weigand, ein Acker unter dem Klettenberg so viel Veit Stumpf daran hat ⁴⁴

S 667/S. 679: (krafftloß)

Im Namen des almächtigen Gottes, amen. Kund und offenbar, daß in dem Jare als man zählt 1585 den 6. Juli ist ein Heirat gemacht und beschlossen worden zwischen Endreß Fiderling dem Jungen, Endres Fiderling des Alten Sohn, und Margaretha Stoffel Weickers verlassene Witfrau, und ist durch beider Teil Freundschaft also beschlossen worden. Erstlich dieweil Stoffel Weickers verlassene Kinder mit Namen **Stoffel, Barbara**, Anna, Jacob, Cristlein und Bastlein ⁴⁵, beformundt mit Clauß Weickern und Sebastian Woltz Schmidt, ist klarlich beschlossen Endres Fiderling soll seinem Sohn Endres geben zur Heimsteuer an der Otten Hub soviel Simon Bauer daran hat, 1 Weingarten im Häuser Berg, ein Äckerlein hinter der Steig, diese Güter sollen angeschlagen werden für 25 fl., mit solcher Heimsteuer soll er obgenannt Kin-

⁴⁴ Dieser Eintrag wurde von späterer Hand in eine Lücke nachgetragen, und ist anscheinend unvollständig !

⁴⁵ Vgl. die Teilung der Kinder mit Andreas Fiederling von 1626 auf S 187/S. 201 !

dern gegeben werden für ein rechter Vater und sie ihm für rechte natürliche Kinder
(...)

S 668/S. 680: (...) Bei dieser Abredt sind gewesen auf des Bräutigams Seiten Endres Fiderling sein Vater, Georg Fiderling der Alt, Georg Fiderling der Jung, Hans Fiderling von Greußheim, Hans Fiderling von Homburg, uff der Braut Seiten Claus Weicker und Bastian Woltz der Kinder Vormünder, Simon Bauer, Mertten Bauer, Jacob Baunach ihr Bruder, Hans Heydt von Underaltertheim, Cunz Bauer Schultheiß; eingeschrieben den 3. Mai 1610.

S 669/S. 681:

Im Namen des allmächtigen Gottes ist ein christliche Heirat gemacht und geschlossen worden den 29. December anno des 97 Jahrs zwischen Hans Eyßnerten dem Jungen und Margaretha Simon Bauers Tochter und ist durch beider Teil nächste Freundschaft abgeredt wie folgt: Simon Bauer soll seiner Tochter Margaretha zur Heimsteuer geben, am Wertheimer Lehen so ihr Mutter gewesen, die Ott Hub liegen neben Endres Fiderling dem Jungen zu ihrem Vorteil, (ein Weingarten am Golmar liegt neben Endreß Fiderlings Wittbe, 1 Kuh und 1 Bett)⁴⁶. An dasselbig soll er alles setzen (nichts ausgenommen) so er vermag., es sei an liegenden Gütern oder an Barschaft, und soll sie des Bräutigams Kind mit Namen Annalein für ein rechte natürliche Mutter und es ihr für ein rechtes Kind gegeben werden. (...)

S 670/S. 682: (...) Ferner ist beschlossen daß sein Kind soll zu einem Voraus und Vorteil haben 20 fl. und sie dagegen 10 fl. zur Morgengab, dasselbig sollen sie Macht haben an Geld oder Gütern, zu nehmen nach Biderleut Erkenntnis. Es ist auch abgeredt so Kinder hernacher kommen, soll ein Kind erben wie das andere, der Fall komme her wo er wölle. Bei dieser Abred sind gewesen auf der Braut Seite Simon Bauer ihr Vater, Michel Eisnert Schultheiß, Geörg Übelacker, Claus Weicker, Endres Fiderling, Mertten Bauer, Mertten Mertten, Claus Würbich. Uff des Bräutigams Seiten Hans Eyßnert sein Vater, Hans Baunach, Geörg Mertten, Mertten Stumpff, Claus Baunach von Neunpron, Burckh Schnepper, Petter Weicker und Wolff Hamel. Eingeschrieben den 3. Mai 1610.

S 671/S. 683:

Im Namen des allmächtigen Gottes (...) nachdem ein Christliche Heirat gemacht und geschlossen zu End Datum zwischen Hanns Merda Georg Merda Sohn und Margaretha Hans Weickers Tochter, und ist durch beider Teil nächste Freund abgeredt wie folgt: Georg Merda soll seinem Sohn Henslein zur Heimsteuer geben und reichen für 60 fl. liegende Güter als itzundt dem Schnepperich Hof geben, item ein Weingarten am Golmar zum halben Teil liegt neben Mertten Stumpffen. Item ein Weingarten am Bloßenberg liegt neben Burgers Thoma. Dagegen soll Hans Weicker seiner Tochter reichen an der Zapffen Hub soviel er seinem Eidam Hans Herolt geben, die Knappen Hub zum halben Teil, item ein Weingarten im Neuen Erber Weg liegt neben Hans Weicker Claußen Sohn, item eine Kuh und ein Bett. (...)

S 672/S. 684: (...) Im Fall aber dass sie beide ohne eheliche Leibserben mit Tod abgingen, soll ihr verlassene Gut auf beider Teil nächst verlassene Freundschaft jeder Partei zum halben Teil gefallen. Bei dieser Abred sind gewesen uff des Bräutigams Seite Jörg Merda sein Vater, Claus Baunach sein Schwager, uff der Braut Seiten Hans Weicker ihr Vater, Claus Schnepper, Michel Eißnert Schultheiß. Geschehen den letzten 7bris ao 1598 aber einverleibt den 3. Mai 1610.

S 673/S. 685:

Wir diese hernach benannten mit Namen Gabriel Weicker und Sebastian Dietmer der Jung bekennen hiermit dieser Quittung, das uns unser Stieff Vatter Wendel Stumpf ihnstehendes Jahr die Teilung zu Feld und Dorf, liegends und fahrend, besucht und

⁴⁶ Einschub in Klammern folgt als Nachtrag auf der nächsten Seite !

unbesucht, wie es dann bei unser Mutter und Schwieger (selig) empfangen und gebraucht hat, und nach der Mutter Tod mit ihm Stiefvater geteilt, dessen wir oben vermeldet samt unsere Erben und Nachkommenden wohl von ihm der Erbschaft halben vergnügt sein worden. Das wir, oder unsere Erben hinfurter keinen weitern Zuspruch zu ihm oder seinen Erben und Gütern, die er itzo und hinfürter bekomme, und nachs einem tödlichen Abgang hinterlassen wird, haben sollen noch können, sondern zu ewigen Zeiten von einander entschieden sein und bleiben, sagen ihnen Stiefvatern Wendel Stumpffen kraft dies Briefs dero wegen frey quitt ledig

S 674/S. 686: und los. Dessen zu wahren Urkund haben wir vor erst her genannt Erben mit Fleiß ersucht und gebeten erbeten den ehrenhaften Hans Bauren Schultheiß samt bei ihm ein ganz ehrbar wohlweisend Gericht alhier, das sie solche Quitzung in das Dorf und Gerichts Original Buch durch ihren gerichtsschreiber schreiben lassen, einander (im Fall) damit zu besagen. Geschehen uff Sonntag den 2. Augusti ao 1611 der weniger Zahle

Georg Schmanck geschworener Gerichtsschreiber auch Schulmeister in fidem manu propria

S 675/S. 687:

Im Namen Gottes Amen kund und Wissen sei allen männiglich, daß uff den 28. Mai deß 1611 Jahrs ein Heirat gemacht und entschlossen worden zwischen Hans Zwirlein, Hans Zwirling von Kissingen an der Saal gelegen Sohn eines Teils, und Ursula, Michel Volcken von Helmstadt verlassene Wittben, anders Teils, und ist durch beider Teil nächsten Freundschaft abgeredt wie folgt: Er soll $\frac{1}{2}$ Hundert Gulden dafür bringen, daran soll sie die Braut alles setzen so sie vermag, es sei an beweglichen oder unbeweglichen Gütern, ausgenommen anderthalb Hundert Gulden, die sollen ihre Kinder mit Namen Johannes, Michel und Ursula zum Voraus vor anderen nachkommenden Kindern und dem Vatter haben, und soll von einem Kind uff das ander sterben. Sobald sich eines in die Ehe begeb, soll ihm ein gebührender Teil mit einer Heimsteuer geliefert und gegeben werden, und soll er inen

S 676/S. 688: für einen rechten natürlichen Vatter und sie ihm für natürliche Kinder gegeben werden, und da sie mehr Kinder miteinander zeugen, soll ein Kind erben, wie das ander, der Fall komme her wo er wölle. Es ist auch beschlossen da sie Kinder im ehelichen Leben mit einander erzielen, sollen nichts desto weniger obgenannte Kinder an des Bräutigams Vaters Verlassenschaft erben, als ob sie von ihrem beider Leib kommen wären, wo sichs aber begeben, daß Hans Zwirlein der Bräutigam vor Ursula der Braut stürb, und die Mutter sich wieder wollt verehelichen, soll der obgenannte Vorteil gar uffgehoben und ab sein. (...)

S 677/S. 689: (...) Es ist auch durch den Vater ~~vor einem ehrbaren Gericht~~ bedingt, wenn der Kinder eins ein anders Handwerk dann das Schmidwerk bedrifft lernen will, soll es von dem Vorteil so hierin beschrieben genommen und ausgericht werden. Bei dieser Abred sind gewesen auf des Bräutigams Seiten Michel Zwirlein von Kissingen sein Bruder, Jacob Stumpff Wagner zu Würzburg, uff der Braut Seiten Hans Bauer Schultheiß, Friderich Fiderling und Hans Weicker der Braut Vormünder, Clauß Reyßig ihr Bruder, Endreß Hetzell von Neunbron, eingeschrieben den 15. Januari ao 1612 da Freygericht gehalten worden.

S 678/S. 690:

Uff den 6. Marti des XI. Jahrs ist ein Heirat gemacht und beschlossen zwischen Ilg Schetzlein Peter Schetzleins von Holzkirchhausen Sohn und Kunigunda Peter Weickers von Helmstadt Tochter, und ist durch beider Teil nächste Freundschaft abgeredt wie folgt: Kunigunda die Braut soll zu ihrem Voraus haben 90 fl. dieselbigen zu verschaffen und vermachen gar und zum Teil, wann und wohin sie will, bei gesundem Leib oder in Schwachheit. Im Fall dieselbigen nit verschafft würden, soll der-

selbigenuff ihre nächst verlassene Freundschaft gefallen. Ferner ist abgeredt Hennerich Rieß soll seim Stiefsohn zu Heimsteuer geben für 40 fl. Güter am Zellinger Hof, nach Biderleut Erkenntnis und sollen solche 40

S 679/S. 691: Gulden Wert neben dem andern so sie von ihrem Vorteil hatten, neben dem so sie im ehelichen Leben miteinander ererben, ringen und gewinnen nichts ausgenommen alsbald gegeneinander vererbt sein. Es ist auch abgeredt da einer vor dem andern mit Tod verfüre soll das Lebendige bei dem verlassnen Gut Macht haben zu sitzen, dieweil sie den Witwenstand hält, sich auch Macht haben wieder zu verheiraten, im Fall es sich nit wieder verheiratet, soll ihr verlassnen Gut auf beider Teil nächste Freundschaft gefallen jeder Partei zum halben Teil. Bei dieser Abred sind gewesen auf des Bräutigams Seiten Hennerich Rieß sein Stiefvater, Georg Schmanckh und Gilg Liebler Werber, Caspar Wirsing, Valtin Schnepper, Georg Schetzlein und Stoffel Marz von Uttingen, auf der Braut Seiten Petter Weicker ihr Vatter, Hans Bauer Schultheiß, Jacob Baunach, Linhardt Hupp ihr Schwager, Michel Bauer und Jacob Baunach ihr Schwager. Ut supra
Georg Schmanckh Gerichtsschreiber

S 680/S. 692:

Ich Hans Bauer Schultheiß dieser Zeit zu Helmstadt und mit mir die geschworenen Gerichtsschöffen daselbsten bekennen für uns und jedermänniglich, daß uff heut unten Endes geschriebenen dato fürkommen und erschienen ist der ehram Egidius Schetzlein, unser Nachtpaur, und mit ihm Kungunda sein liebste Hausfrau. mit Anzeigung wie das durch Gottes Schickung sie beide vor einem Jahr mit ehelicher Pflichtung durch die Hand eines Prädikanten zusammen gesprochen. Nun aber Gott der allmächtig ihnen beiden Eheleuten durch eheliches Beischlafen mit fruchtbarem schweren Leibs eines Kinds besämet, und dabeneben ihres Leibs ein schwache Creatur ihrer Glieder, wie augenscheinlich zu sehen, und so Gott ihr Kungunda die Stund der Geburt herbei schaffet (da dann nit anders Tod und Leben beieinander ist),

S 681/S. 693: mißlinge, welches Gott vor sei, doch in den Willen Gottes gestellt haben wollen, und so vor ihrem Hauswirt aus dieser Welt abschiede, so hat sie Kungunda an Heiratsabred, wie dann im selben zu leßen befindet, 90 fl. zum Vorteil ausgezogen, dieselbe zu verschaffen zu vermachen wohin sie will. So stehet alhier Kungunda samt ihr Hauswirt Ilg Schetzlein zugegen, vor Schultheiß und Gericht, oben Anfang gesetzt, ver macht und verschafft sie Egidii Schetzlein ihrem Hauswirt solchen Vorteil neunzig Gulden, nichts davon ausgezogen, so sie vor ihme Tods verfahre, denselbigen ohn männigliches Einreden allein bleiben, dieselben zu den andern zugesprochen guten genießen, gebrauchen, so gut er kann, und gibt zu verstehen so Gott sie mit Schach und Krankheit angriffe, und ganz lagerhaft würde, so soll er Egidii in solcher Gestalt gegen ihr Kungunda eheliche Treu, Lieb und Pflicht beweisen und erzeigen, als seinem eigen Leib, und nichts erwinden lassen.

S 682/S. 694: Damit er solches gegen Gott und der Welt verantworten könne. Solches ist Kungunda ihr freier ungezwungener Will gewesen, daß solch Donation und Vermächtnis gethan und zu wahrer Bekräftigung haben wir solche Vermächtnis umb unsern gebührenden Gerichtslohn durch unsern geschworenen Schreiber in das Gerichts und Dorf Original Buch einverleibt bringen lassen, datum den 10. Sonntag nach Trinitatis ao 1612 Jahr.

Georg Schmanckh Schulmeister

S 683/S. 695: Heiratsabred Hans Roßman von Erlenbach

Den vierzehnten Martii Ao 1609 ist ein Heurat beschlossen zwischen Hans Roßman von Erlenbach eines Theils und Walburg Burckhart Schneppers von Helmstadt verlassene Wittib andern Teils, und ist durch beder Teil nächste Freund abgeredt wie folgt. Sie sollen auf beiden Seiten mit den Kindern abteilen, und einander mit ihrem

dritten Teil nehmen, und da eins vor dem andern mit Tod verführe, soll das lebendig bei dem Gut sitzen bleiben, so lang das Witwenstand hält, im Fall es sich wiederum verehelicht, sollen des abgestorbenen Kinder oder andere Freundt sein zugebrachte Güter mit der fahrenden Hab zum halben Teil wieder zustellen, wann sie aber beide mit Tod verführen, soll eines jeden Güter uff beide Kinder oder Freundschaft gefallen, die fahrende Hab aber soll auff beiden Seiten jeder Partei zum halben Teil gefallen. Bei dieser Abred sind gewesen uff des Bräutigams Seiten Hans Schlegel der Pastor zu Lengfeld (!) Michael Liebler Schultheiß zu Erlenbach, Michel Roßman, Jörg Bauer von Helmstatt, Claus Liebler, Hans Diemar, Claus Teuffel. Auf der Braut Seiten Hans Bauer Schultheiß, Hans Eisnert ihr Bruder, Barthel Eisnert und Jacob Bauer, dann Merten Stumpff ihr Schwager, Philippus Rieß Pfarrherr.

S 684/S. 696: Heüraths Abredt zwischen Geörgen Schmidien, Endresen Schmidts zu Holzkirchhausen ehelicher Sohn, und dann Anna Hansen Eysnerts seligen hinterlassene Wittib

Im Namen der unzerteilten Dreifaltigkeit Amen. Heut dato den 23. Octobris anno 1617 neuen Calenders auf künftigen Kirchgang und Pfarrherrens Handreichung⁴⁷ mit gutem Vorwissen, wohlbedachten und besonnenen Gemüt, beiderseits Freundschaft, mit Rat und Hilf geistlicher und weltlicher Obrigkeit, sich zu verehelichen entschlossen, Geörg Schmidt und Anna Eyßnertin, weilen aber in künftigem Ehestand böß und guts miteinander zu versuchen, grosse gravamina für fallen, also zu Enthabung derselben, gibt und leget er Georg Schmidt seiner Braut Anna gewisse Güter, so ungefähr 200 fl. ertragen, sampt allen anderen ererbten und gewonnenen, und durch andere ehrlich ehelich eroberte Mittel und Güter

Hergegen so nimmt sie Anna ihn Georgen für ihre 2 Kinder an zu einem natürlichen leiblichen Vater, legt auch und gibt alle ihre habende, fahrend und liegend, zu Feld und Dorf Hab und Güter, wie auch was sie und die ihrigen

S 685/S. 697: in dem künftigen ererben, oder durch andere alle ehrliche Mittel und Weg eroberte Güter ihm Bräutigam, ausgenommen die zwei Kinder Hünslein und Veitlein so ihnen den Kindern vom Herrlein Johann Eisnerten von Üttingen⁴⁸ zu einem Vorteil verordnet, mit dem Geding, das vorgemeltes Gelt 200 fl. ihre beiden Kindern sollen alsbalden an Erbstücken angelegt werden. Die Erbstück, wann die Kinder ehelich werden, sollen ihnen alsbalden erfolgen und wofern ir das Geld 200 fl. an Erbstücken nicht kann angelegt werden, sollen solche 200 fl. den Üttingern um ein billigen Zins und nit andern geliehen werden, das Zinsgeld aber den Eltern beider Kinder gegeben werden. Geschieht es dann, das ein Kind vor seinem ehelichen Ehrentag mit Tod verführe oder stürbe, die 100 fl. auf das ander Kind sterbe solle, und wann beide mit Tod verführen, auf die Eltern, nächste Freundschaft zu beiderseits sterben. Schließlichen wann eines künftigen Eheleut vor dem andern mit Tod abgeht, sollen alle jetzt gegebene künftig ererbte Güter, oder durch andere ehrliche bekomme Weg, dem andern samt seinen Kindern zusterben.

Werden beide Eltern ohne Kinder sterben, sollen so wohl die Kinder Hünslein und Veitlein des Endreßen Schmidts als Herrleins Gut erben, als wenn der Vater lebte. Solches bezeugen uff des Bräutigams Seiten Endres Schmidt Herrlein, Valtin Schnepper Schultheiß zu Hausen, Hans Schmidt, Adam Oberdörffer und Caspar

⁴⁷ Gleich beim ersten Ehevertrag nach der Rekatholisierung wird der Vorrang und Vorbehalt des Pfarrers betont !

⁴⁸ Er, oder sein 1617 verstorbener Sohn, dürfte der Hans Eisner sein, der 1613/14 von Helmstadt nach Wertheim kam (Langguth, Otto: Einwanderer in Stadt und Grafschaft Wertheim, Leipzig 1934, Nr. 106). Es handelt sich anscheinend um den gleichen Hans Eisnert, der 1597 die Margaretha Bauer heiratete (Vgl. S 669/S. 681).

Klüppfell, auf d Braut Seiten Johann Bauer Schultheiß, Mertin Bauer, Hans Eyßnert, Jorg Fiderling, Endreß Schobert und Lehonhardt Weigandt.

S 686/S. 698: Heyraths Abredt zwischen Clausen Schneppern zu Helmstatt und dann Elisabetha Ullein Stoffell Ulleins zu Unter Altertheim hinterlassene Tochter In dem Namen der heiligen unzerteilten Dreifaltigkeit amen.

Zu wissen daß uff dato den 13. Februari anno 1612 zwischen Clausen Schneppern zu Helmstatt und Elisabetha, Stoffel Ulleins hinderlassene Tochter zu Unteraltertheim ein christliche Eheberedung in Beisein und mit Bewilligung beiderseits Freundschaft ist abgeredt und beschlossen worden inmassen hernacher folgt:

Erstlichen obgenannte beide einander zur heiligen Ehe und haben sich kürzlichen christlich und ordentlich zu Helmstatt durch Philippen Rißen damaln Pfarrherrn copulieren und handttrauen lassen.

Zum andern weilen Clauß der Bräutigam in erster Ehe mit Barbara Hansen Weickharts Tochter einen Sohn mit Namen Clauß erzeugt, soll ime die Hälfte an seines Herrleins Hansen Weickhardts Gütern gereicht werden derogestalt, wann gemelter Clauß sich würde verheiraten, ime dann alsbalden eingeräumt werden.

Die andere Hälfte soll Clausen dem Vater zu seinem Gütern eingeschlossen werden. Und solle also die Braut in seine

S 687/S. 699: und den halben Teil vom Schwer ererbt als ein rechte natürliche Mutter eingesetzt werden. Und ob es sich begebe, daß der Knab vor dem Vater, und ehe er sich würde verheiraten, mit Tod verführe und abstürbe, soll als dann seines Herrleins ererbter halber Teil Güter seiner Mutter Freundschaft zufallen; aber in allen andern Gütern des Vaters und der Mutter soll gemelter sein Sohn Claus und andere Kinder so beide Eheleut miteinander erzeugen möchten, eins erben wie das ander, es käme gleich die Erbfäll woher sie wölkten, nach Lands und Dorfsgewohnheit.

Bei dieser Heiratsabred sind gewesen uff des Bräutigams Seiten die ersame und namhafte Cuntz Schetzlein, Endreß Schnepper, Geörg Weickhart, Clauß Weickhardt, Johann Martin, alle zu Helmstadt wohnen. Auf der Braut Seiten Jacob Heyd, Stoffel Beringer, Hans Ullin, Endreß Geißler, Ludtwich Fochentzer zu Unteraltertheim, von der Herrschaft wegen Johann Heid Schultheiß und Nicolaus Nigrinus damaln Pfarrherr daselbst. Geschehen wie obsteht.

S 688/S. 700: Heiratsabred zwischen Hans Nagel und Ursula Enders Wanderers Tochter

Uff heut dato den 13. Februar Ao 1623 ist zwischen itztgemelten Personen als angehenden Eheleuten mit Vorwissen ihrer beiderseits Freundschaft diese Heirat abgeredt, gehandelt und beschlossen worden, namlichen das er Hans Nagel so bald nach überschlagenen ehelichen Deck ihr Ursulen seiner Vertrauten übergeben und eingeräumt haben will alle seine Güter zu Feld und Dorfs liegends und fahrend, auch was sie miteinander ins künftig ererben, erobern und gewinnen werden, ausgenommen zwanzig Gulden, der er Hans Nagel dergestalt ihm vorbehalten haben will, das wann sie beide ohne Leibserben eines vor dem anderen absterben sollten, das er Hans Nagel mit solchen zwanzig Gulden Macht zu tun habe was er wolle, auch solche zu verschaffen wann, wem und wohin er wolle, da sie aber nit verschafft würden, so sollen sie bei anderen seinen Gütern und gemelder seiner Vertrauten bleiben.

Hingegen gibt sie Ursula ihrem Vertrauten Hans Nageln ein Gütlein die Schnepperin Hof zum halben Teil, wie ihr Vater seinem Sohn Hans Wanderer auch geben hat, item ein Weingartlein ungefähr ein halben Drittels Morgen am steinichen Weg neben Claus Schneppern gelegen,

S 689/S. 701: item ein einzigen Bethlein samt einem par Leitochern. Desgleichen haben der Brautvater und Freundschaft vorbehalten, da fern sie die Braut vor ihrem

Bräutigam ohne Leibserben todts verfahren sollte, dass er an Enders Wanders Gütern weiter nichts mehr dann die Heimsteuer erben solle.

Dabei sind gewesen uff des Bräutigams Seiten Merten Rapolt sein Stiefbruder ⁴⁹, uff der Braut Seiten Enders Wanderer ihr Vater, Hans Wanderer ihr Bruder, Hans Bauer Schultheiß und Jörg Rappelt, geschehen wie obsteht.

Heuratsvergleichung zwischen Hans Baunach Endressen Sohn und Gertraut seiner Hausfrauen Jeremias Körners zu Hettstadt eheleiblicher Tochter ⁵⁰

Anno 1624 den 20. Mai ist vor gehaltenem Freygericht vorgedachter Hans Baunach erschienen anzeigen, wie mit beiderseits Freundschaft Wissen und Bewilligung bei der Heiratsabredt verglichen und beschlossen worden sei, das besagte sein Hausfrau seinen mit seiner vorigen Hausfrauen erzeugten zwei Kindern mit Namen Barbara und Johannes für ein rechte Mutter eingesetzt

S 690/S. 702: worden sey, doch das solche zwey Kinder zum Voraus, den von einem zum andern stirbt, ihres Fräuleins Gut, was sie bei ihr noch zu gewarten, bis aber sie die Kinder zu ihren Jahren kommen unc sich verehelichen, gedachter ihr Vater und Mutter dabei den Beisitz haben, an allen übrigen Gütern zu beiderseits herkommen den Fällen die itzige und künftige Kinder, wie gebräuchlich, zugleich miteinander erben sollen. Solches ist auf begehren obgedachten Hans Baunachs, auch seiner Schwäger und nächster Freund, mit Namen Caspar Götz und Conz Schreckh beide zu Hettstadt, Jacob Baunach sein Bruder, Bastian Merten und Claus Bauer allen zu Helmstadt, in dies Gerichtsbuch eingeschrieben worden im Jahr und Tag wie obsteht. Auff heut dato den 28. Januari Anno 1630 ist dieser Vorteil wegen der zwei Kinder, wie in obgedachtem Heyrath vermeldet worden im Beisein eines ehrbaren Gerichts uf Anhalten Hans Baunachen des Vaters und beiderseits Freundschaft, was derselbig in sich hett, in dies Gerichtsbuch eingeschrieben worden. Erstlich die Hosche Hub. Zum andern den Obern Hof. Zum dritten ein Äckerlein in Herrenäckern im Stück, neben Gallus Bauhern im Wirtzburger Weg. Zum vierten ein eigener Acker im Stück neben Simon Bauhern. 5. ein eigener Acker im Birckenlohe neben Gallus Bauhern. 6. ein eigenen Acker hinter der Steig der Schmit Acker. 7. ein Äckerlein im Birckners Lohe neben Michell Bauhern. 8. ein eigene Wiesen und Krautgarten bei dem Schutz, neben Jacob Baunach. 9. ein Weingarten im Holtzkircher Weg, der Kumpigar genannt. 10. ein Weingarten im Blosenberg ober Claus Bauhren. 11. den Hirten-garten bei der Kirchen und letzlich 46 fl. von wegen der Hofstadt so sie von dem Fraulein ererbt.

S 691/S. 703: Heiratsabred zwischen Michaell Stumpffen Inwohner zu Helmstadt und Margaretha Schmalerin von Bischofsheim an der Röhn

(...) heut dato den 7. Septembris anno 1626 Jahrs, sich in beisein Herrn M. Andreeae Götzen Pfarrherren zu Helmstadt, Hansen Bauern Schultheissen, Märtin Übelackers des Gerichts, Martin Schlören, Sebastian Martin und Hansen Wanderers alle zu Helmstadt wohnend, ein Eheversprechung ist gehalten worden zwischen Michael Stumpffen Wittber und Inwohner in besagtem Helmstatt und Margaretha Hansen Schmalers Bürgers zu Bischofsheim an der Röhn eheleibliche Dochter volgender Gestalt:

Demnach durch sonderliche Schickung Gottes des alhöchsten sich beide ehe vermelte Personen in den Stand der H. Ehe begeben haben, und sölchen vermitels göttlicher Gnaden durch öffentlichen Kirchgang nächsten Tags zu vollenden entsinnen, als haben sie nit weniger auch früher Zeit sich menschlicher Sterblichkeit erinnert und mit gutem wohlbedachtem freiwilligem Mut ihre zeitlichen Güter also disponirt und ver-

⁴⁹ Vgl. die Eheschließung seines Vaters Hans Nagel mit Martin Rappelts Witwe Christina, geb. Dietmar, von 1593, S 597/S. 609 !

⁵⁰ Diese Eheschließung ist am 6.2.1624 ins Hettstadter Kirchenbuch eingetragen.

schaffet, ds von dato an er Michael Stumpf Bräutigam, ihr Margaretham seiner Vertrauten und ihrem rechten und seinem Stieffkind Peterlein, alles sein Hab und Gut zu Feld und Dorf nichzit hierinnen ausgenommen, wie es Namen haben möchte oder herkommen sollte, ver machen und verschaffen, dß ihr nach seinem tödlichen Hintritt es geschehe früh oder spät, solches alles ohne

S 692/S. 704: einige Ein- oder Widerred, od Widerspruch verbleiben. Geschehe es aber dß gemelte Margaretha auch bald noch mit Tod sollte verfahren, so sollt doch sein des Michaels verschafftes und vermachtes Gut uff ihr Kind Peterlein, wo sie keine andere miteinander zeugen würden, sterben und fallen, stürbt aber solches Kind auch, sollt solches sein Michaels verschafftes und vermachtes Gut uff sein des Kinds nächste Freund sterben und fallen⁵¹. Hergegen verspricht die Braut auch für sich vierzig Gulden von ihrem väterlichen Erbteil herzuschießen, dß solche 40 fl. ihm Bräutigam nach ihrem Tod unwiderruflich es geschehe über kürz und lang gleicher Gestalt verbleiben.

Dessen zu wahrer Urkundt haben beide Eheleut ermelten Herrn Pfarrherr, Schultheiß, und gemelte Zeugen erbeten, solche Eheberedung in ds Gerichtsbuch einzuverleiben, so geben und geschehen den 20. Octobris anno 1626.

S 693/S. 705: Heurath zwischen Martin Ubellacker Jörgen Ubellackers Sohn⁵² und Anna Hansen Herolts eheliche Tochter allhier

Heut dato den 9. Januarii Anno 1619 neuwen Calenders haben auff künftigen Ehrntag und Handreichung Herrn Pfarrers⁵³, mit Vorwissen und wohlbedachteem Gemüt, beiderseits Freundschaft, ehelich zu werden versprochen Martin Ubellackher und Anna Heroltin, weilunth aber in künftigem Ehestand nit selten gravamina und Be schwernussen fürfällen, also zur Enthebung solcher Regell, und gibt er Martin Übel lackher ihr Anna Heroltin alle seine fahrende, liegende Haab und Güter zu Feld und Dorf, alles was er ins künftig ererben und durch eheliche, ehrliche Mittel bekommen wird außerhalb 50 fl. an barem Geld zum Voraus, wofern sie beide kein Erben durch den Segen Gottes bekommen, sollen auch diese 50 fl. wofern sie anders nit ver macht werden, auf nächste Seite Freundschaft sterben.

Gleicher Gestalt setzt sie Anna ihn Martin aller ihrer fahrende liegende Haab und Güter zu Feld und Dorf, alles was sie künftig ererben, oder durch eheliche ehrliche Mittel bekommen wird, außerhalb 50 fl. an barem Geld zu dem Voraus, wofern sie beide kein Leibserben haben würden, sollen auch diese benannte 50 fl. wofern sie anders nit ver macht werden, auf nächste Freundschaft sterben. Geschiehts aber das beide ohne Leibserben absterben, sollen eines jeden seine Erbstück unter sein nächste Freundschaft, die fahrende Güter aber wie auch ander gewunnene Güter zugleich unter beiderseits Freundschaft geteilt werden.

Solches bezeugen Herr Johann Bauher Schultheiß alhier, Hanns Martin, Barthell Weickhardt, Claus Herolt, Enders Kempf, Jörg Weickhardt, Hanns Gößwahlt, Hanns Wahrnuth und Martin Martin.

Den 24. Juli Anno 1628 ist dieser Heirats Contract einem erbahren Gericht vorgelesen und durch Urteils Crafft in dies Gerichtsbuch eingeschrieben worden.

S 694/S. 706: Heyrath zwischen Jörg Schönnen Badern und Christina Häußlerin allhier zu Helmstadt, uf Maß und Form wie hernach volgt beschlossen worden.

⁵¹ Hier wird also die Stumpfsche Verwandtschaft völlig enterbt ! Deswegen ist bestimmt auch kein Stumpf unter den Zeugen, und es wird nicht von der „nächsten Freundschaft“ gesprochen. Vgl. auch das gestrichene Testament von 1622 auf S 003/S. 15 !

⁵² Vgl. den Ehevertrag seiner Eltern von 1576 im Wertheimer Stadtbuch 1566-1582, S. 420!

⁵³ Auch hier, in der Frühzeit der Rekatholisierung, fällt neben der Erwähnung des neuen Kalenders der ausdrückliche Hinweis auf die Mitwirkung des Pfarrers auf.

Heut dato den 16. Mai Anno 1616 hat Jörg Schön Bader zu Helmstadt sich auf künftigen Kirchgang und Handreichung des Pfarrherrn versprochen ehelich zu werden, mit Christina Häußlerin Enders Häußlers zu Üding seeligen hinterlassene Tochter. Zu Enthebung ehelicher Bürden und gravaminam bith Jörg Schön seiner Braut Christina zu geben und zu lassen alles was einer rechten natürlichen Mutter an Geldgütern, Erbschaften und Gewinnen gebühren will, und mag, so wohl nach Landsgebrauch als Rechten, mit dem Geding, das er Jörg Schön seinen 4 Kindern Margaretha, Barbara, Anna und Jörgen ⁵⁴ bevor behalten haben will an landwährender Münz 40 fl. als jedem 10 fl. zu bezahlen wan Vater und Mutter ihren Witwenstand unverändert wird haben. Geschieht es das Vater und Mutter in Witwenstand verbleibet, stehet die Benutzung ihren Vater oder Mutter zu, obschon die Kinder auch zu der Ehe greifen werden. Stirbt eines aus den Kindern oder zwei, bleiben die übrige Gülden den lebendigen Kindern, gehen aber alle Kinder mit Tod ab, so fallen die 40 fl. auf beide, oder ein so lebendige Kinder.

Hergegen gibt und legt Christina Häußlerin 25 fl. Landwährung solche sowohl die jetzt erzählte 4 Kinder als anderen künftig ehelichen Kindern sollen nach ihrem Tod zustehen.

Solches bezeugen Herr Hans Bauer Schultheiß, Hans Stumpf, Peter Schön, Hans Schmit Werber von Oberaltertheim und Hans Seyboth von Oberaltertheim.

Auff Jacobi Anno 1628 ist dieser Heirats Contract einem erbahren Gericht vorgelesen und durch Urteils Craft um die Gebühr in dies Gerichtsbuch eingeschrieben worden.

S 695/S. 707: Heyrath zwischen Martin Ubellacker Schultheißen allhier zu Helmstadt und Margaretha weiland Hans Eyßnerts selig hinterlassene Tochter

Im Namen der hochheiligen unzertheilten Dreyfaltigkeit Gottes amen. Zu wissen und kund sei männiglichen mit diesem Brief, das Gott dem Allmächtigen zu Lob, und Mehrung der Christenheit, auch sonderbahr Pflanzung weiterer Lieb und Freundschaft zwischen dem ehrhaften Herrn Martin Ubellackher Schultheißen allhier als Witwer an einem, dann der tugendsamen Jungfrauen Margaretha weylandt des ersamen Hans Eyßnerts gewesenen Mitnachpars sel. hinterlassener ehelicher Tochter am andern Teil, mit wohlbedachten Muth auch Rath, Wissen und Willen guter nächster Freund, ein rechter Heyrath abgeredt und geschlossen worden, die miteinander sich freundlich auch dahin vereinbart und verglichen haben, das nämlich er Martin Ubellackher als Hochzeiter sie Jungfrau Margaretha, und hinwidumb sie Jungfrau Marg. ihn Martin Ubellackher zu der heiligen Ehe nehmen, haben und behalten auch ihr Ehegelütnis ehester Gelegenheit vor christlicher katholischer Kirchen bekräftigen und bestätigen lassen sollen.

Und demnach Margaretha der Hochzeiterin Mutter ihrer Tochter zur Heimsteuer erstlich ein Gütlein, die Menigs Hub genannt, so viel daran was sie von Martin Rappeln erkauf, mehr die Kobers Hub, it ein Weingarten oben am Remlinger Pfad neben Barthel und Hans Weickhardt gelegen, mehr ein Kuh und ein gerüstes Bett zu geben versprochen, und sie damit begaabt. So hat dagegen er Martin Ubellackher alle seine Haab und Güter liegends und fahrend also darzu und daran gesetzt.

3. Weilen mehr gedachter Hochzeiter Martin Ubellackher mit seiner vorigen Hausfrau Anna aus einem unbefleckten Ehebett ein Kind mit Namen Johannes ehelichen erzeugt, so ist demselben 100 fl. solche

S 696/S. 708: von sein Hochzeiter Zapffen Hub, was dieselbe nit reicht uf des Schmits Herleins Gütern zu nehmen, so lang und viel bis solche 100 fl. vergnügt seien, mehr ein Stück Ackers hinter der Kirchen neben Hans Weickhardt und

⁵⁴ Vgl. den ersten Ehevertrag des Vaters auf S 632/S. 644 und die Erbteilung der vier Kinder mit ihrer Stiefmutter auf S 197/S. 211 von 1633 !

Barth Schneppern geleg zu einem Voraus ernannt und vermacht worden, und da er zu seinen mannbaren Jahren kommen, und ehelich werden wird, soll ihm alsdann sein gemelter Voraus ungehindert gefolgt werden.

Darauf sie Hochzeiterin für ein rechte natürliche Mutter gegen solchem Kind eingesetzt sein, und da sie beide neue angehende Eheleut durch den Segen Gottes mehr Kinder miteinander erzeugen möchten, so sollen solche letzterzeugte Kinder mit dem ersten in allen Fällen uf beiderseits Freundschaft, sie röhren her wo sie wollen, gleiche Erben und Ein Kindschaft sein; und da sie keine Leibserben weiter miteinander haben sollten, so soll sein Hochzeiter ersterzeugtes Kind an des Eyßnerts Frauen so wohl ein Erb sein, als wann sie Kinder miteinander erzeugt hätten. Von wegen der Einsetzung und gemachten Einkindschaft.

So hat mehrgedachter Hochzeiter ihme Fug sich von dem seinig 20 fl., desgleichen sie Hochzeiterin ihr auch von dem ihrigen 20 fl. ausgezogen und zu vorbehalten, damit ein jedwederes Macht zu tun haben soll, was es will, solche zu verschaffen und zu vermachen, wem und wohin in sein Wohlgefallen steht, ohne einige Einred, und wo solche 20 fl. nit anderwärts verschafft, sollen solche bei dem Letztlebenden stehen und bleiben.

Wann eines vor dem anderen ohne lebendige Leibserben mit Tod abgehen, so soll das letztlebende den Beisitz bei des anderen Gut haben, die Zeit seines Lebens, und da sie alle beide samt dem Kind in ersterzeugter Ehe von diesem Jammerthal

S 697/S. 709: sollten abgefördert werden, so soll deren Verlassenschaft wiederum auf beiderseits Freundschaft fallen wo es herkommen, was es herbei gebracht, und da eines oder des anderern herbei gebrachte und ererbte Guth mehr sollt in Abgang geraten und geschwächt werden, als des anderen, welches man zwar nit hofft, das es geschehen soll, doch uf unverhofften Fall wan es geschieht und sich der Fall also zutrüge, soll ein Teil dem anderen nach Biederleut Erkenntnis zu Steuer kommen, was aber die erzeugte und gewonnene Güter angeht, sollen dieselbe zu gleich geteilt werden.

Bei diesem Heirats Contract sein gewesen der ehrwerte und wohlgeachte Herr M. Andreas Göetius Pfarrer allhier, welcher sie beide zusammen copuliert, dann auf des Hochzeiters Seiten die ehrenhafte und achtbare Claus Weickhardt, Thomas Martin, Hans Warmuth und Hans Weickhardt alle Schwäger und Freund, sowohln auf der Hochzeiterin Seite die auch ehrbare und achtbare Gallus Bauer, Jacob Baunach, beide des Gerichts, Gallus Grünenwald, Hans Stumpff alle Schwäger und Vetter, und Barthla Eyßnert ihr Bruder. Geben und geschehen den 26. 9bris anno 1628.

Anno 1629 den 18. Januarii ist dieser Heirats Contract durch Urteils Crafft in dies Gerichtsbuch eingeschrieben worden.

S 698/S. 710: Heyraths Contract zwischen Jörg Baunachen zu Helmstadt und Margaretha weylandt Philips Mennigs seel. hinterlassene Tochter zu Neunbrun

In Namen der hochheiligen unzerteilten Dreifaltigkeit Gottes Amen,

Zu Wissen und Kundt sei männiglich mit diesem Brief, das Gott dem allmächtigen zu Lob, auch Mehrung der Christenheit Sonderbahrung Pflanzung weiterer Lieb und Freundschaft zwischen dem ehrenhaften Jörg Baunachen Witwer und Gemeinsmann allhier zu Hellmstadt an einem, dann mit der tugendsamen Jungfrau Margaretha weiland des ehrlichen Philips Mennigs seel. gewesenen Mitnachbars und Gemeinsmanns zu Neunbrun hinterlassener eheleiblicher Tochter anderen Teils mit wohlbedachtem Mut auch Rat, Wissen und Willen nächster Freund, ein rechter Heyrath abgereth und beschlossen, die mit einander sich vereinbart und verglichen haben, das nämlicher Jörg Baunach sie Jungfrau Margaretha und hinwiederum sie Jungfrau Margaretha ihn Jörgen zu dem heiligen Sacrament der Ehe nehmen, haben und behalten, auch ihre Ehegelütnis ehesten Gelegenheit vor Angesicht christlicher catho-

lischer Kirchen bekräftigen und bestätigen lassen, und demnach Enders Caroll der Braut anderer Vater ihr und ihren anderen Geschwistern für ein rechter natürlicher Vater eingesetzt worden ist, seiner Tochter 25 fl. so sie zu einem Voraus, und neben solchen 75 fl. so zusammen 100 fl. machen thut, ein Kuh und ein Bett zu seiner heimsteuer solche uf Erb und Feldgüter nach Biederleut Erkenntnis zu geben bewilligt und versprochen, und sie damit aussteuern

S 699/S. 711: und begeben will. So hat dagegen er Jörg Baunach all sein Hab und Güter, liegends und fahrend, also daran und darzu gesetzt nichtzig ausgenommen, dann allein 100 fl. die er ihm zu vorbehalten haben will, und wan solche anderwärts von ihm nicht verschafft worden, sollen dieselbige bei dem Gut verbleiben.

Zum andern dieweilen mehrgedachter Hochzeiter mit Chatharina seiner vorigen Hausfrau seel. aus rechtem reinen unbeflecktem Ehebett drei Kinder mit Namen Andreas, Hans und Anna ehelichen erzeugt, so ist derselben von sein Hochzeiter Gut einem jeden 100 fl. und drei Viertel Ackers in jedem Flur ein Viertel zu einem Voraus gemacht worden, und sein dies die Ackerstücklein wie folgt: Erstlich ein Stück neben dem Pfarracker hinter dem Roth so ungefährlich 3 Viertel, neben Hans Wahrmutthen gelegen. Item 3 Viertel Ackers an zwei Stücken im Birckenlohe, neben dem ersten ist Thoma Martin, und neben dem andern Martin Übelacker Schultheißen gelegen. It drei Viertel Ackers hinter der Steig an zwei Stücken, neben dem ersten Hans Martin der Kinder Vatter, und neben dem anderen Michael Bauer gelegen. Und dann der Kinder eines oder das andere zu seinen ehelichen Tagen kommen wird, soll ihm sein gebührender Teil voraus, an Geld oder Gütern nach der Kinder belieben und Biederleut Erkenntnis gegeben werden. Der Vorteil soll von einem Kind auf das andere sterben, sollten sie aber alle drei absterben, soll dasselbig wiederum auf die Eltern fallen. Darauf sie Hochzeiterin für ein rechte natürliche Mutter gegen solchen drei Kindern eingesetzt worden, und da sie neue angehende Eheleut durch

S 700/S. 712: den Segen Gottes mehr Kinder mit einander erzeugen würden, so sollen solche letzterzeugte Kindern mit den ersten in allen Fällen sie röhren her wo sie wollen uf beiderseits Freundschaft gleich erben und ein Kindschaft sein, ausgenommen den Vorteil welcher den ersten vor den anderen gezogen ist.

Zum dritten ist hierinnen sonderlich bedingt und bewilligt worden da sie gemelte Eheleut keine Kinder miteinander erzeugen sollen, so sollen doch die drei Kinder, welche der Hochzeiter mit seiner ersten Hausfrau erzeugten an Herrlein und Frawleins Goth auch wo sonst vor solchem Stammen oder Freundschaft ein Erbfall herrühren möchte, Erben sein, als wenn sie auch Erben miteinander erzeugt hätten.

Zum vierten und letzten ist auch abgeredt worden, wan sich es zutrüge und begeben soll, der Hochzeiter samt seiner itzigen Hausfrau und allen Kindern sollten voneinander absterben, so soll derselben ganze Verlassenschaft an liegendem und fahrendem zum halben Teil auf sein Hochzeiter, und seiner vorigen Hausfrau Freundschaft zum halben Teil verebt sein, und der andere Halbteil uf seiner itzigen Hausfrau Margaretha Freundschaft zu Neunbrun gefallen soll.

Bei diesem Heirats Contract sind gewesen, und sonderlich darzu von Amts und Obigkeit wegen darzu berufen gebeten und erbeten worden der ehrw. und wohlgelehrte H. M. Andreas Göetius dieser Zeit Pfarrherr allhier welcher sie beide zusammen geben, Herr Martin Übellackher Schultheißen, und Adam Doschen der Zeit Gerichtsschreiber, fernes uf des Hochzeiter

S 701/S. 713: Seiten Jörg Baunach der Alt Hochzeiter Vater, Hans Martin der Jung sein Schwager, Michel Fiderlich auch sein Schwager, Martin Platz von Neunbrun Hans Knör von Kempach beide seine Vetter und Enders Martin lediger Gesell sein Schwager. Dann auf der Hochzeiterin Seiten Enders Caroll ihr Vater Herr Linhardt Caroll Schultheiß zu Ütting und Johann Mennig ihr Bruder zu Neunbrun. Gegeben

Hellmstadt den 4. Februarii Anno 1629. Anno 1630 den 28. Januarii ist dieser Heirats Contract durch Urteils Crafft erkannt und in dies Gerichtsbuch eingeschrieben worden.

S 702/S. 714: Heyraths Contract zwischen Enderß Fiderling zu Hellmstadt, und Margaretha seiner Hausfrauen daselbsten aufgericht worden

Demnach Enders Fiderling der Jung zu Hellmstadt vor 7 Jahren sich gegen der tugendsamen Margaretha des ehrsamen Martin Schlören Mitnachbars zu ermeltem Hellmstadt eheleibliche Tochter ehelich verlobt und versprochen, und was sie damals zusammen gebracht, auch ins künftig wie es mit ihrer beider zusammengebrachten Gütern, sie haben haben miteinander erben oder nit soll gehalten werden, dasselbige alles durch den gewesenen Pfarrherrn M. Johann Renninger uf Papier setzen und bringen lassen, und solche copiam des aufgerichteten Heyraths Contracts gedachtem Herrn bei der Pfarr neben anderen bei der Pfarr gelassen, vor kürzten Tagen, als er nun denselben wiederum abfordern lassen, so ist davon nichts mehr gefunden worden, sondern von obgedachtem Pfarrer entzogen und verloren worden.

Damit aber die damalige Vergleichung und aufgerichter Heyrathsschluß wiederum möcht ufs Papir gesetzt, und darauf ind Gerichtsbuch eingeschrieben werden, so ist er heut dato obgedachter Enders, neben seinem Schwern Martin Schlören vor uns Schultheißen und ganzem Gericht, da wir das Freygericht gehalten, kommen und angezeigt,

S 703/S. 715: was die Versprechung geschehen, und wie es vor diesem abgeredt, begehrten sie solches möge nochmahn ufgezeichnet und eingeschrieben werden. Erstlich bringt er Endres zu Margaretha seiner Hausfrauen sein angebührlichen Kindsteil was er von Endres Fiderlichen dem Alten seinem Vater bekommen zu Feld und Dorf, hingegen hat er Martin Schlor seiner Tochter Margaretha zur Heimsteuer den Irmuts Hof neben Bastian Martins Erben zum halbe Teil eine Kuh und ein Bett. Zum andern ist abgeredt worden, im Fall da sie ohne Leibserben von einander sollen absterben, so setzt er Endres seinen Kindsteil an seiner Frauen Heimsteuer.

Weiters ist abgeredt, da eines vor dem anderen wie vorgemelt sollt ohne Leibserben absterben, so soll das Letztlebendige den Beysitz bei des anderen Gut haben, es verheirate sich wieder oder nit, und bei seinen Lebzeiten damit zu schalten und zu walten, was es will, es sei welches Theill es wolle. sollten sie aber beide absterben, so soll ein jegliches Teil wiederum hinfallen wo es her kommen. Geschehen und geben in Beisein Herrn Schultheißen und ganzen Gerichts zu Hellmstadt den 28. Januarii A. 1630.

Anno et die ut supra ist dieser Heyraths Contract durch Urteils Crafft erkannt und in das Gerichtsbuch einverleibt worden.

S 704/S. 716: Heyraths Contract, neben auffgerichter Vermechnuß zwischen Barthell Stumpffen, und Christina seiner Hausfrauen zu Hellmstad

Zu Wissen und Kund sei allen und jedermänniglichen mit diesem Brief.

Demnach ich Barthell Stumpf mich vor etlich Jahren zu der tugendsamen Frauen Christina weiland Bastian Uhleins seel. hinterlassene Witib zu Hellmstadt ehelich verlobt und versprochen ⁵⁵, und zu derselbigen Zeit was der beide obgedachte Eheleut zusammen gebracht und wie es damit soll gehalten werden beschrieben, und ufzeichnen lassen, und dieweilen aber solche Beschreibung nit mehr Beyhanden, so hab ich vorgedachter Barthell neben meiner Hausfrauen die eherenhafte ehrsame und

⁵⁵ Die Eheschließung ist am 22.4.1624 im Hettstädter Kirchenbuch eingetragen, was die Vermutung nahelegt, dass Barthel Stumpf aus Waldbrunn kam. Aus Waldbrunn kam auch sein Zeuge Michael Stumpf, der bei seiner zweiten Eheschließung Zeuge war und dann in Eisingen lebte. Das schließt eine frühere Abstammung wiederum aus Helmstadt, wo der Name schon lange nachweisbar ist, natürlich nicht aus.

weise Herrn Martin Übellackern Hallerischen Schultheissen und ein ganz ehrbar Ge-richt allhier underdienst. ersucht, gebeten und erbeten, das sie nicht allein solchen Heyraths Contract, sondern auch noch ein Vermächtnis, die wir gegeneinander auf-gericht, uf unser An- und Vorbringen wollen in das Gerichtsbuch einschreiben und bekräftigen lassen, welches uns also zu geschehen günstig willfahrt worden.

S 705/S. 717: Erstlich hab ich mehrgedachter Barthell an meinem Patrimonio zu ihr meiner Hausfrauen gebracht 225 fl. hingegen hat sie Christina zu mir gebracht alles dasjenig, was sie in ihrem Posse und ganzen Vermögen gehabt.

Zum anderen dieweiln von Bastian Uhlein selig ein Kind mit Namen Anna hinterlassen so ist demselben 30 fl. zu einem Vorteil gezogen gebilligt und gemacht worden. Letzlichen haben wir nun hierauf eines dem anderen, was es zu dem anderen ge-bracht, frei ohngetrungen und –gezwungen, einander verschafft und vermacht ohne männigliches von uns oder von unseres wegen Einreden und Widersprechen.

Geschehen und eingeschrieben worden bei gehaltenem Freigericht den 28. Januarii Anno 1630. Diese Vermächtnis ist durch Urteils Crafft zu Recht erkannt, und uf Jahr und Tag wie obsteht in dies Gerichtsbuch eingeschrieben worden.

S 706/S. 718: Heyraths Contract zwischen Jacob Baunach Viduum und Margaretham Veiten Stumpffen ehelicher Tochter ist den 25. Aprilis Anno 1627 folgender Gestalt geschehen.

Weilen er Jacob Baunach mit seiner vorigen Hausfrau p.m. zwei noch lebende Kin-der erzeugt, als Jacob und Endres, macht er einem jeden zum Voraus 100 fl. von ei-nem uf das ander zu sterben, welche 200 fl. sie die Kinder von Martin Fiderling zu Böttigheim ihres Herrleins Gut entweder an Geld oder liegenden Gütern sollen zu gewarten haben: Doch soll gemelten Voraus, der Vater bis zu der Kinder mannbaren Jahren haben zu gebrauchen.

Über welches setzt vielgemelter Baunach und Hochzeiter Margaretham seine Ver-traute zu einer rechten Mutter und Miterben aller seiner jetzundt habender Haab und Güter, auch aller die er noch erobern und ererben möchte, von allen Anfallen hero wie sie auch können geschehen nichts ausgenommen.

Im Fall auch er Baunach und seine Kinder Jacob und Andreas vor Martin Fiderlings des Schwer Vatters oder Herrleins Tod abgehen und sterben würden, solle sie Marga-retha an dero Statt in gemeltes Fiderlings oder Herrleins Gut ein völliger Erb verblei-ben.

S 707/S. 719: Hergegen gibt obgemelter Veit Stumpff zu einer Heimsteuer seiner Tochter Margaretham erstlich den Irmelshoff zum halben Teil. Ein Gütlein das Würzburger Lehen genannt. Ein eigenen Acker zu Mitzbrun. Ein eigenen Acker hinter der Steig. Ein Acker am Dürren Futter, in die Mangers Hub gehörig. Letztlich ein Kuh und ein Bett.

Diesem Contract haben beigewohnt Martin Fiderling Schwär Vatter oder Herrlein von Böttigheim, Thomas und Hans Baunach des Bräutigams Brüder, und Martin Schlör, alle uf der Seiten des Hochzeiter. Auf der Hochzeiterin als anderen Teils seindt gewesen zugegen M. Andreas Göetius zur Zeit Pfarrer zu Hellmstadt, Hans Bauher Schultheiß, Hans Bauher der Jung des Gerichts und Hans Stumpff zu Hellm-stadt.

Den 12. Mai Anno 1630 ist dieser Heyraths Contract durch Urteils Crafft erkannt und in dies Gerichts Prothocoll eingeschrieben worden.

S 708/S. 720: Heyraths Contract zwischen Johann Schneppern Endreß Schneppern Gemeinsmann allhier eheleiblicher Sohn, als Hochzeiter an einem dann gegen Catha-rina, weiland Sebastian Dietmeyers seel. hinterlassene Wittib als Hochzeiterin andern Teils aufgericht worden den 26. Januarii Anno 1625

Im Namen der alleheiligsten unzerteilten Dreifaltigkeit amen.

Zu wissen kund und offenbar sei aller und jedermänniglichlichen das uf heut Sonntag den 26. Januarii Anno 1625 uf künftigen Kirchgang und Herrn Pfarrers Hand, mit Vorwissen beiderseits Freundschaft sich zu verheiraten entschlossen Johannes Schnepper, Endres Schnepper Gemeinsmann allhier ehelicher Sohn dann Catharina weiland Sebastian Dietmeyers seel. hinterlassener Wittib. Erstlich zu Enthebung ehelicher Gravamina verspricht zu geben Enders Schnepper seinem Sohn (...) ein Heiratsgut, als ein Gut die Knappen Hub genannt, soviel Kylian Schätzlein daran hat, mehr ein eigenen Acker ufm Birkenlohe, Anstößer Kylian Schätzlein, ein Acker bei dem Häussamer Thall

S 709/S. 721: neben Hans Gerberichen gelegen, mehr ein eigenen Acker oberm Roth, Anstößer Jörg Baunach, mehr ein Krautgarten bei dem Klinggraben neben Hans Stumpffen dem Alten gelegen, mehr ein Wiesen in die Gumpen Hub gehörig, am Neubrunner Eck, für eigen bis zum Todfall der Eltern.

Erstlichen und hergegen so nimmt sie gemelten Johannem Schneppern an Statt ihrer Kinder für ein rechten natürlichen Vater, verspricht ihn nebenan all ihr Haab und Güter zu Feld und Dorf ausgenommen 50 fl. ihren fünf Kindern zum Voraus, nach Biederleut Erkenntnis einem jeden 10 fl. und sollen solche zehn Gulden von einem Kind uf das ander sterben, und solle solcher Voraus dem jährigen Kind so bald es sich verheiraten würd entweder an Geld oder an Güter nach unparteilicher Leut Erkenntnis gefolgt werden, und sämtlichen uf die Eltern. Beneben ist auch abgeredt worden da der Vater seiner Eltern Todfall erleben würde, und seinen Erbfall zu sich bekommen, oder bringen würde, so sollen seine 5 Kinder Erben daran sein, sie beide Eheleut erzeugen gleich Kinder mit einander oder nit, wofern er Vater aber solchen nit erleben würd, sollen solche seine 5 Kinder nichzig bei seinen Eltern zu suchen haben.

S 710/S. 722: Zum anderen ist abgeredt worden, das wo durch den Segen Gottes sie beide ein Kind miteinander erzeugen würden, so solle ein Kind erben wie das andere. Zum dritten ist abgeredt worden, ds wo fern seine itzige Hausfrau sollte absterben, und er sich weiters verheiraten würde, sollen itzige fünf Kinder mit oder ohne andere Kinder eines Wegs wie das anderen mit jetzigem Vater an Enders Schneppern Gütern gewisse Erben sein.

Letzlichen ist abgeredt worden da wo fern seine Hausfrau Catharina mit Tod verfahren würde, das er Macht haben soll, wan er sich verhalten würde als einem ehrlichen Vater gebührt, in seinem Witwenstand bei dem Gut zu verbleiben als lang er wölle. Bei dieser Heyraths Abredt sein gewesen uf des Bräutigams Seiten Enders Schnepper sein Vater, Chrisostomus Oberndorf von Lenfuhr, Johann Seitz von Erlenbach, Kylian Schetzlein, Egidius Schetzlein; uf der Braut Seiten Johann Bauher Schultheiß, Philip Fiderling, und Jörg Baunach.

Den 12. Mai Anno 1630 ist dieser Heyraths Contract durch Urteils Crafft erkannt und in dieses Gerichtsbuch eingeschrieben worden.

S 711/S. 723: leer

S 712/S. 724: Anno 1630 den 13. Februarii Heyraths Contract zwischen dem ehrbaren Jörg Fiderlichen dem Jungen des ehrsam Jörg Fiderlichen des Alten zu Hellmstadt des Gerichts eheleiblicher Sohn, und der tugendsamen Jungfrauen Regina Phillips Heußlen zu Haussen eheleiblich Dochter aufgericht worden wie folgt.

(...) Demnach der ehrsam Jörg Fiderlich zu Hellmstadtt sich zu der tugendsamen Jungfrauen Regina von Holtzkirchhaussen ehelich verlobt, auch ihren hochzeitlich Ehrentag vor Angesicht christlicher Catholischer Kirchen öffentlich confirmieren, und was hierauf eines und das andere zu dem anderen gebracht, und wie es damit künftig soll gehalten werden, ist solches wie folgt beschrieben worden.

Erstlich gibt Jörg Fiderlich der Alt seinem Sohn Jörgen zur Heimsteuer, nämlichen an der Martinshub, daran an Gütern samt dem Weingarten und Wißflecklen für 60 fl. wert, nach Biederleut Erkenntnis.

Hingegen hatt Philipp Häuslen seiner Tochter zur Heimsteuer 60 fl. auch an Erben nach Biederleut Erkenntnis uf Häusamer Gemarkung gelegen, samt einer Kuh und einem Bett daran geben.

Ferners ist abgeredt worden, da eines oder das andere vor dem anderen ohne Leibserben sollte absterben, so soll

S 713/S. 725: das Letztlebendige des Abgestorbenen Heimsteuer, und was sie miteinander in währendem Ehestand errungen, erobert, und ererbt hätten, verschafft und ver macht sein, weiters aber an des Abgestorbenen fallen wo sie herrühren, das Lebendige kein Erb mehr daran sein. Sollen sie aber alle beide ohne Leibserben absterben, soll derselbigen Verlassenschaft jegliches zum halben Teil auf beiderseits nächste Freundschaft wiederum fallen.

Bei diesem Heirats Contract sind gewesen und von Amts wegen darzu berufen worden der ehrhaft und vorachtbar H. Martin Übellacker der Zeit hallerischer Schult heiß und Adam Dosch der Zeit Schulmeister der solches geschrieben, und uf des Hochzeitors Seiten die auch ehrenhaft Jörg Fiderling sein Vater, Endres Fiderling der Alt, und Jörg Schön Bader und des Gerichts. Weiters auf der Hochzeiterin Seite Philipp Häuslen ihr Vater Endres Häuslen ihr Bruder und Jörg Schätzlein alle von Holtzkirchhaussen. Actum ut supra.

Den 30. Novembris Anno 1630 ist dieser Heirats Contract durch Urteils Crafft erkannt, und in das Gerichtsbuch eingeschrieben worden.

S 714/S. 726: Den 11. Novembris 1630 Heyraths Contract zwischen dem ehrbaren Sebastian Abbt des ehrsam Michel Abbt zu Hellmstadt eheleiblichen Sohn an einem, dann der tugendsamen Frauen Gertraut weylandt Hans Baunachs hinterlassener Wittib aufgericht worden⁵⁶.

Zu wissen sei männiglichen, das obgedachter Sebastian sich zu der tugendsamen Frauen ehelichen verlobt, und ihren hochzeitlichen Ehrentag zu ermeltem Helmstadt vor Angesicht christlicher catholischer Kirchen öffentlich bestätigen lassen für eines. Zum anderen dieweilen sie Hochzeiterin mit ihrem vorigen Mann seel. Hans Baunachen ein Kind mit Namen Anna aus reinem unbefleckten Ehebett ehelichen erzeugt, so ist demselben, dieweilen er Hochzeiter wegen des Vorteils sich mit der Freundschaft nit vergleichen können, sondern bitt zu Entscheidung der Sachen bei dem ehrenfesten und wohlachtbaren Herrn Joann Laurentio Bröelln, fürstl. würzburgischen Lehenprobsten unsern großg. Herrn Vogten, so ist durch ebengedachten Herrn neben sein Herrn Schultheißen und eines ganzen ehrbaren Gerichts demselben Kind einhundert Gulden, entweder an Geld oder Güter nach Biederleut Erkenntnis wann das Kind zu seinen mannbaren Jahren kommen sein Belieben nach.

+ bringt er Hochzeiter zu ihr, was er für sich 300 fl. an Schafen, und 50 Reichstaler sein Vater ihm entweder an Geld oder Güter zur Heimsteuer zu geben versprochen, hingegen setzt sie ihm alles dasjenige zu Feld und Dorf, was sie in gehaltener Teilung mit ihren alten Kindern geschehen bekommen, nichts ausgenommen.

S 715/S. 727: Zum dritten da sie durch den Segen Gottes mehr Kinder mit einander erzielen sollen, so sollen solche letzterzeugten Kinder mit den ersterzeugten in allen Fällen sie röhren her wo sie wollen gleiche Erben, und ein Kindschaft sein, darauf er Hochzeiter gegen solchem Kind für ein rechter natürlicher Vater, und das Kind gegen den Vater für ein rechtes Kind eingesetzt worden.

⁵⁶ Vgl. dazu den Ehevertrag zu ihrer ersten Ehe von 1624 auf S 689/S. 701, worin auch die hier erwähnten „alten Kinder“, nämlich die Kinder Hans Baunachs mit dessen erster Frau, erwähnt sind !

Und ist hiebei auch in Sonderheit abgeredt worden, da der Hochzeiter zuvor, ehe seine Eltern sollten Tods verfahren, möchte absterben, so soll nichts desto weniger das Kind an des Herrleins Gut ein Erb sein, als wenn er noch bei dem Leben wäre. Letztlich da sie neue beide angehende Eheleute, und zugleich auch das Kind durch Verhängnis Gottes, alle miteinander absterben möchten, ist abgeredt worden dass derselben Verlassenschaft sollen uf beiderseits nächster Freundschaft, jeder zum halben Teil aufgestorben und vererbt sein.

Und zu fernerem Überfluß, da eines vor dem anderen wie vorgemeldt sollte und würde absterben, so soll das letztlebende den Beisitz in allen demjenigen wie sie es innengehabt haben, nutzen und genießen so gut es kann, ohne männigliches Einreden.

Hiebei diesem Weinkauf, und endlichem Ausspruch sein weiters neben vor ehergedachtem Herrn gewesen die ehrsame Michel Abbt des Hochzeitors Vater, Gallus Bauher

S 716/S. 728: und Jacob Baunach von Hellmstadt, und Thomas Baunach von Böttigheim. Actum ut supra.

Den 30. 9bris Anno 1630 ist uf unterdienstlich Anhalten beider obgemelter Parteien dieser Heirats Contract in dies Gerichts Prothocoll eingeschrieben worden.

S 717/S. 729: Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit amen.

Kund und zu wissen sei hiemit jedermänniglichen, daß auf heut dato den 12. Februario Anno 1633 ein ehelicher aufrichtiger HeyrathsContract zu Vermehrung menschlichen Geschlechts und Erweiterung christlicher Kirchen und Erhalt und Fortsetzung guter Gesipp- und Freundschaft beschlossen worden, als nämlichen zwischen dem ehrsam Thoma Märtnen Bürgern und des Gerichts Witwern allhier in Helmstatt Bräutigam an einem, dann der tugendsamen Jungfrau Anna des auch ehrbaren Johann Merttens des Alten Bürgers allda ehelichen Tochter als Braut andersteils, also und dergestalt, daß erstlich sie beide neuangehende Eheleut Gräfl. Löwenstein-Wertheimbischer Landts- und christlicher Eheordnung nach, wie Gott und Ehrliebenden Personen eignet sich gegeneinander verhalten, ihre angefangene Ehegelübtis ehesten vorm Angesicht Gottes und christlicher Kirchen durch Priesters Hand confirmieren und bestätigen lassen, und in Lieb und Leid bis in den Tod sich gegeneinander vertrauter Maßen anzeigen sollen. Für eins.

Darnach zum andern hat er Bräutigam seinem einigen Söhnlein Bartholomäus zum Vorteil oder Voraus gesetzt die nachgesetzte Erbstück und Güter mit Namen:

Die Stumpfs Hub was von Barthel Stumpffen herrührt.

Den Schnepperhof, von Barthel Weickharden herrührt.

Die Rappoldshub, von jetzt gedachtem Weickhard ererbt.

Die Bernhards Hub halb, was er Bräutigam vom Weickhert ererbt.

Einen eigen Acker am Üttinger Weg neben Claus Herolds Erben.

S 718/S. 730: Item einen eigenen Acker am Zigelweg neben Veit Stumpffen einen eigenen Acker unden am Grammberg neben der Kerschhub

Ein Gereut im Häußerthal neben Martin Bauers Wittib

Item an Weingarten einen im Ploßenberg neben Andreas Rappolden

mehr einen Weingarten im Gollmer neben Hanßen Eyßnerts Wittib

ein oben am Dorf neben Kilian Schätzlein

einen im Roth neben Jacob Baunachs Erben.

Drittens ist auch beiderseits bedingt und abgeredt worden daß sein Bräutigams Söhnlein Barthel und die Jungfrau Braut zu rechten natürlichen Erben sollen eingesetzt sein, daß nämlichen der hinterlassenen Güter halben, von Erbschaften und anderen Fällen wie sie immer mögen den Namen haben, es käme gleich her von Herrn Bräutigams oder J. Braut Seiten, also und dergestalt daß auf einsen oder des anderen To-

desfall, welches Gott in Gnad verhüten wolle, die überbleibende, künftige Kinder mit einander geschlossen, so viel Mund so viel Pfund zugleich haben und erben sollen. Zum Vierten behält ihm H. Bräutigam bevor 100 fl. von seinen Gütern, damit wann sie beide keine Kinder miteinander erzeugen sollten, zu schaffen und zu tun was er will, wofern ers aber nit verschaffen würde, soll es in der ganzen Erbschaft verbleiben.

S 719/S. 731: Zum Fünften gibt obberührter Hans Martin als der Braut Vater seiner Tochter zur Heimsteuer an Gütern wie folgt: Die Rhebrechtshub was er von seinem Schwäher und Vater ererbt hat. Item einen Weinberg am Ploßenberg neben ihm Thomas Märtten Bräutigam. Item einen Krautgarten neben Clauß Schnepfern dem Jungen in der Flecklers Wiesen. Item 1 Kuh und 1 Bett.

Endlich zum sechsten wann sie beide Ehegatten ohne alle Leibserben sollten absterben, sollen die Güter uf die nächste Blutsfreund fallen und sterben, daher sie anfangs gerührt.

Zu Urkund dessen ist diese Heyraths Abred in Beisein beiderseits Befreunden wie auch der Zeit Pfarrherrs Leonhardi Thirei und Martin Ubelackhern damaligen Herrn Schultheissen zugebracht und vollendmaßen aufs Papier gesetzt, verlesen und dem getroffenen Heyraths Contract gleichlautend erfunden, und darwider keine Einred getan worden. Bei solcher Verhandlung auf Herrn Bräutigams Seiten sein gewesen die ehrsame und bescheidene Sebastian Mertten, Barthell Weickhardt, Sebastian Weickhart und Caspar Dürr von Holzkirchhausen, dann auf der Braut Seiten Hannß Martin der Braut Vater, Claus Weickhart, Georg Weickhardt, und Georg Warmuth von Üttingen. Actum die et anno ut supra.

Damit aber und zu besserer Verwahrung solche ihre Ehe- und Heyrathsabred heut oder morgen, über kurz oder lang zeugnisweis gebraucht werden möchte, also ist deswegen Herr Schultheiß und Gericht von ihm Bräutigam bittlich angelanget worden, solche alhero zu mehrer und sicherer Nachfolg ins Gerichtsbuch zu prothocolliren, welches von uns uf Bitt im Freygericht den 24. Octobris Anni 1633 geschehen sey, wir hiermit bekennen tun.

S 720/S. 732: Im Namen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit amen.

Kund und zu wissen sei hiermit jedermänniglichen daß auf heut dato den 11. Juni war der dritte Pfingstag dieses 1633 Jahrs ⁵⁷ alhier zu Helmstadt ohne Zweifel nach göttlicher Schickung, auch mit gutem Vorwissen und Consens beiderseits Eltern Vormündern und Befreunden eine eheliche aufrichtige Heiratsabred zwischen Thomasen Schätzlein Schneidersgesellen, das auch ehrbaren Egit Schätzleins Bürgers und Schneiders alhier ehelichen Sohn uf einer Seiten als Bräutigam, sodann der ehetugendsamen Jungfrau Margaretha, Hanßen Martins see. hinterlassenen ehelichen Tochter anders Teils als Braut, abgeredt und beschlossen worden also und dergestalt: Erstlich daß beide angehende Eheleut gräfl. Land- und christlicher Eheordnung nach, wie Gott und ehrliebenden Personen eignet sich gegen einander erzeugen und verhalten sollen. Darnach zum anderen gibt Egitius Schätzlein als des Bräutigams Vater seinem Sohn zu Heimsteuer, erstlich die Wirpachs Hub, was von Peter Weickhardt herrührt, item einen eigenen Acker uffm Roth, neben Hansen Bauern dem Jungen, item einen eigenen Ackher oben am Hertletzgrundt beim Schnepfersbaum, neben Andreß Fiederlings Erben, item einen Acker am Eisesberg neben Michel Fiederling, item ein alt Gereut neben Kilian Kauffmann Wagnern, item einen Krautgarten neben Kilian Schätzlein, item einen Weingarten hinter dem Dorf neben Georg Fiderling dem Alten, item einen Weingarten neben Veit Stumpffen

⁵⁷ Hier wurde also mit dem evangelischen Glauben auch der alte Kalender wieder eingeführt !

S 721/S. 733: auch daselbsten, und soll Bräutigam überdies zum Vorteil haben wegen seiner Mutter erster Ehe⁵⁸ die Ditmerß Hub, von Peter Weickharden herrührend, item zwei eigene Äcker einer hinter dem Klettenberg neben Michael Bauern, der ander und der Bürg neben Georg Bauer dem Alten.

Hergegen setzt Braut all ihr Haab und Güter, fahrend und liegend, zu Dorf und Feld, doch davon vorbehalten einhundert Gulden, damit wenn sie keine Kind miteinander zeugen würden, zu schaffen und zu tun was sie will, wofern sie aber anderwärts solche nicht verschaffen wolt, soll es in der Freundschaft von denen sie herrühren verbleiben.

Drittens wenn eines der beiden Ehegatten, welches doch nicht zu vermuten, ohne alle Leibserben von einander sterben sollte, so soll das überbleibende die Güter zu besitzen und sich anderwärts zu verheiraten nach belieben Macht haben, wann sie beide aber sollten absterben, so soll das Gut auf die nächste Blutsfreund fallen, von denen es anfangs herrührt, zu wahrem Urkund ist dieser Heyraths Contract zu Papier gesetzt den Parteien vorgelesen ohn alle Ein und Widerred ratificiert und bewilligt worden im Beisein Herrn Martin Übelacker Schultheissen, item uf des Bräutigams Seiten Egitius Schätzlein der Vater, Hannß und Andreas Schnepper alle allhier in Helmstadt, und Valentin Rießen Bürgermeisters zu Holzkirchhausen, uf der Braut Seiten Kilian Schätzlein und Michael Bauer Vormünder, wie auch Hannß Martin der Braut Bruder und Michael Fiederling alle allhier als Zeugen darbey gewesen, getreulich und ohne Gefehrde geschehen in Helmstadt die et anno ut supra

Zu mehrer Versicherung hat Egitius Schätzlein des Bräutigams Vater mit Fließ gegeben Herrn Schultheißen und ein ganz erbar Gericht, daß solche seines Sohns Heirats Contract ins Gerichtsbuch heut oder morgen wegen Verhütung anderer Weitläufigkeiten einverleibt werden möchte, welches wir Schultheiß und Gericht am Freigerecht donnerstags den 24. Octobris anno 1633 auf beschehenes Bitten getan haben, hiermit Urkund tun.

S 722/S. 734: Heirath Contract zwischen Bartel Stumbff zu Helmstadt und Maria seiner daselbsten (!) aufgericht worden.

Im Nahmen der heiligen unzertheilte Treifaltikeit Ammen.

Kund und offenbar sei allermänniglich daß aus Schickung Gottes des almechtigen dem selben zu Lob und Breiß unsern Herrn; auch zu mehrer guter lóblicher Freundschaft an heut dato ein Heirats ehelich Vermählung und Einkindschaft zwischen den ehrbaren Bartel Stumpf an einem dann der ehrbaren und tugendsamen Frauen Maria weiland des ehrbaren Clauß Endersen seligen hinterlassene Wittib von Betigheim andern Theils in beisein und Gegenwärtig hernach benannten beiederseits Freundschaft abgeredt und beschlossen worden auf was und Gestalt wie hernach folgt.

Erstlich daß sie zwei einander im Namen des almechtigen Gottes und desselben göttlichen Segen zum Stand der H. Sacrament der Ehe haben und ihrem Versprechen nach alle Threu und Ehr Lieb und Freundschaft erzeigen und beweisen sollen und wollen.

Zum andern was das zeitlich Gut und Nahrung anlangt so hat er Bartel von seiner vorigen Hausfrau selig ein lebendigs Kind mit Namen Margareta⁵⁹.

S 723/S. 735: So solle dem Kind von sein Herlein oder mütterlichen Gut zum Voraus gegeben werden benanntlich den Zweiteil an Feld liegende Güter was es von ihm da ist.

Zum dritten die weil auch ein Kind auch von der Braut noch bei Leben ist mit Namen Katarina, so soll dieses Kind zu einem Voraus gegeben werden benanntlich 10 fl. an barem Geld oder als Geldwert nach Biederleut Erkenntnis.

⁵⁸ Vgl. die Hochzeit seiner Eltern von 1611 auf S 678/S. 690 !

⁵⁹ Vgl. den nachträglich 1630 eingetragenen Ehevertrag seiner ersten Ehe auf S 704/S. 716!

Wird also sie für eine natürliche Mutter eingesetzt dergestalt wo es durch Schickung Gottes sich begebe, daß sie beide Eleudt künftige Zeit mehr Kinder miteinander erzeugen würden daß als dann die vorige Kinder und künftige Kinder in allen Fällen sie kämen her woh sie wöhlen zu gleich miteinander Erben sein und bleiben sollen keins ausgeschlossen werden. Es soll auch ein Kind wie das andere gehalten ausgesetzt oder ausgesteuert werden.

Bei diesem Heirats Contract oder Abredt sein gewesen der ehrwürdig und wohlgelehrte Herr Casparus Marschalk Pfarrherr und Seelsorger allhier desgleichen auch der ehrenhafte Herr Johan Marten derzeit Schultheiß und die ehren und achtbaren Hans Fiderling Sebastian Merten von Helmstadt und Michel Stumpf von Eisingen Philipus Starck von Walprun geschehen im Jahr nach Christi Geburt das anno 1640 Jahrs ⁶⁰

Johannes Kemmer Schulmeister

S 724/S. 736: Heirats Contract zwischen Claus Wirbach und der tugendsamen Kungeunta

Im Namen der heiligen unzerteilten Treifaltigkeit Ammen.

Kund und offenbar sei allermänniglich daß aus Schickung Gottes des almechtigen Gottes zu Lob und Breiß auch zu mehrer güeter loblicher Freundschaft an heut Datt ein Heirats eheliche Vermählung zwischen dem ehrbaren Nicklauß Wörbach alhier zu Hellmstadt an einem dan der tugendsamen Jungfrau Küniguntia andern Teils in Beisein hernach benannter beider Seits Freundschaft abgeredt und beschlossen worden auf waß und Gestalt wie hernach folgt.

Erstlich daß sie zwei verehlichen einander im Namen des allmächtigen Gottes und desselben göttlichen Segen zum Stand der heiligen Sacrament der Ehe haben und ihrem Versprechen nach alle Treuh und Ehlieb Freundschaft erzeigen und beweisen sollen und wollen.

Zum andern was die zeitliche Nahrung und Güter anlangt, so haben sie beide alle ihre Güter was sie von Vater und Mutter bekommen haben veropligirtund versprochen, im Fall aber wan sie beide sollten ohne Leibserben absterben so solle es auf das ander fallen und auf der letzte Freundschaft verbleiben ⁶¹.

S 725/S. 737: Bei dieser Heirats Contract oder Abred sein gewesen der ehrwürdiger Herr Casparus Marschalk Pfahr und Seelsorger alhier desgleichen der ehrenhafte Herr Johan Martin der Zeit Schultheiß allhier und die ehrbaren Hans Kempf Thomas Schetzlein und Claus Klüpfel Claus Weickart alle von geschehen im Jahr da man zählt 1640.

Heirats Contract zwischen Hans Herold der Jung mit der tugendsamen Frawen Frawen weiland des ehrbaren Thomas Schätzlein hinterlassene Witib

Erstlich daß sie zwei einander im Namen des almächtigen Gottes und desselben göttlichen Segen zum Stand der heiligen Sacrament der Ehe haben und ihrem Versprechen nach alle Treuh und Ehlieb Freundschaft erzeigen und beweisen sollen und wollen.

Zum andern was das zeitlich Gut anlangt so hat sie Barbara noch ein lebendig Kind von ihrem vorigen Mann seligen mit Namen Margareta so solle dem Kind zu einem Vorteil gegeben werden benanntlich 32 fl. an Geld oder an Geldwert nach Biederleut Erkenntnis.

Zum triten so hat die Frau Barbara ausgezogen oder zu einem Voraus behalten benanntlich 3 eigen Äcker der ein in der Setz der ander in der Cramersleiden dann und ein Krautgarten in Schutz beten. Dieser Abred ist geschehen vor ein ehrbar Gericht geschehen den 23 Xber anno 1640 Jars.

⁶⁰ Vgl. Barthel Stumpfs Testament von 1656 auf S 555/S. 569 !

⁶¹ Das ist der erste Ehevertrag, der das heute gültige Erbrecht wiedergibt !

S 726/S. 738: Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit Amen. Kund und offenbar sei jedermänniglich, so dies sehen, hören und lesen, daß ends bemeltem dato der ehrsame und achtbare Hannß Eysen Mitnachtbahr alhier zu Helmstadt und ends benannten Zeugen vorbracht hat, zwar schwaches Leibs, jedoch guter Vernunft und Verstands, wie daß er nunmehr in große Schwagheit gerathen, daß er nit wetß, weder die Stund noch die Zeit, und nit etwan nach seinem Tod ein Zwietracht und Zank in seiner Verlassenschaft zutragen möchte, benaab er mit seiner Verlassenschaft wegen mit seiner Hausfrauen Catharina zur Zeit noch kein Comparation und Condonation mit einander gemacht, also haben sie beide Eheleut sich miteinander consideriert und einhälliglich

S 727/S. 739: betracht, weilen sie zur Zeit in Ihrem Ehestand miteinander einig gelebt haben, dißfalls vohrgenommen einander ihr Haab und Güter zusammen zu ver machen und zu verschaffen. Vermachen dann hiermit und in Crafft dieses ihr Haab und Güter zusammen, dergestalt wo eines vor dem andern mit Tod abgehen möchte, daß daß ander so noch bei Leben allen dessen Verlassenschaft beerbt sein solle, damit zu tun zu schalten und zu walten, vor männiglich Einreden, aber nach ihrer beider Tod so solle es auf ihrer beider nächste Freundschaft fallen und sterben.

Und seint dabei gewesen als Zeugen die ehrsame und achtbare H. Valtin Schmit Schultheiß, Hannß Herolt seinor, Martin Baunich, Andreß Weickart, Anderß Fischer samptliche des Gerichts, Michel Apt, Andreß Baunich und Hanß Schlöhr samptlich Mitnachtbarn zu Helmstadt. Geschehen den 21. Juni 1669.

S 728/S. 740 – S 734/S. 746 leer

S 735/S. 747: tot und kraftlos (die ganze Seite ist durchgestrichen)

Ich Jörg Fiderling Inwohner und des Gerichts zu Helmstadt bekenne und tue kund öffentlich gegen aller und jedermänniglichen, für mich uns mein eheliche Hausfrau Erben und Erbnehmern mit und in Crafft dieser Schriften, daß in Beisein eines ganzen erbarn Gerichts zu Helmstatt den 25. Augusti des instehenden 1625 Jahrs ich zu anfangs gemelter Fiderling meinen leiblichen Dükterlein mit Namen Catharina, Anna, Jörglein, Henrich, Barbara und Magdalena, so mein Aydam Clauß Eysnert zu Üttingen wonnent mit meiner leiblichen Dochter Margarethen erzeugt, verschafft und ver macht einen Kindsteil so viel meine ander Kinder eins nach unser beider Ab sterben zu gewarten hat, und wofern daran eins vor dem anderen sollte absterben, so solle es uff die andere noch lebent sterben, wäre es Sach, ds sie alle sollten mit Tod verfahren, solle solcher Kindsteil wiederum uff gemelter Kinder nächster Freundschaft sterben, und ob es Sach wär, ds gemelter mein Eidam Clauß Eisnert noch mehr Kinder mit meiner Tochter erzeugte, solle es ein Erbschaft sein, aber seine drei rechte und ihr Stiefkinder mit Namen Christina, Margaretha und Johannes sollen keine Erben an meinem obbesagten Fiderlings Verlassenschaft sein, solches geschehen in Beisein obgemeltem Gerichts zu Helmstadt uff Tag und Jahr wie obgemelt.

S 736/S. 748 leer

S 738/S. 750:⁶² Crafftlos (das ganze Testament ist durchgestrichen)

Ich Paulus Fischer kaiserlicher Notarius und hallerischer Vogt allhier, und mit ime wir Schultheiß und Gericht bekennen öffentlich und tun kund menigliche, das für uns kommen und erschienen sind der erbar Hanß Stumpff Inwohner alhier an einem, so dann die erbare Margaretha Stumpffin sein eheliche Hausfrau mit beistand des auch erbaren Endres Fiderlings, ires allein in diser Sach erbettenen Vormunders, andern teils, und liessen vor uns, samenthaft guter Sinnen und Vernunft, stehendes, gehents und vermögliches Leibs für und einbringen, demnach sie beide Ehegemäch zu Ge müt geführt das uns Menschen der zeitlich Tod angebohren, und demselben nie-

⁶² Die folgenden Seiten wurden anscheinend beim Neubinden des Buches, noch bevor die Seitenzahlen angebracht wurden, falsch eingebunden !

mands entfliehen möge, haben sie, ehe sie die ungewisse Stund desselben ergreiffe, auf vorgehaltenen zeitlichen Rath, ungezwungen und ungedrungen, auch mit keiner Listen hinterfurt, ein Testament und Gemächtnis aufzurichten und in derselbigen, wie es nach ihrer beider Abgang ihren, alles was sie haben, zusammen vererbten hinterlassenen zeitlichen Hab und Güter halben, derer sie mächtig und von

S 737/S. 749: niemanden ansprechig weren, gehalten werden solle, weil sie keine Leibserben, noch derselben bei ihrem ziemlich hohen Alter zu gewarten habe, etwan künftige Stritt zu verhüten und Fürsehung zu tun, inen vorgenommen, wollen auch also in der allerbesten und beständigsten Form geistlich und weltlicher Rechten, auch nach dieses Fleckens Herkommen und Gewohnheit gesetzt und geordnet haben, iwe unterschiedlich hernach folgt. Erstlichen wollen sie auf den Fall der allmächtige Gott aus diesem Jammertal sie abfordern werde, ihre Seelen dem allerhöchsten als ihrem einigen Heiland Erlöser und Seligmacher, ihre Leichnam aber der Erden, christlicher Ordnung nach sie darzu ehrlich zu bestatten befohlen haben. Ferners so sei ihr Wille wann das Letztlebende unter ihnen mit Tod abgangen, das hernach benannte ihre eingesetzte Erben, alle ihre kundliche und beweisliche Schulden, wie auch demjenigen, was ihnen hierin, ihrer dabei am besten zu gedenken, verschafft und vermacht worden, ausrichten und bezahlen sollen, als nämlichen so verschaffen und vermachen sie Veit Stumpfen Tochter Margaretha ihre Hofreit mit dem Garten und ganzem Begriff, jedoch das sie Margaretha hundert Gulden zu zielen, als nämlich 25 Gulden nach dem dreißigsten, und

S 740/S. 752: dann alle halbe Jahr fünfundzwanzig Gulden (bis die) hundert Gulden bezahlt, daran herausgeben solle, item drei eigene Äcker, einen am Tiefen Weg an Hans Weickert, den anderen am Dürren Futter an Hans Warmuth, den dritten hinten an der Leimgruben an Jörg Baunach stoßend. Item wollen sie verschafft haben gemelten Veit Stumpfs Tochter Barbara zehn Gulden, item Hans Baunachs Söhnlein Hanslen genannt auch zehn Gulden, item sein Hans Baunachs Brudern Jacobs Söhnlein auch Jacob genannt zehn Gulden, item Wolf Baunachen zu Eichel auch zehn Gulden. Item seinem des testierenden Hans Stumpfen Doden Hans Ulen genannt auch zehn Gulden, die er und nit sein Stiefvater zu Händen nehmen und zu seinem Nutzen wohl anlegen solle. Item Jörg Ulrichen zu Walbrun fünf Gulden, item seines des testierenden Hans Stumpfen Bruder Enders Stumpfen seligen Kindern zu Wenthheim, mit Namen Andreas und Ursula, von einem auf das andere zu fallen hundert Gulden, und damit zu Zielen, wie mit obgenannten Veit Stumpfen Tochter Margaretha bedingten hundert Gulden zu halten. Und dieweil dann die Einsetzung eines Erben den Testamenten Grundfeste sei, und ohne dieselbige kein Testament bestehen könne, so wollten sie beide testierende Eheleute zu allem vorigen ihre Hab und Güter

S 739/S. 751: das letztlebend unter ihnen verlassen würde, zu Erben genannt und eingesetzt haben, sein testierender Hans Stumpfen leibliche Schwester Barbaram des obgemelten Veit Stumpfen Hausfrau, mit ihren Kindern zum halben Teil, ann ihr Testiererin Margaretha Stumpffin leiblichen Bruder Endres Baunachen Schneider zu Würzburg mit dessen Kindern zum anderen halben Teil, dergestalten das uff angedeutendes letzlebenden Fall, die in benannter Freundschaft, jeder zu gleichen halben Teil (welcher uff begebenden Fall von einer Freundschaft zur anderen fallen solle) eingesetzte Erben, alle die Habe und Güter, liegends und fahrend, keine ausgenommen, so wie gemeldet, nach Entrichtung der Testierenden beweislichen Schulden und Legaten, so alles in dem Wert, was das Geld, zu fälligen fristen jedesmal uff fürstl. würzburgische Kammer gelten wird, bezahlt und angenommen werden solle, überig sein werden unbehindert mennigliches in zwei gleichen Teilen einmütiglichen zu ihren Händen und Gewalt nehmen, auch inhaben, besitzen, gebrauchen nutzen,

niessen und damit in alle andere Weg ihres Willens und welche fallens handlen, schaffen, schalten, walten tun und lassen mögen.

Und uff den Fall einen oder (ander mit) deme was ihm hierin verschafft, nit zu

S 742/S. 754: frieden sein, noch den Fall erleben würde, das dann (beschädigt) wie auch was testierende Hans Stumpf an den hundert Gulden, desgleichen sein testierende Hausfrau an den fünfzig Gulden, so sie ihnen nach ihrem Gefallen damit zu tun und zu lassenm hiermit ausdrücklich bedingt haben wollen, nit verschaffen würden, an die eingesetzte Erben auch gefallen sein solle.

Wollen also die testierende Eheleut das dies ihr Testament Crafft und Macht haben, auch nach Laut wie Inhalt des Buchstabens würcklich vollstreckt werden sollte, jedoch mit diesem austrücklichen Vorbehalt, dasselbige ihres Willens und Gefallens zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar oder zum Teil abzutun und zu widerrufen, wie wann wo und so oft es ihnen beliebt und gefällig ist. Und des allem zu wahrer Urkund ist solches uff ihr testierenden Eheleuten Bitten und Begehren auch gehorsam in diß Gerichtsbuch, jedoch uns dem Vogt und Gericht ohne Schaden, eingeschrieben worden. So geben und geschehen zu Helmstatt uff Samstag den vierten Octobris des Tausent sechshundert und fünfundzwanzigsten Jars.

S 741/S. 753: kraftlos (die ganze Seite durchgestrichen)

Zu wissen kund und offenbar sei alen und jeder(männiglich) himit und in Crafft dieser Schriften, das uff ends unten (geschriebenen) Datums vor einem gehegten Gericht persönlichen erschienen seint die (ersa)me und namhafte, mit Namen Geörg Bauer Gerichtsperson alhier zu Helmstatt und dann sein Eidam Thomas Bürger zu Remlingen⁶³ und uns dienstlichen fürbracht und zu erkennen geben, daß sie nach gründlicher ihrer Abteilung zu Feld und Dorf sich mit Vorwissen beider ihrer Hausfrauen und ends unten ermelten Zeugen völlig vereinigt wegen der Behausung, in welcher Geörg Bauer anjetzo wohnet und forthin die Zeit seines Lebens zu wohnen solle Macht haben, sofern er sie in weißlichem Bau und Bedachung erhalten wölle. Also ist vor einem versammelten gehegten Gericht abgeredt und durch sie beide gebilligt worden, daß Geörg Bauer samt seiner itzigen Hausfrauen Anna auch so sie beide in währender Ehe Kinder erzeugen möchten die Zeit mehr gemelte Geörgen Lebzeiten obgemelte Behausung zwischen Jörgen Weickerten und Jörgen Baunachen gelegen zu besetzen und zu bewohnen Macht haben, mit dieser Bedingung wie obgemelt daß er sie in wesentlichem Bau und Bedachung erhalten solle, und aber nach Absterben offtbesags Geörgen Bauern alsobalden solle geräumt und Thomasen Bürgern seiner Hausfrauen dessen Erben und Nachkommen eingeräumt werden, und gemelte Geörgen Hausfrau oder Kinder so sie miteinander erzeugen möchten keinen ferneren Zuspruch an obgemelter Behausung zu suchen Macht haben. Bei solcher Vergleichung seint gewesen die (ersame Herren) Johann Bauer Schultheiß, Geörg Fiderling, Johann () dann Michael Bürger zu Remlingen, geschehen (vor) gehegten Gericht den 18. Februarii Anno 1621.

Post Scripta es solle auch alles nach Absterben Jörgen Bauers im Haus verbleiben alles was geniedt und genagelt ist, samt Kessel Helm und Wasserstein.

S 743/S. 755: Ich Endres Wanderer Beck alhier zu Helmstatt bekenne mit dieser Schrifften das ich Sebastian Ullein bin uffrichtig und redlich schuldig worden als nämlich zwölf Gulden (für) ein Morgen und sechs Ruden Artvelts beim Üttinger Trenckgraben im Schnepperi Hoff zwischen Hansen Stumpfen und Hansen Baunachen gelegen, welche zwölf Gulden ich dann Sebastian Ullein von gemeltem Wander also par empfangen und förderst an mein und meiner Erben scheinbaren Nutzen angewendet habe. Gibt jährlich 6 d Bet darvon. Werde demnach hierauf ich gemelder

⁶³ Thomas Bürger war mit Ehefrau Elisabeth und zwei Kindern 1612 der Religion halber nach Remlingen gezogen (StAW, Misc. 6003).

Üllein für mich und meine Erben keinen fernern Zuspruch und Anforderung an gemelten Wanderer und seinen Erben der wohl vergnügten zwölf Gulden zu suchen zu winnen noch zu haben weder mit Recht geistlicher noch weltlich sondern verzeihe mich meines Teils ganz und gar ohne Gefährde.

Und solches zu wahrer Urkund und Bekräftigung habe wir beide Käufer und Verkäufer solches in dieses Gerichtsbuch einverleiben lassen geben uff Sonntag vocem in-cunditatis anno 1620.